

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 24.05.2024

- Hauptausschuss -

Hiermit werden Sie

zur 5. Sitzung des Hauptausschusses am Montag, 03.06.2024, 18:30 Uhr, in den Ratssaal, Rathaus, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 04.03.2024 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse | SR/BerVoSr/590/2024 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Wahl des Seniorenbeirates | SR/BeVoSr/984/2024 |
| Punkt 8 | Wahl eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg | SR/BeVoSr/005/2024 |
| Punkt 9 | Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften | SR/BeVoSr/959/2024/2 |
| Punkt 10 | Stadtverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Ratzeburg | SR/BeVoSr/000/2024 |
| Punkt 11 | Frauenförderplan der Stadt Ratzeburg; hier: 8. Fortschreibung für die Jahre 2024 bis 2028 | SR/BeVoSr/997/2024 |
| Punkt 12 | 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg | SR/BeVoSr/988/2024 |
| Punkt 13 | Angelegenheiten der Diakonie; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO | SR/BeVoSr/975/2024 |
| Punkt 14 | Wohlfahrtsverbände; hier: Unterstützung für den Förderverein Hospiz Mölln e. V. | SR/BeVoSr/006/2024 |
| Punkt 15 | Neufassung der Verordnung über Parkgebühren in | SR/BeVoSr/969/2024 |

	der Stadt Ratzeburg	
Punkt 16	II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022	SR/BeVoSr/004/2024
Punkt 17	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.2 - Städtebaulicher Vertrag	SR/BeVoSr/996/2024
Punkt 18	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 "Kreisverwaltung - östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße" - abschließender Beschluss	SR/BeVoSr/993/2024
Punkt 19	Anträge	
Punkt 19.1	Antrag der CDU-Fraktion zur Einführung eines Monatstickets für den Parkplatz am Bahnhof	SR/AN/082/2024
Punkt 20	Anfragen und Mitteilungen	

Voraussichtlich nicht Öffentlicher Teil (Vorschlag der Verwaltung)

Punkt 21 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

Punkt 22 Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Reimar von Wachholtz
Vorsitzender

Ö 4

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 16.05.2024

SR/BerVoSr/590/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö

Verfasser/in: Herr Axel Koop

FB/Az: 2/20 00 14

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 16.05.2024

Koop, Axel am 15.05.2024

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Ö 4

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
1	17.01.2022	N9	Optimierung der Informationssicherheit innerhalb der Verwaltung	<p>Die Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Outsourcing kommunaler Informationstechnologie wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Mit dem Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten des Kreises Herzogtum Lauenburg wurden bereits Gespräche geführt und Informationen vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) angefordert. Im Rahmen der Organisationsuntersuchung soll ebenfalls eruiert werden, inwiefern ein Outsourcing kommunaler IT sinnvoll erscheint.</p> <p>Gleichwohl werden die dringend notwendigen Maßnahmen für die Erneuerung der Server- und Netzwerktechnik umgesetzt. Diese Maßnahmen sind unabhängig von einem IT-Outsourcing erforderlich. Darüber hinaus haben bereits erste Gespräche mit dem Amt Lauenburgische Seen hinsichtlich einer möglichen IT-Kooperation stattgefunden.</p>	Zwischenbericht	1
2	27.11.2023	16	Bewerbung der Stadt Ratzeburg bei der "Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus - European Coalition of Cities against Racism (ECCAR)"	<p>Die Stadt Ratzeburg wurde am 06.05.2024 von der Steuerungsgruppe des European Coalition of Cities against Racism (ECCAR) im Rahmen ihrer Tagung im schwedischen Botkyra einstimmig als Mitglied aufgenommen. Die gemeinsame Bewerbung und der gemeinsame Aktionsplan der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen, die von Mark Sauer und Evans Gumbe aus Ratzeburg online vorgetragen wurde, erhielt viel Zuspruch und Anerkennung. Auch das Amt lauenburgische Seen wurde als ECCAR-Mitglied aufgenommen. Am 17.05.2024 folgte ein Online-Onboarding-Workshop, bei dem die neuen Mitglieder (Aargau, Schweiz/ Bologna, Italien/ Chisinau, Moldawien) von ECCAR-Präsident Benedetto Zacchiroli herzlich im ECCAR-Netzwerk begrüßt wurden.</p> <p>Zusammen mit der Partnerschaft für Demokratie (PfD) der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen werden jetzt die nächsten Schritte zur Umsetzung des beschlossenen Aktionsplanes gegen Rassismus und Diskriminierung beschlossen. Evans Gumbe, interkultureller Trainer aus Ratzeburg, wird diese Arbeit der PfD koordinierend beraten und unterstützen.</p>	Zwischenbericht	0
3	04.03.2024	7	Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 18.03.2024 gleichlautend beschlossen. Die Satzung zur Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) wurde vom Bürgermeister am 19.03.2024 ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.	Abschlussbericht	0
4	04.03.2024	8	Angelegenheiten der Diakonie; hier: Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Stadt/Diakonie	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 18.03.2024 gleichlautend beschlossen. Der Vertrag wurde zwischenzeitlich von beiden Vertragspartnern unterzeichnet.	Abschlussbericht	4

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

lfd. Nr.	Beschluss-Datum	TOP	Bezeichnung	Sachstand	Status	zust. FB/FD
5	04.03.2024	9	Feuerwehrangelegenheiten; hier: Feuerwehrbedarfsplan	Der vom Finanzausschuss modifizierte Feuerwehrbedarfsplan wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 18.03.2024 einstimmig beschlossen. Dabei wurde festgehalten, dass aus dem Bedarfsplan keinerlei Ansprüche abgeleitet werden können. Haushaltsrechtliche Verbindlichkeiten werden erst durch Aufnahme und Beschlussfassung einzelner Maßnahmen im Investitionsprogramm begründet. Die Planansätze für den Bau eines Feuerwehrstandortes in der Vorstadt wurden bereits im Rahmen des 1. Nachtragshaushaltsplanes im Investitionsprogramm für die Jahre 2026 und 2027 ergänzt.	Abschlussbericht	3
6	04.03.2024	10	Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 18.03.2024 eine Beschlussfassung über die Satzung zurückgestellt und den Tagesordnungspunkt zur erneuten Beratung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (am 30.05.2024) verwiesen. Eine erneute Beratung ist ebenfalls für die heutige Sitzung des Hauptausschusses vorgesehen.	Zwischenbericht	3
7	04.03.2024	11	Angelegenheiten der Lauenburgischen Gelehrtenschule; hier: IT-Betreuung durch den Schulverband Ratzeburg	Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 18.03.2024 gleichlautend beschlossen. Eine Entscheidung seitens der Schulverbandsversammlung (22.05.2024) ist noch ausstehend.	Zwischenbericht	4

Ö 7

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 22.05.2024

SR/BeVoSr/984/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen: FB 4-SBR

Wahl des Seniorenbeirates

Zielsetzung:

Bildung eines Seniorenbeirats der Stadt Ratzeburg

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt, folgende Personen für den Seniorenbeirat der Stadt Ratzeburg zu wählen:

Nr.	Anrede	Nachname	Vorname
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			

Für die Liste der nachrückenden Personen werden in Reihenfolge folgende Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:

Nr.	Anrede	Nachname	Vorname
1			
2			

3			
4			

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.05.2024

Colell, Maren am 30.04.2024

Sachverhalt:

Gem. § 4 Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 10.12.2018 besteht der Seniorenbeirat aus höchstens 9 Mitgliedern, alternierend aus möglichst 5 bzw. 4 Frauen und Männern, die für 5 Jahre gewählt werden.

Gemäß Satzung wurden interessierte Personen durch mehrfache öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, sich für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat zu bewerben.

Folgender Personenkreis hat sich daraufhin beworben (in alphabetischer Reihenfolge):

Nr.	Anrede	Nachname	Vorname
1	Herr Dr.	Bade	Dirk
2	Frau	Carow	Sabine
3	Herr	Dalibor	Harald
4	Herr	Deutschmann	Günter
5	Herr	Dietrich	Gerhard
6	Herr	Gerlach	Peter-Gerhard
7	Frau	Hub	Christine
8	Frau	Kersten	Bärbel
9	Frau	Krummrey	Margrit
10	Herr	Rudolf	Karl-Heinz <u>Wilhelm</u>
11	Herr	Schmidt	Rudolph
12	Frau	Schurek	Ingrid
13	Herr	Weser	Adrian

Allen Bewerber:innen soll Gelegenheit gegeben werden, sich während der Hauptausschusssitzung kurz persönlich vorzustellen und ihre Handlungs- und Interessenschwerpunkte darzustellen sowie ihre Motivationsgründe, sich ehrenamtlich für die Interessen der Senior:innen der Stadt Ratzeburg engagieren zu wollen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

-Keine-

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in:

FB/Aktenzeichen:

Wahl eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt, folgende Personen für den Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg zu wählen:

Nr.	Anrede	Nachname	Vorname
1			
2			
3			
4			
5			

Für die Liste der nachrückenden Personen werden in Reihenfolge folgende Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen:

Nr.	Anrede	Nachname	Vorname
1			
2			
3			

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 24.05.2024

Wannags, Frauke am 24.05.2024

Sachverhalt:

Gem. § 4 Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg vom 18.03.2024 besteht der Inklusionsbeirat aus höchstens 5 Mitgliedern, die für 3 Jahre gewählt werden.

Gemäß Satzung wurden interessierte Personen durch mehrfache öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, sich für die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat zu bewerben.

Folgender Personenkreis hat sich daraufhin beworben (in alphabetischer Reihenfolge):

Nr.	Anrede	Nachname	Vorname	Betroffene/r	Angehörige/r
1	Frau	Boldt	Silke	X	
2	Herr	Egge	Torsten Joachim	X	
3	Frau	Fuchs	Birke	X	
4	Herr	Gniech	Andreas		X
5	Frau	Holzgrefe	Katrin	X	
6	Frau	Homa	Ulrike	X	
7	Herr	Rode	André	X	
8	Frau	Sudendorf	Ruth		X

Allen Bewerber:innen soll Gelegenheit gegeben werden, sich während der Hauptausschusssitzung kurz persönlich vorzustellen und ihre Handlungs- und Interessenschwerpunkte darzustellen sowie ihre Motivationsgründe, sich ehrenamtlich für die Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg engagieren zu wollen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Mit der Wahl eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg entstehen Kosten entsprechend § 9 der Satzung.

Anlagenverzeichnis:

Satzung zur Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

mitgezeichnet haben:

Satzung

über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.03.2024 folgende Satzung zur Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) erlassen:

§ 1

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)

(1) Stadtvertretung und Verwaltung der Stadt Ratzeburg sind im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) und des Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 29. März 2022 entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

Darüber hinaus werden Stadtvertretung und Verwaltung darauf hinwirken, die Entwicklung der Stadt Ratzeburg zu einer behindertenfreundlichen und barrierefreien Stadt im Sinne des § 1 Abs. 2 LBGG zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Mit dem Ziel der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohnern, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) gebildet.

(3) Der Inklusionsbeirat arbeitet unabhängig und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht Weisungen von Verbänden, Institutionen und der Stadt Ratzeburg.

§ 2

Aufgaben

- (1) Dem Inklusionsbeirat wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen, die von Behinderung bedroht sind, zu wahren und durchzusetzen. Dies umfasst gleichermaßen Menschen, die dauerhaft behindert sind, die aufgrund einer chronischen Erkrankung zeitweise beeinträchtigt sind oder die von einer Behinderung akut bedroht sind. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen, in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- (2) Der Inklusionsbeirat achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Behindertengleichstellungsgesetze sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (3) Der Inklusionsbeirat ist der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit.
- (4) Der Inklusionsbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (5) Der Inklusionsbeirat pflegt einen Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Gremien auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadtvertretung und deren Ausschüsse hören den Inklusionsbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen von Menschen mit Behinderungen der Stadt Ratzeburg betreffen.
- (2) Dem Inklusionsbeirat sind die Einladungen sowie die Vorlagen zu Tagesordnungspunkten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, termingerecht zuzustellen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

- (3) Der Inklusionsbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge stellen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Inklusionsbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Inklusionsbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (5) Der Inklusionsbeirat berät die Stadtvertretung und Verwaltung bei der Umsetzung und Fortschreibung des 'Aktionsplans Inklusion' der Stadt Ratzeburg.
- (6) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg berühren könnten, ist der Inklusionsbeirat hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- (7) Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Ratzeburg haben den Inklusionsbeirat in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
- (8) Die Inklusionsbeirat erstattet dem Ausschuss für Schule, Jugend und Sport einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten.

§ 4

Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus höchstens 5 durch die Stadtvertretung bestellten Mitgliedern, die für 3 Jahre bestellt werden. Der Inklusionsbeirat kommt zustande, wenn mindestens 3 Mitglieder gewählt worden sind. Es wird eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter angestrebt.
- (2) Die Stadt Ratzeburg ruft interessierte Personen durch öffentliche Bekanntmachung im Ratzeburger Markt und die Presseberichterstattung auf, sich um einen Platz im Inklusionsbeirat zu bewerben. Die Bewerbung soll Namen und Adresse sowie auch eine kurze Darstellung der persönlichen Motivation für die Mitwirkung im Inklusionsbeirat beinhalten.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat können sich alle Personen bewerben, die mindestens 16 Jahre alt sind, während der Tätigkeit im Beirat ihre Hauptwohnung in Ratzeburg haben und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20 nachweisen.

Bewerben können sich auch:

- in Ratzeburg mit Hauptwohnung lebende Vertrauenspersonen, welche einen Menschen mit Behinderung als Familienmitglied oder ehrenamtlich betreuen
- fachkundige Personen mit einschlägiger Erfahrung in Angelegenheiten des Behindertenrechts oder in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit, die einen Bezug zur Stadt Ratzeburg nachweisen können.

- (4) Mitglieder der Stadtvertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung können nicht bestellt werden.
- (5) Der Hauptausschuss erarbeitet nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber einen Vorschlag für die Bestellung des Inklusionsbeirates durch die Stadtvertretung und schlägt auch Personen vor, die bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Inklusionsbeirat nachrücken können und zwar in der Reihenfolge der beschlossenen Liste.
- (6) Die Stadtvertretung bestellt die Mitglieder des Inklusionsbeirates und die Nachrückenden gemäß Vorschlag des Hauptausschusses nach Ziffer 5.
- (7) Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Inklusionsbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen, die bzw. der auch die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.
- (8) Sollte im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Inklusionsbeirates ausscheiden und keine Personen als Nachrückende vorhanden sein, kann auf Vorschlag des Inklusionsbeirates ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit durch den Hauptausschuss berufen werden, um die Arbeitsfähigkeit des Inklusionsbeirates zu gewährleisten.
- (9) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, bis zu drei Mitglieder entsprechend der unter § 4 genannten Personengruppen in den Inklusionsbeirat zu kooptieren. Diese Kooptierung soll Menschen, die Interesse an einer Mitwirkung im Inklusionsbeirat haben, die Möglichkeit geben, erste Einblicke in die Arbeit des Inklusionsbeirat zu bekommen.

Interessierte Personen müssen sich für eine Kooption im Inklusionsbeirat textlich beim Vorstand des Inklusionsbeirates bewerben. Der Inklusionsbeirat entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern in den Inklusionsbeirat.

Die kooptierten Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen und haben Rederecht, aber kein Stimm- und Antragsrecht im Inklusionsbeirat.

Kooptierte Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten kein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus - der/dem Vorsitzenden - der/dem 1. stv. Vorsitzenden - dem/der Schriftführer(in).
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Inklusionsbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Inklusionsbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (4) Der Vorstand vertritt den Inklusionsbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abberufen werden.

§ 6

Einberufung des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zusammen. Zu einer Sitzung des Inklusionsbeirates ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen; die Einladung ist zu veröffentlichen.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

- (3) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind öffentlich. § 46 Absatz 7 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Inklusionsbeirat im Einzelfall. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Inklusionsbeirates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Beiratsmitglieder.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8

Geschäftsordnung

- (1) Der Inklusionsbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtvertretung keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend des § 46 Absatz 11 der Gemeindeordnung der Zustimmung durch die Stadtvertretung.

§ 9

Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen

- (1) Die Stadt Ratzeburg stellt dem Inklusionsbeirat zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und der Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Inklusionsbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Stadt Ratzeburg unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Versicherungsschutz

- (1) Für die Mitglieder des Inklusionsbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz)

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird erstmalig für den im Jahr 2024 zu bestellenden Inklusionsbeirat angewendet. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 19.03.2024

gez.

Eckhard Graf
Bürgermeister

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 108-521-01

Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Beschlussvorschlag:

**Der ASJS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt,
die novellierte Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie vorgelegt zu beschließen und gleichzeitig die bislang gültige Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 22. Juni 2015 außer Kraft zu setzen.**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 07.05.2024

Denkewitz, Sarena am 03.05.2024

Sachverhalt:

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 18.03.2024 wurde beschlossen, dass der Satzungsentwurf erneut im Fachausschuss beraten werden soll, um die Formulierung der Begrifflichkeiten Wohnungslose/ Obdachlose zu verdeutlichen.

Da in der Stadt Ratzeburg in der Regel Obdachlose und nur in Ausnahmefälle Wohnungslose untergebracht werden, wurde der Satzungsentwurf im § 1 Abs. 2 wie folgt überarbeitet:

Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen und in Ausnahmefällen auch von sonstigen Wohnungslosen von der Stadt Ratzeburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg verpflichtet Personen, die sich hier für wohnungslos bzw. obdachlos erklären, unterzubringen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen betreibt die Stadt Ratzeburg schon seit vielen Jahren Obdachlosenunterkünfte. Derzeit ist es das neugebaute „Schlichthaus“ in der Seedorfer Straße 33.

Zudem werden Häuser bzw. Wohnungen im Stadtgebiet angemietet, soweit alle Plätze belegt sind oder aber eine andere Unterbringung geboten ist. Zur Sicherung eines geordneten Betriebes dieser öffentlichen Einrichtungen ist es erforderlich, Regelungen zu schaffen. Die bisherige Satzung aus dem Jahr 2015 musste den Erfordernissen angepasst werden. Alle Änderungen wurden entsprechend hervorgehoben und zusätzlich ist zum Vergleich die Satzung aus dem Jahr 2015 beigefügt.

In der Regel handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Außerdem wurden die Bestimmungen zur Datenverarbeitung in § 13 der Satzung angepasst.

Da im alltäglichen Sprachgebrauch die Wohnungs- und Obdachlosigkeit oft verwechselt oder gleichgesetzt werden, wurde die Begrifflichkeit der Wohnungslosigkeit mit in die Satzung aufgenommen. Wohnungslosigkeit ist der übergreifende Begriff, Obdachlosigkeit bezeichnet lediglich einen Teil der Wohnungslosigkeit.

Als wohnungslos werden alle Menschen bezeichnet, die über keinen mietvertraglich abgesicherten oder eigenen Wohnraum verfügen, obdachlos sind, vorübergehend bei Verwandten oder Bekannten untergekommen sind, in Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder in kommunalen Einrichtungen leben.

Als obdachlos werden Menschen bezeichnet, die im öffentlichen Raum wie beispielsweise in Parks, Gärten, U-Bahnhöfen, Kellern oder Baustellen übernachten oder über die jeweiligen Ländergesetze der Sicherheit und Ordnung vorübergehend untergebracht sind.

In der Sitzung des ASJS wurde beschlossen, dass der Entwurf der Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie folgt geändert wird:

Im § 4 Nr. 4 Buchstabe e erfolgte die Ergänzung „Seedorfer Straße 33“.

Im § 13 Abs. 1 Buchstabe j wurde im nachfolgenden Satz das Wort zwingend gestrichen:

„Neben diesen Daten können zu Kontrollzwecken weitere Daten erhoben werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.“

Die beschlossenen Änderungen wurden in der Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte bereits eingepflegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

- Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 22.06.2015
- 240503 Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

mitgezeichnet haben:

Satzung

der Stadt Ratzeburg

über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. – H., S. 57), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 308)**, sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564)** wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **XX.XX.XXXX** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

1. Die Stadt Ratzeburg betreibt die **städtischen** Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen **und in Ausnahmefällen auch von sonstigen Wohnungslosen** von der Stadt Ratzeburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zu den Obdachlosenunterkünften gehören **zurzeit zur Zeit** insbesondere die Gemeinschaftsunterkünfte in der **Seedorfer Straße 25–33, der Schweriner Straße 84, dem Seminarweg 1 und der Riemannstraße 3** in Ratzeburg.
3. Die **Obdachlosen**unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Zugewiesene Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler gelten im Sinne dieser Satzung als obdachlos, sofern sie nicht im Rahmen eines Mietverhältnisses untergebracht sind.
4. Die Stadt Ratzeburg kann, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
3. Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zur Stadt Ratzeburg begründet.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Benutzer/-in in die **Obdachlosen**unterkunft eingewiesen ist. Dies erfolgt i. d. R. durch schriftliche Einweisungsverfügung der/ des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg oder deren/dessen Bevollmächtigte/-n.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung **der** Stadt Ratzeburg. Soweit die Benutzung der **Obdachlosen**unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der **Obdachlosen**unterkunft.
3. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
 - a. der Grund der Einweisung entfällt;
 - b. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
 - c. der/die Benutzer/-in durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Satzung, **der Benutzungsordnung oder sonstiger Regelungen der Stadt Ratzeburg zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte** verstößt.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als **Obdachlosen**unterkunft überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der/die Benutzer/-in der **Obdachlosen**unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ ihr zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Zugewiesenen zu unterschreiben.
3. Veränderungen an den zugewiesenen **Räumlichkeiten** und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ratzeburg vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt Ratzeburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räumlichkeiten in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Es ist verboten
 - a. in der **Obdachlosen**unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
 - b. die **Obdachlosen**unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der **Obdachlosen**unterkunft oder auf dem Grundstück der **Obdachlosen**unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 - d. ein Tier in der **Obdachlosen**unterkunft zu halten;
 - e. in die **Obdachlosen**unterkunft „**Seedorfer Straße 33**“ je **pro** eingewiesener Person an Mobiliar mehr als ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe zu bringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
 - f. in der **Obdachlosen**unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;

- g. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der **Obdachlosen**unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg.
5. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn der/ die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Buchstaben e bis g verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Ratzeburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
 6. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der **Obdachlosen**unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
 7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die **Obdachlosen**unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
 8. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Ratzeburg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ratzeburg diese auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (Ersatzvornahme).
 9. Die Stadt Ratzeburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Anstaltszweck zu erreichen.
 10. Die Beauftragten der Stadt Ratzeburg sind berechtigt, die **Obdachlosen**unterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit dem/ der Benutzer/ Benutzerin werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/ der Benutzerin auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die **Obdachlosen**unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ratzeburg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
 11. Das Hausrecht übt die/ der Bürgermeisterin/ Bürgermeister der Stadt Ratzeburg als Ordnungsbehörde aus. Anweisungen von Mitarbeitenden, die mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der **Obdachlosen**unterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen, sind zu befolgen.

§ 5 Lieferung von Strom

Für eventuell in Anspruch genommene Wohnungen haben die eingewiesenen Personen die Lieferung von Strom jeweils selbst zu regeln, sofern getrennte Stromzähler vorhanden sind.

§ 6 Instandhaltung der **Obdachlosenunterkünfte**

1. Der/ die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und der Heizung der überlassenen **Räumlichkeiten** zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der **Räumlichkeiten** oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/ die Benutzer/-in dies der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.

4. Der/ die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen **Räumlichkeiten** nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/ die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/ die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt Ratzeburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
5. Der/ die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ratzeburg beheben zu lassen.

§ 7 Hausordnungen

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen **Obdachlosenunterkünften** kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und – räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der **Obdachlosenunterkunft**

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/ die Benutzer/-in die **Räumlichkeiten** vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ratzeburg zu übergeben. Der/ die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt Ratzeburg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Einrichtungen, mit denen der/ die Benutzer/-in die **Räumlichkeiten** versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt Ratzeburg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/ die Benutzer/-in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Stadt Ratzeburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der **Obdachlosen**unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Ratzeburg keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit der Benutzer

1. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
2. Jede/r Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

- 1) Räumt ein/-e Benutzer/-in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
- 2) Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Für die Verwahrung können Verwahrgebühren erhoben werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

§ 12 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung regelt.

§ 13 Datenverarbeitung

- 1) Zur Umsetzung dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten der Benutzerin bzw. des Benutzers einer Obdachlosenunterkunft, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) durch die Stadt Ratzeburg – Fachbereich Bürgerdienste, Fachdienst Soziales – zulässig:
 - a) Name und Vornamen
 - b) frühere und künftige Anschrift
 - c) Geburtsdatum
 - d) Geburtsort und Geburtsland
 - e) Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
 - f) Geschlecht
 - g) Staatsangehörigkeit

h) Ein- und Auszugsdatum

i) Kontoverbindung

j) Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zu Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z. B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/ Verwandten)

Neben diesen Daten können zu Kontrollzwecken weitere Daten erhoben werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

2) Die Stadt Ratzeburg kann die in Absatz 1 genannten Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG SH) weiterleiten.

3) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Grundsätze zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 5 sowie die Betroffenenrechte gemäß Artikel 12 ff. der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) gewahrt.

4) Der technikerunterstützte Einsatz der Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- d. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe a in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
- e. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe c Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- f. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe d Tiere in der Unterkunft hält;
- g. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe f Kraftfahrzeuge abstellt;
- h. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe g in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- i. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Ratzeburg den Zutritt verwehrt;
- j. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- k. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 22. Juni 2015 außer Kraft.

Ratzeburg, den XX.XX.XXXX

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

gez. Graf

Satzung

der Stadt Ratzeburg

über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

vom 22.06.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

1. Die Stadt Ratzeburg betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Ratzeburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zu den Obdachlosenunterkünften gehören zur Zeit insbesondere die Gemeinschaftsunterkünfte in der Seedorfer Straße 25 – 33, der Schweriner Straße 84, dem Seminarweg 1 und der Riemannstraße 3 in Ratzeburg.
3. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Zugewiesene Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler gelten im Sinne dieser Satzung als obdachlos, sofern sie nicht im Rahmen eines Mietverhältnisses untergebracht sind.
4. Die Stadt Ratzeburg kann, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
3. Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zur Stadt Ratzeburg begründet.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Benutzer/-in in die Unterkunft eingewiesen ist. Dies erfolgt i.d.R. durch schriftliche Einweisungsverfügung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg oder deren/dessen Bevollmächtigte/-n.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung Stadt Ratzeburg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft.
3. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
 - a. der Grund der Einweisung entfällt;

- b. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
- c. der/die Benutzer/-in durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere wenn er gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der/die Benutzer/-in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Zugewiesenen zu unterschreiben.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ratzeburg vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt Ratzeburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Es ist verboten
 - a. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
 - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 - d. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
 - e. in die Unterkunft pro eingewiesener Person an Mobiliar mehr als ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe zu bringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
 - f. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
 - g. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg.
5. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn der/die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Buchstaben e bis g verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Ratzeburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
6. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
8. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Ratzeburg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ratzeburg diese auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (Ersatzvornahme).
9. Die Stadt Ratzeburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Anstaltszweck zu erreichen.
10. Die Beauftragten der Stadt Ratzeburg sind berechtigt, die Unterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit dem/der Benutzer/Benutzerin werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/der Benutzerin auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne

Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ratzeburg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

11. Das Hausrecht übt die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Ratzeburg als Ordnungsbehörde aus. Anweisungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen sind zu befolgen.

§ 5 Lieferung von Strom

Für eventuell in Anspruch genommene Wohnungen haben die eingewiesenen Personen die Lieferung von Strom jeweils selbst zu regeln, sofern getrennte Stromzähler vorhanden sind.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

1. Der/die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und der Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/-in dies der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.
4. Der/die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhaftige Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt Ratzeburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
5. Der/die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ratzeburg beheben zu lassen.

§ 7 Hausordnungen

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und – räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/-in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ratzeburg zu übergeben. Der/die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt Ratzeburg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/-in die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Ratzeburg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/-in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

2. Die Haftung der Stadt Ratzeburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Ratzeburg keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit der Benutzer

1. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
2. Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder im dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

1. Räumt ein/-e Benutzer/-in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243) in der z.Zt. geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
2. Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Für die Verwahrung können Verwahrgebühren erhoben werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

§ 12 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung regelt.

§ 13 Datenverarbeitung

1. Zur Einweisung des Obdachlosen werden durch die Stadt Ratzeburg im Rahmen dieser Satzung folgende Daten des Obdachlosen erhoben und gespeichert:
 - a. Name,
 - b. Vorname,
 - c. Geburtsdatum und
 - d. Anschrift.
2. Die Stadt Ratzeburg kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.
3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- d. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe a in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;

- e. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe c Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- f. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe d Tiere in der Unterkunft hält;
- g. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe e Kraftfahrzeuge abstellt;
- h. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe f in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- i. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Ratzeburg den Zutritt verwehrt;
- j. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- k. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 23. Dezember 1963 außer Kraft.

Ratzeburg, den 08.07.2015

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

gez. Voß

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 13.05.2024

SR/BeVoSr/000/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 100.43.0001

Stadtverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Ratzeburg

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt, die Stadtverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Ratzeburg, in der vorgelegten Fassung.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 13.05.2024

Denkewitz, Sarena am 13.05.2024

Sachverhalt:

Im August 2019 trat die Stadtverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratzeburg aufgrund des Ablaufs der 10-Jahresfrist außer Kraft.

In der damaligen Stadtverordnung waren Regelungen enthalten, die zwischenzeitlich durch andere Gesetze abschließend geregelt worden sind. Dies sind die Vorschriften der „alten“ §§ 3, 4 und 5. Verbote von Verunreinigungen von Straßen und illegaler Müllentsorgung finden sich im Straßen- und Wegegesetz sowie im Kreislaufwirtschaftsgesetz wieder. Im Hundegesetz sind Regelungen zu Hunden enthalten und der Heckenrückschnitt ist ebenfalls durch das Straßen- und Wegegesetz abschließend geregelt. Dadurch bestand im Jahr 2019 keine Notwendigkeit eine neue Stadtverordnung zu beschließen.

Aufgrund der Änderung in der Straßenverkehrsordnung (StVO) im Jahr 2023 gibt es im Rahmen der StVO keine Möglichkeit mehr, geparkte Fahrzeuge auf Anlagen (Grünflächen) zu verwarnen. Insbesondere im Bereich der Schlosswiese wird immer

wieder festgestellt, dass sämtliche Grünflächen von Fahrzeugführenden als Parkplatz für ihre Fahrzeuge genutzt werden. Dies führt dazu, dass die Grünflächen beschädigt werden und auch die Nutzung der Grünflächen durch Personen stark eingeschränkt ist.

Um diese vorhandene Gesetzeslücke zu schließen wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, diese Problematik in einer Grünflächensatzung zu regeln. Seitens der Politik wurde darum gebeten, diese Problematik in einer neuen Stadtverordnung zu regeln.

Da die neue Stadtverordnung durch den Kreis Herzogtum Lauenburg genehmigt werden muss, fand im Vorwege eine Abstimmung statt.

Die Bezeichnung der Stadtverordnung hat sich aufgrund einer Änderung im Gesetz geändert. Demnach ist der Begriff „und Ordnung“ entfallen, sodass die Verordnung nur noch die Bezeichnung trägt:

Stadtverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Ratzeburg.

Zudem ist laut Gesetz die Befristung der Stadtverordnung entfallen. Aus diesem Grund kann die Stadtverordnung nun auf unbegrenzte Zeit beschlossen werden.

Im Tagesgeschäft wird die Stadtverordnung überwiegend für die Verwarnung im Bereich des ruhenden Verkehrs, sowie hin und wieder in Bezug auf die Verteilung von Werbematerialien und Infoständen eingesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Stadtverordnung können mehr Einnahmen im Produkt 122010.456110/03 Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten erwartet werden. Dies hat nach aktuellen Stand jedoch nicht zur Folge, dass der Ansatz 2024 weiter erhöht wird.

Anlagenverzeichnis:

alte Stadtverordnung vom 30.07.2009

Entwurf Stadtverordnung vom 10.05.2024

mitgezeichnet haben:

Stadtverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund der §§ 174, 175 Abs. 1 und 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 243), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 292), erlässt der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg nach Vorlage der Stadtvertretung am 16. März 2009 gem. § 55 Abs. 3 LVwG vom 2. Juni 1992 und nach Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum-Lauenburg 21. April 2009 gem. § 55 Abs. 4 S. 1 LVwG folgende Stadtverordnung:

§ 1 Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen und deren Zubehör auf dem Gebiet der Stadt Ratzeburg.
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gem. § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631). Danach gehören zu den Straßen insbesondere:
 1. der Straßenkörper, einschließlich Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Gehwege und Radwege,
 2. der Luftraum über der Straße,
 3. das Zubehör, also Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit des Straßenverkehrs oder dem Anliegerschutz dienen, einschließlich der Lärmschutzanlagen, und die Bepflanzung.
 4. die Nebenanlagen
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
 1. Park-, Grün- und sonstige Erholungsanlagen gemäß Anlage 1,
 2. Friedhöfe, Gedenkplätze
 3. Kinderspielplätze und Jugendfreizeitflächen (z.B. Bolzplätze, Skateanlagen, Spielwiesen)
 4. Straßenbegleitgrün, bepflanzte Verkehrsflächen wie z.B. Mittelinseln von Kreisverkehren,sofern sie von der Stadt Ratzeburg unterhalten werden.
Zu den Anlagen gehören auch die Straßen, Wege und Plätze innerhalb der Anlagen. Gegebenenfalls vorhandene spezielle Benutzungssatzungen oder -ordnungen für die Anlagen bleiben unberührt.
- (4) Über das in § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG genannte Zubehör hinaus, gelten als Zubehör von Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung auch
 1. Gegenstände zur Verschönerung und Ausgestaltung, insbesondere Kunstobjekte und Mobiliar,
 2. Abfallbehälter

3. Beleuchtungseinrichtungen
4. Informations- und Hinweiseinrichtungen wie z.B. Schilder und Schaukästen
5. Einrichtungen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen, insbesondere Bushalteunterstände und dazugehörige Bänke

§ 2 Verhaltensregeln

- (1) Straßen, Anlagen und ihr Zubehör dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Sache und der Zweckbestimmung, insbesondere der Widmung, ergibt.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, zu schädigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
 1. aggressives Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Sich-in-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder Anpöbeln),
 2. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen und Gläsern),
 3. das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit,
 4. Verursachen von unnötigem Lärm durch Grölen und Pöbeln,
 5. das Benutzen von Buswarteinrichtungen zum längerfristigen Ruhen, Lagern oder zum Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
 6. das Nächtigen in Anlagen.
- (3) In Anlagen ist das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege verboten. Mit motorbetriebenen Zweirädern, Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Auch das Parken ist hier unzulässig.

§ 3 Verbot von Verunreinigungen, Beschädigungen

- (1) Straßen, Anlagen und deren Zubehör dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder auf sonstige Weise beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden, soweit keine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt und anderweitige Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Verursacherin oder der Verursacher einer Beeinträchtigung im Sinne des ersten Satzes hat die Beeinträchtigung unverzüglich zu beseitigen oder die Beseitigung zu veranlassen.
- (2) Es ist verboten, Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Es ist insbesondere verboten, Zigarettenkippen und –schachteln, Zeitungen., Kaugummis, Dosen, Einweggeschirr und sonstige Verpackungsmaterialien außerhalb von Abfallbehältern zu entsorgen.
- (3) Die auf Straßen und in Anlagen zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter sind nur zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Befüllen mit Haus- oder Gewerbeabfällen, ist verboten. Die Sammelbehälter zu Rückgewinnung von Rohstoffen wie z.B. Altpapier und Glas dürfen nur mit den entsprechenden Rohstoffen befüllt werden.
- (4) Die Regelungen der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Hunde

- (1) Hunde sind im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Hundefreilaufflächen an der Leine zu führen. In den § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 8 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H S. 51) genannten Bereichen darf die Leine nicht länger als 1,50 m sein. Die Hundefreilaufflächen ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

Es ist verboten Hunde mitzunehmen in

1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
3. Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts der in S. 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

- (2) Wer einen Hund ausführt muss dafür sorgen, dass dieser Straßen und Anlagen nicht verunreinigt und Passanten nicht belästigt. Anfallender Hundekot ist sofort zu beseitigen.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung.

§ 5 Hecken

Hecken sind so zu pflegen, dass die Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen nicht beeinträchtigt wird, insbesondere durch Einengung der Gehwegbreite oder Sichtbehinderungen durch Überhang in Kurvenbereichen oder Verdecken von Verkehrszeichen.

§ 6 Werbematerialien

- (1) Wer in Straßen oder Anlagen Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, Plakate oder sonstiges Informationsmaterial) verteilen oder anbringen will oder Stellschilder aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der Stadt Ratzeburg. Der schriftliche Antrag ist zu richten an den Bürgermeister der Stadt Ratzeburg – Bereich Ordnungsverwaltung.
- (2) Wer Werbematerial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und Anlagen sofort zu beseitigen und insbesondere sein von Passanten weggeworfenes Werbematerial im Umkreis von 100 m um den Verteilungsort unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.
- (3) Für das Verteilen von Schriften oder Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt ist eine Erlaubnis nicht erforderlich. Auch in diesen Fällen besteht jedoch die Verpflichtung nach Abs.2.

§ 7 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Ratzeburg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnungen zulassen. Der Antrag ist an den Bürgermeister der Stadt Ratzeburg – Bereich Ordnungsverwaltung zu stellen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer
- a. entgegen § 2 Abs. 2 andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere durch aggressives Betteln, Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuß, Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit, Verursachen von unnötigem Lärm durch Grölen und Pöbeln, das Benutzen von Buswarteeinrichtungen zum längerfristigen Ruhen, Lagern oder zum Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln oder Nächtigen in Anlagen,
 - b. entgegen § 2 Abs. 3 S.1 in Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege radfährt,
 - c. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Anlagen mit motorbetriebenen Zweirädern, Kraftfahrzeugen oder Anhängern befährt,
 - d. entgegen § 2 Abs. 3 S. 3 in Anlagen parkt,
 - e. entgegen § 3 Abs. 1 S. 1 Straßen, Anlagen und deren Zubehör beschmutzt, beschmiert, beklebt, bemalt, besprüht oder auf sonstige Weise beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, ohne das eine ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers vorliegt,
 - f. entgegen § 3 Abs. 1 S. 2 die von ihm verursachte Beeinträchtigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 nicht beseitigt oder beseitigen lässt,
 - g. entgegen § 3 Abs. 2 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt,
 - h. entgegen § 3 Abs. 3 S. 2 die Abfallbehälter mit Haus- oder Gewerbemüll befüllt,
 - i. entgegen § 3 Abs.3 S. 3 die Sammelbehälter mit anderen als den vorgesehenen Rohstoffen befüllt,
 - j. entgegen § 4 Abs. 1 Hunde außerhalb von Hundefreilaufflächen nicht in der entsprechenden Weise anleint
 - k. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde an die dort genannten Stellen mitnimmt oder dort laufen lässt,
 - l. entgegen § 4 Abs. 3 S. 2 anfallenden Hundekot nicht sofort beseitigt,
 - m. entgegen § 6 seine Hecken nicht so pflegt, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird,
 - n. entgegen § 7 Abs. 1 Werbematerialien ohne die erforderliche Erlaubnis verteilt oder anbringt,
 - o. entgegen § 7 Abs. 2 S. 1 die Verunreinigung durch weggeworfenes Werbematerial nicht sofort beseitigt,
 - p. entgegen § 7 Abs. 2 S. 2 Werbematerial auf Straßen oder in Anlagen ablegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 175 Abs. 4 LVwG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I. S. 1786) mit einer Geldbuße von 5,- bis 1.000,- Euro geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Ratzeburg, den 30. Juli 2009

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Stadtverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund der §§ 174, 175 und 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land

Schleswig-Holstein (LVwG) in Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 638) erlässt der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg nach Vorlage der Stadtvertretung gem. § 55 Abs. 3 LVwG vom XX.XX.2024 und nach Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum-Lauenburg gem. § 55 Abs. 4 Satz 1 LVwG vom XX.XX.XXXX folgende Stadtverordnung.

§ 1 Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen und deren Zubehör auf dem Gebiet der Stadt Ratzeburg.
- (2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze gem. § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622), in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
 1. Park-, Grün- und sonstige Erholungsanlagen,
 2. Friedhöfe, Gedenkplätze,
 3. Kinderspielplätze und Jugendfreizeitflächen (z.B. Bolzplätze, Spielwiesen)
 4. Straßenbegleitgrün, bepflanzte Verkehrsflächen wie z.B. Mittelinseln von Kreisverkehren,sofern sie von der Stadt Ratzeburg unterhalten werden.
Zu den Anlagen gehören auch die Straßen, Wege und Plätze innerhalb der Anlagen.
Gegebenenfalls vorhandene spezielle Benutzungssatzungen oder –ordnungen für die Anlagen bleiben unberührt.
- (4) Über das in § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG genannte Zubehör hinaus, gelten als Zubehör von Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung auch
 1. Gegenstände zur Verschönerung und Ausgestaltung, insbesondere Kunstobjekte und
 1. Mobiliar,
 2. Abfallbehälter,
 3. Beleuchtungseinrichtungen,
 4. Informations- und Hinweiseinrichtungen wie z.B. Schilder und Schaukästen,

5. Einrichtungen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen,
6. insbesondere Bushalteunterstände und dazugehörige Bänke.

§ 2 Verhaltensregeln

- (1) Straßen, Anlagen und ihr Zubehör dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Sache und der Zweckbestimmung, insbesondere der Widmung, ergibt.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, zu schädigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
 1. aggressives Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Sich-in-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder Anpöbeln),
 2. Störungen in Verbindung mit Alkoholgenuss (z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen und Gläsern),
 3. das Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit,
 4. das Verursachen von unnötigem Lärm durch Grölen, Pöbeln, transportable Musikanlagen und Bluetooth Boxen,
 5. das Benutzen von Buswarteinrichtungen zum längerfristigen Ruhen, Lagern oder zum Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln,
 6. das Nächtigen in Anlagen.
- (3) In Anlagen ist das Radfahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege verboten. Mit motorbetriebenen Zweirädern, Kraftfahrzeugen und Anhängern dürfen Anlagen nicht befahren werden. Auch das Parken ist hier unzulässig.

§ 3 Werbematerialien

- (1) Wer in Straßen oder Anlagen Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter, Plakate oder sonstiges Informationsmaterial) verteilen oder anbringen will oder Stellschilder aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der Stadt Ratzeburg. Der schriftliche Antrag ist zu richten an den Bürgermeister der Stadt Ratzeburg, Fachdienst Ordnungswesen, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg oder per E-Mail an ordnungsbehörde@ratzeburg.de.
- (2) Wer Werbematerial verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und Anlagen sofort zu beseitigen.
- (3) Für das Verteilen von Schriften oder Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt ist eine Erlaubnis grundsätzlich nicht erforderlich. Dies gilt nicht im unmittelbaren Bereich der Schulen
 - Grundschule Vorstadt (Mechower Straße)
 - Grundschule Sankt Georgsberg (Scheffelstraße)
 - Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen (Heinrich-Scheele-Straße, Mechower Straße)
 - Lauenburgische Gelehrtenschule (Bahnhofsallee),
 - Freie Schule Ratzeburg (Seminarweg),
 - Pestalozzischule (Seminarweg).

Hier hat eine Abstimmung mit dem Fachdienst Ordnungswesen zu erfolgen, in

welchen Bereichen das Verteilen erlaubt ist.
Auch in diesen Fällen besteht jedoch die Verpflichtung nach Abs. 2.

§ 5 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Ratzeburg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Der Antrag ist an den Bürgermeister der Stadt Ratzeburg, Fachdienst Ordnungswesen, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg, zu stellen oder per E-Mail an ordnungsbehoerde@ratzeburg.de.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 175 Abs. 3 LVwG handelt, wer
 - a. entgegen § 2 Abs. 2 andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, insbesondere durch aggressives Betteln, Störungen in Verbindung mit Alkoholenuss, Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit, Verursachen von unnötigem Lärm durch Grölen und Pöbeln, transportable Musikanlagen oder Bluetooth-Boxen, das Benutzen von Buswarteeinrichtungen zum längerfristigen Ruhen, Lagern oder zum Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln oder Nächtigen in Anlagen,
 - b. entgegen § 2 Abs. 3 S. 1 in Anlagen außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege Rad fährt,
 - c. entgegen § 2 Abs. 3 S. 2 Anlagen mit motorbetriebenen Zweirädern, Kraftfahrzeugen oder Anhängern befährt,
 - d. entgegen § 2 Abs. 3 S. 3 in Anlagen parkt,
 - e. entgegen § 3 Abs. 1 Werbematerialien ohne die erforderliche Erlaubnis verteilt oder anbringt,
 - f. entgegen § 3 Abs. 2 die Verunreinigung durch weggeworfenes Werbematerial nicht sofort beseitigt
 - g. entgegen § 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Schriften oder Flugblätter im unmittelbaren Bereich der Schule ohne die hierfür erforderliche Abstimmung mit dem Fachdienst Ordnungswesen verteilt.
 - h. entgegen § 3 Abs. 3 S. 4 und in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Verunreinigungen durch weggeworfene Schriften oder Flugblätter nicht sofort beseitigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 175 Abs. 4 LVwG und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz – OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, XX.XX.XXXX

Stadt Ratzeburg

(LS)

(Graf)
Bürgermeister

Ö 11

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 22.05.2024

SR/BeVoSr/997/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in: Wannags, Frauke

FB/Aktenzeichen: FB 1/010 20b

Frauenförderplan der Stadt Ratzeburg; hier: 8. Fortschreibung für die Jahre 2024 bis 2028

Zielsetzung:

Fortschreibung des für die Stadt Ratzeburg aufgestellten Frauenförderplanes für den Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.03.2028 nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für Schleswig-Holstein (GstG).

Beschlussvorschlag:

1. Der **Hauptausschuss** nimmt die 8. Fortschreibung des Frauenförderplanes für den Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.03.2028 zur Kenntnis.
2. Die **Stadtvertretung** beschließt die Fortschreibung des Frauenförderplanes der Stadt Ratzeburg für den Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.03.2028 gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf vom 13.05.2024.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.05.2024

Wannags, Frauke am 22.05.2024

Sachverhalt:

In Ausführung des § 11 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein, GstG) hat jede einen Stellenplan bewirtschaftende Dienststelle mit regelmäßig mindestens 20 Beschäftigten für jeweils

vier Jahre einen Frauenförderplan aufzustellen, wobei Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefasst werden können.

Der Frauenförderplan darf nicht als zwanghafte Abgrenzung zwischen den Geschlechtern verstanden werden, sondern soll als Instrument dienen, die Chancengleichheit von Frauen und Männern innerhalb der Verwaltung unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange zu verbessern. Ziel des Frauenförderplanes ist es, durch die Festlegung und Fortschreibung von Zielvorgaben und durch die Veränderung von Arbeitsorganisation und Strukturen zu erreichen, dass Frauen und Männer in allen Funktionen entsprechend ihres Anteils an den Beschäftigten vertreten sind.

Der für die Zeit vom 01.04.2020 bis 31.03.2024 aufgestellte Frauenförderplan hat zwischenzeitlich seine Gültigkeit verloren. Er ist daher für die Zeit vom 01.04.2024 bis 31.03.2028 fortzuschreiben.

Der beigefügte 8. Frauenförderplan bezieht sich im textlichen Teil auf die Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes, beinhaltet aber auch konkrete Fördermaßnahmen speziell für die Stadtverwaltung Ratzeburg. Darüber hinaus wurde die Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur im statistischen Teil umfassend dargestellt sowie auf Seite 5 des textlichen Teils das Thema „Mobbing am Arbeitsplatz“ erstmalig aufgenommen.

Die Gleichstellungsbeauftragte, der Gesamtpersonalrat der Stadt und der Personalrat des Schulverbandes wurden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bei der Fortschreibung des Frauenförderplanes beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

- Frauenförderplan der Stadt Ratzeburg (8. Fortschreibung inkl. statistischem Teil, Entwurf vom 13.05.2024)



**Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigungsstruktur
(einschließlich personelle Entwicklungsschätzung)
gemäß § 11 Abs. 3 Gleichstellungsgesetz (GstG) SH**

- 1. Zahl der beschäftigten Frauen und Männer**
 - 1.1 Stadt Ratzeburg
 - 1.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 1.3 Schulverband Ratzeburg

- 2. Zahl der Bewerbungen und Einstellungen**
 - 2.1 Stadt Ratzeburg
 - 2.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 2.3 Schulverband Ratzeburg

- 3. Zahl der übernommenen Auszubildenden**
 - 3.1 Stadt Ratzeburg
 - 3.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 3.3 Schulverband Ratzeburg

- 4. Entwicklungsschätzung**
 - 4.1 Stadt Ratzeburg
 - 4.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
 - 4.3 Schulverband Ratzeburg

- 5. Fort- und Weiterbildung**
 - 5.1 (Ziff. 11.3 Frauenförderplan zu § 10 Abs. 1 GstG)
 - 5.2 Stadt Ratzeburg
 - 5.3 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe
Schulverband Ratzeburg

1. Zahl der beschäftigten Frauen und Männer

(Gesamtzahl der Stellen gemäß Stellenplan 2024 ohne Umrechnung in Vollzeitstellen)

1.1 Stadt Ratzeburg

Fachbereich / Fachdienst	B e a m t e (Besold.-Gruppe A)														Summe		
	höherer Dienst				gehobener Dienst					mittlerer Dienst							
	16	15	14	13	13	12	11	10	9	9	8	7	6	5			
<u>Oberste Gemeindeorgane *)</u>																	
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
<u>Zentrale Steuerung</u>																	
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
<u>Finanzen</u>																	
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
<u>Bürgerdienste</u>																	
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
<u>Schulen, Sport, Familie, Jugend und Senioren</u>																	
Frauen	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
<u>Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften</u>																	
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
<u>Dienstleistungen für Dritte</u>																	
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Gesamt Frauen	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Gesamt Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
																	2
																	100%

*) nicht aufgeführt: Bürgermeister, Besoldungsgruppe B2

1.1 Stadt Ratzeburg

Fachbereich (Kernverwaltung)	Beschäftigte (TVöD/TVöD-SuE)																		
	Entgeltgruppen																Summe		
	15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8	7	6	5	4	3	2		1	
<u>Oberste Gemeindeorgane</u>																			
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
<u>Zentrale Steuerung und Finanzen *)</u>																			
Frauen	-	-	-	-	1	3	-	1	2	1	4	-	-	-	-	-	-	12	
Männer	-	1	-	-	1	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	
<u>Bürgerdienste **)</u>																			
Frauen	-	-	-	1	-	-	6	-	3	1	1	1	-	3	-	-	-	16	
Männer	-	-	-	-	-	-	2	-	2	1	2	-	1	1	-	-	-	9	
<u>Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren</u>																			
Frauen	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	3	
Männer	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	
<u>Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften</u>																			
Frauen	-	-	-	1	1	1	-	-	-	1	1	4	-	-	-	3	-	12	
Männer	-	1	-	1	1	-	1	1	-	-	-	2	-	-	-	1	-	8	
Gesamt Frauen	-	-	-	2	2	4	7	1	7	3	8	5	-	3	-	3	-	44	65%
Gesamt Männer	-	2	-	1	2	3	3	3	2	1	2	2	1	1	-	1	-	24	35%
																		68	100%

*) 2 Stellen EG 10 zzt. unbesetzt; **) 1 Stelle EG 4 zzt. unbesetzt.(= 3 zzt. nicht besetzte Stellen)

1.1 Stadt Ratzeburg

Einrichtungen / Sonstige	Beschäftigte (TVöD/TVöD-SuE)																		
	Entgeltgruppen																Summe		
	15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8	7	6	5	4	3	2		1	
Stadtbücherei																			
Frauen	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	2	-	-	-	-	4	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Stadtarchiv																			
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Feuerwehr																			
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	2	
Lauenb. Gelehrtenschule																			
Frauen (1 x S12)	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	3	
Männer (1 x S12)	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
Stadtjugendpflege																			
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Männer (2 x S 8b)	-	-	-	-	-	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	3	
Städt. Kindergarten (TVöD-SuE)																			
Frauen	1	-	-	-	-	-	-	-	-	13	-	-	-	-	3	-	1	18	
Männer	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	
Gesamt Frauen	1	-	-	1	-	-	1	1	-	13	-	1	3	-	3	1	1	26	79%
Gesamt Männer	-	-	1	1	-	1	-	-	-	2	1	-	1	-	-	-	-	7	21%
																		33	100%

Zusammenfassung	Beamte	Kernverwaltung	Einrichtungen	Summe	
Frauen	2	44	26	72	70%
Männer	0	24	7	31	30%
				103	100%

(gemäß Stellenplan 2024 = 107 Planstellen, davon 1 x BM und zzt. 3 unbesetzte Stellen)

1.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

Betriebszweig	Beschäftigte (TVöD)																	Summe	Summe	
	Entgeltgruppen																			
	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1			
<u>Verwaltung</u>																				
Frauen	-	-	-	-	1	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
<u>Stadtentwässerung/Klärwerk</u>																				
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	1	-	-	-	-	-	-	-	3	
Männer	-	-	-	1	-	-	1	-	1	1	5	-	-	-	-	-	-	-	9	
<u>Städt. Bauhof</u>																				
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	1	-	4	-	-	-	-	8	
Männer	-	-	-	-	-	-	1	-	1	1	14	8	1	2	-	-	-	-	28	
<u>Wirtschaftl. Stadtentwicklung</u>																				
Frauen	-	-	-	-	-	1	-	-	1	2	-	1	1	-	-	-	-	-	6	
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	
Gesamt Frauen	-	-	-	-	1	1	-	-	3	4	-	5	2	-	4	-	-	-	20	35%
Gesamt Männer	-	-	-	1	-	-	2	-	1	1	2	19	8	1	2	-	-	-	37	65%
																			57	100%

(gemäß Stellenplan 2024 = 61 Planstellen, davon zzt. 4 unbesetzte Stellen)

1.3 Schulverband Ratzeburg

Schulen	Beschäftigte (TVöD/TVöD-SuE)																	
	Entgeltgruppen																Summe	
	15	14	13	12	11	10	9 c	9 b	9 a	8	7	6	5	4	3	2		1
Allgemeine Verwaltung																		
Frauen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0
Männer	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Gemeinschaftsschule																		
Frauen	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	3
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Grundschule zwei Standorte																		
Frauen	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	2	-	-	7
Männer	-	-	-	1	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-	-	-	3
Förderzentrum																		
Frauen	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	2
Männer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Offene Ganztagschule (SuE-Tarif)																		
Frauen	-	-	-	1	-	-	-	-	-	6	1	-	-	3	18	4	-	33
Männer	-	-	-	2	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	2	3	-	10
Gesamt Frauen	-	-	-	7	-	-	-	-	-	6	1	4	-	3	18	6	-	45
Gesamt Männer	-	-	-	3	-	1	-	-	1	2	2	1	1	-	2	3	-	16
																		61
																		100%

(gemäß Stellenplan 2024 = 70 Planstellen, davon zzt. 9 unbesetzte Stellen)

2. Zahl der Bewerbungen und Einstellungen

2.1 Stadt Ratzeburg

	2020			2021			2022			2023		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
<u>Bewerbungen</u>	139	104 75%	36 26%	142	108 76%	34 24%	104	58 56%	46 44%	85	62 73%	23 27%
als Beamte	0	0 0%	0 0%	1	0 0%	1 100%	1	0 0%	1 100%	0	0 0%	0 0%
als Angestellte (auch Sozial- /Erziehungsdienst)	126	94 75%	32 25%	113	87 77%	26 23%	66	38 58%	28 42%	52	36 69%	16 31%
als Auszubildende	3	3 100%	0 0%	14	10 71%	4 29%	16	11 69%	5 37%	22	17 77%	5 23%
als Anwärter m.D.	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%
als Anwärter g.D.	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	#DIV/0!
Initiativbewerbungen	10	7 70,0%	4 40,0%	14	11 79%	3 21%	21	9 43%	12 57%	11	9 82%	2 18%
<u>Einstellungen</u>	7	7 100%	0 0%	6	5 83%	1 17%	12	7 58%	2 17%	9	0 0%	0 0%
als Beamte	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%
als Angestellte (auch Sozial- /Erziehungsdienst)	5	5 100%	0 0%	6	5 83%	1 17%	9	5 56%	4 44%	8	6 75%	2 25%
als Auszubildende	2	2 100%	0 0%	0	0 0%	0 0%	3	3 100%	0 0%	1	2 200%	0 0%
als Anwärter m.D.	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%
als Anwärter g.D.	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%

2.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

	2020			2021			2022			2023		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
<u>Bewerbungen</u>	43	4 9%	39 91%	50	15 30%	35 70%	45	15 33%	30 67%	46	20 43%	29 63%
als Angestellte	32	3 9%	29 91%	47	15 32%	32 68%	41	15 0%	26 0%	37	17 46%	20 54%
als Auszubildende	4	1 25%	3 75%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	4	0 0%	4 100%
Initiativbewerbungen	7	0 0%	7 100%	3	0 0%	3 100%	4	0 0%	4 0%	5	0 0%	5 100%
<u>Einstellungen</u>	6	2 33%	4 67%	5	2 40%	3 60%	7	3 43%	4 57%	5	2 40%	3 60%
als Angestellte	4	1 0%	3 75%	5	2 40%	3 60%	7	3 43%	4 57%	4	2 50%	2 50%
als Auszubildende	2	1 50%	1 50%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	1	0 0%	1 0%

2.3 Schulverband Ratzeburg

	2020			2021			2022			2023		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer
<u>Bewerbungen</u>	40	34 85%	6 15%	48	25 52%	23 48%	33	26 79%	7 21%	71	64 90%	7 10%
als Angestellte (auch Sozial-/Erziehungsdienst)	37	31 84%	6 16%	45	23 51%	22 49%	30	24 80%	6 20%	67	60 90%	7 10%
als Auszubildende	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%
Initiativbewerbungen	3	3 100%	0 0%	3	2 67%	1 33%	3	2 67%	1 33%	4	4 100%	0 0%
<u>Einstellungen</u>	5	5 100%	0 0%	7	4 57%	3 43%	9	5 56%	4 44%	9	5 56%	4 44%
als Angestellte (auch Sozial-/Erziehungsdienst)	5	5 100%	0 0%	7	4 57%	3 43%	9	5 56%	4 44%	9	5 56%	4 44%
als Auszubildende	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%	0	0 0%	0 0%

3. Zahl der übernommenen weiblichen / männlichen Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung

Zeitraum : 01.01.2020 bis 31.12.2023

3.1 Stadt Ratzeburg

2020	Anzahl	Anteil	2021	Anzahl	Anteil	2022	Anzahl	Anteil	2023	Anzahl	Anteil
Gesamt	2	100%	Gesamt	0	0%	Gesamt	1	100%	Gesamt	1	100%
Frauen	1	50%	Frauen	0	0%	Frauen	1	100%	Frauen	1	100%
Männer	1	50%	Männer	0	0%	Männer	0	0%	Männer	0	0%

3.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

2020	Anzahl	Anteil	2021	Anzahl	Anteil	2022	Anzahl	Anteil	2023	Anzahl	Anteil
Gesamt	0	100%	Gesamt	0	100%	Gesamt	0	100%	Gesamt	1	100%
Frauen	0	0%	Frauen	0	0%	Frauen	0	0%	Frauen	0	0%
Männer	0	0%	Männer	0	0%	Männer	0	0%	Männer	1	100%

3.3 Schulverband Ratzeburg

2020	Anzahl	Anteil	2021	Anzahl	Anteil	2022	Anzahl	Anteil	2023	Anzahl	Anteil
Gesamt	0	100%	Gesamt	0	100%	Gesamt	1	100%	Gesamt	0	100%
Frauen	0	0%	Frauen	0	0%	Frauen	0	0%	Frauen	0	0%
Männer	0	0%	Männer	0	0%	Männer	1	0%	Männer	0	0%

5. Entwicklungsschätzung (Schätzung der personellen Veränderungen)

Zeitraum : 01.01.2024 bis 31.12.2027

5.1 Stadt Ratzeburg

	2024		2025		2026		2027	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
a) Altersbedingte Abgänge (Pensionäre/Rentner)	1	-	1	1	-	-	-	-
b) Beförderungen/Höhergrupp.	-	-	-	-	-	-	-	-
c) Abbau von Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-

5.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

	2024		2025		2026		2027	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
a) Altersbedingte Abgänge (Pensionäre/Rentner)	-	1	-	1	1	1	-	1
b) Beförderungen/Höhergrupp.	-	-	-	-	-	-	-	-
c) Abbau von Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-

5.3 Schulverband Ratzeburg

	2024		2025		2026		2027	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
a) Altersbedingte Abgänge (Pensionäre/Rentner)	1	-	2	1	-	-	-	1
b) Beförderungen/Höhergrupp.	-	-	-	-	-	-	-	-
c) Abbau von Stellen	-	-	-	-	-	-	-	-

Hinweis: Aufgrund der im Jahr 2024 durch ein externes Unternehmen durchgeführten Organisationsuntersuchung für die Stadtverwaltung, die Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe sowie die Schulverbandsverwaltung kann zu den Punkten b) und c) keine Prognose getroffen werden. Das Ergebnis der Organisationsuntersuchung ist im Herbst 2024 zu erwarten.

6. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

Zeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2023

6.1 Stadt Ratzeburg

2020	Anzahl	Anteil	2021	Anzahl	Anteil	2022	Anzahl	Anteil	2023	Anzahl	Anteil
Gesamt	36	100%	Gesamt	28	100%	Gesamt	37	100%	Gesamt	44	100%
Frauen	24	67%	Frauen	19	68%	Frauen	27	73%	Frauen	26	59%
Männer	12	33%	Männer	9	32%	Männer	10	27%	Männer	18	41%

6.2 Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

2020	Anzahl	Anteil	2021	Anzahl	Anteil	2022	Anzahl	Anteil	2023	Anzahl	Anteil
Gesamt	5	100%	Gesamt	8	100%	Gesamt	5	100%	Gesamt	4	100%
Frauen	0	0%	Frauen	4	50%	Frauen	2	40%	Frauen	0	0%
Männer	5	100%	Männer	4	50%	Männer	3	60%	Männer	4	100%

6.3 Schulverband Ratzeburg

2020	Anzahl	Anteil	2021	Anzahl	Anteil	2022	Anzahl	Anteil	2023	Anzahl	Anteil
Gesamt	4	100%	Gesamt	4	100%	Gesamt	6	100%	Gesamt	5	100%
Frauen	4	0%	Frauen	3	75%	Frauen	6	0%	Frauen	4	80%
Männer	0	0%	Männer	1	25%	Männer	0	100%	Männer	1	20%

Frauenförderplan der Stadt Ratzeburg für die Zeit vom 01.04.2024 bis 31.03.2028 (8. Fortschreibung)

Inhalt

Einleitung	1
Inhalt	2
Ziele	2
Stellenausschreibungen, Vorstellungsgespräche	2
Auswahlentscheidungen	2
Ausbildung	3
Teilzeitarbeit	3
Beförderungen und Höhergruppierungen	3
Beurlaubung und Wiedereinstieg	4
Flexible Arbeitszeiten	4
Fort- und Weiterbildung	4
Organisatorische Maßnahmen	5
Verbot sexueller Belästigung	5
Mobbing am Arbeitsplatz	5
Gleichstellungsbeauftragte	6
Bekanntmachung	6
Inkrafttreten	6

Einleitung

In Artikel 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird die Gleichberechtigung von Mann und Frau als Grundrecht verfassungsmäßig verankert. Im Jahr 1994 wurde dieser Artikel um den Satz „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ ergänzt.

Zur Verwirklichung dieses Grundrechts hat das Land Schleswig-Holstein ebenfalls im Jahr 1994 das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) beschlossen, welches u. a. für die Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein bestimmt, dass Dienststellen, die regelmäßig mindestens 20 Beschäftigte über einen Stellenplan bewirtschaften, einen Frauenförderplan für jeweils vier Jahre aufzustellen haben. Damit soll die tatsächliche Umsetzung der Frauenförderung in der Stadtverwaltung erfolgen. Personalstellen mehrerer Dienststellen können in einem Frauenförderplan zusammengefasst werden, sodass dieser Frauenförderplan neben den Beschäftigten und Beamt*innen der Stadt Ratzeburg auch für die Beschäftigten und Beamt*innen der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe und des Schulverbandes Ratzeburg gilt. Er gilt außerdem auch für die Auszubildenden der einzelnen Dienststellen.

Inhalt

Der Frauenförderplan besteht aus einem textlichen Teil mit Bezug und Verweisen auf das Gleichstellungsgesetz und konkreten Fördermaßnahmen sowie einem statistischen Teil als Anlage. Der statistische Teil wird regelmäßig fortgeschrieben. Dabei ist nicht nur der „Ist-Zustand“ aufzunehmen, sondern auch eine Prognose der im Geltungsbereich des Frauenförderplans zu besetzenden Personalstellen durch altersbedingte Abgänge, möglichen Höhergruppierungen oder Beförderungen und durch Abbau wegfallenden Stellen.

Ziele

Bei Einstellungen und Beförderungen soll der Frauenanteil in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind (siehe statistischer Teil), auf 50 % erhöht werden. Die beruflichen Chancen für Frauen im Sinne des Gleichstellungsgesetzes werden gefördert und verbessert und es werden Möglichkeiten und Maßnahmen zur praktischen Verwirklichung aufgezeigt. Die nachfolgenden Maßnahmen dienen der Verwaltung als konkrete Handlungsvorgaben und sind als Signalwirkung für die Betriebe der Stadt zu sehen, sich ebenfalls für die Frauenförderung einzusetzen. Im Gegenzuge bedeutet ein Frauenförderplan aber auch, dass bei durchzuführenden Stellenreduzierungen Frauen nicht benachteiligt werden.

Stellenausschreibungen, Vorstellungsgespräche

Die Dienststelle legt in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten und dem Personalrat vor der Ausschreibung einer Stelle die erforderlichen Qualifikationsmerkmale schriftlich fest (Anforderungsprofil), soweit sie von einer vorhandenen Stellenbeschreibung abweichen.

Stellenausschreibungen werden entsprechend geltenden Rechts in geschlechtsneutraler Form abgefasst (Zusatz (m/w/d)). Alle freien Arbeitsplätze sollen grundsätzlich ausgeschrieben werden. Zur Information der Beschäftigten sind die vorhandenen technischen Einrichtungen und Medien im Hause zu nutzen. § 7 GStG (Arbeitsplatzausschreibung) findet entsprechende Anwendung. Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten.

Sofern nicht zwingende dienstliche Gründe dagegensprechen, ist in der Ausschreibung auf die Möglichkeit zur Teilung der Stelle hinzuweisen.

Arbeitsplatzausschreibungen für Berufe und Bereiche, in denen Frauen bei der Stadtverwaltung bislang unterrepräsentiert sind, erhalten einen Zusatz, aus dem hervorgeht, dass Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ausschreibungstexte werden in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten verfasst.

Auswahlentscheidungen

Bei Bewerbungen sind grundsätzlich alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Ist dies wegen der Vielzahl der Bewerbungen nicht möglich, ist darauf zu achten, dass Frauen mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen berücksichtigt werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Bewerbungsgesprächen einzuladen und am Auswahlverfahren zu beteiligen. Ihr müssen alle Bewerbungsunterlagen vorgelegt werden.

Die Feststellung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der Bewerberinnen und Bewerber hat sich ausschließlich an den Anforderungen des Arbeitsplatzes (Anforderungsprofil) zu orientieren.

Die Auswahlgrundsätze richten sich nach § 8 GStG SH.

Ausbildung

Für die Ausbildung findet § 3 GStG SH Anwendung.

Eine Einführung in gleichstellungsrelevante Themen ist Bestandteil der Ausbildung der Stadt Ratzeburg.

Teilzeitarbeit

Die Regelung der Teilzeitarbeit richtet sich nach den Vorschriften des § 12 GStG SH.

Insbesondere wird die Möglichkeit, Teilzeitbeschäftigung in Leitungsfunktionen auszuüben, gefördert, um so ein breites Potenzial an gut ausgebildeten Arbeitskräften zu erhalten. Jede und jeder Beschäftigte hat die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen, bzw. tariflichen Bestimmungen ihre oder seine Wochenarbeitszeit zu reduzieren. Es wird verwiesen auf § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).

Sofern es mit den dienstlichen Gegebenheiten vereinbar ist, soll Vollbeschäftigten nach Beendigung der Elternzeit nach Wahl auch eine Teilzeitbeschäftigung angeboten werden.

Teilzeitbeschäftigung soll grundsätzlich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angeboten werden. Die reduzierte Stundenanzahl von Teilzeitbeschäftigten soll im Rahmen des Haushaltsrechts personell ausgeglichen werden.

Vor Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung müssen die Betroffenen ausreichend über die arbeits- und versorgungsrechtlichen sowie über die finanziellen Auswirkungen ihrer Entscheidung informiert werden.

Beförderungen und Höhergruppierungen

In durch Frauen unterrepräsentierten Bereichen ist die Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen durch Nutzung der Spielräume von Mobilitäts- und Aufstiegsrichtlinien sowie der Möglichkeiten, die sich aus der ADGA ergeben; zum Beispiel durch

- Übertragung von Aufgaben zur eigenverantwortlichen Bearbeitung von Entscheidungen,
- Übertragung von Zeichnungsbefugnissen und
- Übertragung von Weisungsbefugnissen

konsequent zu verfolgen.

Für höherwertige Besoldungs- und Entgeltgruppen ist unter Berücksichtigung der Grundsätze von Eignung und Leistung verstärkt anzustreben, die jeweilige Gruppe paritätisch zu besetzen.

Beurlaubung und Wiedereinstieg

Beurlaubte Beschäftigte sind jederzeit vor der Beurlaubung und vor Ablauf der Beurlaubung über rechtliche Auswirkungen und künftige Einsatzmöglichkeiten durch die Dienststelle zu beraten.

Beurlaubte werden in den Informations- und Kommunikationsfluss der Dienststelle, z. B. durch die Übersendung von Hausmitteilungen, internen Stellenausschreibungen oder Einladungen zu dienstlichen Veranstaltungen, eingebunden.

Flexible Arbeitszeiten

Die Dienststelle wird im Rahmen der dienstlichen Gegebenheiten alle Maßnahmen, die zu einer größeren Arbeitszeitflexibilität der Beschäftigten führen, unterstützen, z. B. durch

- Erprobung verschiedener Arbeitszeitmodelle,
- Einschränkung der Präsenzpflcht am Arbeitsplatz.

Bei Teilzeitarbeit soll nach Möglichkeit den individuellen Wünschen der Teilzeitarbeitenden in Bezug auf Stundenanzahl und Arbeit an bestimmten Wochentagen entsprochen werden. Dienstbesprechungen und andere wichtige Termine sind nach Möglichkeit so zu vereinbaren, dass Teilzeitkräfte daran teilnehmen können. Das Gleiche gilt für Gemeinschaftsveranstaltungen.

Im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Möglichkeiten ist die Dienststelle bestrebt, dem Wunsch der Beschäftigten nach familienfreundlichen Arbeitszeiten nachzukommen. Anträgen auf Aufstockung der Arbeitszeit nach vorübergehender familienbedingter Teilzeitbeschäftigung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprochen werden, wenn die stellenplanmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

Fort- und Weiterbildung

Frauen und Männer sind gleichermaßen über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren. Hierzu werden die zur Verfügung stehenden Medien (Intranet u. ä.) genutzt. Es werden Zeitpunkt der Bekanntgabe und Inhalt der Maßnahme festgehalten. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie gezielt zur Teilnahme aufgefordert. Diese Aufforderung findet ihre Grenzen in den für Fort- und Weiterbildung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Frauen sind insbesondere bei der systematischen Aufstiegsfortbildung beim Wechsel von der mittleren in die gehobene und von der gehobenen in die höhere Führungsebene solange vorrangig zu berücksichtigen, bis die Zielvorgabe für den jeweiligen Bereich erfüllt ist.

Beurlaubten und abgeordneten Beschäftigten wird das Fortbildungsangebot zugesandt.

Es wird eine Statistik über die Teilnahme von Männern und Frauen bei Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen geführt. Wird in einem Kalenderjahr keine hälftige Teilnahme erreicht, so ist ein Ausgleich im folgenden Jahr anzustreben.

Verantwortliche für Personal und Organisation nehmen an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema „Frauenförderung im öffentlichen Dienst“ teil.

Fortbildungsveranstaltungen der Stadtverwaltung sollen nach Möglichkeit so gestaltet sein, dass Elternteilen mit betreuungsbedürftigen Kindern (insbesondere Teilzeitbeschäftigten und Alleinerziehenden) die Teilnahme ermöglicht, bzw. erleichtert wird. Kosten einer Kinderbetreuung können erstattet werden, wenn sie durch die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen entstehen.

Organisatorische Maßnahmen

Die Geschäftsverteilung wird auf einen Zuschnitt von Arbeitsgebieten überprüft, die einen Aufstieg/eine Höhergruppierung für Mitarbeiterinnen auslösen können.

Verbot sexueller Belästigung

Gemäß § 16 GStG ist sexuelle Belästigung verboten. Weil sexuelle Belästigung nach wie vor starker Tabuisierung unterliegt, sind die Beschwerdeführer in besonderem Maße schutzbedürftig und ihre Beschwerden sind streng vertraulich zu behandeln. Dieses gilt nicht, wenn und soweit die Beschwerden mit Zustimmung der Betroffenen gegen die Beschuldigten verwendet werden sollen oder der/die Vorgesetzte aus rechtlichen Gründen tätig werden muss. Den Beschwerdeführern dürfen aus den Beschwerden keine Nachteile entstehen. Es ist ausdrücklicher Wunsch und Wille der Dienststelle, dass die Belästigten sich vertrauensvoll an sie wenden, um derartiges Fehlverhalten zu verfolgen.

Mobbing am Arbeitsplatz

Neben dem Verbot der sexuellen Belästigung soll in der Stadtverwaltung Ratzeburg künftig auch gegen Mobbing vorgegangen werden. Hierzu gehört, mobbing-begünstigende Strukturen oder Konflikte zu erkennen und ihnen mittels geeigneter Maßnahmen entgegenzuwirken.

Das Bundesarbeitsgericht beschreibt Mobbing als „systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren von Arbeitnehmern untereinander oder durch Vorgesetzte“. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung als Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand fasst diese Definition noch enger und beschreibt Mobbing als „eine konflikthafte Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden, bei der eine Person von einer oder einigen Personen systematisch, oft (mindestens einmal pro Woche) und während längerer Zeit (mindestens über 6 Monate) mit dem Ziel des Ausstoßes aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegriffen wird“.

Von Mobbing betroffene Mitarbeitende haben die Möglichkeit, sich direkt und vertrauensvoll an die Gleichstellungsbeauftragte, den/die Vorgesetzte, den Personalrat oder die Dienststelle zu wenden. Da psychische und physische Belastungen unbedingt vermieden oder abgebaut werden sollen, werden unverzüglich nach Bekanntwerden geeignete Maßnahmen besprochen und getroffen.

Alle Mitarbeitenden sind dazu aufgefordert, durch ihr persönliches Dazutun das Aufkommen von Mobbing am Arbeitsplatz zu verhindern und so zu einem gesunden Arbeitsklima beizutragen.

Gleichstellungsbeauftragte

Die Dienststelle stellt die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in allen ihre Aufgabengebiete betreffenden Aufgabenkreisen sicher. Die für ihre Arbeit notwendigen Unterlagen, Personalberichte und -statistiken sind ihr regelmäßig in aktueller Form zu Verfügung zu stellen.

Bekanntmachung

Allen Beschäftigten der Stadtverwaltung Ratzeburg sowie der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe und des Schulverbandes Ratzeburg ist auf Wunsch ein Exemplar des Frauenförderplans auszuhändigen. Außerdem wird die textliche Fassung des Frauenförderplanes in das Intranet der Stadt Ratzeburg eingestellt.

Der Fachbereich Zentrale Steuerung und Finanzen ist in enger Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten und den Personalräten verantwortlich für die Umsetzung dieser Richtlinie. Die Fachbereiche bemühen sich aktiv, die Zielvorgaben einzuhalten.

Inkrafttreten

Dieser Frauenförderplan wurde am _____ durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.04.2024 in Kraft.

Ratzeburg, den

Eckhard Graf
(Bürgermeister)

Ö 12

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 22.05.2024

SR/BeVoSr/988/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in:

FB/Aktenzeichen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Erweiterung des Inklusionsbeirates um zwei Mitglieder aus dem Amtsbereich des Amtes Lauenburgische Seen

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport, der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg unter § 4 »Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates« und § 9 »Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen« wie folgt zu ändern:

§ 4

»Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates«

NEU (10) Das Amt Lauenburgische Seen ist eingeladen, zwei Personen gemäß Ziffer 3 aus dem Amtsbereich als vollwertige Mitglieder für den Inklusionsbeirat der Stadt Ratzeburg zu benennen, die die Interessen und Perspektiven der umliegenden Amtsgemeinden einbringen. Der Amtsausschuss entscheidet über die Entsendung. Es gelten alle Bestimmungen des § 4.

§ 9

Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen

NEU (4) Das Amt Lauenburgische Seen unterstützt die Arbeit des Inklusionsbeirates aktiv und beteiligt sich entsprechend an denen in den §§ 1 – 3 aufgezählten Haushalts-, Sach- und Entschädigungsleistungen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.05.2024

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.05.2024

Wannags, Frauke am 21.05.2024

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es entstehen keine weiteren Verpflichtungen für den städtischen Haushalt. Es wird eine Kostenvereinbarung mit dem Amt Lauenburgische Seen erarbeitet.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Aktuelle Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

mitgezeichnet haben:

Ö 12

Satzung

über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.03.2024 folgende Satzung zur Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) erlassen:

§ 1

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)

(1) Stadtvertretung und Verwaltung der Stadt Ratzeburg sind im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) und des Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 29. März 2022 entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

Darüber hinaus werden Stadtvertretung und Verwaltung darauf hinwirken, die Entwicklung der Stadt Ratzeburg zu einer behindertenfreundlichen und barrierefreien Stadt im Sinne des § 1 Abs. 2 LBGG zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Mit dem Ziel der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohnern, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) gebildet.

(3) Der Inklusionsbeirat arbeitet unabhängig und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht Weisungen von Verbänden, Institutionen und der Stadt Ratzeburg.

§ 2

Aufgaben

- (1) Dem Inklusionsbeirat wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen, die von Behinderung bedroht sind, zu wahren und durchzusetzen. Dies umfasst gleichermaßen Menschen, die dauerhaft behindert sind, die aufgrund einer chronischen Erkrankung zeitweise beeinträchtigt sind oder die von einer Behinderung akut bedroht sind. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen, in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- (2) Der Inklusionsbeirat achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Behindertengleichstellungsgesetze sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (3) Der Inklusionsbeirat ist der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit.
- (4) Der Inklusionsbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (5) Der Inklusionsbeirat pflegt einen Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Gremien auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadtvertretung und deren Ausschüsse hören den Inklusionsbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen von Menschen mit Behinderungen der Stadt Ratzeburg betreffen.
- (2) Dem Inklusionsbeirat sind die Einladungen sowie die Vorlagen zu Tagesordnungspunkten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, termingerecht zuzustellen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

- (3) Der Inklusionsbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge stellen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Inklusionsbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Inklusionsbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (5) Der Inklusionsbeirat berät die Stadtvertretung und Verwaltung bei der Umsetzung und Fortschreibung des 'Aktionsplans Inklusion' der Stadt Ratzeburg.
- (6) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg berühren könnten, ist der Inklusionsbeirat hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- (7) Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Ratzeburg haben den Inklusionsbeirat in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
- (8) Die Inklusionsbeirat erstattet dem Ausschuss für Schule, Jugend und Sport einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten.

§ 4

Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus höchstens 5 durch die Stadtvertretung bestellten Mitgliedern, die für 3 Jahre bestellt werden. Der Inklusionsbeirat kommt zustande, wenn mindestens 3 Mitglieder gewählt worden sind. Es wird eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter angestrebt.
- (2) Die Stadt Ratzeburg ruft interessierte Personen durch öffentliche Bekanntmachung im Ratzeburger Markt und die Presseberichterstattung auf, sich um einen Platz im Inklusionsbeirat zu bewerben. Die Bewerbung soll Namen und Adresse sowie auch eine kurze Darstellung der persönlichen Motivation für die Mitwirkung im Inklusionsbeirat beinhalten.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat können sich alle Personen bewerben, die mindestens 16 Jahre alt sind, während der Tätigkeit im Beirat ihre Hauptwohnung in Ratzeburg haben und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20 nachweisen.

Bewerben können sich auch:

- in Ratzeburg mit Hauptwohnung lebende Vertrauenspersonen, welche einen Menschen mit Behinderung als Familienmitglied oder ehrenamtlich betreuen
- fachkundige Personen mit einschlägiger Erfahrung in Angelegenheiten des Behindertenrechts oder in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit, die einen Bezug zur Stadt Ratzeburg nachweisen können.

- (4) Mitglieder der Stadtvertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung können nicht bestellt werden.
- (5) Der Hauptausschuss erarbeitet nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber einen Vorschlag für die Bestellung des Inklusionsbeirates durch die Stadtvertretung und schlägt auch Personen vor, die bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Inklusionsbeirat nachrücken können und zwar in der Reihenfolge der beschlossenen Liste.
- (6) Die Stadtvertretung bestellt die Mitglieder des Inklusionsbeirates und die Nachrückenden gemäß Vorschlag des Hauptausschusses nach Ziffer 5.
- (7) Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Inklusionsbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen, die bzw. der auch die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.
- (8) Sollte im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Inklusionsbeirates ausscheiden und keine Personen als Nachrückende vorhanden sein, kann auf Vorschlag des Inklusionsbeirates ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit durch den Hauptausschuss berufen werden, um die Arbeitsfähigkeit des Inklusionsbeirates zu gewährleisten.
- (9) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, bis zu drei Mitglieder entsprechend der unter § 4 genannten Personengruppen in den Inklusionsbeirat zu kooptieren. Diese Kooptierung soll Menschen, die Interesse an einer Mitwirkung im Inklusionsbeirat haben, die Möglichkeit geben, erste Einblicke in die Arbeit des Inklusionsbeirat zu bekommen.

Interessierte Personen müssen sich für eine Kooption im Inklusionsbeirat textlich beim Vorstand des Inklusionsbeirates bewerben. Der Inklusionsbeirat entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern in den Inklusionsbeirat.

Die kooptierten Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen und haben Rederecht, aber kein Stimm- und Antragsrecht im Inklusionsbeirat.

Kooptierte Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten kein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus - der/dem Vorsitzenden - der/dem 1. stv. Vorsitzenden - dem/der Schriftführer(in).
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Inklusionsbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Inklusionsbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (4) Der Vorstand vertritt den Inklusionsbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abberufen werden.

§ 6

Einberufung des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zusammen. Zu einer Sitzung des Inklusionsbeirates ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen; die Einladung ist zu veröffentlichen.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

- (3) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind öffentlich. § 46 Absatz 7 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Inklusionsbeirat im Einzelfall. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Inklusionsbeirates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Beiratsmitglieder.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8

Geschäftsordnung

- (1) Der Inklusionsbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtvertretung keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend des § 46 Absatz 11 der Gemeindeordnung der Zustimmung durch die Stadtvertretung.

§ 9

Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen

- (1) Die Stadt Ratzeburg stellt dem Inklusionsbeirat zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und der Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Inklusionsbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Stadt Ratzeburg unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Versicherungsschutz

- (1) Für die Mitglieder des Inklusionsbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz)

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird erstmalig für den im Jahr 2024 zu bestellenden Inklusionsbeirat angewendet. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 19.03.2024

gez.

Eckhard Graf
Bürgermeister

Von: Herr Rütz <ruetz@amt-lauenburgische-seen.de>
Gesendet: Dienstag, 21. Mai 2024 12:30
An: Sauer, M.
Cc: heinzdohrendorff@t-online.de; Graf, E.
Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Erweiterung des Inklusionsbeirates der Stadt Ratzeburg um zwei Mitglieder aus dem Amtsbereich

Hallo Herr Sauer,

wie vorhin telefonisch besprochen teile ich Ihnen im Nachgang mit, dass das Amt Lauenburgische Seen mit der „schlanken Variante“ für die Satzungsänderung einverstanden ist. Getreu nach dem Motto, in der Einfachheit liegt die Lösung. In der nächsten Sitzung des Amtsausschusses am 18.07.2024 würden wir dann die zwei Personen aus dem Amtsbereich benennen bzw. wählen lassen. Danke für Ihre Mühe in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Werner Rütz

Amt Lauenburgische Seen

Der Amtsvorsteher
Leitender Verwaltungsbeamter
Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg
Tel.: +49 (0) 4541 / 8002-22 Fax: +49 (0) 4541 / 8002-40
Mail: ruetz@amt-lauenburgische-seen.de
Web: <https://www.amt-lauenburgische-seen.de>

Von: heinzdohrendorff@t-online.de <heinzdohrendorff@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 7. Mai 2024 10:05
An: Bürgermeister <Buergermeister@ratzeburg.de>; Sauer, M. <Sauer@ratzeburg.de>; Herr Rütz <ruetz@amt-lauenburgische-seen.de>
Betreff: [EXTERN] AW: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Guten Morgen,
ich bespreche das mit Werner Rütz, der ab der nächsten Woche wieder im Amt ist und dann gibt es dazu unsere Rückmeldung.

Schöne Grüße

Heinz Dohrendorff

Gesendet mit der [Telekom Mail App](#)

-----Original-Nachricht-----

Von: Sauer, M. <Sauer@ratzeburg.de>

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Datum: 07.05.2024, 09:42 Uhr

An: Bürgermeister <Buergemeister@ratzeburg.de>, Heinz Dohrendorff <heinzdohrendorff@t-online.de>

Guten Morgen,

ich bereite gerade die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg vor. Dazu müsste ich aus meiner Sicht die § 4 und § 9 anpassen. Aus meiner Sicht gibt es zwei Varianten, die sich formulieren liessen, eine schlanke Variante und eine ausführliche Variante. Meine Tendenz wäre die schlanke Variante... was meinen Sie?

Viele Grüße

M. Sauer

Zielsetzung: Erweiterung des Inklusionsbeirates um zwei Mitglieder aus dem Amtsbereich

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport, der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die Satzung über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg unter § 4 »Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates« und § 9 »Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen« wie folgt zu ändern:

Variante 1:

§ 4

»Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates«

NEU (10) Das Amt Lauenburgische Seen ist eingeladen, zwei Personen gemäß Ziffer 3 aus dem Amtsbereich als vollwertige Mitglieder für den Inklusionsbeirat der Stadt Ratzeburg zu

benennen, die die Interessen und Perspektiven der umliegenden Amtsgemeinden einbringen. Der Amtsausschuss entscheidet über die Entsendung. Es gelten alle Bestimmungen des § 4.

§ 9

Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen

NEU (4) Das Amt Lauenburgische Seen unterstützt die Arbeit des Inklusionsbeirates aktiv und beteiligt sich entsprechend an denen in den §§ 1 – 3 aufgezählten Haushalts-, Sach- und Entschädigungsleistungen.

Variante 2: (in dieser Variante müsste ggf. auch § 1 angepasst werden...)

§ 4

»Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates«

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus höchstens 5 durch die Stadtvertretung bestellten Mitgliedern **und höchstens 2 durch den Amtsausschuss des Amtes Lauenburgische Seen bestellten Mitgliedern**, die für 3 Jahre bestellt werden. Der Inklusionsbeirat kommt zustande, wenn mindestens 3 Mitglieder gewählt worden sind. Es wird eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter angestrebt.
- (2) Die Stadt Ratzeburg **und das Amt Lauenburgische Seen rufen** interessierte Personen durch öffentliche Bekanntmachung im Ratzeburger Markt und die Presseberichterstattung auf, sich um einen Platz im Inklusionsbeirat zu bewerben. Die Bewerbung soll Namen und Adresse sowie auch eine kurze Darstellung der persönlichen Motivation für die Mitwirkung im Inklusionsbeirat beinhalten.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat können sich alle Personen bewerben, die mindestens 16 Jahre alt sind, während der Tätigkeit im Beirat ihre Hauptwohnung in Ratzeburg haben und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 20 nachweisen.

Bewerben können sich auch:

- **in Ratzeburg und im Amtsgebiet mit Hauptwohnung lebende Vertrauenspersonen**, welche einen Menschen mit Behinderung als Familienmitglied oder ehrenamtlich betreuen
 - fachkundige Personen mit einschlägiger Erfahrung in Angelegenheiten des Behindertenrechts oder in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit, die einen Bezug zur Stadt Ratzeburg **oder zum Amt Lauenburgische Seen** nachweisen können.
- (4) Mitglieder der Stadtvertretung, **des Amtsausschusses**, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt- **und Amtsverwaltung** können nicht bestellt werden.
 - (5) **Für die Stadt Ratzeburg erarbeitet der Hauptausschuss** nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber einen Vorschlag für die Bestellung des Inklusionsbeirates durch die Stadtvertretung und schlägt auch Personen vor, die bei dem Ausscheiden eines

Mitglied aus dem Inklusionsbeirat nachrücken können und zwar in der Reihenfolge der beschlossenen Liste. **Für das Amt Lauenburgische Seen berät der Amtsausschuss über die Bewerbungen aus dem Amtsbereich.**

- (6) Die Stadtvertretung bestellt die Ratzeburger Mitglieder des Inklusionsbeirates und die Nachrückenden gemäß Vorschlag des Hauptausschusses nach Ziffer 5. **Der Amtsausschuss des Amtes Lauenburgische Seen bestellt die Mitglieder aus dem Amtsbereich nach Ziffer 5.**
- (7) Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Inklusionsbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. **Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und die Amtsvorsteherin/ den Amtsvorsteher einberufen, die auch die Wahl der oder des Vorsitzenden leiten.**
- (8) Sollte im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Inklusionsbeirates ausscheiden und keine Personen als Nachrückende vorhanden sein, kann auf Vorschlag des Inklusionsbeirates ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit durch den Hauptausschuss **oder den Amtsausschuss** berufen werden, um die Arbeitsfähigkeit des Inklusionsbeirates zu gewährleisten.
- (9) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, bis zu drei Mitglieder entsprechend der unter § 4 genannten Personengruppen in den Inklusionsbeirat zu kooptieren. Diese Kooptierung soll Menschen, die Interesse an einer Mitwirkung im Inklusionsbeirat haben, die Möglichkeit geben, erste Einblicke in die Arbeit des Inklusionsbeirat zu bekommen.

Interessierte Personen müssen sich für eine Kooption im Inklusionsbeirat textlich beim Vorstand des Inklusionsbeirates bewerben. Der Inklusionsbeirat entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern in den Inklusionsbeirat.

Die kooptierten Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen und haben Rederecht, aber kein Stimm- und Antragsrecht im Inklusionsbeirat.

Kooptierte Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten kein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 9

Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen

- (1) **Die Stadt Ratzeburg und das Amt Lauenburgische Seen** stellt dem Inklusionsbeirat zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und der Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) **Räume für Sitzungen des Inklusionsbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Stadt Ratzeburg und dem Amt Lauenburgische Seen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.**
- (3) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. **Das Amt Lauenburgische Seen beteiligt sich entsprechend.**

Ö 13

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 23.05.2024

SR/BeVoSr/975/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in:

FB/Aktenzeichen:

Angelegenheiten der Diakonie; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe auf dem Produktsachkonto 366010.531700.04 in Höhe von 50.214,78 € zuzustimmen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 22.05.2024

Colell, Maren am 21.05.2024

Sachverhalt:

Mit dem öffentl. -rechtl. Vertrag zwischen der Diakonie und der Stadt Ratzeburg wurde die offene und interkulturelle Jugendarbeit der Stadt Ratzeburg den Jugendzentren „Gleis 21“ und „Stellwerk“ übertragen.

Die Stadt stellt der Diakonie für die Personal- und Sachkosten einen Zuschuss mit dem max. Betrag von 139.900,00 € zur Verfügung. Beantragt die Diakonie gem. § 4 (1) des Vertrages aufgrund weiterer Mehrkosten in diesem Bereich und mangels der Möglichkeit der Drittfinanzierung eine Erstattung der in Rede stehenden Kosten, sind diese zunächst vom Kuratorium vorbereitend zu beraten.

Am 25.04.2024 hat das Kuratorium in seiner Sitzung die Kosten geprüft und empfiehlt einstimmig, dem Antrag der Diakonie auf Kostenerstattung von 50.214,78 € stattzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Mehrkosten in Höhe von 50.214,78 € werden durch Gewerbesteuerereinnahmen (Produktsachkonto 611010.401300.02 gedeckt.

Anlagenverzeichnis:

Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg
Am Markt 7 · 23909 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg
Frau Maren Colell
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Name: Luisa Wendorf
Durchwahl: 04541/ 8893-51
Fax: 04541/ 8893-59
E-Mail: diakonie@kirche-ll.de

Ratzeburg, 04.03.2024

**Vertrag über die Übertragung der offenen und interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg
Hier: Abrechnung 2023**

Sehr geehrte Frau Colell,

hiermit bitten wir um Überweisung der vertraglich vereinbarten Zusatzfinanzierung in Höhe von insgesamt 50.214,78€ für das Jahr 2023.

- Im Jahr 2023 haben wir uns wie in den Jahren zuvor um zusätzliche Mittel bemüht. Es ist uns gelungen, für diesen Zeitraum diverse Zuschüsse zu akquirieren:
- Zusätzlich wurden für die Kinder- und Jugendarbeit Projektmittel für die Projekte "Sprachklar", "Sport gegen Gewalt", "Digitale Welten", "Von der Rolle", "Lauf der Vielfalt", "Weihnachtsfeier", "Spiele ohne Grenzen", "Bauwagen" eingeworben, die allerdings nur zweckgebunden verwendet werden dürfen gemäß den Vorgaben der Geldgeber. Die Ferienfreizeiten nach Salem und nach Sylt wurden ebenso durchgeführt. Darüber hinaus wurde der Jugendmigrationsdienst sowie der Respect Coach an Schulen in Ratzeburg angeboten.
- Aufgrund der tariflich gestiegenen Personalkosten und der Kostensteigerung im Bereich Sachkosten, ist eine höhere Zuzahlung der Stadt Ratzeburg erforderlich.
- Aufgrund der Stundenreduzierung aufgrund von Herrn Voigt (Stadt Ratzeburg) und der Einstellung von Herrn Buch (Diakonisches Werk) ab August 2023 sind weitere vereinbarte Personalkosten angefallen
- Die Kostenzusammensetzung sowie die Finanzierung entnehmen Sie bitte der beigelegten Tabelle, wobei zu beachten ist, dass das Diakonische Werk sich mit 20.000€ Eigenmitteln an den Kosten der Jugendarbeit beteiligt.

Wir bitten um Überweisung der restlichen 50.214,78 € auf das Konto:

Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg
IBAN: DE29 2305 2750 0086 0400 37
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulf Kassebaum

Diakonisches Werk
Herzogtum Lauenburg
Am Markt 7
23909 Ratzeburg
Tel. 04541-8893-34

Stand: 04.03.2024

Offene und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit Ratzeburg Gleis21/Stellwerk	IST 2023
Zuschuss von der Diakonie	20.008,82
Zuschüsse Stadt Ratzeburg	123.400,00
Personalkostensteigerung nach Tarif	22.353,54
regelmäßig vereinbarte Nachzahlung	16.500,00
Personalkosten Hr. Buch	11.361,24
Spenden und spendenähnliche Einnahmen, Kollekte	3.849,26
Erstattung durch Drittmittel (Miete RC, JMD, Anleitung RC & JMD, Nutzung Infrastruktur Psychosoziale Betreuung)	17.881,33
Zuschüsse von Dritten (Weihnachtsfeier)	499,00
Entgelte aus Bildungsarbeit	275,00
Erträge aus früheren Haushaltsjahren	145,50
Gesamteinnahmen	216.273,69
Leitung, 29,5 Stunden	70.646,94
Pädagogische Mitarbeiter, 19,5h	
Pädagogische Mitarbeiter, 19,5h	
Pädagogische Mitarbeiter, 19,5h	99.758,22
Pädagogische Mitarbeiter, 19,5h ab 1.8.2023	
Reinigungskraft, K2, 6,75h	7.722,04
Personalkosten Gesamt	178.127,20
Nebenkosten Gleis 21	9.549,57 €
Miet- u. Leasingaufw. Gebäude Gleis 21	15.459,60 €
Reisekosten	796,15 €
Fernmeldekosten	1.631,95 €
Geschäftsbedarf	656,51 €
Pädagogische Maßnahmen	2.672,71 €
Veranstaltungen, Aus-, Fort-, Weiterbildung	2.880,00 €
Verwaltungsgemeinkosten	4.500,00 €
Sachkosten Gesamt	38.146,49
Gesamtkosten	216.273,69

Diakonisches Werk
 Diakonisches Werk
 Herzogtum Lauenburg
 Am Markt 7
 23909 Ratzeburg
 Tel. 04541-8893-34

Ö 14

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 23.05.2024

SR/BeVoSr/006/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	30.05.2024	Ö
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Aktenzeichen:

Wohlfahrtsverbände; hier: Unterstützung für den Förderverein Hospiz Mölln e. V.

Zielsetzung:

Förderung des Fördervereins Hospiz Mölln e.V. für den Betrieb eines teilstationären Hospizes für die Menschen im Kreis Herzogtum-Lauenburg.

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt, die finanzielle Förderung des Fördervereins Hospiz Mölln e.V. in Höhe von jährlich 2.500,00 € für die Dauer von 3 Jahren.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 23.05.2024

Colell, Maren am 23.05.2024

Sachverhalt:

Der Förderverein Hospiz Mölln e.V. plant den Betriebsbeginn für ein teilstationäres Hospiz im Herbst 2024.

Hierzu können Räume im ehemaligen Krankenhaus in Mölln vom DRK angemietet werden. Zusätzlich ist die Gründung einer gemeinnützigen GmbH in Vorbereitung. Als Gesellschafter sollen „das Netzwerk Palliative Care e.V. im Kreis Herzogtum Lauenburg e.V.“, die „Hospizgruppe Ratzeburg, Mölln und Umgebung e.V.“ und „der Förderverein Hospiz Mölln e.V. - Ein Hospiz für den Nordkreis“ fungieren.

Laut dem Förderverein Hospiz Mölln e.V. laufen die Verhandlungen mit den Krankenkassen und weiteren Stellen auf Hochtouren.

Das teilstationäre Hospiz soll für die Menschen im Kreis Herzogtum-Lauenburg zur Verfügung stehen und durch den Förderverein aufgebaut und später im laufenden Betrieb finanziell und ideell begleitet werden. Zusätzlich werden professionelle und ehrenamtliche Helfer aus- und weitergebildet sowie Angehörige und Betroffene beraten und unterstützt.

Der Förderverein Hospiz Mölln e.V. bittet um Förderung des Projektes mit einem Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € jährlich für die Dauer von drei Jahren. Die Förderung würde für die Mietzahlungen der Räumlichkeiten genutzt werden.

Für Fragen wird der Förderverein Hospiz Mölln e.V. in der Sitzung anwesend sein und zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

2.500 € pro Jahr, die für das Haushaltsjahr 2024 im Rahmen der (Nachtrags-) Haushaltsberatungen einzuwerben wären.

mitgezeichnet haben:

Ö 15

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 18.03.2024

SR/BeVoSr/969/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	27.03.2024	Ö
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Aktenzeichen: RZWB-80

Neufassung der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Anhebung und Neueinführung von Parkgebühren zur Reduzierung des städtischen Verlustausgleichs

Beschlussvorschlag:

Der AWTS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

„Die als Anlage beigefügte Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg wird gemäß § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zur Kenntnis genommen und beschlossen.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 14.03.2024

Köpcke, Peter am 14.03.2024

Sachverhalt:

Der AWTS hat in seiner Sitzung vom 18.01.2024 beschlossen, dass für die neu geschaffenen Wohnmobilstellplätze „Wedenberg“ Parkgebühren wie folgt erhoben werden sollen:

Je angefangene halbe Stunde 1,00 Euro, max. 12,00 Euro für ein Tagesticket.

Die Stadtverordnung über die Parkgebühren ist dementsprechend anzupassen.

Des Weiteren sind aufgrund von erforderlichen Kürzungen im städtischen Haushalt mögliche Erhöhungen von Erträgen im Wirtschaftsplan zu prüfen, um den Verlustausgleich zu senken.

Gleichzeitig sind rechtliche sowie redaktionelle Anpassungen erfolgt.

Bei dem Wohnmobilstellparkplatz „Wedenberg“ handelt es sich bei Erhebung von Parkgebühren um einen Betrieb gewerblicher Art, da es sich nicht um eine unselbständige Parkbucht auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen handelt.

Dieses wurde auch vom Steuerberater Herrn Fock bestätigt.

Das hat zur Folge, dass die Parkeinnahmen der Umsatzsteuer unterliegen und 19 % Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen sind.

Bei der Parkeinnahme von 1,00 Euro bedeutet das, dass 0,16 Euro und bei 12,00 Euro 1,92 Euro an das Finanzamt weitergeleitet werden müssen.

Sofern pro angefangene Stunde 1,00 Euro bzw. bei dem Tagesticket 12,00 Euro netto bei den Ratzeburger Wirtschaftsbetrieben verbleiben soll, wären die Parkgebühren auf 1,19 Euro je angefangene halbe Stunde bzw. 14,28 Euro für ein Tagesticket zu beschließen.

Derzeit kann der Wohnmobilstellplatz Wedenberg zwar nicht als solcher genutzt werden, sofern in diesem Jahr aber doch noch die Nutzung als Solches möglich ist, wären die Voraussetzungen mit Beschluss der Verordnung gegeben.

Bei den bisher vorhandenen gebührenpflichtigen Parkplätzen sollten aufgrund des zu reduzierenden Verlustausgleichs die Gebühren erhöht werden.

Auch die Einführung einer Parkgebühr des Parkplatzes am Bahnhof wäre sinnvoll, damit der Verlustausgleich reduziert werden kann. Ein erforderlicher Parkscheinautomat ist vorhanden.

Aus der Anlage „Berechnung mögliche Erhöhungen Parkgebühren“ ist ersichtlich, welche Mehreinnahmen bei möglichen Gebührenanpassungen erfolgen könnten.

Die gemachten redaktionellen und rechtlichen Änderungen in der Verordnung sind der Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Der Entwurf der Stadtverordnung über die Parkgebühren ist in der Anlage ohne Gebühren beigefügt. Die jeweiligen Gebührensätze, die der Stadtvertretung empfohlen werden sollen, werden während der Sitzung eingepflegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagenverzeichnis:

- Synopse Änderungen Stadtverordnung über Parkgebühren
- Stadtverordnung über Parkgebühren
- Berechnung mögliche Erhöhungen Parkgebühren

mitgezeichnet haben:

Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 19.03.2024

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.11.2023 (BGBl. I S. 315) m.W.v. 25.11.2023 geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 264) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 243 und 534), zuletzt durch Art. 1 Ges. v. 14.12.2023 (GVOBl. S. 638) in der Sitzung der Stadtvertretung vom 18.03.2024 für die Stadt Ratzeburg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Es werden Parkgebühren im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg wie folgt erhoben:

1. Für die Straßen und Straßenabschnitte
Herrenstraße, Schrankenstraße, Domstraße, Große Wallstraße, Kleine Wallstraße, Wasserstraße (Teilstück zwischen Herrenstraße und Töpferstraße), **Große Kreuzstraße** (Teilstück zwischen Domstraße und Rathausstraße),
wird die Gebühr
von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen),
und Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (außer an Feiertagen)
auf 0,75 € je angefangene halbe Stunde, die max. Parkdauer wird auf zwei Stunden
festgesetzt,
2. für den Parkplatz „**Unter den Linden**“
wird die Gebühr
von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 5,00 €
(Tagesticket),
am Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
auf 1,00 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 8,00 €
(Tagesticket),

Im Geltungsbereich der Ziffern 1. und 2. besteht die Möglichkeit, beim Betätigen einer besonders dafür eingerichteten „Brötchentaste“, bis zu 30 Minuten gebührenfrei zu parken

3. für den Parkplatz „**Schlosswiese**“
wird die Gebühr
an allen Tagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

auf 1,00 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 8,00 € (Tagesticket),

festgesetzt.

4. Für den Wohnmobilstellplatz „**Fischerstraße**“ wird die Gebühr auf 15,00 € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt.
5. Für den Wohnmobilstellplatz „Wedenberg“ wird die Gebühr an allen Tagen auf 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 6 Stunden auf 12,00 € (Tagesticket) festgesetzt. Als Tag gelten hier 24 Stunden nach lösen des Parkscheins.
6. Für den Parkplatz am Bahnhof wird die Gebühr auf 2,00 € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt
7. Krafträder sind auf Parkflächen mit dem Zusatzzeichen „Krafträder“ von den Gebühren befreit.
8. Gewerbetreibenden, Geschäftsinhabern und Freiberuflern, die Ihr Unternehmen auf der Ratzeburger Insel führen sowie deren Mitarbeitern, wird ein monatliches Parkticket zum Monatspreis von 30,00 € angeboten. Dieses Monatsparkticket berechtigt zum Parken auf dem öffentlichen Parkplatz „**Schlosswiese**“. Die Antragsberechtigung ist nachzuweisen. Eine feste Parkplatzzuordnung erfolgt nicht. Steht in Ausnahmefällen kein freier Parkplatz zur Verfügung, besteht kein Anspruch darauf.
9. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind auf öffentlichen Parkflächen an Ladesäulen während des Ladevorgangs mit Parkscheibe mit einer Höchstparkdauer von drei Stunden von den Gebühren befreit. Nach Abschluss des Ladevorganges ist der Parkplatz an der Ladesäule frei zu machen.

(2) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.

(3) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handysysteme u.a.) entrichtet werden. Hier gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen System-Anbieters.

§ 2 Umsatzsteuer

(1) Auf die unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 aufgeführten Parkplätze sind die erhobenen Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig.

(2) Die Parkgebühren nach Maßgabe des Abs. 1 verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 22.03.2022 außer Kraft.

Ratzeburg, den 17.06.2024

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Siegel

Graf
Bürgermeister

mögliche Erhöhungen der Parkgebühren

Stand 11.01.2024

015

Berechnung anhand der Anzahl der Parktickets 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

		Anzahl Tickets 2023	Erlöse 2023	mögliche jährliche Mehreinnahmen (Vorschlag der Verwaltung)	anteilig für 2024 (6 Monate)	mögliche jährliche Mehreinnahmen Alternative 1	mögliche jährliche Mehreinnahmen Alternative 2
1	Unter den Linden	Mo - Fr.	28.938	64.062			
	Unter den Linden	Sa - So.	7.710	<u>26.184</u>			
	Gesamterlösen Unter den Linden			90.247	70.608,42	35.304,21	54.522,90
<hr/>							
2	Schlosswiese	Mo - So.	35.787	121.238,10	30.309,53	15.154,76	15.154,76
<hr/>							
3	Wohnmobilstellplatz Fischerstr.	Mo - So.	1.824	21.888	5.472,00	2.736,00	3.648,00
<hr/>							
4	Herrenstraße, Schrangengstraße, Domstraße , Große Wallstraße, Kleine Wallstraße, Wasserstraße (Teilstück zwischen Herrenstraße und Töpferstraße), Große Kreuzstraße (Teilstück zwischen Domstraße und Rathausstraße)	Mo - Sa.	86.752	119.946	59.972,95	29.986,48	
<hr/>							
5	Parkplatz Bahnhof ggf. ist ein Teil Umsatzsteuerpflichtig	Mo - So.			39.420,00	19.710,00	19.710,00
<hr/>							
	Summe				<u>205.782,90</u>	<u>102.891,45</u>	

mögliche Erhöhungen der Parkgebühren

Stand 11.03.2024

Berechnung möglicher Erhöhungen:

		Erlöse 2023	mögliche Erlöse bei Erhöhung	Mehreinnahme in der Woche	Mehreinnahme Wochenenden	Mehreinnahme gesamte Woche
1	Tag in der Woche bisher max.	5,00 €	64.062,31	(hier gilt die "Brötchentaste", sprich die ersten 30 min. können gebührenfrei geparkt werden)		
	Tag Wochenende bisher max.	8,00 €	26.184,44	(hier gilt die "Brötchentaste", sprich die ersten 30 min. können gebührenfrei geparkt werden)		
	mögliche neue Gebühr:			(hier gilt die "Brötchentaste", sprich die ersten 30 min. können gebührenfrei geparkt werden)		
	jeden Tag max.	10,00 €	160.855,17	64.062,31	6.546,11	70.608,42
	mögliche durchschn.					
	Mehrerlöse		70.608,42	64.062,31	6.546,11	70.608,42

Alternativen:

		Erlöse 2023	mögliche Erlöse bei Erhöhung	Mehreinnahme in der Woche	Mehreinnahme Wochenenden	Mehreinnahme gesamte Woche
	Alternative 1		(hier gilt die "Brötchentaste", sprich die ersten 30 min. können gebührenfrei geparkt werden)			
	Tag max.	9,00 €	144.769,65	51.249,85	3.273,06	54.522,90
	mögliche durchschn.					
	Alternative 1					
	Mehrerlöse		54.522,90	51.249,85	3.273,06	54.522,90
	Alternative 2		(hier gilt die "Brötchentaste", sprich die ersten 30 min. können gebührenfrei geparkt werden)			
	Tag in der Woche max.	8,00 €	102.499,70	38.437,39		38.437,39
	Tag Wochenende max.	10,00 €	32.730,55		6.546,11	6.546,11
	mögliche durchschn.					
	Alternative 2					
	Mehrerlöse		44.983,50	38.437,39	6.546,11	44.983,50

		Erlöse 2023	mögliche Erlöse bei Erhöhung			Mehreinnahme gesamte Woche
2	jeden Tag bisher max.	8,00 €	121.238,10			
	mögliche neue Gebühr:					
	jeden Tag max.	10,00 €	151.547,63			30.309,53
	mögliche durchschn.					
	Mehrerlöse		30.309,53			30.309,53

Alternativen:

		Erlöse 2023	mögliche Erlöse bei Erhöhung			Mehreinnahme gesamte Woche
	Alternative 1					
	Tag max.	9,00 €	136.392,86			15.154,76
	mögliche durchschn.					
	Alternative 1					
	Mehrerlöse		15.154,76			15.154,76

Mehreinnahme

mögliche Erhöhungen der Parkgebühren

Stand 11.03.2024

		Erlöse 2023	mögliche Erlöse bei Erhöhung	gesamte Woche
3	jeden Tag bisher	12,00 €	21.888,00	
	mögliche neue Gebühr:			
	jeden Tag	15,00 €	27.360,00	5.472,00
	mögliche durchschn. Mehrerlöse		5.472,00	5.472,00

Alternativen:

		Erlöse 2023	mögliche Erlöse bei Erhöhung	gesamte Woche
	Alternative 1			
	Tag	14,00 €	25.536,00	3.648,00
	mögliche durchschn. Alternative 1			
	Mehrerlöse		3.648,00	3.648,00

		Erlöse 2023	mögliche Erlöse bei Erhöhung	gesamte Woche
4	jeden Tag bisher pro angef. Std.	0,50 €	119.945,90	
	mögliche neue Gebühr:			
	jeden Tag	0,75 €	179.918,85	59.972,95
	mögliche durchschn. Mehrerlöse		59.972,95	59.972,95

		Erlöse 2023	mögliche Erlöse bei Erhöhung	gesamte Woche
5	jeden Tag bisher	0,00 €	0,00	
	mögliche neue Gebühr:			
	jeden Tag (nur Tagesticket)	2,00 €	39.420,00	39.420,00
	ggf. ist ein Teil der Parkplätze umsatzsteuerpflichtig, dann würden 19% Aufschlag auf die Parkgebühr kommen (0,38 €), ggf. sollte man dann auf 2,50 Euro gehen.			
	mögliche durchschn. Mehrerlöse		39.420,00	39.420,00

Alternativen:

		Erlöse 2023	mögliche Erlöse bei Erhöhung	gesamte Woche
	Alternative 1			
	jeden Tag (nur Tagesticket)	1,00 €	19.710,00	19.710,00
	ggf. ist ein Teil der Parkplätze umsatzsteuerpflichtig, dann würden 19% Aufschlag auf die Parkgebühr kommen (0,19 €), ggf. sollte man dann auf 1,50 Euro gehen.			
	mögliche durchschn. Alternative 1			
	Mehrerlöse		19.710,00	19.710,00

Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 19.03.2024

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.11.2023 (BGBl. I S. 315) m.W.v. 25.11.2023 geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 264) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 243 und 534), zuletzt durch Art. 1 Ges. v. 14.12.2023 (GVOBl. S. 638) in der Sitzung der Stadtvertretung vom 18.03.2024 für die Stadt Ratzeburg verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Es werden Parkgebühren im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg wie folgt erhoben:

1. Für die Straßen und Straßenabschnitte
Herrenstraße, Schrankenstraße, Domstraße, Große Wallstraße, Kleine Wallstraße, Wasserstraße (Teilstück zwischen Herrenstraße und Töpferstraße), **Große Kreuzstraße** (Teilstück zwischen Domstraße und Rathausstraße),
wird die Gebühr
von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen),
und Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (außer an Feiertagen)
auf € je angefangene halbe Stunde, die max. Parkdauer wird auf zwei Stunden festgesetzt,
2. für den Parkplatz „**Unter den Linden**“
wird die Gebühr
von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
auf € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 5,00 € (Tagesticket),
am Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
auf € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 8,00 € (Tagesticket),

Im Geltungsbereich der Ziffern 1. und 2. besteht die Möglichkeit, beim Betätigen einer besonders dafür eingerichteten „Brötchentaste“, bis zu 30 Minuten gebührenfrei zu parken

3. für den Parkplatz „**Schlosswiese**“
wird die Gebühr
an allen Tagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

auf [REDACTED] € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf [REDACTED] € (Tagesticket),

festgesetzt.

4. Für den Wohnmobilstellplatz „**Fischerstraße**“ wird die Gebühr auf [REDACTED] € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt.
 5. Für den Wohnmobilstellplatz „Wedenberg“ wird die Gebühr an allen Tagen auf 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 6 Stunden auf 12,00 € (Tagesticket) festgesetzt. Als Tag gelten hier 24 Stunden nach lösen des Parkscheins.
 6. Für den Parkplatz am Bahnhof wird die Gebühr auf [REDACTED] € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt
 7. Krafträder sind auf Parkflächen mit dem Zusatzzeichen „Krafträder“ von den Gebühren befreit.
 8. Gewerbetreibenden, Geschäftsinhabern und Freiberuflern, die Ihr Unternehmen auf der Ratzeburger Insel führen sowie deren Mitarbeitern, wird ein monatliches Parkticket zum Monatspreis von [REDACTED] € angeboten. Dieses Monatsparkticket berechtigt zum Parken auf dem öffentlichen Parkplatz „**Schlosswiese**“. Die Antragsberechtigung ist nachzuweisen. Eine feste Parkplatzzuordnung erfolgt nicht. Steht in Ausnahmefällen kein freier Parkplatz zur Verfügung, besteht kein Anspruch darauf.
 9. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind auf öffentlichen Parkflächen an Ladesäulen während des Ladevorgangs mit Parkscheibe mit einer Höchstparkdauer von drei Stunden von den Gebühren befreit. Nach Abschluss des Ladevorganges ist der Parkplatz an der Ladesäule frei zu machen.
- (2) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.
- (3) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handysysteme u.a.) entrichtet werden. Hier gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen System-Anbieters.

§ 2 Umsatzsteuer

- (1) Auf die unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 aufgeführten Parkplätze sind die erhobenen Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig.
- (2) Die Parkgebühren nach Maßgabe des Abs. 1 verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 22.03.2022 außer Kraft.

Ratzeburg, den 17.06.2024

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Siegel

Graf
Bürgermeister

Ö 15

Synopse

Stadtverordnung über Parkgebühren <u>neue</u> Fassung (Änderungen in Rot)	Stadtverordnung über Parkgebühren <u>alte</u> Fassung	Begründung
<p>Aufgrund des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21.11.2023 (BGBl. I S. 315) m.W.v. 25.11.2023 geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 264) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 243 und 534), zuletzt durch Art. 1 Ges. v. 14.12.2023 (GVOBl. S. 638) in der Sitzung der Stadtvertretung vom 18.03.2024 für die Stadt Ratzeburg verordnet:</p>	<p>Aufgrund des § 6a Abs. 6 und Abs. 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 264) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Sitzung der Stadtvertretung vom 21.03.2022 für die Stadt Ratzeburg verordnet:</p>	<p>Anpassung der Präambel mit den letzten Gesetzesänderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Es werden Parkgebühren im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg wie folgt erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Straßen und Straßenabschnitte Herrenstraße, Schrangengstraße, Domstraße , Große Wallstraße, Kleine Wallstraße, Wasserstraße (Teilstück zwischen Herrenstraße und Töpferstraße), Große Kreuzstraße (Teilstück zwischen Domstraße und 	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Es werden Parkgebühren im Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg wie folgt erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Straßen und Straßenabschnitte Herrenstraße, Schrangengstraße, Domstraße , Große Wallstraße, Kleine Wallstraße, Wasserstraße (Teilstück zwischen Herrenstraße und Töpferstraße), Große Kreuzstraße (Teilstück zwischen Domstraße und 	<p>Einfügen eines Absatzes, da unten einer Erweiterung erfolgt</p>

<p>Rathausstraße), wird die Gebühr von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen), und Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (außer an Feiertagen) auf [redacted] € je angefangene halbe Stunde, die max. Parkdauer wird auf zwei Stunden festgesetzt</p> <p>2. für den Parkplatz „Unter den Linden“ wird die Gebühr von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf [redacted] € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf [redacted] € (Tagesticket), am Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, auf [redacted] € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf [redacted] € (Tagesticket),</p> <p>Im Geltungsbereich der Ziffern 1. und 2. besteht die Möglichkeit, beim Betätigen einer besonders dafür eingerichteten „Brötchentaste“, bis zu 30 Minuten gebührenfrei zu parken.</p>	<p>Rathausstraße), wird die Gebühr von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außer an Feiertagen), und Samstag von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr (außer an Feiertagen) auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde,</p> <p>2. für den Parkplatz „Unter den Linden“ wird die Gebühr von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 5,00 € (Tagesticket), am Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, auf 1,00 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 8,00 € (Tagesticket),</p>	<p>Dieser Satz war in der alten Satzung nach Punkt 4., gehört aber nur zu den Punkten 1 und 2 und ist daher sinnvoller nach Punkt 2. Aufzuzeigen.</p>
--	---	---

<p>3. für den Parkplatz „Schlosswiese“ wird die Gebühr an allen Tagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf € (Tagesticket),</p> <p>während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit festgesetzt.</p> <p>4. Für den Wohnmobilstellplatz „Fischerstraße“ wird die Gebühr auf € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt.</p> <p>Im Geltungsbereich der Ziffern 1. und 2. besteht die Möglichkeit, beim Betätigen einer besonders dafür eingerichteten „Brötchentaste“, bis zu 30 Minuten gebührenfrei zu parken.</p> <p>5. Für den Wohnmobilstellplatz „Wedenberg“ wird die Gebühr an allen Tagen auf 1,00 Euro je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 6 Stunden auf 12,00 €</p>	<p>3. für den Parkplatz „Schlosswiese“ wird die Gebühr an allen Tagen von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr auf 1,00 € je angefangene halbe Stunde und für eine Parkdauer ab 4 Stunden auf 8,00 € (Tagesticket),</p> <p>während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit festgesetzt.</p> <p>4. Für den Wohnmobilstellplatz „Fischerstraße“ wird die Gebühr auf 12,00 € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt.</p> <p>Im Geltungsbereich der Ziffern 1. und 2. besteht die Möglichkeit, beim Betätigen einer besonders dafür eingerichteten „Brötchentaste“, bis zu 30 Minuten gebührenfrei zu parken.</p>	<p>Wird nun in Abs. 3 geregelt.</p> <p>Nun nach Punkt 2.</p> <p>Neu eingefügt gem. Beschluss AWTS</p> <p>Durch Einfügen des neuen Parkplatzes verschieben sich die laufenden Nr. nach hinten.</p>
--	--	---

<p>(Tagesticket) festgesetzt. Als Tag gelten hier 24 Stunden lösen des Parkscheins.</p> <p>6. Für den Parkplatz am Bahnhof wird die Gebühr auf € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt.</p> <p>7. Krafträder sind auf Parkflächen mit dem Zusatzzeichen „Krafträder“ von den Gebühren befreit.</p> <p>8. Gewerbetreibenden, Geschäftsinhabern und Freiberuflern, die Ihr Unternehmen auf der Ratzeburger Insel führen sowie deren Mitarbeitern, wird ein monatliches Parkticket zum Monatspreis von 30,00 € angeboten. Dieses Monatsparkticket berechtigt zum Parken auf dem öffentlichen Parkplatz „Schlosswiese“. Die Antragsberechtigung ist nachzuweisen. Eine feste Parkplatzzuordnung erfolgt nicht. Steht in Ausnahmefällen kein freier Parkplatz zur Verfügung, besteht kein Anspruch darauf.</p> <p>9. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind auf öffentlichen Parkflächen an Ladesäulen während des Ladevorgangs mit Parkscheibe mit</p>	<p>5. Krafträder sind auf Parkflächen mit dem Zusatzzeichen „Krafträder“ von den Gebühren befreit.</p> <p>6. Es wird ein Monatsparkticket zu 30,00 €/Monat angeboten. Dieses Monatsparkticket berechtigt zum Parken auf dem öffentlichen Parkplatz „Schlosswiese“.</p> <p>7. Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind auf öffentlichen Parkflächen an Ladesäulen während des Ladevorgangs mit Parkscheibe mit</p>	<p>Um den seitens der Stadt zu zahlenden Verlustausgleich zu reduzieren, sollte auch am Bahnhof eine Parkgebühr eingeführt werden.</p> <p>In der letzten Verordnung ist versehentlich der Passus, dass das Monatsticket für Gewerbetreibende, Geschäftsinhaber und Freiberufler, die Ihr Unternehmen auf der Ratzeburger Insel führen sowie deren Mitarbeiter sein soll, abgeändert worden. Dieses wird nun wieder eingepflegt.</p>
---	--	---

<p>einer Höchstparkdauer von drei Stunden von den Gebühren befreit. Nach Abschluss des Ladevorganges ist der Parkplatz an der Ladesäule frei zu machen.</p> <p>(2) Für nicht genutzte Parkzeit werden keine Gebühren erstattet.</p> <p>(3) Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handysysteme u.a.) entrichtet werden. Hier gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen System-Anbieters.</p>	<p>einer Höchstparkdauer von drei Stunden von den Gebühren befreit.</p>	<p>Neu; eine Erstattung von Parkgebühren am Automaten ist nicht möglich.</p> <p>Allg. Regelung, dass auch z.B. per App bezahlt werden kann.</p>
<p>§ 2 Umsatzsteuer</p> <p>(1) Auf die unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 aufgeführten Parkplätze sind die erhobenen Parkgebühren umsatzsteuerpflichtig.</p> <p>(2) Die Parkgebühren nach Maßgabe des Abs. 1 verstehen sich inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.</p>		<p>Aufgrund der Umsatzsteuerpflicht des Wohnmobilstellplatzes „Wedenberg“ ist dieser Passus in die Verordnung mit aufzunehmen. Ggf. unterliegt ein Teil des Parkplatzes am Bahnhof ebenfalls der Umsatzsteuerpflicht. Dieses ist derzeit in Prüfung.</p>
<p>§ 3 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	

<p>Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 22.03.2022 außer Kraft.</p>	<p>Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg vom 15.12.2021 außer Kraft.</p>	
---	--	--

Ö 16

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 16.05.2024

SR/BeVoSr/004/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.05.2024	Ö
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022

Zielsetzung: Definieren des Stellplatzanfordernis bei nachträglicher Schaffung von Wohnraum im Bestand aufgrund beschlossener Änderung der Landesbauordnung am 23.02.2024 per Landtag (hier: zu § 49 Abs. 1 Satz 4 LBO) mittels Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022 zuletzt geändert am 28.03.2023

Beschlussvorschlag:

- 1. Aufgrund des § 86 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung die der Originalvorlage anliegende 2. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung).***
- 2. Der Beschluss über die Satzungsänderung durch die Stadtvertretung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.***
- 3. Nach Bekanntmachung ist die 2. Änderung der Stellplatzsatzung dem Innenministerium als Obere Bauaufsichtsbehörde und dem Kreis Herzogtum Lauenburg als Untere Bauaufsicht anzuzeigen.***

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 16.05.2024

Wolf, Michael am 15.05.2024

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 18.12.2022 ist die Stellplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen in Kraft getreten und am 28.03.2023 für eine Klarstellung der rechtlichen Grundlage geändert worden. Die Wohnfunktion ist dabei stets Inhalt gewesen – sowohl im Neubau als auch im Bestand. Die per Landtag am 23.02.2024 beschlossene Änderung der Landesbauordnung (LBO) beinhaltet in § 49 Abs. 1 Satz 4 LBO nun den Entfall der Stellplatzpflicht bei Schaffung von Wohnraum im Bestand, sofern örtlich keine explizite Erforderlichkeit in Form einer Stellplatzsatzung besteht (§ 49 Abs. 1 Satz 7 LBO). Das Datum des Inkrafttretens ist derzeit nicht bekannt, soll nach Angabe des Innenministeriums voraussichtlich Anfang Juli 2024 erfolgen. Hierüber wurde in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 08.04.2024 verwaltungsseitig berichtet und um ein Meinungsbild bezüglich einer möglichen Änderung der Stellplatzsatzung gebeten. Im Ergebnis steht nun der anliegende Entwurf zur 2. Änderung der Stellplatzsatzung.

Die Stadt Ratzeburg ist eine Kleinstadt, die im ländlichen Raum eingebettet ist und derzeit eine deutliche Stellplatznachfrage spürt. Insbesondere bei der Schaffung von Wohnraum wird die Notwendigkeit von Stellplätzen festgestellt. Eine derartige Einschränkung der Mobilität durch Verzicht auf z.B. Pkws ist nicht wahrzunehmen. Um weiterhin qualitätvollen Wohnraum zu schaffen und das lokal gelebte Bedürfnis von Nutzern abzubilden, wird auch für das nachträgliche Schaffen von Wohnraum im Bestand die Stellplatzpflicht gefordert. Damit soll die Konkurrenz verschiedener Nutzungen um Stellplätze im öffentlichen Raum möglichst vermieden werden. Bereits jetzt sind im Stadtgebiet vereinzelt Anwohnerparkzonen ausgewiesen und öffentliche Stellplatzflächen in der Regel bewirtschaftet, um die Beanspruchung der begrenzt vorhandenen Flächen im öffentlichen Raum zu steuern. Nutzerorientiert sollte deshalb in Ratzeburg auch das Wohnen im Bestand weiterhin durch die Stellplatzsatzung abgesichert werden und künftigen Bewohnern einen Stellplatz garantieren. Hierbei ist anzumerken, dass es sich bei den Richtzahlen der Satzung stets nur um Mindestvorgaben handelt. Der tatsächliche Bedarf kann individuell auch höher ausfallen.

Der § 4 Herstellungspflicht soll, wie folgt, um einen Absatz ergänzt werden: *„(3) Die Herstellungspflicht gilt auch für die nachträgliche Schaffung von Wohnraum, wenn bei einem bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Umnutzung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums entsteht.“*

Da das Datum des Inkrafttretens der LBO-Änderung noch nicht bekannt ist, wird das Inkrafttreten der zugehörigen Stellplatzsatzungs-Änderung textlich beschrieben.

Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Mit Erlass der Stellplatzsatzung ist das Ablösen von Stellplätzen möglich; damit verbundene Einnahmen werden zweckentsprechend eingesetzt.

Anlagenverzeichnis:

Folgende Entwürfe:

- Satzung
- Begründung

II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022 zuletzt geändert am 28.03.2023

Berechtigt durch § 86 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 1422) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), **zuletzt geändert** durch Gesetz vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) hat die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg in ihrer Sitzung am **17.06.2024** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Anpassung des § 4 Herstellungspflicht der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022 zuletzt geändert am 28.03.2023

Der § 4 Herstellungspflicht der Stellplatzsatzung vom 14.12.2022, zuletzt geändert am 28.03.2023, wird verbunden mit dem Beschluss des Landtags vom 23.02.2024 zur Änderung der Landesbauordnung angepasst und erhält folgenden Absatz als Ergänzung:

„(3) Die Herstellungspflicht gilt auch für die nachträgliche Schaffung von Wohnraum, wenn bei einem bestehenden Gebäude eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Umnutzung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums entsteht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Inkrafttreten der vom Landtag am 23.02.2024 beschlossenen Änderung der Landesbauordnung in Kraft.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den **xx.06.2024**

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Graf

zur II. Satzung der Stadt Ratzeburg zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) vom 14.12.2022 zuletzt geändert am 28.03.2023

Die Stadt Ratzeburg hat per Beschluss der Stadtvertretung vom 12.12.2022 eine Stellplatzsatzung als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen erlassen. Verbunden mit der Neufassung der Landesbauordnung erfolgte per Beschluss der Stadtvertretung am 20.03.2023 eine Klarstellung zur Rechtsgrundlage. Aufgrund der per Landtag am 23.02.2024 beschlossenen Änderung der Landesbauordnung u.a. zur Schaffung von Wohnraum im Bestand erklärt die Stadt Ratzeburg hierzu den örtlichen Stellplatzbedarf.

Zu Artikel 1 – § 4 Herstellungspflicht:

Die per Landtag am 23.02.2024 beschlossene Änderung der Landesbauordnung (LBO) beinhaltet in § 49 Abs. 1 Satz 4 LBO den Entfall der Stellplatzpflicht bei Schaffung von Wohnraum im Bestand, sofern örtlich keine explizite Erforderlichkeit in Form einer Stellplatzsatzung besteht (§ 49 Abs. 1 Satz 7 LBO). Die Stadt Ratzeburg ist eine Kleinstadt, die im ländlichen Raum eingebettet ist und derzeit eine deutliche Stellplatznachfrage spürt. Insbesondere bei der Schaffung von Wohnraum wird die Notwendigkeit von Stellplätzen festgestellt. Eine derartige Einschränkung der Mobilität durch Verzicht auf z.B. Pkws ist nicht wahrzunehmen. Um weiterhin qualitätvollen Wohnraum zu schaffen und das lokal gelebte Bedürfnis von Nutzern abzubilden, wird auch für das nachträgliche Schaffen von Wohnraum im Bestand die Stellplatzpflicht gefordert. Damit soll die Konkurrenz verschiedener Nutzungen um Stellplätze im öffentlichen Raum möglichst vermieden werden. Bereits jetzt sind im Stadtgebiet vereinzelt Anwohnerparkzonen ausgewiesen und öffentliche Stellplatzflächen in der Regel bewirtschaftet, um die Beanspruchung der begrenzt vorhandenen Flächen im öffentlichen Raum zu steuern.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten:

Ziel der 2. Änderung ist es, die per originärer Stellplatzsatzung vom 14.12.2022 erlassenen Regelungen in ihrem Inhalt fortzusetzen. Damit keine Bevorteilung einzelner Antragsteller durch Änderung der LBO erfolgt, soll das Inkrafttreten der Satzung parallel zum Inkrafttreten der LBO erfolgen. Derzeit ist das Inkrafttreten der LBO terminlich final noch nicht bekannt, sodass das Inkrafttreten der 2. Änderung der Stellplatzsatzung textlich beschrieben ist.

Ratzeburg, den **XX.06.2024**

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(Siegel)

Graf

Ö 17

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 14.05.2024

SR/BeVoSr/996/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.05.2024	Ö
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.2 - Städtebaulicher Vertrag

Zielsetzung:

Bauliche Erweiterung der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg, Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen durch Änderung des Bebauungsplanes, hier: Sicherung des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Verbindung mit höhlen- und nischenbrütenden Vögeln sowie Gehölzen

Beschlussvorschlag:

Dem der Originalvorlage anliegenden städtebaulichen Vertrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 "Kreisverwaltung" zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Kreis Herzogtum Lauenburg wird zugestimmt.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 14.05.2024

Wolf, Michael am 14.05.2024

Sachverhalt:

Die Entwicklung der Kreisverwaltung bedingt u.a. eine räumliche Ausdehnung im Stadtgebiet. Um die notwendige bauliche Erweiterung in der Kreisstadt Ratzeburg zu ermöglichen, hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 26.07.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 "Kreisverwaltung" für das Gebiet östlich der Wasserstraße und nördlich der Schulstraße beschlossen. Grundlegendes Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der

planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der geplanten Entwicklung der Kreisverwaltung.

Ein Ergebnis des Bauleitplanverfahrens ist, dass durch die Überplanung von Gehölzen artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich sind. Es werden 17 Einzelbäume sowie Ziergehölze und Sträucher für die Erweiterung der Kreisverwaltung überplant, wodurch Lebensräume von Gehölzbrüterarten verloren gehen. Die vorkommenden Arten gelten als ungefährdet.

Als Ausgleich sollen Nisthilfen und Baumpflanzungen erfolgen. Während die Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang mit dem Bestandsgebäude stehen, sollen die Neupflanzungen im Ravenskamp erfolgen.

Um die Ziele des zukünftigen Bebauungsplans in artenschutzrechtlicher Hinsicht zu sichern, soll der städtebauliche Vertrag geschlossen werden. Er wird vor dem Satzungsbeschluss der Stadtvertretung unterzeichnet.

Weiterer Sachverhalt: siehe anliegenden Vertragsentwurf.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungskosten der Maßnahmen werden durch den Kreis Herzogtum Lauenburg getragen.

Anlagenverzeichnis:

- Vertragsentwurf

Ö 17

Städtebaulicher Vertrag

gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB)

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 der Stadt Ratzeburg

„Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“

zwischen

der Stadt Ratzeburg
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Kreis Herzogtum Lauenburg
Barlachstr. 2
23909 Ratzeburg

vertreten durch den Landrat

- nachfolgend „Kreis“ genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Mit Beschluss vom 26.07.2021 hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 für den Bereich „Kreisverwaltung - östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“ der Stadt Ratzeburg beschlossen. Grundlegendes Ziel der Aufstellung der 2. Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Neubaus zur Erweiterung des Kreishauses des Herzogtums Lauenburg auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg. Für die bauliche Erweiterung des Kreishauses sollen mehrere Grundstücke an der Wasserstraße und der Schulstraße überplant werden.

In dem Anbau der Kreisverwaltung sollen zukünftig diverse Büros sowie Besprechungsräume und ein neuer Kreissaal Platz finden. Es ist geplant, dass der Neubau direkt an das erste und zweite Obergeschoss des Bestandsgebäudes anknüpft. Darüber hinaus soll das Kreishaus durch den Neubau auch einen neuen Eingang an der Schulstraße Ecke Wasserstraße erhalten. Unter Ausnutzung der Hanglage soll zudem im Gebäudesockel die nötige Stellplatzvermehrung verortet werden. Zur Umsetzung der Planung ist die Änderung des bestehenden Planungsrechtes erforderlich.

Um die Auswirkungen der Planung auf die Tierwelt abschätzen zu können, wurde ein Artenschutzgutachten erarbeitet. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wurden Handlungsbedarfe, u.a. artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben festgestellt.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“ der Stadt Ratzeburg.
- (2) Durch die Überplanung von Gehölzen (17 Einzelbäume sowie Ziergehölze und Sträucher) kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gehölzbrüterarten. Es werden 17 Bäume mit Stammdurchmesser 15 bis 50 cm entfernt und keine auf dem Gelände neu gepflanzt. Es können daher ganze Reviere betroffen sein und verloren gehen. Es werden daher Nisthilfen und Baumpflanzungen (nicht vorgezogen) erforderlich. Das wird für die hier vorkommenden ungefährdeten Arten als ausreichend erachtet. Da auch Höhlenbäume betroffen sind, wird der artenschutzrechtlicher Ausgleich über Kästen notwendig, welche den Brutplatzverlust ausgleichen und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleisten.

§ 2

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02 Künstliche Nisthilfen Kleinmeisen, Gartenrotschwänze, Nischenbrüter

- (1) Als Ausgleich für den Verlust eines Einzelbaums mit Nisthöhle verpflichtet sich der Kreis, neun Ersatzquartiere (Nistkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten (Kleinmeisen, Gartenrotschwänze, Nischenbrüter) anzubringen.
- (2) Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind die Nistkästen an folgenden Standorten anzubringen:
 - 4 Stück an den verbliebenen Bäumen am Hang Richtung Schulstraße
 - 3 Stück an der Linde vor dem Schulamt Barlachstraße 5
 - 2 Stück an der Linde am Fußweg bzw. Treppe zwischen Innenhof und Herrenstraße
- (3) Es sind je drei Nistkästen für Kleinmeisen, Gartenrotschwänze und Nischenbrüter (Halbhöhlen) anzubringen.
- (4) Die Nistkästen sind fachgerecht anzubringen.
- (5) Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar.

§ 3

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02 Ausgleich an Gehölzflächen

- (1) Für die Errichtung des Erweiterungsbaus des Kreishauses müssen insgesamt 17 Bäume gefällt werden. Die Vorgaben der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme AA-02 sehen eine Kombination aus Einzelbaum- und Gehölzgruppenpflanzungen als Ausgleich vor.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, auf dem Flurstück 7/21 der Flur 5 in der Gemarkung Neu-Vorwerk die Anpflanzung der Kombination aus Einzelbäumen und Gehölzgruppen vorzunehmen.
- (3) Für die notwendigen Anpflanzungen soll die nordöstliche Teilfläche des in der Anlage dargestellten Areals angrenzend an den Gehölzbestand am Ravenskamp genutzt werden, damit die anzupflanzenden Gehölze nicht die südlich verbleibenden Ackerflächen beschatten. Dadurch wird eine Besonnung der Ersatzfläche erreicht. Die betroffene Fläche des Areals kann ggf. größer sein. Die Pflanzung sollte jedoch den Kronenbereich der Straßenbäume aussparen.
- (4) Es sollen 14 Hochstammpflanzungen sowie die Pflanzung von Gehölzgruppen vorgenommen werden. Die mögliche Gestaltung der Ausgleichsfläche laut Artenschutzprüfung ist in der Anlage ersichtlich.

- (5) Die Einzelbäume sind in der Pflanzqualität „Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm, 3x mal verpflanzt, mit Drahtballen“ zu pflanzen. Als Gehölzgruppen werden „Heister, 1x verpflanzt, 150-200 cm“ im Raster 1 x 1,5 m gepflanzt. Gepflanzt werden heimische, standorttypische Arten mit Herkunftsnachweis.

§ 4

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03 Künstliche Nisthilfen Sperlinge, Höhlenbrüter, Nischenbrüter

- (1) Durch den Gebäudeabriss sowie durch den Gebäudeanschluss gehen Nistplätze von Gebäudebrütern verloren. Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen an dem Neubau entstehen, sind geeignete Nistkästen an den Neubau anzubringen.
- (2) Als Ausgleich für den Verlust von Nistplätzen verpflichtet sich der Kreis, sechs Ersatzquartiere (Nistkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten am geplanten Neubau anzubringen oder als Niststeine zu integrieren.
- (3) Es sind je zwei Nistkästen bzw. Niststeine für Sperlinge (Koloniekästen), Höhlenbrüter und Nischenbrüter (Halbhöhlen) anzubringen.
- (4) Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind die Nistkästen bzw. Niststeine an der Nord- und Ostseite des Erweiterungsbaus anzubringen.
- (5) Die Nistkästen bzw. Niststeine sind fachgerecht anzubringen.
- (6) Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar und die Kästen sind erst nach Fertigstellung der Gebäude anzubringen.

§ 5

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04 Künstliche Nisthilfen Star

- (1) Es wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust potenzieller Höhlen notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Auch durch den Abriss des Gebäudes werden geeignete Nistplätze überplant, die ausgeglichen werden müssen.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, zwei Nistkästen als Ersatzquartiere für Stare zu installieren.
- (3) Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist je ein Nistkasten am Gesundheitsamt und am Schulamt in Ratzeburg anzubringen.
- (4) Die Nistkästen sind fachgerecht anzubringen.

§ 6

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05 Künstliche Nisthilfen Dohle

- (1) Durch die Überplanung von potenziellen Höhlenbäumen sowie durch den Gebäudeabriss kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust potenzieller Höhlen notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Auch durch den Abriss des Gebäudes werden geeignete Nistplätze überplant, die ausgeglichen werden müssen.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, zwei Nistkästen als Ersatzquartiere für Dohlen zu installieren.
- (3) Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist je ein Nistkasten am Gesundheitsamt und am Schulamt in Ratzeburg anzubringen.
- (4) Die Nistkästen sind fachgerecht anzubringen.

§ 7

Kosten des Vertrages

Die Herstellungs-, Pflege und Unterhaltungskosten der Maßnahmen werden durch den Kreis getragen.

§ 8

Bauleitplanung

- (1) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass durch oder infolge dieses Vertrages die gesetzlich festgelegten Kompetenzen der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung der Stadt Ratzeburg sowie deren Entscheidungsfreiheit, insbesondere bei der Vorbereitung und bei der Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“, vollumfänglich erhalten und unangetastet bleiben.
- (2) Durch diesen Vertrag entstehen keine Ansprüche des Kreises gegen die Stadt auf eine bestimmte Ausübung der Abwägung und auf eine bestimmte Festlegung von Inhalten der 2. Änderung des Bebauungsplanes.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die folgende Anlage gilt als Bestandteil dieses Vertrages:
Abbildung „Darstellung einer möglichen Gestaltung der Ausgleichsfläche“ aus BBS-Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg 2. Änderung des B-Plans 3.2 „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“, Artenschutzprüfung, Stand: 27.03.2024.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich nahekommt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Vertragslücke zeigt.
- (4) Der Vertrag ist 3-fach ausgefertigt. Hiervon erhält der Kreis eine Ausfertigung und die Stadt zwei Ausfertigungen.

§ 10

Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam mit der Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“ der Stadt Ratzeburg.
- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über die Weiterführung oder das Ruhen der Verpflichtungen des Kreises aus diesem Vertrag aufzunehmen und fortzuführen, sofern und soweit:
 - die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“ der Stadt Ratzeburg auf den Antrag eines Dritten in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angegriffen ist,
 - die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“ der Stadt Ratzeburg Gegenstand einer Inzident-Kontrolle in einem anderen Verfahren, insbesondere einem Dritt-Anfechtungsverfahren vor einem Verwaltungsgericht, ist,
 - die Stadt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“ der Stadt Ratzeburg anderweitig außer Kraft setzt.

§ 11
Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand dieses Vertrages ist Ratzeburg.

Ratzeburg,

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg

Kreis Herzogtum Lauenburg

.....

.....

Bürgermeister

Landrat

Ö 17

Anlage zum Städtebaulichen Vertrag
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 der Stadt Ratzeburg „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“



Darstellung einer möglichen Gestaltung der Ausgleichsfläche
(gelb: Einzelbäume 10 m, grün: Gehölzgruppen)
(BBS-Umwelt GmbH)

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.05.2024	Ö
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in: Höltig, Julia

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 "Kreisverwaltung - östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße" - abschließender Beschluss

Zielsetzung: Bauliche Erweiterung der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg in Ratzeburg, Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen durch Änderung des Bebauungsplanes

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfs zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.2 „Kreisverwaltung“ für das Gebiet östlich der Wasserstraße und nördlich der Schulstraße abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.*
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.2 „Kreisverwaltung“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.*
- 3. Die Begründung wird gebilligt.*
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.*

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 14.05.2024

Wolf, Michael am 14.05.2024

Sachverhalt:

Die Kreisverwaltung des Herzogtums Lauenburg wird sich in den folgenden Jahren, verbunden mit neuen Aufgabenbereichen und steigenden Einwohnerzahlen im Kreisgebiet, personell vergrößern und plant daher die Erweiterung ihres Standortes in der Barlachstraße 2 in Ratzeburg. Ziel der Planung ist es, den bestehenden Standort der Kreisverwaltung in Ratzeburg zu stärken. Unter Würdigung der Denkmalschutzanforderungen soll dieser energetisch saniert und durch einen Neubau erweitert werden.

Für die zugehörige Bauleitplanung hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss den Aufstellungsbeschluss am 26.07.2021 gefasst. Nach Beschlussfassung am 30.01.2023 folgte die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung vom 10.02.2023 bis zum 17.03.2023 und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am 03.05.2023. Nach Beschlussfassung am 04.12.2023 erfolgte die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange vom 18.12.2023 bis 07.02.2024 einschließlich einer einwöchigen Fristverlängerung; die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte parallel vom 18.12.2023 bis 31.01.2024. Verbunden mit den eingegangenen Stellungnahmen ist am 26.02.2024 der erneute Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst worden. Die erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit fand daraufhin vom 11.04.2024 bis 26.04.2024 nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen und ihren möglichen Auswirkungen statt. In dieser Beteiligungsrunde sind seitens der Öffentlichkeit erneut keine Stellungnahmen eingegangen; die Stellungnahmen seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind in der Abwägungstabelle ersichtlich.

Zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.2 wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Kreis Herzogtum Lauenburg geschlossen (siehe TOP in der heutigen Sitzung).

Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Kosten des Bauleitplanverfahrens trägt der Kreis Herzogtum Lauenburg.

Anlagenverzeichnis:

- Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB inkl. Vorbemerkung zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, Stand: 22.11.2023
- Abwägungstabelle zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB inkl. Vorbemerkung zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB, Stand: 05.04.2024

- Abwägungstabelle zur erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB, Stand: 30.04.2024
- FNP 86. Änderung: Berichtigung des Flächennutzungsplans. Urkunde
- BP 3.2, 2. Änd. Urkunde (Plan + Text)
- BP 3.2, 2. Änd. Teil A (Plan)
- BP 3.2, 2. Änd. Teil B (Text)
- BP 3.2, 2. Änd. Begründung
- Bestandskartierung Biotop- und Nutzungstypen
- Artenschutzgutachten
- Fledermausuntersuchung
- Baugrundgutachten
- Entwässerungskonzept, ARW1-Nachweis
- Verkehrsgutachten
- Schallgutachten

Stadt Ratzeburg Kreis Herzogtum Lauenburg

Bebauungsplanes Nr. 3.2 (2. Änderung)

Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.02.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 17.03.2023 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 49 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung vom 18.04.2023 über die Durchführung einer Informationsveranstaltung am 03.05.2023 informiert. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden *keine* Stellungnahmen hervorgebracht.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1:	Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 20.03.2023	3
Nr. 2:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 08.02.2023	9
Nr. 3:	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vom 17.03.2023.....	12
Nr. 4:	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 15.03.2023.....	16
Nr. 5:	NABU e.V., Ortsgruppe Mölln vom 17.03.2023	18

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Kiel vom 09.02.2023
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz vom 15.03.2023
- Kampfmittelräumdienst vom 02.03.2023
- IHK zu Lübeck vom 20.03.2023
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 09.02.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.02.2023
- Dataport AöR vom 10.02.2023
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 15.03.2023
- Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 09.02.2023
- Stadtverkehr Lübeck vom 09.02.2023
- HVV-Hamburger Verkehrsverbund GmbH vom 06.03.2023
- AG-29 vom 17.03.2023

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Gemeinde Römnitz vom 15.03.2023
- Gemeinde Bäk vom 15.03.2023
- Gemeinde Mechow vom 15.03.2023
- Gemeinde Ziethen vom 15.03.2023
- Gemeinde Salem vom 15.03.2023
- Gemeinde Schmilau vom 15.03.2023
- Gemeinde Fredeburg vom 15.03.2023
- Gemeinde Giesensdorf vom 15.03.2023
- Gemeinde Harmsdorf vom 15.03.2023
- Gemeinde Einhaus vom 15.03.2023
- Gemeinde Buchholz vom 15.02.2023

- Gemeinde Pogeez vom 15.02.2023
- Gemeinde Groß Sarau vom 15.02.2023
- Gemeinde Utecht vom 13.02.2023
- Stadt Mölln vom 14.02.2023
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- TraveNetz GmbH
- Vereinigte Stadtwerke GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Netz Lübeck GmbH
- AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schleswig-Holstein
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe
- Verkehrsbetrieb Hamburg/Holstein AG
- Autokraft GmbH
- BUND e.V.
- NABU e.V.

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 20.03.2023		
<p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u> Redaktionelle Anmerkungen: Begründung Seite 24 -§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und nicht Absatz 5. -Begründung Seite 26 § 86 LBO und nicht § 84 LBO</p> <p><u>Fachdienst Denkmalschutz</u> <u>Archäologischer Denkmalschutz:</u> Im Planungsbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale, die gemäß § 8 und § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die Denkmalliste eingetragen sind. Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessensgebiet. Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 (2) 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig. Eine Bewertung der Eingriffe liegt mit der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes (ALSH) als Träger öffentlicher Belange vom 08.02.2023 vor. Es wird daher eine frühzeitige Kontaktaufnahme des Vorhabenträgers mit dem ALSH empfohlen, damit die archäologisch fachliche Begleitung des Planungs- und Bauablaufes beginnend mit den Abbrucharbeiten gewährleistet ist.</p>	<p>Die Redaktionellen Anmerkungen werden berücksichtigt. Die genannten Textpassagen werden korrigiert.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Plangebietes keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmäler befinden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes befindet. Ein Hinweis auf §§ 12 und 13 DSchG bzgl. der Erdarbeiten im Plangebiet ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Empfehlung wird gefolgt. Eine Kontaktaufnahme mit dem ALSH ist erfolgt.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Zu beachten ist immer § 15 DSchG: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung“. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf § 15 DSchG ist unter „7. Hinweise“ in der Begründung und unter „III. Hinweise“ in Teil B – textl. Festsetzungen zu finden.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p><u>Fachdienst Denkmalschutz</u> Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans liegt in der Nähe mehrerer Denkmale, das heißt nach § 8 DSchG SH in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführter Kulturdenkmale. Das sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtsgericht Ratzeburg, Einzeldenkmal, Herrenstraße 11 - Katasteramt, Einzeldenkmal, Herrenstraße 9 - Kreishaus, Einzeldenkmal, mit Freiflächen und Freiplastik „Der Kranich“ sowie Gründenkmal Platane, Barlachstraße 2 - Kreisgesundheitsamt, Einzeldenkmal, Barlachstraße 4 - Wohnhäuser Schulstraße 7-13, Mehrheit baulicher Anlagen, Schulstraße 7-13 - ehem. Lehrerseminar, Einzeldenkmal, Seminarweg 1 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die fehlender Kulturdenkmäler sowie das Gründenkmal werden unter Kap. 3.4 Denkmalschutz ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Der räumliche Geltungsbereich des B-Plans grenzt unmittelbar an das Kulturdenkmal Kreishaus mit den Freiflächen und der Platane sowie an das Kreisgesundheitsamt an.</p> <p>Zu Teil A – Planzeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Planzeichnung Teil A fehlen die Markierungen der Kulturdenkmale. <p>Zu Teil B – Textliche Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu III Hinweise: Es fehlt der der ausdrückliche Hinweis, dass die baulichen Maßnahmen gemäß § 12 (1) 3. DSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals), da das neu zu errichtende Gebäude im Umgebungsschutzbereich mehrerer Kulturdenkmale liegt. <p>Zur Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu 1.1 Planungsanlass: im dritten Absatz, S. 5, heißt es „unter Würdigung der Denkmalschutzanforderungen“. Eine Würdigung reicht nicht aus, die Denkmalschutzanforderungen sind einzuhalten. Daher muss es „unter Einhaltung der Denkmalschutzanforderungen“ heißen. - Zu 3.4 Denkmalschutz: <ul style="list-style-type: none"> o Kreishaus, Freiflächen und Freiplastik „Der Kranich“ werden korrekt als geschützte Kulturdenkmale erwähnt; es fehlt der Hinweis auf das zum Kreishaus zugehörige Gründenkmal Platane, das unmittelbar an das Baufeld angrenzt. o Es fehlt der Hinweis auf das Einzeldenkmal Amtsgericht, Herrenstraße 11. 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die fehlenden Markierungen der Kulturdenkmäler außerhalb des eigentlichen Plangeltungsbereiches wird in der Planzeichnung (Teil A) ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Hinweis auf § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG wird unter „III. Hinweise“ ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In Kap. 1.1 Absatz 3 wurde das Word „Würdigung“ durch „Einhaltung“ ersetzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden das fehlende Gründenkmal Platane sowie das Einzeldenkmal Amtsgericht (Herrenstraße 11) nachgetragen. Ein Hinweis auf § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG wird ebenfalls ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>

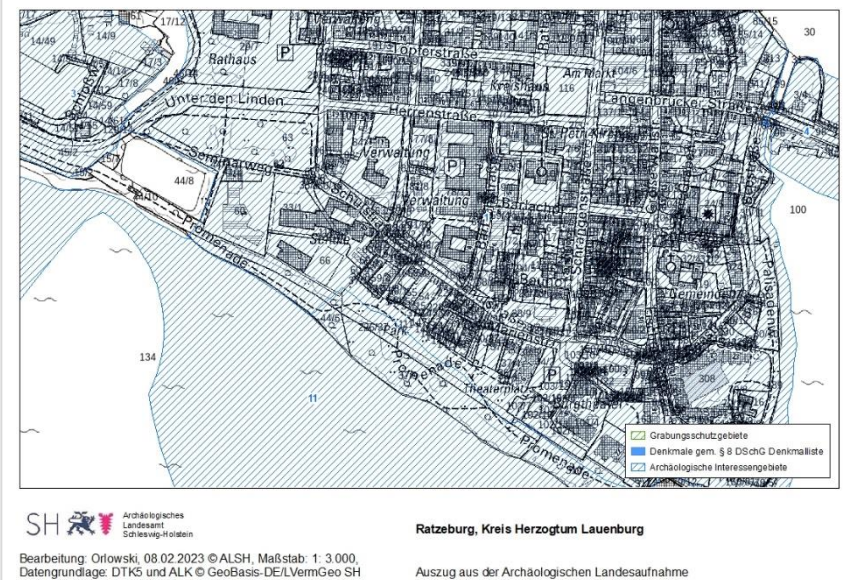
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> ○ Es fehlt der ausdrückliche Hinweis, dass alle baulichen Maßnahmen gemäß § 12 (1) 3. DSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen (Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals), da das neu zu errichtende Gebäude im Umgebungsschutzbereich mehrerer Kulturdenkmale liegt. 		
<p>Photovoltaik-Anlagen sind im Umgebungsschutzbereich der Kulturdenkmale denkmalrechtlich genehmigungspflichtig und dürfen die Kulturdenkmale nicht erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Diese Änderungen sind erforderlich, um die Störung der Kulturdenkmale zu vermindern und eine denkmalrechtlich genehmigungsfähige Planung zu erzielen.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u></p> <p>Mit Erlass des Innen- und Umweltministeriums vom 10.10.2019 wurden Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser für Bebauungspläne eingeführt.</p> <p>Zur Verbesserung der Wasserhaushaltsbilanz, wird dort auf die positive Wirkung von Gründächern hingewiesen.</p> <p>Dieses sollte beim Bebauungsplan für das Gebäude berücksichtigt werden.</p> <p><u>Fachdienst Naturschutz</u></p> <p>1. Artenschutz</p> <p>Aus fachlicher Sicht empfehle ich die Kartierung von Gehölzbrütern, Gebäudebrüter und Fledermäusen im Eingriffsbereich und Wirkraum durch eine fachkundige Person.</p> <p>Im Zuge des Gebäudeabrisses ist § 44 BNatSchG zu beachten. Das Gebäude ist vor dem Abriss auf Gebäudebrüter und Fledermäuse zu untersuchen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Absatz wurde in Kap. 3.4 Denkmalschutz ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung des Bebauungsplanes wird um einen A-RW1-Nachweis ergänzt.</p> <p>Der Hinweis auf die positive Auswirkung von Gründächern wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich weiterentwickelt. Er setzt nunmehr eine zwingende Verwendung von Gründächern fest.</p> <p>Der Empfehlung wird in Teilen gefolgt. Auf eine Kartierung von Gehölz- und Gebäudebrütern wird an dieser Stelle verzichtet. Stattdessen wird eine Worst-Case-Potenzialanalyse angenommen. Eine Untersuchung von Fledermäusen wurde in der Zwischenzeit durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in die Begründung eingearbeitet.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>teilweise berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>2. Die Festsetzung einer Buche zum Erhalt wird begrüßt. Ich bitte zu prüfen, ob weitere Bäume im Zuge der Neugestaltung der Parkanlage erhalten werden können. Eine zusätzliche Festsetzung dieser Bäume im B-Plan sehe ich nicht als erforderlich an.</p> <p>3. Der Verbleib von überschüssigem Bodenaushub ist im weiteren Verfahren zu regeln.</p> <p>4. Hinweis: Bei der Fassadengestaltung des Neubaus und der Verbindung des neuen und alten Kreisgebäudes durch 2 schwebende Gänge sind Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag zu ergreifen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Erhalt einer Buche begrüßt wird. Der Erhalt weitere Bäume wird im Rahmen der Freiraumplanung geprüft.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Verbleib des überschüssigen Bodenaushubs wird im Zuge der Ausbauplanung geregelt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im weiteren Verfahren wird ein Hinweis ergänzt, dass die „schwebenden Gänge“ durch systematische Vogelschutzmarkierungen zur Verhinderung von Vogelschlag zu versehen sind, sofern sie nicht durch die Verwendung von nicht transparentem Glas vogelsicher gestaltet werden.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>Im Landesentwicklungsplan ist nicht nur der Ratzeburger See als Biotopverbundachse dargestellt, sondern diese verläuft vom Gemeindegebiet Schmilau über den Kuchensee und die Ratzeburger Stadtinsel hinweg in den Ratzeburger See hinein (siehe Abb1).</p> <p>In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass die Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg auch im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung anzuwenden ist. Da das einzige vorhandene Gebäude als künftig fortfallend gekennzeichnet wird und um Widersprüchlichkeiten zu vermeiden, empfehle ich in der Begründung kurz zu erläutern, warum es sich bei dem Objekt nicht um ein im Sinne der Satzung erhaltenswertes Gebäude handelt.</p> <p>Die Ortsgestaltungssatzung soll im Bereich der Bebauungsplanänderung gelten. Es wird auf das Wettbewerbsergebnis für die Erweiterung des Kreishauses hingewiesen, das für den Erwei-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird an der entsprechenden Stelle dahingehend überarbeitet, dass der Ratzeburger See nur ein Bestandteil der genannten Verbundachse ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in Kap. 4.3 um eine Erläuterung ergänzt, die darlegt, warum das Gebäude an der Wasserstraße 2/2A nicht erhaltenswert im Sinne der Erhaltungssatzung ist.</p> <p>Die Planung wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg wurde</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>terungsbau ein Flachdach vorsieht und unter Punkt 5 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ wird auch von Flach- und flachgeneigten Dächern ausgegangen – Dachformen also, die nach der Satzung unzulässig wären. Von daher empfehle ich, genau für alle Paragrafen zu überprüfen, ob von der Ortsgestaltungssatzung abweichende baugestalterische Festsetzungen getroffen werden sollen und diese als solche auch kenntlich zu machen.</p>	<p>durch die Aufhebungssatzung der Ortsgestaltungssatzung mit Beschluss vom 19.06.2023 durch die Stadtvertretung rückwirkend zum 21.03.2023 aufgehoben.</p>	
<p>Gerade bei der Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für öffentliche Nutzungen empfiehlt es sich den Klimaschutz insofern zu berücksichtigen, als dass Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien nach § 9 (1) Nr. 23b BauGB getroffen und Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge vorgesehen werden (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB) sowie Aussagen zur Nutzung von nachhaltigen Baumaterialien erfolgen.</p> <p>Da nach den planungsrechtlichen Festsetzungen auch die maximale Gebäudehöhe und die Grundflächenzahl festgesetzt werden sollen, sind diese Symbole auch in die Zeichnung und die Legende aufzunehmen.</p>	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird um eine Festsetzung zur verbindlichen Umsetzung von Anlagen für die Solarnutzung ergänzt. Aufgrund des hohen Vorhabenbezuges wird hingegen auf die Festsetzung von Ladeinfrastruktur verzichtet und auf das nachgeordnete Bauantragsverfahren verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 08.02.2023		
<p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet im Bereich einer Siedlungsfläche der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Außerdem ist eine Begleitung der Abbrucharbeiten von Bestandsgebäuden notwendig.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung mög-</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf § 12 Abs. 1 und 2 DSchG ist in der Begründung in „Kap. 3.4 Denkmalschutz“ sowie in „Kap. 7 Hinweise“ und ebenfalls in Teil B – textl. Festsetzungen „III Hinweise Nr. 3 - Denkmalschutz“ zu finden.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird um den Zusatz ergänzt, dass Denkmäler gem. § 8 Abs. 1 DSchG geschützt sind, unabhängig davon, ob sie in einer Denkmalliste erfasst sind oder nicht.</p> <p>Die Gemeinde begrüßt die grundsätzliche Zustimmung seitens des archäologischen Landesamtes bezüglich der vorgelegten Planung. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass im weiteren Verlauf in Denkmäler eingegriffen wird und das dadurch archäologische Untersuchung nach § 14 DSchG notwendig sind. Auch wird in die Begründung eingestellt, dass die notwendigen Abbrucharbeiten archäologisch begleitet werden müssen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>lichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr [REDACTED] (Tel: [REDACTED], Email: [REDACTED]).</p>		
<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis auf § 15 DSchG ist in der Begründung unter Kap. 7 „Denkmalschutz“ und in Teil B – textliche Festsetzungen unter III. Hinweis – Nr. 3 Denkmalschutz zu finden.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

<p>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</p>	<p>Ergebnis der Prüfung</p>	<p>Behandlung im Verfahren</p>
 <p>SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Ratzeburg, Kreis Herzogtum Lauenburg</p> <p>Bearbeitung: Orłowski, 08.02.2023 © ALSH, Maßstab: 1:3.000, Datengrundlage: DTKS und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH</p> <p>Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vom 17.03.2023		
<p>Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des Kreishauses betrifft die unmittelbare Umgebung folgender Kulturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreishaus mit Freiflächen, Freiplastik "Der Kranich" und Platane, Barlachstraße 2 - Kreisgesundheitsamt mit Brunnen mit Bronzeplastik: Sich waschender Knabe, Barlachstraße 4 - Katasteramt, Herrenstraße 9 - Amtsgericht mit Einfriedung, Herrenstraße 11 <p>Denkmalpflegerische Belange werden daher umfangreich von der Planung berührt.</p> <p>Die vorgesehene Errichtung eines Neubaus, der einen unmittelbaren Anschluss an das Kulturdenkmal „Kreishaus“ erhalten soll und dadurch auch zusätzlich die denkmalgeschützten Freiflächen tangiert, kann grundsätzlich geeignet sein, die denkmalgeschützten Objekte wesentlich zu beeinträchtigen. Die Ausformung des Neubaus (Kubatur, Höhe, Gestaltung, Materialität) ist daher von sehr hoher Relevanz, um einer Beeinträchtigung vorzubeugen. Die in der Begründung unter 3.4 Denkmalschutz formulierte Einschätzung, es wäre im Vorfeld zu prüfen, ob das Vorhaben einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedarf, ist daher so nicht korrekt. Allein aufgrund des unmittelbaren Eingriffs in die denkmalgeschützte Substanz durch die vorgesehenen Anschlüsse an das Kulturdenkmal als auch die teilweise Veränderung der Freiflächen sowie im Allgemeinen der von der Planung berührte Umgebungsschutz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH führen zu der zwingenden Erforderlichkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wurde dahingehend überprüft, ob alle vom Landesamt für Denkmalpflege gelisteten Denkmal auch in der Begründung benannt wurden. Fehlenden Denkmäler / Bestandteile von Denkmälern werden in Kap. 3.4 der Begründung ergänzt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass denkmalpflegerische Belange von der Planung umfangreich betroffen sind.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Neubau des Kreishauses mit unmittelbarem Anschluss an den Bestand geeignet ist, um denkmalgeschützte Objekte wesentlich zu beeinträchtigen. Weiter wird berücksichtigt, dass für den Neubau zwingend eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Die betreffenden Textpassagen des Bebauungsplanes werden entsprechend angepasst. Dies betrifft vor allem das Kap. 3.4 Denkmalschutz.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>im Zuge des weiteren Verfahrens. Dies ist entsprechend in der Begründung richtigzustellen.</p>		
<p>Aufgrund der vorhandenen Denkmaldichte und der Lage im historischen Stadtgefüge wird seitens des LDSH der fehlende Einbezug in das bereits stattgefundene architektonische Wettbewerbsverfahren bedauert. Im weiteren Verfahren ist es nunmehr erforderlich, bei der Konkretisierung der Hochbaupläne für den Erweiterungsneubau die Beteiligung des LDSH vorzusehen.</p> <p>Das bestehende Kreishaus mit seiner Freiflächengestaltung legt Zeugnis davon ab, dass es gelingen kann, einen funktionalen, zugleich aber sehr qualitätvollen und mit Umsicht in sein städtebauliches Umfeld integrierten Verwaltungsbau entwickeln und errichten zu können. Diese individuelle und umsichtige Lösung einer so gewaltigen Bauaufgabe Ende der 1970er Jahre im klein- und altstädtischen Umfeld, wie sie den Architekten Schüler & Schleiff gelungen ist, prägt seit nunmehr über 40 Jahren das Stadtbild Ratzeburgs. Die im Vorfeld des damals stattgefundenen Wettbewerbs entwickelten städtebaulichen und gestalterischen Anforderungen unterstreichen dies: So sollte die immense, erforderliche Baumasse das Höhengefüge der angrenzenden Straßenzüge nicht aufbrechen und eine Anpassung an die Kleinmaßstäblichkeit der Altstadt - auch in Materialität und Fassadenwirkung - erfolgen. Die umliegenden historischen, teils denkmalgeschützten Gebäude gaben die Höhenentwicklung für den damaligen Kreishausneubau vor. Weiterhin wurde auf eine angemessene Freiraumgestaltung Wert gelegt.</p> <p>Dieser damals formulierte Anspruch ist heute noch ablesbar und sollte aus denkmalpflegerischer Sicht auch als Mindestanforderung für einen etwaigen Erweiterungsbau gesehen werden. Dies ist anhand der vorliegenden Unterlagen so nicht erkennbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Ratzeburg sowie der Kreis Herzogtum Lauenburg als alleiniger Bauherr streben im weiteren Verfahren eine engere Abstimmung und Beteiligung mit dem LDSH an.</p> <p>Die Hinweise und Ausführungen zu den Hintergründen der Bauhistorie des Kreishauses werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um die denkmalpflegerischen Ansprüche ausreichend zu würdigen, wird im weiteren Verfahren ein engere Austausch mit dem LDSH angestrebt.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Da es sich hierbei um einen Angebots- und keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, bestehen erhebliche Bedenken gegenüber dem durch die Baugrenzen gezogenen Baufenster, das theoretisch einen unmittelbaren Anbau an das denkmalgeschützte Kreishaus in voller Länge ermöglicht und eben nicht nur auf die eigentlich vorgesehenen „schwebenden Gänge“ im 1. und 2. OG des Kreishauses beschränkt ist. Dies ist aus Sicht des LDSH jedoch zwingend erforderlich. Ein direkter Anbau, wie gemäß Planzeichnung möglich, hätte eine wesentliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals zur Folge. Dies wird in negativer Weise durch die gestaffelte Ausformung der Baugrenze im Osten unterstützt. Es ist daher erforderlich, das Baufenster entsprechend der vorgesehenen behutsameren Annäherung an das Kulturdenkmal anzupassen. Dabei ist insbesondere die Ausbuchtung im Norden, die den zweiten Querriegel des Bestandsgebäudes überragt, sowie das Ziehen des Baufensters in den Innenhof hinein zu revidieren.</p>	<p>Die Anmerkungen werden teilweise berücksichtigt und die Planzeichnung wird entsprechend überarbeitet. In der überarbeiteten Planzeichnung werden die Baufenster so gewählt, dass nur noch im Bereich der geplanten schwebenden Gänge direkte Berührungspunkte zwischen Alt- und Neubau möglich sind. Die gestaffelte Ausformung der Baugrenze wird in Teilen zurückgenommen.</p> <p>Die Tiefgarage wird durch eine Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB planungsrechtlich abgesichert.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>
<p>Die Höhenentwicklung des Neubaus hat sich zwingend dem bestehenden Kreishaus unterzuordnen. Dabei ist bei der Höhe die Traufhöhe des Bestandgebäudes als Maximum anzunehmen; dies inklusive einer etwaigen Attika zur Verdeckung technischer Anlagen. Hierbei stellt sich auch die Frage, ob ein Flachdach die richtige Antwort auf die vorherrschende Dachlandschaft ist.</p>	<p>Die Planung wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Die Anregungen werden hierbei berücksichtigt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Da anhand der vorliegenden Unterlagen nicht genauer erkennbar, für die weitere Entwicklung des Baukörpers der Hinweis, dass eine ähnlich dem Bestandsbau differenzierte Baukörpergliederung vorgesehen werden sollte.</p>	<p>Die Planung wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Die Anregungen werden hierbei berücksichtigt</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Zusätzlich ist bei der genauen Verortung und zukünftigen Errichtung des Neubaus darauf zu achten, dass eine Gefährdung der denkmalgeschützten Platane ausgeschlossen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird insofern berücksichtigt, als das die Platane als Gründenkmal nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wird.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Der Denkmalbestand ist zu ergänzen, die denkmalrechtlichen Genehmigungspflichten nach § 12 Abs. 1 DSchG SH sind gemäß oben stehendem Hinweis in den Planunterlagen zu aktualisieren.</p> <p>Die letztendliche Gestaltung des Erweiterungsbaus als auch der Umgang mit der denkmalgeschützten Freifläche (Einbindung) sind im weiteren Verfahrensablauf eng mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.</p>	<p>Den Anregungen wird gefolgt. Sowohl der Denkmalbestand wie auch die Genehmigungspflichten werden unter Kap. 3.4 in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird eine enge Abstimmung mit dem LDSH angestrebt.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 15.03.2023		
<p>Die uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen haben wir auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und nehmen dazu nachfolgend Stellung. Grundsätzlich wird die Planung begrüßt.</p> <p>Folgende Landesliegenschaften des Landes Schleswig-Holstein grenzen an die zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.2 betrachteten Grundstücke:</p> <p>Flurstück 77/8 - Herrenstraße 9 - Polizeibezirksrevier Ratzeburg Flurstück 77/9 - Herrenstraße 11 - Amtsgericht Ratzeburg</p> <p><u>Vorsorgliches Beweissicherungsverfahren</u></p> <p>Für die denkmalgeschützten Gebäude Polizeibezirksrevier und Altbau des Amtsgerichts ist vor Baubeginn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.</p> <p><u>Gebäudehöhe</u></p> <p>Durch die geplanten maximalen Höhen von 13,00 m bzw. 14,50 m einschl. technischer Anlagen unter Berücksichtigung des Höhenverlaufs des Geländes werden keine Beeinträchtigungen für die Landesliegenschaften erwartet.</p> <p><u>Verkehr</u></p> <p>Der Mehrbedarf an Stellplätzen durch die Flächenerweiterung des Kreishauses sollte auf dem Grundstück selbst nachgewiesen werden, so dass keine Beeinträchtigungen für die anliegenden Liegenschaften entstehen.</p> <p>Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsführung der Wasserstraße in Rahmen der Baumaßnahme dürfen nur in engem Austausch mit dem Polizeibezirksrevier Ratzeburg erfolgen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die genannten Liegenschaften des Landes Schleswig-Holstein von der Planung betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beweissicherung erfolgt gesondert vom Verfahren des Bauleitplans durch den Bauherren</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die maximale Gebäudehöhe keine Beeinträchtigungen für Landesliegenschaften ausgelöst werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Mehrbedarf an Stellplätzen durch die Erweiterung des Kreishauses wird mit der Erweiterung der Tiefgarage unterhalb des Kreishauses Rechnung getragen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sollten in der Wasserstraße Einschränkungen des Verkehrs aufgrund der Bauarbeiten notwendig werden, erfolgt eine frühzeitige Beteiligung des Polizeireviers Ratzeburg.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><u>Formale Anmerkungen zum B-Plan Entwurf</u></p> <p>Uns ist bei Durchsicht der Planzeichnung und Begründung aufgefallen, dass das Maß der baulichen Nutzung nicht in der Planzeichnung und deren Legende verzeichnet ist. Hier bedarf es der Ergänzung.</p> <p>Zur Klarstellung empfehlen wir die Kennzeichnung der überbaubaren Fläche.</p> <p>Zudem ist der Hinweis auf die rechtliche Grundlage in der Begründung (Seite 24) 5.1 Flächen für den Gemeinbedarf nicht korrekt, es ist der § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gemeint.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten im weiteren Verfahren um Beteiligung.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die Planzeichnung und die Legende werden um die genannten Elemente ergänzt.</p> <p>Die Darstellung der überbaubaren Grundstücksfläche wird bereits durch die Darstellung von Baugrenzen in der Planzeichnung veranschaulicht.</p> <p>Die Anmerkung wird berücksichtigt. Die Begründung wird an der genannten Stelle korrigiert.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.</p>	<p>berücksichtigen</p> <p>klarstellen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 5: NABU e.V., Ortsgruppe Mölln vom 17.03.2023		
<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.</p>		
<p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit der vorgelegten Planung eine Erweiterung bzw. ein Neubau für die Kreisverwaltung am alten Standort unter Würdigung der Denkmalschutzanforderungen erfolgen soll, • der Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg am 25. März 1967 wirksam wurde und vielfach in Teilbereichen geändert wurde und nun durch eine Berichtigung angepaßt wird, • das überplante Gebiet dem Bereich einer 1. Änderung aus dem Jahr 1973 unterliegt, so daß weiterhin die Regelungen zur Genehmigungspflicht innerhalb des Plangebietes gelten, • Aussagen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Bauordnerische Festsetzungen sowie Hinweise zum Artenschutz erst im weiteren Verfahren erfolgen sollen, • ein vorhandener kleiner Trakt zur Bauplatzschaffung abgerissen werden soll, • der Neubau mit 5 Stockwerken direkt an das erste und zweite Obergeschoss des Bestandsgebäudes angeschlossen und nicht höher als 13 m werden soll, • eine durch die Erweiterung nötige Stellplatzerweiterung im Gebäudesockel unter Ausnutzung der Hanglage verortet werden soll, 	<p>Die stichpunktartige Auflistung der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> • die Stellplatzsatzung der Stadt Ratzeburg am 12.12.2022 beschlossen und bekannt gemacht wurde, • die geplante Nachverdichtung einer innerörtlichen Grünfläche im Bereich von 4.100 m² liegt, so dass die zulässige Grundfläche von 20.000 m² lt. § 13a Abs. 1 BauGB deutlich unterschritten wird, • das Plangebiet sich über eine Fläche mit 5,66 m bis zu 14,83 m Höhe erstreckt, • Solarnutzung angestrebt wird, deren Module eine Aufbauhöhe von 0,2 m über der vorhandenen Dachfläche nicht überschreiten dürfen, • Aussagen zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Bauordnerische Festsetzungen sowie Hinweise zum Artenschutz erst im weiteren Verfahren erfolgen sollen, • die betroffene Fläche nicht in einem NATURA 2000-Gebiet liegt <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • die vorhandene Buche innerhalb der Grünfläche mit einem Stammumfang von 0,6 m und einem Kronendurchmesser von 12 m gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB der Erhaltungsbindung festgesetzt wird. 		
<p>Nach Kenntnisstand des NABU liegt das Plangebiet nicht in einem gesetzlich ausgewiesenen Naturpark, obwohl die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt werden. Eine erneute Ausweisung als Naturpark sollte umgehend durch- und ausgeführt werden.</p>	<p>Die Anregung wird korrigiert. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des „Naturparks Lauenburgische Seen“ gem. § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG.</p>	<p>richtig stellen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha und beinhaltet die Flurstücke Nr. 63/8, 63/9, 65/2, 66/2, 77/3, 77/4 tlw., 77/6, 77/7 tlw, 78/12 tlw, 81/4, 81,5, 81/7, 81/8, 102,2 und 231/81 jeweils auf der Flur 12. Die Flächen befinden sich alle im Eigentum des Kreises.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Auflistung der Teilflächen des Bebauungsplanes sowie die Nennung des Eigentümers der Flächen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der NABU wird über den Umgang mit seiner Stellungnahme informiert. Eine weitere Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im weiteren Verfahren.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p>

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

Bebauungsplanes Nr. 3.2 (2. Änderung) „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“ der Stadt Ratzeburg

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.12.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 31.01.2024 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 41 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Dem Kreis Herzogtum Lauenburg wurde auf Anfrage eine Fristverlängerung bis zum 07.02.2024 gewährt.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung vom 06.12.2023 über die Auslage der Entwurfsunterlagen im Zeitraum vom 19.12.2023 bis zum 31.01.2024 informiert. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden *keine* Stellungnahmen hervorgebracht.

Die Abwägungstabelle wurde am 26.02.2024 vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg gebilligt und dient in der Verfahrensdurchführung dem besseren Verständnis von vorgenommenen Änderungen.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1:	Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwurf und Verkehrsinfrastruktur vom 06.02.2024	4
Nr. 2:	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 20.12.2023.....	8
Nr. 3:	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein e.V. vom 12.01.2024.....	9
Nr. 4:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 08.01.2024	10
Nr. 5:	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG (AG29) vom 31.01.2024	18
Nr. 6:	NABU e.V. vom 31.01.2024.....	19

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein vom 09.01.2024
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 7 Technischer Umweltschutz vom 01.02.2024
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde vom 20.12.2023
- Kampfmittelräumdienst vom 19.12.2023
- Gewässerunterhaltungsverband Heilsau vom 07.02.2023
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 20.01.2024
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vom 19.12.2023
- TenneT TSO GmbH vom 19.12.2023
- Dataport AöR com 21.12.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 20.12.2023
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 29.01.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.01.2024
- Bundespolizei Ratzeburg vom 21.12.2023
- HVV-Hamburger Verkehrsbetriebe vom 25.01.2024
- Gemeinden des Amtes Lauenburgische Seen vom 29.01.2024
- Gemeinde Utecht vom 22.12.2023

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, NL Lübeck
- Landesamt für Landwirtschaft, und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Abt. 2 Landwirtschaft
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
- Handwerkskammer Lübeck

- Vereinigte Stadtwerke GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- AWSH Abfallwirtschaft Südholstein GmbH
- TraveNetz GmbH
- Netz Lübeck GmbH
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe
- Verkehrsbetrieb Hamburg/Holstein AG
- Autokraft GmbH
- Stadt Mölln

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwurf und Verkehrsinfrastruktur vom 06.02.2024		
<p>Mit Bericht vom 19.11.2023 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zum o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p>		
<p><u>Höhere Verwaltungsbehörde</u> Redaktionelle Anmerkungen: In der Präambel muss es sich jetzt um § 86 LBO handeln und nicht § 84 LBO.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	berücksichtigen
<p><u>Fachdienst Bauaufsicht</u> In Textteil B Ziffer 1.1 ist festgesetzt, dass im Plangebiet nur Mauerziegel, Klinker oder Verblendmauerwerk zulässig ist. In Ziffer 1.2 sind ergänzend sind bis zu 20% andere Materialien zulässig. Augenscheinlich sind unter Berücksichtigung der Fenster in der Lochfassade sowie der Glasgänge und verglasten Fassade 20% überschritten. Auch die Begründung lässt eine andere Interpretation nicht zu. Es wird empfohlen Ziffer 1.1 z.B. um „Lochfassade“ zu ergänzen, dann würden Fassadenteile mit anderen Materialien 20% zulässig.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	berücksichtigen
<p><u>Fachdienst Denkmalschutz</u> Teil A: Planzeichnung Folgende Denkmale sind in der Planzeichnung nicht mit „K“ gekennzeichnet:</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> - Kreishaus: Freiflächen, Barlachstr. 2 in 23909 Ratzeburg, ONR 43989. Dabei handelt es sich um die angelegten Grünanlagen um das Kreishaus. Ein Teil der Freiflächen wird durch den B-Plan überbaut - Wohnhaus Schulstr. 13 in 23909 Ratzeburg, ONR 23309 		
<p>Teil B: Text Zu 3 Denkmalschutz: „Das Vorhaben liegt im Umgebungsschutzbereich mehrerer Kulturdenkmäler. Die baulichen Maßnahmen bedürfen somit einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, da hier die Umgebung eines oder mehrere unbeweglicher Kulturdenkmäler verändert wird.“ Der Satz bzw. Hinweis ist richtig, erfolgt allerdings inmitten der Beschreibung der archäologischen Kulturdenkmale. Der Hinweis bezieht sich auch bzw. vor allem auf Baudenkmale. Daher sollte der Satz ganz am Anfang oder am Schluss von 3 Denkmalschutz genannt werden.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	berücksichtigen
<p><u>Fachdienst Naturschutz</u> Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Maßnahme AV 3 wird darauf hingewiesen, dass im Baugenehmigungsverfahren eine vogelsichere Gestaltung aller Glasflächen zu prüfen sein wird. Auf den Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach) wird verwiesen. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> Zu AV 01: Der Gutachter schlägt einen Abriss nicht zwischen November und Mitte März vor. Ich bitte um Abstimmung der Maßnahme AV1 mit dem Gutachter und ggf. der Anpassung des Fledermausgutachtens. 	Der Hinweis wird berücksichtigt.	berücksichtigen
<ul style="list-style-type: none"> Zu AV 02: Das Baufeld kann nach den Abrissarbeiten/ bzw. nach der Freimachung im Winter durch Vergrämuungsmaßnahmen von Brutvögeln freigehalten werden, z.B. regelmäßiger Rückschnitt der Vegetation. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<ul style="list-style-type: none"> Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen CEF-01 und AA-01 bis AA-05 sind im Hinblick auf die Anbringungsorte und die Zeitpunkte der Umsetzung zu konkretisieren. Eine zeitliche Verschiebung der Umsetzung einzelner Maßnahmen bis zur Fertigstellung des Neubaus ist nicht zu rechtfertigen, da im Umfeld eine Reihe von Gebäuden der öffentlichen Hand vorhanden sind. Sofern Gebäude oder Flächen Dritter in Anspruch genommen werden, ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung vorzusehen. 	Der Hinweis wird berücksichtigt.	berücksichtigen
<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Zur besseren Lesbarkeit der Planzeichnung empfehle ich, nicht nur die Grundflächenzahl, sondern auch alle Vorgaben für das Maß der baulichen Nutzung in die Nutzungsschablone zu übernehmen.</p>	Der Hinweis wird berücksichtigt.	berücksichtigen
Die schwarze Diagonalschraffur ist in der Legende zu erläutern.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	berücksichtigen
In der Artenschutzprüfung ist in der Abbildung 1 die Lage des Bebauungsplans nicht richtig gekennzeichnet. Der Kreis wurde um das Amtsgerichtsgebäude gelegt. In der Abbildung 2 entspricht die Planzeichnung nicht der nach § 4 (2) BauGB	Der Hinweis wird berücksichtigt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
vorgelegten Planung. Ebenso verhält es sich mit den Flächenangaben. Ich bitte um Korrektur.		
In der Schalltechnischen Untersuchung sollte in der Zeichenerklärung zur Abbildung 2 nur die Zeichen aufgenommen werden, die sich auch in der Abbildung wiederfinden.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	berücksichtigen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 20.12.2023		
<p>Unsere Stellungnahme vom 08.02.2023 wurde sinngemäß in die Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 der Stadt Ratzeburg übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p> <p>Wir weisen erneut darauf hin, dass vor dem Beginn von Erdarbeiten die Fläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden müssen.</p> <p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Gebäudemanagement Schleswig-Holstein e.V. vom 12.01.2024		
<p>Die uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen haben wir auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und nehmen dazu nachfolgend Stellung. Grundsätzlich wird die Planung begrüßt.</p> <p>Folgende Landesliegenschaften des Landes Schleswig-Holstein grenzen an die zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.2 betrachteten Grundstücke:</p> <p>Flurstück 77/8 – Herrenstraße 9 – Polizeibezirksrevier Ratzeburg</p> <p>Flurstück 77/9 – Herrenstraße 11 – Amtsgericht Ratzeburg</p> <p>Wie bedanken uns für die Berücksichtigung der Belange des Landes Schleswig-Holstein aufgrund unseres Schreibens vom 15.03.2023.</p> <p>Es bestehen keine weiteren Bedenken.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten im weiteren Verfahren um Beteiligung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. vom 08.01.2024		
<p>Sehr geehrtes Planungsteam, der BUND bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung: eine vorausschauende Stadtplanung ist ein Gewinn für alle Einwohner*innen des Kreises. Aus städteplanerischer Sicht gibt es daher zwei Gründe, die bestehende Planung noch einmal zu reflektieren, inne zu halten und ggf. umzuplanen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wohnraum in attraktiver Lage an der Wasserstraße ermöglichen b) Sanierung und Nutzung des Kreissparkassengebäudes durch die Kreisverwaltung, um dadurch Kosten und Ressourcen zu sparen 		
<p>Ad a) Nimmt man die Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg aus dem Jahre 1989 ernst, dürfte das Gelände nicht für eine Erweiterung des Kreishauses genutzt werden, sondern müsste Wohnzwecken zugeführt werden, denn der wirksame Flächennutzungsplan stellt innerhalb des Plangebietes ein Mischgebiet dar. Prokom konstatiert denn auch: <i>Der hier behandelte Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg aus dem Jahre 1989. Im Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich die gesamte Stadtinsel einschließlich der Dämme und deren Anbindungsbereiche (Brückenköpfe) an die Vorstadt bzw. St. Georgsberg. Das von der Satzung betroffene Gebiet soll angesichts der städtebaulichen Eigenart, die das Gebiet aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung aufweist, erhalten</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><i>werden. Neben der städtebaulichen Gestaltung soll durch die Satzung auch die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung erhalten bleiben. Daher bedürfen Abbrüche, Änderungen oder Nutzungsänderung der baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung einer Genehmigung seitens der Stadt Ratzeburg.</i></p>		
<p>Der zum Abbruch freigegebene Gebäudekomplex hat ursprünglich Wohnzwecken gedient. Der Standort wäre mit Sicherheit auch noch heute für eine Wohnbebauung attraktiv, denn er befindet sich in einer eher ruhigen Nebenstraße. In den Prokom-Planungsunterlagen wird konzidiert:</p> <p><i>Zwar liegt im Falle des Kreishauses planungsrechtlich kein Gewerbe- oder gar Industriegebiet vor, würdigt man jedoch die tatsächlich vorhandenen örtlichen Verhältnisse, so zeigt sich, dass im näheren Umfeld des Kreishauses lediglich öffentliche Einrichtungen (Kreishaus, Gesundheitsamt, Amtsgericht, ehem. Katasteramt jetzt Polizeinutzung) und keinesfalls Wohnnutzungen vorzufinden sind. Aus diesem Grund sind für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Verringerung der Abstandsflächentiefen auch lediglich gesunde Arbeitsverhältnisse heranzuziehen.</i></p> <p>Auch wenn es in dieser Passage um Ausnahmen für Abstandsregelungen für ein Bürogebäude geht, ist hieraus doch ersichtlich, dass eine Durchmischung der städtischen Strukturen im Sinne der o.g. Erhaltungssatzung angemessen wäre. Schließlich geht es darum, die Kreisstadt in ihrer Eigenart zu bewahren. Außerdem bietet sich eine riesige Chance: Durch eine Umplanung könnte eine für die Stadt Ratzeburg fatale Situation mit einer brachliegenden Großim-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren erfolgt eine Prüfung des Sachverhalts. Werden die Unterlagen nach der vorangegangenen Prüfung angepasst, kann dies ggf. zu einer erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie ggf. der Öffentlichkeit führen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>moblie im Zentrum der Stadt auf eine gute Weise gelöst werden. Entgegen den Planungen des Investors (Abbruch und Neubau) lassen sich die ursprünglichen Vorhaben aus finanziellen Gründen nicht mehr realisieren.</p>		
<p>Ad B) Die Vorarbeiten für die Planung des Kreishauses wären nicht vergebens, denn sie ließen sich auf eine Planung für ein Wohngebäude übertragen. Es gibt einen Bedarf an Wohnraum auf der Insel. Bei den z.Z. ruhenden Planungen zum Abriss und Neubau des Kreissparkassengebäudes hatte man für die dort geplanten Wohnungen solvente junggebliebene Senior*innen als Zielgruppe avisiert. Die ruhigere Lage¹ an der Wasserstraße ist für Wohnzwecke sicher geeigneter als der durch Straßenverkehr stärker belastete Standort am Marktplatz. Die dort geplanten Wohnungen sollten ursprünglich den Abbruch und Neubau mitfinanzieren. In den Prokom-Planungsunterlagen steht: <i>Trotz aller Gunstfaktoren eines Standortes auf der Altstadtinsel in Ratzeburg z.B. durch eine gute Erreichbarkeit, bringt die Lage auch Herausforderungen mit sich. So ist der Platz durch die Insellage begrenzt. Verschiedenste Nutzungsansprüche wie beispielsweise öffentliche Einrichtungen, Einzelhandel, Dienstleistungen, Kultureinrichtungen, Freiräume oder Wohnen treten in eine Konkurrenz zueinander um den begrenzten Raum.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg hat sich dazu entschieden die bestehenden Verwaltungsstrukturen des Kreises an der Barlachstraße zu stärken und dafür den vorliegenden Bebauungsplan aufzustellen. Die Vorzüge des Standortes sind, neben der verkehrsgünstigen Lage, vor allem in den Synergien zu sehen, die durch eine Bündelung möglichst vieler Verwaltungsleistungen an einem Standort entstehen. Ineffizientes Verwaltungshandeln, durch über das ganze Stadtgebiet verteilte Zweitstandorte, kann somit reduziert werden. Der Austausch innerhalb der verschiedenen Bereich der Kreisverwaltung wird gefördert. Auch für die Bevölkerung besteht damit eine zentrale Anlaufstelle für viele Anliegen. Damit wird aktiv das Ziel der Kreisverwaltung gestützt ein attraktiver Dienstleister mit effizienten Strukturen zu werden, um auch den künftigen und stetig zunehmenden Herausforderungen Rechnung zu tragen. Gleichermaßen kann sich die Kreisverwaltung mit dem Neubau des Kreishauses als attraktiver Arbeitgeber auch für die Zukunft präsentieren und somit dem Fachkräftemangel entgegen wirken. Zudem ist festzuhalten, dass durch eine Sicherung und Erweiterung der Kreisverwaltung am bestehenden Standort auch die Altstadtinsel von Ratzeburg insgesamt als Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum gefestigt wird.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>¹Schaut man sich das Lärmschutzgutachten näher an, erscheint es erstaunlich, dass mit einer Formel gearbeitet wird, die in der Schulstraße von einer Belastung von 100 Lastern und in der Wasserstraße von 5 ausgeht, denn LKW dürfen die Altstadtinsel nur über die Herrenstraße queren: <i>2.3 Bemessungsverkehrsstärke DTV, DTVSV</i> <i>Die Analyse-Verkehrszahlen des 8-stündigen Erhebungszeitraumes im Zuge des westlichen Streckenabschnittes der Schulstraße werden entsprechend dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2001/2009 [2] auf die durchschnittliche Tagesverkehrsstärke (DTV) aller Tage des Jahres umgerechnet (siehe Tabelle 2.1). Demnach beträgt die Verkehrsstärke des Straßenquerschnittes im Zuge der westlichen Schulstraße im DTV 13.800 Kfz/24h mit einem Anteil von 100 Lkw/24h. Der Umrechnungsfaktor vom 8-stündigen Erhebungszeitraum auf den DTV ergibt sich somit als Übertragung auf die weiteren Streckenabschnitte zu 1,793 für den Kfz-Verkehr und zu 1,449 für den Schwerverkehr.</i> <i>(Anmerkung: Da die Fußzeile abwägungsrelevante Inhalte enthält, wird der Inhalt ebenfalls in der Abwägungstabelle aufgeführt.)</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl wird klargestellt, dass die Berechnungen auf einer realen Erhebung basieren. Zudem ist die Wasserstraße für den Anliegerverkehr von Lkws freigeben.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen / klarstellen</p>
<p>Der BUND möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass man mit dem Kreissparkassengebäude ein Bürogebäude in großer Nähe zum geplanten Neubau hat, welches keine Reduzierung der Abstandsflächen auf 0,2 H (mind. 3,0m) nötig machen würde (im Sinne der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein nach § 6 Abs. 5 LBO S-H), da ja alle Voraussetzungen für eine Nutzung als Bürogebäude vorhanden sind. Allein die nötige Abstandsreduzierung ist ein Indiz dafür, dass das geplante Bürogebäude an der Wasserstraße</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren erfolgt eine detailliertere Auseinandersetzung mit dem Standort und möglichen Alternativen. Werden die Unterlagen nach der vorangegangenen Prüfung angepasst, kann dies ggf. zu einer erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie ggf. der Öffentlichkeit führen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen / berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>vermutlich nach kurzer Zeit wieder zu klein für die wachsenden Aufgaben der Kreisverwaltung sein wird.</p> <p>Durch den Umzug in das Kreissparkassengebäude müsste man lediglich energetisch sanieren und sich mit dem Investor einigen, der möglicherweise mit einem Tauschhandel und der Realisierung eines Wohnkomplexes an der Wasserstraße glücklicher wäre als mit einer brachliegenden Immobilie, die durch den Leerstand zurzeit immense Kosten (allein durch Heizen) verursacht.</p> <p>Zusätzlich wiegen die hohen CO2 Emissionen schwer, die durch Abbruch des Bürogebäudes (Kreissparkasse) und durch einen Neubau entstehen, und sind in heutiger Zeit als nicht mehr vertretbar abzulehnen, will man die Klimaziele erreichen, zu denen sich der Kreis mit seinem Klimaschutzkonzept bekennt. Man sollte kein Bürogebäude mehr abbrechen, wenn man gleichzeitig plant, an anderer (vergleichbarer) Stelle ein neues zu errichten. Auch die Baubranche sollte ihr Bewusstsein für CO2-Emissionen schärfen. Im Oktober 2021 schrieb Landrat Dr. Mager im Vorwort zum Klimaschutzkonzept des Kreises:</p> <p><i>Die durch den Klimawandel bzw. durch den immer stärker werdenden Anstieg von Treibhausgasen in der Atmosphäre bedingte Erderwärmung lässt sich nur begrenzen, wenn der Ausstoß dieser klimarelevanten Gase gesenkt wird. (...) Gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden werden wir die Herausforderungen des Klimawandels angehen: Bei sich überschneidenden Themen wollen wir durch eine gezielte Zusammenarbeit die Umsetzung von Maßnahmen zügig voranbringen.</i></p> <p><i>Darüber hinaus haben wir auf Kreisebene durch die Zusammenarbeit mit Akteuren des kommunalen Klimaschutzes die</i></p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><i>Chance, Synergieeffekte auf- und auszubauen sowie Multiplikatoreffekte im Kreis Herzogtum Lauenburg anzustoßen.</i></p> <p><i>Lassen Sie uns gemeinsam aufbrechen, um unseren Beitrag zum Pariser Klimaabkommen zu leisten.</i></p> <p>Angesichts der jetzt schon befürchteten Kostensteigerung von mindestens 15 Millionen (LN online) für den geplanten Erweiterungsbau des Kreishauses erscheint es sowohl ökonomisch als auch mit Blick auf den Klimawandel sinnvoll, im Sinne der Nachhaltigkeit umzuplanen. Man hätte jetzt eine sehr gute Möglichkeit einer Kurskorrektur, die man im Sinne der Nachhaltigkeit als Kreisstadt unbedingt nutzen sollte. Der BUND erinnert daran, dass es sich schon einmal als segensreich erwiesen hat, flexibel auf sich ändernde Umstände zu reagieren, nämlich als es um den Abriss und den Wiederaufbau der Jugendherberge ging. Nur die Bebauung des ursprünglichen Standortes mit Wohnungen hat seinerzeit den Erhalt der JH in Ratzeburg ermöglicht.</p> <p>Eine zugegeben etwas andere, aber ebenfalls kreative Lösung bietet sich jetzt auch, da der Investor seine ursprünglichen Pläne nicht realisiert. Die in der Kreisstadt Ratzeburg vorhandenen Behörden leiden beständig unter Platzmangel und haben schon viele Versuche unternommen, an Büroflächen zu kommen (Finanzamt, Stadt Ratzeburg, Amt Lauenburgische Seen, Kreis). Vielleicht ließen sich auch Bedarfe der o.g. Behörden (u.a.) ermitteln und dort am Markt sinnvoll befriedigen, ganz im Sinne des Landrats, Synergien zu suchen und umzusetzen. Schließlich suchen Arztpraxen, Kanzleien und andere Einrichtungen auch immer wieder Flächen. Zu häufig werden auf der Insel Wohnungen für diese Zwecke</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>umgebaut und stehen dann dauerhaft nicht mehr für Wohnzwecke zur Verfügung.</p> <p>Der BUND regt also an, sich das Kreissparkassengebäude unter dem Gesichtspunkt der Nachnutzung anzusehen. Sogar die aufwändig zu erstellenden zusätzlichen Parkplätze wären in der Tiefgarage bereits vorhanden. Da es immer auch um Steuergelder geht, die verplant werden, weist der BUND unter dem Gesichtspunkt der möglichen Kostenersparnis auf die Alternative der energetischen Sanierung und Nachnutzung hin und bittet die Entscheidungsträger*innen, den Entscheidungsprozess noch einmal unter den veränderten Bedingungen (brachliegendes Kreissparkassengelände) zu überdenken.</p> <p>Genauso wichtig für die Stadt wie die Finanzen ist auf lange Sicht aber auch das Stadtbild, denn es wäre ein enormer Vorteil, wenn das Stadtzentrum belebt bliebe und sich nicht zu einem Schandfleck entwickelte. Sollte ein Tauschhandel mit dem Kreissparkassengebäude nicht möglich sein, könnte man immer noch versuchen, das Alte Postamt, das noch dichter am Plangebiet liegt, wieder mit neuem Verwaltungsleben zu füllen und als alternativen Standort zu prüfen. Alle Bemühungen um Umnutzung eines bestehenden Verwaltungsgebäudes sind einem Neubau vorzuziehen.</p>		
<p>In ihrer Gesamtheit haben die Baumaßnahmen nachteilige Folgen für die für eine Stadt bemerkenswert hohe dort jagende Fledermauspopulation. Ihre Habitate werden beeinträchtigt. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sehr sorgfältig fest- und umgesetzt werden, wie vom Gutachter vorgeschlagen, um den Bestand nicht nachhaltig zu schädigen. Eine biologische Baubegleitung für alle Baumaßnahmen sollte erfolgen und auch ein Monitoring für alle vier Bauvorhaben</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ggf. über gesonderte Vereinbarungen. Zudem wird klargestellt, dass der vorliegende Bebauungsplan lediglich Regelungen für den vorliegenden Geltungsbereich treffen kann.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>muss im Nachhinein festgesetzt werden, damit die Maßnahmen auch verbindlich umgesetzt werden.</p> <p>Ratzeburg trägt eine große Verantwortung für seinen reichen Naturschatz, auch dies ist gemeint in der Erhaltungssatzung von 1989, wenn von städtebaulicher Eigenart die Rede ist. Diese Eigenart ist für nachwachsende Generationen zu erhalten.</p>		
<p>Der BUND bittet um die Mitteilung der Abwägungsergebnisse. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 5: Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG (AG29) vom 31.01.2024		
<p>Vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.</p> <p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu.</p> <p>Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 6: NABU e.V. vom 31.01.2024		
<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen in Papierform. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfang März 2022 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt wurde, so dass • folgende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Kartierung umgesetzt werden sollen: <ul style="list-style-type: none"> • 5 Großraumquartiere für Fledermäuse, • 3 Nistkästen für Kleinmeisen, • 3 Nistkästen für Gartenrotschwänze • 3 Halbhöhen für Nischenbrüter • 2 Nistkästen für Sperlinge - Koloniekästen - • 2 Nistkästen für Höhlenbrüter • 2 Nistkästen für Nischenbrüter - Halbhöhlen - • 2 Nistkästen für Stare • 2 Nistkästen für Dohlen 	<p>Die Zusammenfassung der Planinhalte sowie die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> • 3 Ganzjahresquartiere als CEF-01-Maßnahme für Fledermäuse • 17 zu fällende Bäume mittlerer bis größerer Größe auf einer ca. 2.500 m² großen Fläche am Ravenskamp, Flurstücke 1/2 und 7/21 auf der Flur 5 in der Gemarkung Neu-Vorwerk, ausgeglichen werden sollen, • zwei einzelne vorhandene Baumstandorte auf der Fläche zum Erhalt festgesetzt werden <p>und</p> <p>durch eine Fledermauskartierung im Jahr 2022 hochwertige Wochenstuben sowie Winterquartiere ausgeschlossen werden können.</p> <p>Der NABU begrüßt die Maßnahme, eine Ausgleichsfläche am Ravenskamp zuschaffen, vermißt allerdings Angaben über die Zusammensetzung der einzelnen Baumarten.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme zur zweiten Vorlage vor.</p> <p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>		

**Stadt Ratzeburg
Kreis Herzogtum Lauenburg**

**Bebauungsplanes Nr. 3.2 (2. Änderung) „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße,
nördlich Schulstraße“ der Stadt Ratzeburg**

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
im Rahmen der eingeschränkten, erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 08.04.2024 zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes bis einschließlich 26.04.2024 aufgefordert. Im Rahmen der erneuten, eingeschränkten Beteiligung wurden insgesamt 5 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB mit der amtlichen Bekanntmachung vom 03.04.2024 über die erneute Auslage der Entwurfsunterlagen im Zeitraum vom 11.04.2024 bis zum 26.04.2024 informiert. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden *keine* Stellungnahmen hervorgebracht.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1: NABU e.V., Ortsgruppe Mölln vom 24.04.20243

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und/oder Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Kreis Herzogtum Lauenburg, FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 26.04.2024

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Städtebaurecht
- BUND e.V.
- AR-29 e.V.
- NABU e.V., Landesverband

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 1: NABU e.V., Ortsgruppe Mölln vom 24.04.2024		
<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen in Papierform. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmerkungen nur zu den gekennzeichneten Passagen mit Stand vom 2. und 8.4.2024 möglich sind, • unter Bezugnahme auf die Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg die Verwaltung mit Schreiben vom 12. Feb. 2024 die Genehmigung für den Abbruchantrag des Gebäudes der Wasserstraße 2/2A erteilt hat, • im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung am 17.10.2023 kein Besatz durch Fledermäuse festgestellt wurde, so dass kein vorgezogener Ausgleich in Form von CEF-Maßnahmen erforderlich ist, AV-1, • auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde 3 Fledermaus-Ganzjahres-Quartiere an der Betonwand Einfahrt Mitarbeiter-Garage aus Richtung Wasserstraße und 5 Großraumquartiere an Bäumen oder Gebäuden im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m angebracht werden, so 3 x am Neubau Kreishaus und 2 x an der Westfassade des Gesundheitsamtes, Barlachstraße, 	<p>Die Auflistung der Planinhalte wird zur Kenntnis genommen. Zudem wird klargestellt, dass lediglich die bestehende Buche im westlichen Bereich der Grünfläche durch den Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt wird.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen / klarstellen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> • eine Spontanansiedlung durch Vögel durch regelmäßiges Zurückschneiden der vorhandenen Gehölze unterbunden werden soll, AV-2, • alle Fenster sowie verglaste Fassadenteile vogelsicher zu gestalten sind, d. h., durch vogelsystematische Markierungen oder durch nicht transparentes Glas, AV-03, • die Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02 in folgender Ausführung umzusetzen ist: 4 Nistkästen an den verbleibenden Bäumen am Hang Richtung Schulstraße, 3 an der Linde vor dem Schulamt Barlachstraße 5 und 2 an der Linde am Fußweg bzw. Treppe zwischen Innenhof und Herrenstraße, <p>sowie</p> <p>für 17 zu fällende Bäume mittlerer bis größerer Größe ein Ausgleich auf einer ca. 2.500 m² großen Fläche am Ravenskamp, Flurstücke 1/2 und 7/21 der Flur 5 in der Gemarkung Neu-Vorwerk, erfolgen soll: 14 x Hochstamm 14-16 cm und 400 leichte Heister 80-100 cm,</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03 sechs Ersatzquartiere am geplanten Neubau installiert werden sollen: 2 Nistkästen für Sperlinge, Koloniekästen, 2 Nistkästen für Höhlenbrüter und 2 Nistkästen für Nischenbrüter in Form von Halbhöhlen, • als Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04 zwei Nistkästen für Stare am Gesundheitsamt und am Schulamt angebracht werden sollen, 		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<ul style="list-style-type: none"> • als Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05 jeweils am Gesundheitsamt sowie am Schulamt ein Nistkasten für Dohlen gehängt werden soll <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • vier Bäume auf der geplanten Baufläche zum Erhalt festgesetzt werden: jeweils eine Hainbuche, Kiefer, Ahorn und Buche. 		
<p>Der NABU begrüßt die Maßnahme, eine Ausgleichsfläche am Ravenskamp zu schaffen, vermisst allerdings noch immer Angaben über die Zusammensetzung der einzelnen Baumarten.</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Zwar ist es möglich im Bebauungsplan auch ein bestimmte Zusammensetzung an Baumarten verbindlich festzusetzen, dafür bedarf es aber einer städtebaulichen Begründung. Die Stadt erachtet es an dieser Stelle als ausreichend die Pflanzqualität sowie einen Katalog an Baumarten vorzugeben, die auf der Ausgleichsfläche gepflanzt werden müssen. Der Katalog ist der Artenschutzprüfung (S. 41) zu entnehmen.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme zur dritten Vorlage vor.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der NABU wird über den Umgang mit seiner Stellungnahme informiert.</p>	<p>berücksichtigen</p>

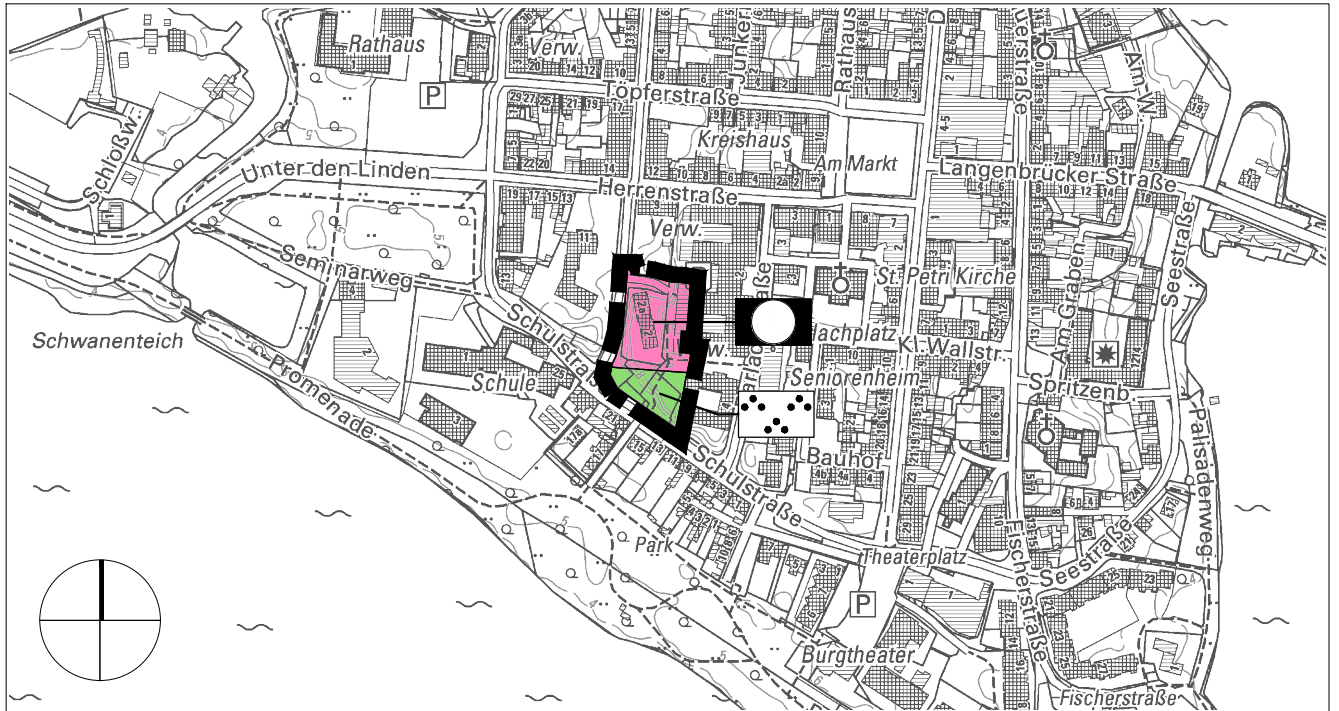


Stadt Ratzeburg

86. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2

für das Gebiet Kreisverwaltung - östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße



Zeichenerklärung

Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)

1 Fläche für Gemeinbedarf



Fläche für Gemeinbedarf

§ 5 Abs. 1 Nr. 2a BauNVO



Zweckbestimmung:
Kreisverwaltung

2 Grünflächen



Grünfläche

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Zweckbestimmung:
Parkanlage

3 Sonstige Planzeichen

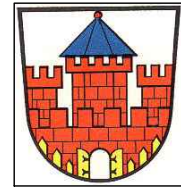


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
86. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung

Diese Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg ist mit Rechtskraft der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 am wirksam geworden.

Ratzeburg, den

.....
Graf (Bürgermeister)



SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3.2

für das Gebiet Kreisverwaltung - östlich Wasserstraße,
nördlich Schulstraße



Planbearbeitung:



STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 20-26
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-14
hamburg@prokom-planung.de

Planungsstand:

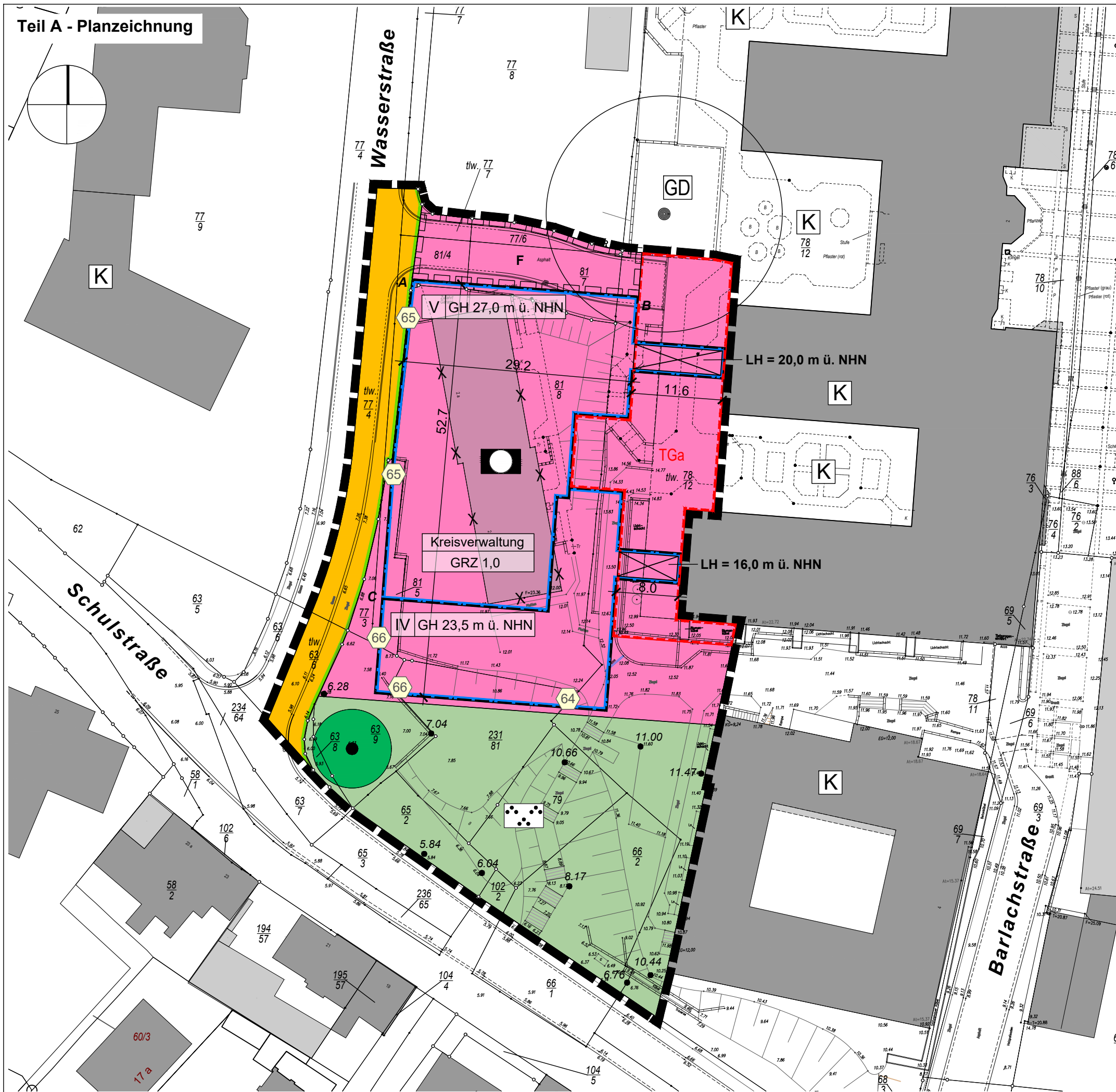
06.02.2023

15.12.2023

02.04.2024

07.05.2024

Teil A - Planzeichnung



Stadt Ratzburg
2. Änderung B-Plan Nr. 3.2
- Teil A - Planzeichnung

Datum: 07.05.2024 Projekt-Nr. P610 Maßstab 1:500









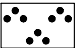

STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 20-26
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-14
hamburg@prokom-planung.de

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	I FESTSETZUNGEN	
	1 Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16-20 BauNVO
GRZ 1,0	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19 BauNVO
IV	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO
GH 23,50 m ü. NHN	maximale Höhe baulicher Anlagen über Normalhöhenull als Höchstmaß	§ 18 BauNVO
LH 17,0 m ü. NHN	Lichte Höhe als Mindestmaß über der Normalhöhenull	§ 18 BauNVO
	2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	3 Fläche für Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Fläche für Gemeinbedarf	
	Zweckbestimmung: Kreisverwaltung	
	4 Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	
	5 Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	private Grünfläche	
	Zweckbestimmung: Parkanlage	
	6 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
	Erhaltung von Bäumen	

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	7 Sonstige Planzeichen	
	Mit Fahrrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen hier: Tiefgarage	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	maßgeblicher Außenlärmpegel (La) in dB	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Abgrenzung einer Strecke für Festsetzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3.2, 2. Änderung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
	geschütztes Gründenkmal	§ 8 Abs. 1 DSchG SH
	geschütztes Kulturdenkmal	§ 8 Abs. 1 DSchG SH
	III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	vorhandene Flurstücksgrenze	
	Flurstücksnummer	
	vorhandene Geländehöhe	
	vorhandene Gebäude	
	künftig entfallende Gebäude	
	Luftgeschoss	

**Stadt Ratzeburg „Kreishaus – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“
Bebauungsplan Nr. 3.2 (2. Änderung)**

Teil B - Textliche Festsetzungen

Stand: 30.04.2024 - Satzungsbeschluss

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

**1 Flächen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**

Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kreisverwaltung“ dient der Nutzung als Büro-, Verwaltungs- und Sitzungsgebäude mit den zugehörigen Nebenräumen, wie Sozial- und Besprechungsräumen und weiteren untergeordneten Räumlichkeiten.

**2 Maß der baulichen Nutzung
Höhe baulicher Anlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO**

- 2.1 Innerhalb des Plangebietes wird die Höhe baulicher Anlagen in Meter über Normalhöhennull (ü. NHN) festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe bezieht sich auf den höchsten Punkt der das Gebäude nach oben hin abschließenden Dachhaut.
- 2.2 Die tatsächlichen Gebäudehöhen dürfen durch Lüftungsanlagen, Aufzugsbauten, Lichtkuppeln und sonstige technisch notwendige Dachaufbauten um maximal 1,5 m sowie durch Anlagen zur Nutzung von Solarenergie um bis zu 0,5 m überschritten werden. Dachaufbauten müssen dabei Mindestabstände zu den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses einhalten, die ihrer Höhe (Abstand zwischen der Oberkante Dachhaut und Oberkante Dachaufbau) als Maß entsprechen. Der höchstzulässige Flächenanteil aller Überschreitungen ist auf insgesamt 30 vom Hundert der zugehörigen Dachfläche begrenzt. Anlagen zur Solarnutzung sind von der Flächenbeschränkung ausgenommen.
- 2.3 Abweichend von der festgesetzten Höhe gemäß der textlichen Festsetzung 2.2 dürfen Sirenenanlagen die Gebäudehöhe um max. 5,0 m überschreiten. Für Sirenenanlagen gilt die Regelung des Mindestabstandes zu den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses nicht.
- 2.4 Für die „schwebenden Gänge“, die den Neubau und den Altbau des Kreishauses miteinander verbinden, wird eine lichte Höhe (LH) festgesetzt. Die festgesetzte lichte Höhe in m ü. NHN beschreibt die Höhenlage, die der unterste Punkt des Luftgeschosses mindestens aufweisen muss. Der unterste Punkt des Luftgeschosses definiert sich als der Schnittpunkt der Außenwand der

anschließenden Gebäudes mit der jeweiligen Unterkante des „schwebenden Ganges“.

3 Abweichendes Maße der Tiefe der Abstandsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB

Innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf darf an die festgesetzten Baugrenzen in den Abschnitten A – B und A – C auch dann herangebaut werden, wenn hierdurch die bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Abstandsflächen unterschritten werden. Die seitlichen Abstandsflächen müssen hier jedoch mindestens 0,2 H betragen.

4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Mit der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche mit einem Fahrrecht (F) wird zugunsten der Nutzenden der Tiefgaragen, die sich unterhalb des Altbaus des Kreishauses (Barlachstraße 2) und des Neubaus innerhalb des Plangebietes befinden, ein Fahrrecht ausgesprochen.

5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Werden schutzbedürftige Räume nach DIN 4109-1:2018-01 errichtet, umgebaut oder erweitert, müssen deren Außenbauteile den Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der DIN 4109-1:2018-01 entsprechen. Der Nachweis ist auf der Grundlage von DIN 4109-2:2018-01 zu führen.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel (La) für die von der Festsetzung betroffene südliche und westliche Baulinie können der Abbildung im Teil A entnommen werden.

Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz resultieren.

6 Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Der in der Planzeichnung festgesetzte Einzelbaum ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang innerhalb der nächsten Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN **§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBO S-H**

1 Gestaltung baulicher Anlagen **§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 8 LBO S-H**

- 1.1 Innerhalb des Plangebietes sind nur Mauerziegel-, Klinker- oder Verblendmauerwerk in roten bis rotbraunen und bräunlichen Farbtönen zulässig. Zudem sind Fenster sowie verglaste Fassadenteile zulässig.
- 1.2 Ergänzend sind andere Materialien, Begrünung und Farben bis maximal 20 von Hundert der jeweiligen Fassadenseite zulässig.

2 Dachform und -gestaltung **§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 8 LBO S-H**

- 2.1 Als Dachform für die Hauptgebäude sind nur Sattel- und Walmdächer bis 50 Grad sowie Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15 Grad zulässig. Flachdächer und flach geneigte Dächer sind mindestens als extensiv begrünte Dächer auszubauen. Ausgenommen von den Festsetzungen von Satz 2 sind die Flächen von Dachterrassen, notwendigen Belichtungen, Be- und Entlüftungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen, den erforderlichen Unterhaltungswegen oder für technische Anlagen.
- 2.2 Die Dacheindeckung sind in roten bis rotbraunen Farbtönen oder als begrünte Dächer auszuführen. Hochglänzende, glasierte und edelengobierte Dacheindeckungen und andere reflektierende Materialien (ausgenommen Photovoltaik- und Sonnenkollektoren sowie Dachfenster) sind unzulässig.

III HINWEISE

1 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01 (Bauzeitenregelung Fledermäuse):

Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie der Abriss und/oder die Sanierung von Gebäuden finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Da bedeutende Winterquartiere in den untersuchten Gebäuden ausgeschlossen werden, ist der Abriss oder die Sanierung von Gebäuden außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere günstig (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres). Da einzelne Individuen auch im Winter am Gebäude Wasserstraße 2A vorkommen können, sind Arbeiten an Gebäuden mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen und durchzuführen.

Die Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 50 cm sind vor ihrer Fällung auf Besatz zu prüfen. (Eine Höhlenbaumkartierung mit Eignungsprüfung und ggf. Besatzkontrolle mit Endoskop erfolgte am 17.10.2023 vor der Fällung der Bäume. Es wurde kein Besatz festgestellt.)

Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 20 cm sind außerhalb der Aktivitätszeit, also zwischen dem 1.12. und dem 28./29.02. zu fällen.

Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier muss jedoch die Bauzeitenregelung der in Gehölz brütenden Vogelarten beachtet werden (vgl. AV-02).

Alternativ sind die Bauabläufe mit einer Ökologischen Baubegleitung so abzustimmen, dass sich vor dem Abriss des Gebäudes keine Tiere darin aufhalten bzw. keine Tiere während des Abrisses geschädigt werden. Ein Beginn der Abrissarbeiten wäre in Abstimmung mit der UNB und bei Vorlage eines geeigneten Konzeptes zum Bauablauf nach der Wochenstubenzeit der Fledermäuse, ab dem 1. September möglich.

*Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-02** (Bauzeitenregelung Brutvögel):*

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können. Nach den Abrissarbeiten bzw. nach der Baufeldfreimachung werden Brutvögel aus den Eingriffsbereichen vergrämt, indem Vegetation bis zur Baustelleneinrichtung und zum Baubeginn regelmäßig zurückgeschnitten wird. So wird eine Spontanansiedlung vermieden.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

*Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme **AV-03** (Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten):*

Alle Glasflächen des Neubaus sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases vogelsicher zu gestalten. Verwiesen wird dabei auf Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth 2022:

Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage.
Schweizerische Vogelwarte Sempach.

*Die Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme **AA-01** (Ersatzquartiere Fledermäuse) ist während des laufenden Verfahrens entfallen.*

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme **AA-02** (Künstliche Nisthilfen):*

Als Ausgleich für den Verlust eines Einzelbaums mit Nisthöhle werden 9 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten ausgebracht. Die Kästen werden an verbleibenden Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis zu einer Entfernung von maximal 500 m ausgebracht. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar.

Ersatzquartiere an Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m
(Anzahl 9 Stück)

- 3 Nistkästen für Kleinmeisen
- 3 Nistkästen für Gartenrotschwänze
- 3 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

Standorte gem. Abstimmung mit der UNB:

4 Stück an den verbliebenen Bäumen am Hang Richtung Schulstraße

3 Stück an der Linde vor dem Schulamt Barlachstraße 5

2 Stück an der Linde am Fußweg bzw. Treppe zwischen Innenhof und Herrenstraße

Ausgleich an Gehölzflächen

Für 17 Bäume mittlerer bis größerer Größe ist ein Ausgleich erforderlich. Es wird hierfür eine Fläche am Ravenskamp genutzt. Einzelbäume sind in der Pflanzqualität „Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm, 3x mal verpflanzt, mit Drahtballen“ zu pflanzen. Als Gehölzgruppen werden „Heister, 1x verpflanzt, 150-200 cm“ im Raster 1 x 1,5 m gepflanzt. Gepflanzt werden heimische, standorttypische Arten mit Herkunftsnachweis.

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme **AA-03** (Künstliche Nisthilfen):*

Als Ausgleich für den Verlust von Nistplätzen werden 6 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten an den Anbau oder an die Kreisverwaltung angebracht oder als Niststeine integriert. Da es sich um ungefährdete Arten handelt ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar und die Kästen sind erst nach Fertigstellung der Gebäude anzubringen.

Alle Ersatzquartiere (Anzahl 6 Stück) werden am geplanten Neubau installiert. Die Standorte wurden am Neubau in Abstimmung mit der UNB, dem Vorhabenträger und der Planung (ppp architekten + stadtplaner gmbh) festgelegt

2x Nistkästen für Sperlinge (Koloniekästen)
2x Nistkästen für Höhlenbrüter
2x Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme **AA-04** (Künstliche Nisthilfen Star):*

Ersatzquartiere an Gebäuden und/oder an Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m (Anzahl 2 Stück)

2x Nistkästen für Stare

Standorte gem. Abstimmung mit der UNB:

Je 1 Ersatzquartier am Gesundheitsamt und am Schulamt in Ratzeburg, Die Kästen werden fachgerecht angebracht.

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme **AA-05** (Künstliche Nisthilfen Dohle):*

Ersatzquartiere an Gebäuden im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m (Anzahl 2 Stück)

2x Nistkästen für Dohlen

Standorte gem. Abstimmung mit der UNB:

Je 1 Ersatzquartier am Gesundheitsamt und am Schulamt in Ratzeburg, Die Kästen werden fachgerecht angebracht.

2 Gehölzschutz während der Bauarbeiten

Bestehende Bäume, Gehölzstreifen und sonstige Bepflanzungen sind während der Bauphase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

3 Denkmalschutz

Das Vorhaben liegt im Umgebungsschutzbereich mehrerer Kulturdenkmäler. Die baulichen Maßnahmen bedürfen somit einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, da hier die Umgebung eines oder mehrere unbeweglicher Kulturdenkmäler verändert wird.

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessensgebiet. Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig.

Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig gesetzlich geschützt, auch ohne eine Erwähnung in etwaigen Denkmallisten.

Es bestehen zureichend Anhaltspunkte dafür, dass im Verlauf der weiteren Planungen in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Somit sind gemäß § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Außerdem ist eine Begleitung der Abbrucharbeiten von Bestandsgebäuden notwendig. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Wenngleich innerhalb des Plangebietes zunächst keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale vorhanden sind, erfolgt ein Hinweis auf den § 15 Denkmalschutzgesetz zur Sicherung bei Entdeckung eines Kulturdenkmales. „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern durch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Löschwasser

Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

5 Bodenschutz

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

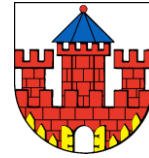
Zum Schutz des Oberbodens sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu berücksichtigen.

6 Erforderliche Stellplätze

Innerhalb des Geltungsbereiches richtet sich die Anzahl und die Beschaffenheit der erforderlichen Stellplätze nach der Stellplatzsatzung der Stadt Ratzeburg.

7 Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien können im Rathaus der Stadt Ratzeburg, im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.



Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3.2 „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“

für den Bereich Wasserstraße / Schulstraße in der Stadt Ratzeburg.



Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26

Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14

Fax. 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen der Planaufstellung	6
1.1	Planungsanlass.....	6
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	6
1.3	Grundlage des Verfahrens	7
1.4	Rechtsgrundlagen	8
2	Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse	8
2.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	8
2.2	Regionalplan für den Planungsraum I (1998)	9
2.3	Landschaftsrahmenplan	9
2.4	Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem	10
2.5	NATURA 2000-Gebiete	10
2.6	Landschaftsplan	11
2.7	Flächennutzungsplan	12
2.8	Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen	12
3	Bestandssituation	15
3.1	Städtebauliche Situation.....	15
3.2	Verkehrliche Erschließung	15
3.3	Natur und Umwelt	16
3.3.1	Vegetationsbestand	16
3.3.2	Topografie.....	19
3.3.3	Bodenschutz / Bodenversiegelungen	19
3.3.4	Altlasten	20
3.3.5	Natur- und Artenschutz	20
3.3.6	Orts- und Landschaftsbild	24
3.4	Denkmalschutz	24
3.5	Eigentumsverhältnisse	25
3.6	Ver- und Entsorgung	25
3.7	Weitere infrastrukturelle Versorgung	26
3.8	Immissionsschutz.....	26
4	Planung	27

4.1	Vorüberlegungen und Standortsuche	27
4.2	Ziele und Zweck der Planung	28
4.3	Flächenbilanz	29
4.4	Städtebauliches Konzept	29
4.5	Erschließung und Stellplätze	31
4.6	Verkehrsuntersuchung	31
4.7	Grün- und Freiraumkonzept	36
4.8	Natur- und Artenschutz	37
4.8.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	37
4.8.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	37
4.9	Ver- und Entsorgung	45
4.10	Immissionsschutz	48
5	Planungsrechtliche Festsetzungen	50
5.1	Abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen	50
5.2	Flächen für den Gemeinbedarf	52
5.3	Maß der baulichen Nutzung	53
5.4	Überbaubare Grundstücksfläche	54
5.5	Verkehrsflächen	54
5.6	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	54
5.7	Grünflächen	54
5.8	Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen	54
5.9	Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	55
6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	55
6.1	Gestaltung baulicher Anlagen und Dachgestaltung	55
6.2	Anzahl der erforderlichen Stellplätze	56
7	Hinweise	56
7.1	Artenschutz	56
7.2	Gehölzschutz während der Bauarbeiten	59
7.3	Denkmalschutz	59
7.4	Löschwasser	60

7.5	Bodenschutz	60
7.6	Erforderliche Stellplätze	60
7.7	Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen	60
8	Maßnahmen zur Bodenordnung.....	60
9	Kosten/Finanzwirksamkeit	60
10	Beschluss	61

ANLAGEN

- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 3.2 (2. Änderung), Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 06.02.2023
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 3.2 (2. Änderung), 86. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung, Stand: 06.02.2023
- PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Kreishaus Ratzeburg Bebauungsplan Nr. 3.2, Entwässerungskonzept Nachweis ARW-1, Stand: 17.10.2023
- BBS-Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg 2. Änderung des B-Plans 3.2 „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“, Artenschutzprüfung, Stand: 27.03.2024
- Dipl.-Biologe Florian Gloza-Rausch: Ratzeburg B-Plan Nr. 3.2 2. Änderung „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“, Ergebnisbericht Fledermauskartierung, Stand: 20.03.2023 / 04.04.2024
- Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH: Stadt Ratzeburg B-Plan Nr. 3.2 2. Änderung Erweiterung der Kreisverwaltung, Verkehrsgutachten, Stand: 18.07.2023
- Baukontor Dümcke GmbH: Ratzeburg, Wasserstraße / Barlachstraße, Neues Kreishaus, Baugrunduntersuchung und Gründungsbeurteilung 1. Bericht, Stand: 14.02.2023
- M+O Immissionsschutz Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH: Bebauungsplan Nr. 3.2, 2 Änderung, Ratzeburg, Schalltechnische Untersuchung für den Kreis Herzogtum Lauenburg, Stand: 06.11.2023

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Planungsanlass

Die Kreisverwaltung des Herzogtums Lauenburg beschäftigt aktuell rund 700 Mitarbeitende an mehreren Standorten. Die größte Dichte des kommunalen Dienstleistungsangebotes ist dabei in der Kreisstadt Ratzeburg verortet. Bedingt durch die steigenden Einwohnerzahlen des Kreises und zusätzliche Aufgaben der Kreisverwaltung, wird sich das Arbeitspensum der Kreisverwaltung zukünftig noch weiter erhöhen. Die Kreisverwaltung begegnet den daraus resultierenden Herausforderungen zum einen mit Modernisierungs- und Digitalisierungsmaßnahmen, zum anderen aber auch mit der Erhöhung des Personalstandes.

Um sowohl den Modernisierungs- und Digitalisierungsmaßnahmen als auch dem gesteigerten Personalstand Rechnung zu tragen, hat die Kreisverwaltung eine Gesamtstrategie zur Standortentwicklung erarbeiten lassen. So soll die Kreisverwaltung am Standort Ratzeburg insgesamt zu einem modernen Arbeitgeber u.a. mit verbesserten Arbeitsbedingungen sowie einem aufgewerteten energetischen Zustand entwickelt werden, der auch den aktuellen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen gerecht wird. Um diese Ziele zu erreichen ist der Ausbau des Standortes an der Barlachstraße in Ratzeburg geplant.

Das Bestandsgebäude in der Barlachstraße 2 soll zukünftig als zentraler Standort der Kreisverwaltung gestärkt und unter Einhaltung der Denkmalschutzanforderungen behutsam angepasst und energetisch saniert werden. Für die bauliche Erweiterung des Kreishauses sollen mehrere Grundstücke an der Wasserstraße und der Schulstraße überplant werden.

In dem Anbau der Kreisverwaltung sollen zukünftig diverse Büros sowie Besprechungsräume und ein neuer Kreissaal Platz finden. Es ist geplant, dass der Neubau direkt an das erste und zweite Obergeschoss des Bestandsgebäudes anknüpft. Darüber hinaus soll das Kreishaus durch den Neubau auch einen neuen Eingang an der Schulstraße Ecke Wasserstraße erhalten. Unter Ausnutzung der Hanglage soll zudem im Gebäudesockel die nötige Stellplatzenerweiterung verortet werden.

Zur Umsetzung der Planung ist die Änderung des bestehenden Planungsrechtes erforderlich. Hierzu hat der Planungs-, Bau und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg am 26.07.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 für den Bereich „Kreisverwaltung - östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“ der Stadt Ratzeburg beschlossen.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,4 ha und beinhaltet die Flurstücke Nr. 63/8, 63/9, 65/2, 66/2, 77/3, 77/4 tlw., 77/6, 77/7 tlw., 78/12 tlw., 81/4, 81/5, 81/7, 81/8, 102,2 und 231/81 jeweils auf der Flur 12 der Gemarkung Ratzeburg.

Der Plangeltungsbereich wird begrenzt durch:

- das bestehende Kreishaus sowie das Gesundheitsamt im Osten (Barlachstraße 2 und 4)
- die Schulstraße im Süden,
- die Wasserstraße im Westen und
- die Bebauung des Grundstückes Herrenstraße 9 (ehemaliges Katasteramt) im Norden.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), der besondere Regelungsinhalte zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung enthält. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der Nachverdichtung eines innerörtlichen bebauten Grundstückes sowie Teile einer Grünfläche. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 4.100 m². Hieraus ist sichergestellt, dass die zulässige Grundfläche von 20.000 m², als im § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB definierte Anwendungsvoraussetzung, deutlich unterschritten wird.

Des Weiteren werden durch den Bebauungsplan keine Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter, die der Anwendung des § 13 a BauGB entgegenstehen würden.

Die gesetzlichen Regelungen zielen darauf ab, die Verfahrensdauer des Aufstellungsverfahrens zu verkürzen (beschleunigtes Verfahren). So kann der Flächennutzungsplan bei abweichenden Darstellungen von den Festsetzungsinhalten des Bebauungsplanes ohne eigenständiges Änderungsverfahren auf dem Wege der Berichtigung angepasst werden. Im vorliegenden Fall ist dies insoweit von Bedeutung, als das der wirksame Flächennutzungsplan Teile des Plangebietes als Gemischte Baufläche darstellt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Unbeachtlich dessen werden alle umweltrelevanten Faktoren innerhalb der Planaufstellung beachtet und innerhalb der Begründung beschrieben.

Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden wird durchgeführt.

1.4 Rechtsgrundlagen

Dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung - LBO) vom 06.12.2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2021 (GVObI. S. 1422).

2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein aus dem Jahre 2021 wird die Stadt Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums innerhalb eines 10 km Radius des Mittelzentrums Mölln dargestellt. Als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums übt Ratzeburg für den Nahbereich mindestens teilweise Versorgungsfunktionen für die Deckung des Bedarfs mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs aus. Die Stadt ist in dieser Funktion zu stärken und weiterzuentwickeln.

Weiterhin stellt der Landesentwicklungsplan die Stadt Ratzeburg und das Umland als „Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum“ dar. Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen u.a. als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.

Zudem ist das Gebiet als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ dargestellt. Der Plangeltungsbereich liegt im Naturpark „Lauenburgische Seen“. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung und Erhalt der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden.

Der angrenzende Ratzeburger See ist ein Bestandteil einer wichtigen Biotopverbundachse auf Landesebene und stellt damit einen Vorbehaltsraum bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dar. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit

des Naturhaushalts dienen. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotope um Entwicklungs- bzw. Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben.

In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen.



Abb. 1 Darstellung der Erfordernisse der Raumordnung
(Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021)

2.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Regionalplanes Schleswig-Holstein Süd (Planungsraum I) aus dem Jahr 1998. Der Regionalplan stellt die zuvor beschriebenen Inhalte des Landesentwicklungsplanes dar.

Darüber hinaus stellt der Regionalplan nachrichtlich dar, dass die Stadt Ratzeburg zur Kernzone des Naturparks „Lauenburgische Seen“ zählt.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Gemäß den Darstellungen der Karte 2 des Landschaftsrahmenplans von 2020 liegt das Plangebiet in einem Naturpark und in einem Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (geplantes Landschaftsschutzgebiet). Weiterhin liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Der Ratzeburger See wird zudem

als „Gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG größer 20 Hektar“ dargestellt.

2.4 Landesweites Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Im Landwirtschafts- und Umweltatlas des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung wie auch im Geoportal der Metropolregion Hamburg liegt das Plangebiet außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Die Ufer des Ratzeburger Sees werden, das bebaute Stadtgebiet ausgenommen, als Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes dargestellt.

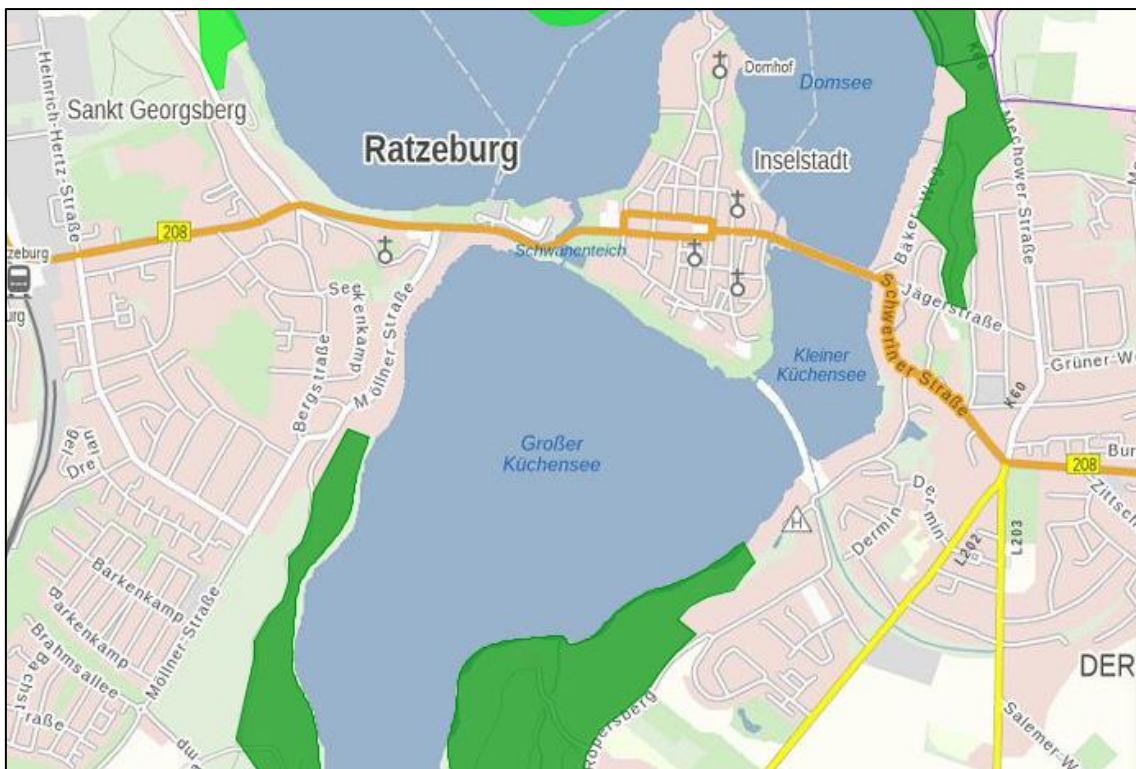


Abb. 2 Darstellung des Biotopverbundsystems; Grüne Flächen = Schwerpunktbereiche Biotopverbund (Auszug aus dem Geoportal der Metropolregion Hamburg)

2.5 NATURA 2000-Gebiete

Das Plangebiet selbst liegt in keinem NATURA 2000-Gebiet.

Nördlich, östlich und südlich von der Altstadtinsel Ratzeburg befindet sich in einem Abstand von 2,0 km bis 3,0 km zum Plangeltungsbereich das FFH-Gebiet „Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees (FFH DE 2230-391)“. Dieses umfasst Teile der dort ausgeprägten Wald- und Offenlandkomplexe der Jungmoränenlandschaft.

Westlich der Stadt Ratzeburg befindet sich in einem Abstand von 5,0 km zum Plangeltungsbereich das FFH-Gebiet „Wälder des Ratzeburger Sees (FFH DE 2230-304)“ Die acht Teilflächen des Gebietes liegen in einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft westlich des Ratzeburger Sees. Die größeren Teilflächen setzen sich überwiegend aus

Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Waldmeister-Buchenwäldern zusammen. Im Bereich nasser Senken gehen sie in Erlenbruchwälder über.

In einem Abstand von 6,0 km zum Plangeltungsbereich befindet sich das FFH-Gebiet „Moorwald am Ankerschen Ziegelbruch (FFH DE 2330-351)“. Dieses umfasst einen Waldbestand in einer größeren Senke des oberen Pirschbachtals.



Abb. 3 Übersicht über die NATRUA 2000 Gebiete
(Auszug aus dem Geoportal der Metropolregion Hamburg)

2.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Ratzeburg aus dem Jahr 1997 umfasst das gesamte Stadtgebiet und enthält Vorschläge für eine ökologische und gestalterische Sicherung und Erhaltung der Landschaft mit dem Ziel, die Landschaft mit ihrem natürlichen Potenzial zu entwickeln. Das Plangebiet gehört hierbei zum Naturraum „östliches Hügelland“, dem Teillandschaftsraum „Ratzeburger Seenplatte“. Ein Großteil des südlichen Inselrandes wird im Landschaftsplan als Parkanlage festgelegt. Der östliche Uferbereich des Stadtsees (Kleiner Kuchensee) wird als zu entwickelnde und erhaltende Grünverbindung dargestellt. Im Leitbild des Landschaftsplanes werden die orts- und landschaftsbildprägenden Uferbereiche der gesamten Stadtinsel als wesentlich für das „Inselerlebnis“ dargestellt. Ihrem Schutz und der Pflege kommt eine besondere Bedeutung zu.

2.7 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg ist am 25. März 1967 wirksam geworden. Nach seiner Beschlussfassung wurde er in den letzten Jahrzehnten vielfach in Teilbereichen geändert.

Das Plangebiet wird durch die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1973 abgedeckt. Dort ist es als teilweise Gemischte Baufläche dargestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Demgemäß wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung mit der Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf angepasst. Unter Berücksichtigung dieser Berichtigung ist der Bebauungsplan somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

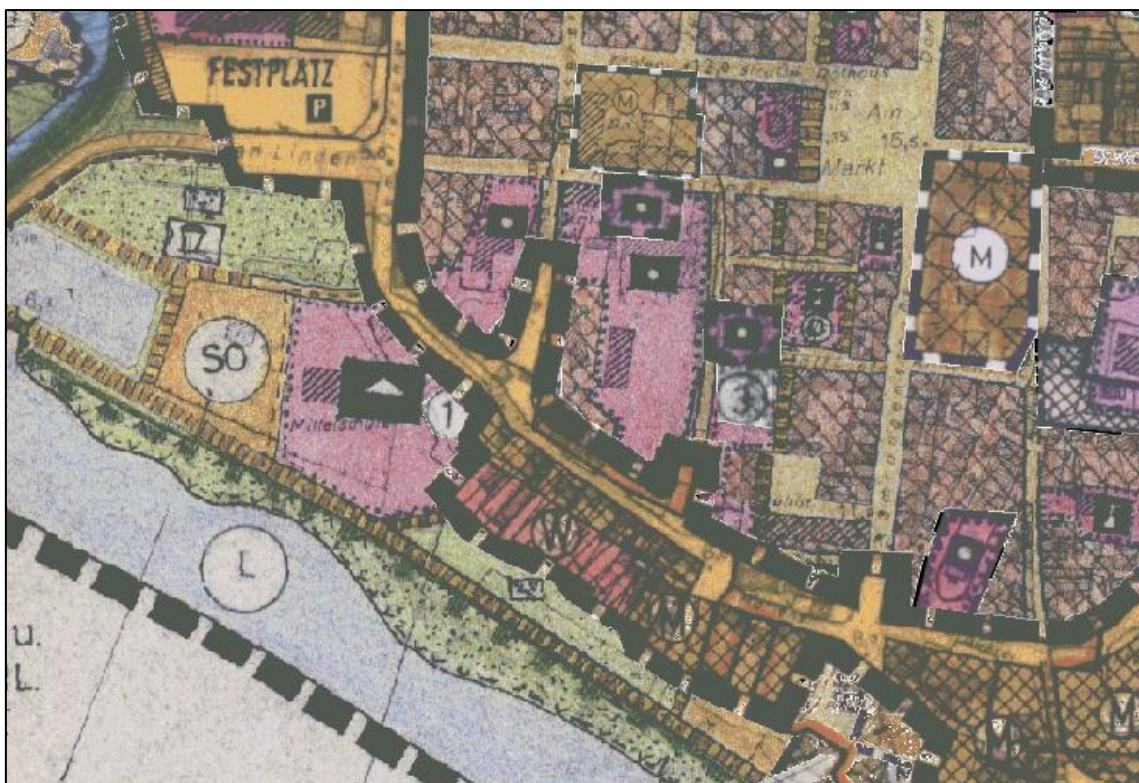


Abb. 4 Darstellung des geltenden Flächennutzungsplanes
(Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg (1973))

2.8 Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen

Bebauungspläne

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 aus dem Jahr 1976. Demnach ist das Plangebiet zum Großteil als Mischgebiet in geschlossener Bauweise mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6 festgesetzt. Kleinere Bereiche sind als Flächen für den Gemeinbedarf und der Zweckbestimmung „Verwaltungsgebäude“ festgesetzt. Hier gilt ebenfalls die geschlossene Bauweise mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,6. Im nördlichen Bereich der hier vorliegenden

Änderung setzt der Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anliegenden fest.

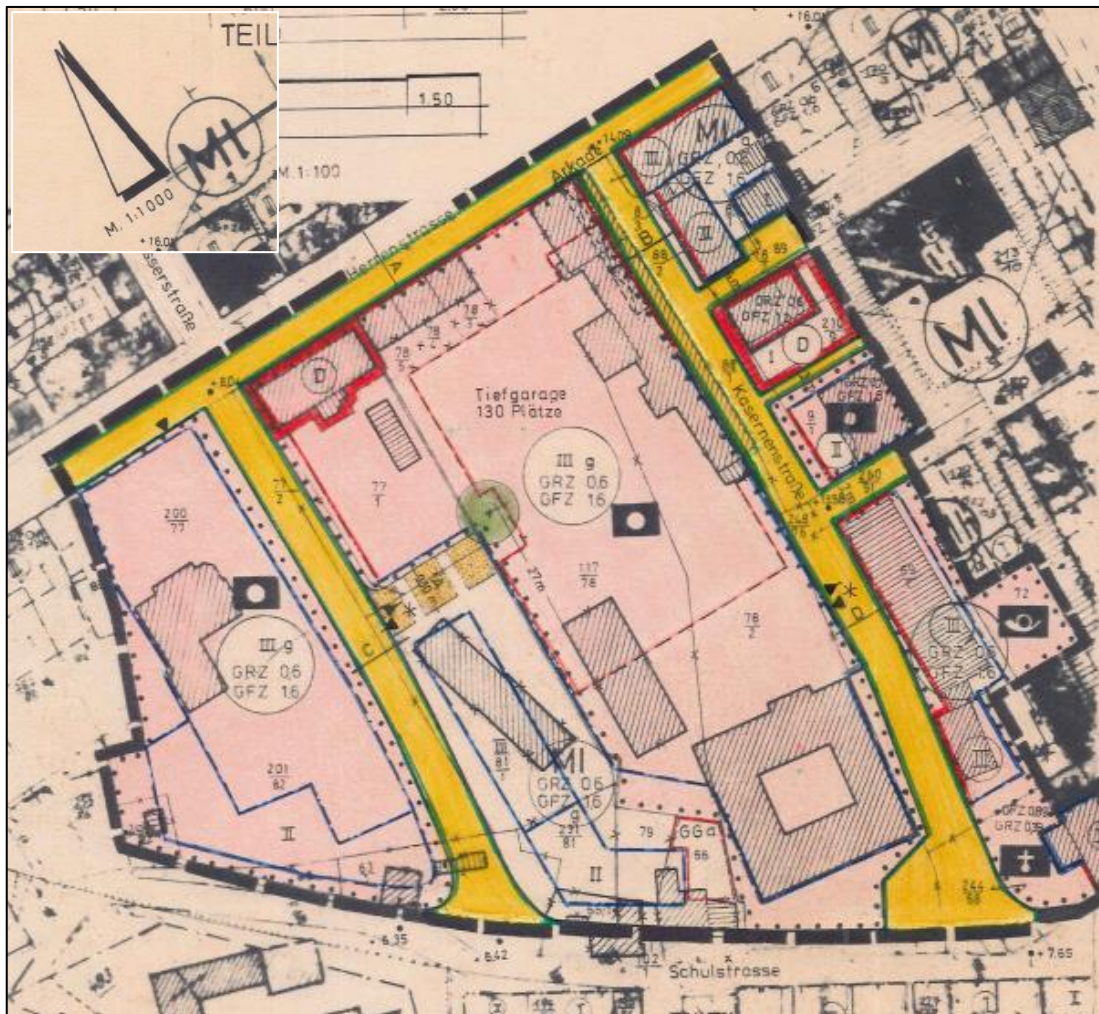


Abb. 5 Darstellung des geltenden Bebauungsplanes

(Auszug aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ratzeburg (1976))

An das hier betrachtete Plangebiet grenzt unmittelbar die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Amtsgericht/Realschule“ aus dem Jahr 2004 an. In dem Plan sind überwiegend Flächen für den Gemeinbedarf mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und abweichender Bauweise festgesetzt. Nach der hier festgesetzten abweichenden Bauweise richten sich die seitlichen Grenzabstände nach der offenen Bauweise, die Baukörper dürfen jedoch eine maximale Länge von 50 m überschreiten. Im südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs sind zwei unterschiedliche Allgemeine Wohngebiete (WA) festgesetzt. In dem einen sind zwei Vollgeschosse in geschlossener Bauweise mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 zulässig. Für das zweite Allgemeine Wohngebiet (WA) gelten die offene Bauweise, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,7 sowie maximal ein Vollgeschoss. Zudem sind im südwestlichen Bereich, in direkter Nähe des Küchensees eine private Grünfläche (Schulwiese) und eine öffentliche Parkanlage festgesetzt. Dabei wird die öffentliche Parkanlage von Nordwesten nach Südosten durch

eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung durchschnitten, die einen Fuß- und Radweg festsetzt.

Darüber hinaus befindet sich nördlich des betrachteten Plangebietes der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „An der Post“ aus dem Jahr 1998. Dort sind verschiedene Kerngebiete (MK) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) zwischen 0,6 und 1,0 sowie einer Geschossflächenzahl (GFZ) zwischen 0,95 und 2,1 festgesetzt.

Erhaltungssatzung

Der hier behandelte Geltungsbereich befindet sich innerhalb der Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg aus dem Jahre 1989. Im Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich die gesamte Stadtinsel einschließlich der Dämme und deren Anbindungsbereiche (Brückenköpfe) an die Vorstadt bzw. St. Georgsberg.

Das von der Satzung betroffene Gebiet soll angesichts der städtebaulichen Eigenart, die das Gebiet aufgrund seiner städtebaulichen Gestaltung aufweist, erhalten werden. Neben der städtebaulichen Gestaltung soll durch die Satzung auch die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung erhalten bleiben. Daher bedürfen Abbrüche, Änderungen oder Nutzungsänderung der baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung einer Genehmigung seitens der Stadt Ratzeburg.

Diese Satzung gilt unbeschadet der bestehenden Bebauungspläne, der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach Vorschriften des Bauordnungsrechts sowie der Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern und baulichen Ensembles nach den Vorschriften des Denkmalschutzrechts.

Auch nach Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanes gelten daher weiterhin die Regelungen zur Genehmigungspflicht innerhalb des Plangebietes.

Stellplatzsatzung

Die Satzung der Stadt Ratzeburg als örtliche Bauvorschrift über Stellplätze und Fahrradabstellanlagen (Stellplatzsatzung) ist am 18.12.2022 in Kraft getreten. Sie umfasst das vollständige Stadtgebiet der Stadt Ratzeburg und betrifft alle Stellplätze und Fahrradabstellanlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen. Sie gilt bei der Errichtung, der Änderung oder der Nutzungsänderung von entsprechenden Anlagen und regelt die Anzahl und die Beschaffenheit sowie die Ablösung der Herstellerpflicht und die Höhe der Ablösungsbeiträge entsprechender Anlagen. Eine Herstellungspflicht tritt ein, wenn Anlagen errichtet werden bei denen Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist oder bei Änderungen bzw. Nutzungsänderungen entsprechender Anlagen. Nähere Regelungen sind der Satzung zu entnehmen.

3 Bestandssituation

3.1 Städtebauliche Situation

Innerhalb des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich ist aktuell vor allem durch das Wohngebäude auf dem Grundstück Wasserstraße 2/2a geprägt. Das zweigeschossige Mehrfamilienhaus steht zentral auf der Fläche des Plangebietes. Nördlich des Wohngebäudes befindet sich die Zufahrt zur Tiefgarage unterhalb des Kreishauses. Der übrige Geltungsbereich ist geprägt von einer parkähnlichen Grünanlage rund um das Kreishaus mit verschiedenen Gehölzen und teils großgewachsenen Einzelbäumen. Durch diese Grünanlage verläuft eine Fußwegeverbindung, die das Kreishaus über die Schulstraße an den Küchensee anbindet. Prägend für das Plangebiet sind zudem die größtenteils steil abfallenden Böschungen z.T. mit hohen Stützmauern in Richtung Schul- bzw. Wasserstraße.

Außerhalb des Plangebietes

Die Stadt Ratzeburg wird im Bereich der Altstadtinsel vor allem durch den historischen Gebäudebestand geprägt, der sich im nördlichen Bereich zum Domhof und allseitig zu den Uferbereichen städtebaulich in seiner Bebauungsdichte auflockert. Markante Punkte im historischen Stadtgebiet sind der langgestreckte Kurpark mit Schwanenteich und Uferpromenade entlang des Küchenseeufers, die ehemalige Ernst-Barlach-Schule und das Burgtheater mit Theaterplatz. Die Stadtinsel ist eingebettet in die Ratzeburger Seen und die bewaldeten Ufer auf den gegenüberliegenden Seeseiten.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich zumeist Gebäude der öffentlichen Verwaltung, das Amtsgericht und vereinzelt Wohnbebauung aus unterschiedlichen Entwicklungszeiten.

3.2 Verkehrliche Erschließung

MIV- Motorisierter Individualverkehr

Das Plangebiet ist über die Wasserstraße und die Schulstraße an das übergeordnete Straßennetz der Bundesstraße B 208 angebunden.

Über die Bundesstraßen B 207 und B 208 ist Ratzeburg auch an die Ostseeautobahn A 20 im Norden (Anschlussstelle Lübeck Süd) und die A 24 im Süden (Anschlussstelle Talkau) angebunden.

Fuß- und Radwege

Durch seine zentrale Lage auf der Altstadtinsel ist das Plangebiet im Hinblick auf Fuß- und Radwege sehr gut erschlossen. So verlaufen unmittelbar am Plangebiet, straßenbegleitend an der Schulstraße bzw. der Wasserstraße, Fußwegeverbindungen in die nähere Umgebung. Darüber hinaus gibt es eine direkte Wegverbindung zwischen dem Kreishaus und dem Küchensee südlich des Plangebietes. Auch diverse kulturelle Einrichtungen (z.B. St. Petri-Kirche, Ernst-Barlach-Museum) sind vom Plangebiet aus fußläufig über entsprechende Wege zu erreichen. Ferner sind mit verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten entlang der Herrenstraße (B 208) und dem Ratzeburger Marktplatz auch

wichtige Nahversorgungsmöglichkeiten über Fuß- und Radwege an das Plangebiet angebunden.

ÖPNV - Öffentlicher Personennahverkehr

Der nächstgelegene Anschlusspunkt an den öffentlichen Nahverkehr befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m zentral auf der Stadtinsel in Form der Haltestelle „Ratzeburg, Markt“. Neben Regionalbussen fahren auch Stadt- und Schulbusse die Stadtinsel an. Die zentrale Umstiegs-Haltestelle liegt nach dem Umbau des Marktplatzes jedoch am Rathausplatz/Unter den Linden in ebenfalls ca. 250 m Entfernung zum Plangeltungsbereich.

Angebunden sind die Bus-Überlandlinien nach Hamburg-Wandsbek (8700), Lübeck (8710), Mölln (8710 und 8750), Ahrensburg (8730), Bad Oldesloe (8740) und Schwerin (35).

Die Buslinien ermöglichen ebenfalls den Anschluss an den ca. 2,2 km entfernten Bahnhof der Stadt Ratzeburg.

Der nächste regionale Verkehrsflughafen liegt in Lübeck-Blankensee und ist ca. 20 km vom Stadtzentrum entfernt. Der nächstgelegene internationale Flughafen ist Hamburg-Fuhlsbüttel mit einer Entfernung von ca. 70 km zum Stadtgebiet.

Ruhender Verkehr

Auf der Stadtinsel gibt es neben Parkplätzen im Straßenraum auch mehrere Parkplatzanlagen. So grenzt die Parkgarage des Kreishauses unmittelbar an das Plangebiet an. Weitere, kostenpflichtige Parkplätze befinden sich am Rathausplatz/Unter den Linden oder Richtung Südosten am Theaterplatz.

3.3 Natur und Umwelt

3.3.1 Vegetationsbestand

Die Biotoptypenkartierung wurde Anfang März 2022 auf der Grundlage der aktuellen Kartieranleitung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein – Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen; Stand: April 2021) durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Plan „Bestand Biotop- und Nutzungstypen¹“ dargestellt.

Nachfolgend werden zunächst die im Plangebiet und seinem näheren Umfeld vorkommenden Biotoptypen beschrieben, anschließend wird der vorhandene Bestand hinsichtlich seiner Bedeutung mittels Biotopwertstufen bewertet.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Stadtinsel von Ratzeburg, direkt westlich angrenzend an das Gebäude der Kreisverwaltung und das Gesundheitsamt. Der Plangeltungsbereich umfasst einen Teilbereich der Wasserstraße, ein derzeit bewohntes

¹ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 3.2 (2. Änderung), Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 06.02.2023

Gebäude mit kleinflächigen Gärten sowie die Außenanlagen und Zuwegungen der Kreisverwaltung. Ein Großteil der Außenanlagen wird intensiv gepflegt, der südliche Hang hinunter zur Schulstraße erscheint westlich des Weges über Treppen jedoch durch Ruderalbewuchs teilweise verwildert.

Biotop- und Nutzungstypen der freien Landschaft sind innerhalb des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden und somit können die Vegetationsstrukturen im Plangebiet den Siedlungsbiotopen bzw. den Biotopen in Zusammenhang mit besiedelten Bereichen zugeordnet werden.

Das Plangebiet wird südlich durch die Schulstraße, westlich durch die Wasserstraße und die Außenanlagen des Amtsgerichts sowie nördlich und östlich durch die Gebäude der Kreisverwaltung und des Gesundheitsamtes begrenzt.

Urbane Gehölzbestände

Im Untersuchungsgebiet befinden sich sowohl einheimische Bäume, wie z.B. Rot-Buchen, Stiel-Eichen, Spitz-Ahorn, Hainbuchen und Vogelkirschen als auch nichtheimische Gehölze aus z.B. Platanen und Akazien sowie Zierformen von Kirschen und anderen Bäumen. Ein Großteil der Bäume steht einzeln im Plangebiet, es gibt jedoch auch flächige Gehölze aus mehreren Bäumen und Efeu als Bodendecker oder Rhododendren als Gebüsche unter den Bäumen. Dabei wird unterschieden nach urbanen Gehölzen heimischer Baumarten (SGy) und urbanen Gehölzen nicht heimischer Baumarten (SGx). Zusätzlich zu den Laubgehölzen befinden sich im Plangebiet auch einzelne und in zusammenhängenden urbanen Gehölzen mit Nadelbäumen (SGn) befindliche Kiefern, Eiben und Tannen.

Ebenfalls wird im Untersuchungsgebiet auch unterschieden nach urbanen Gebüschern mit heimischen (SGg) und nicht heimischen Arten (SGf). Die Gebüsche sind häufig linear als Hecken angelegt und werden regelmäßig beschnitten. Zu den heimischen Arten zählen vorrangig Hainbuchen in Strauchform und bei den nicht heimischen Arten sind Liguster, Buchsbaum, Rhododendron und ähnliche Ziersträucher zu nennen.

Flächen, die überwiegend mit Bodendeckern aber auch mit Stauden und Kräutern bewachsen sind, wie Efeu, Spindelsträucher, Zwergmispeln, Immergrün, Winterling und Krokusse, sind im Bestandsplan als Ziergehölze und Staudenbeete (SGs) aufgeführt.

Ruderales Gras- und Staudenfluren

Die Vegetation im Untersuchungsgebiet wird durch regelmäßigen Rückschnitt und Mähen von Rasenflächen intensiv gepflegt. Lediglich am Hang zwischen dem Wohnhaus und der Schulstraße befindet sich ein Bereich, in dem sich Brombeeren ausgebreitet haben, die scheinbar seltener zurückgeschnitten werden. Von Brombeeren dominierte Bereiche sind gemäß Biotopschlüssel als Brombeerflur (RHr) einzustufen.

Biotope der Siedlungs- und Verkehrsflächen

Große Flächenanteile im Untersuchungsgebiet bestehen aus asphaltierten Straßenflächen, gepflasterten und geklinkerten Wegen und Treppen sowie Nebenflächen von

Gebäuden, wie Lüftungsschächte. Die Flächen im Untersuchungsgebiet werden gemeinsam unter dem Biototyp vollversiegelte Verkehrsflächen (SVs) geführt.

Das Wohnhaus innerhalb des Plangeltungsbereichs ist von mehreren Parteien bewohnt und wird als Einzel-, Doppel- und Reihenhause (SBe) klassifiziert. Zu dem Wohnhaus gehört ein Garten, der zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme jedoch durch Lebensbäume und einen Zaun nur gering einsehbar war. Aufgrund der vielen Lebensbäume und dem Fehlen von Laubbäumen, wird der Garten als arten- und strukturarm mit geringem Laubholzbestand (SGo) eingestuft. Ein Teil der umliegenden Flächen um das Wohnhaus sowie ein geringer Teil der Außenanlagen der öffentlichen Gebäude (SBf) ist lediglich als arten- und strukturarme Zierrasenfläche (SGr) ausgeprägt.

Bewertung

Für die naturschutzfachliche Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen werden folgende, allgemein gebräuchliche naturschutzfachliche Kriterien herangezogen:

- Grad der Naturnähe,
- Vorkommen seltener Arten,
- Gefährdung bzw. Seltenheit,
- Vollkommenheit und
- zeitliche Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit.

Anhand dieser Kriterien erfolgt eine Einstufung der im Untersuchungsgebiet festgestellten Biototypen. Für die Einstufung wird eine Skala zu Grunde gelegt, die sechs Wertstufen von 0 „ohne Biotopwert“ bis 5 „sehr hoher Biotopwert“ umfasst.

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biototypen	Schutzstatus
5	sehr hoher Biotopwert: sehr wertvolle, naturnahe Biototypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft mit vielen seltenen oder gefährdeten Arten	<ul style="list-style-type: none"> • im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden 	
4	hoher Biotopwert: naturnahe Biototypen mit wertvoller Rückzugsfunktion, extensiv oder nicht mehr genutzt; Gebiet mit lokal herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> • im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden 	
3	mittlerer Biotopwert: relativ extensiv genutzte Biototypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit reicher Strukturierung, hoher Artenzahl und einer, besonders in Gebieten mit hohem Anteil von Arten der Wertstufe 4, hohen Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelbäume • Urbane Gehölze heimischer Baumarten • Urbane Gebüsche heimischer Arten 	

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
2	niedriger Biotopwert: Nutzflächen oder Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für euryöke Arten	<ul style="list-style-type: none"> • Brombeerflur • Urbane Gehölze mit heimischer Arten • Urbane Gehölze mit Nadelbäumen 	
1	sehr niedriger Biotopwert: Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; fast vegetationsfreie Flächen, extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige euryöke Arten von Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Urbane Gebüsche mit nicht heimischen Arten • Urbane Ziergehölze und Staudenbeete • Strukturarme Gärten ohne Laubgehölze • Arten- und strukturarmer Zierrasen 	
0	ohne Biotopwert: überbaute oder vollständig versiegelte Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Vollversiegelte Verkehrsfläche • Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser • Öffentliche Gebäude 	

Es kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet vor. Aufgrund der speziellen Standortansprüche der Arten: Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) (Feuchtwiesen, Ufer), Froschzunge (*Luronium natans*) (Gewässerpflanze), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) (Süßwasserwatten), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer) ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

3.3.2 Topografie

Insgesamt weist das Plangebiet eine bewegte Topografie auf. Die Höhen bewegen sich zwischen 14,83 m ü. NHN am höchsten Punkt im nordöstlichen Bereich des Plangebietes und fallen auf 5,66 m ü. NHN im Süden ab. Die höchsten Bereiche des Plangebietes befinden sich unmittelbar westlich und südlich des Kreishauses. Zum Bestandsgebäude an der Wasserstraße 2/2A liegt bereits ein Gefälle von bis zu 4,0 m vor. In westliche Richtung zur Wasserstraße und in südliche Richtung zur Schulstraße fällt das Gelände wiederum stark ab. Hier sind Hänge zu erkennen, die bis zu 5,5 m abfallen. Hinzu kommt, dass auch die Wasserstraße von Norden nach Süden um ca. 2,5 m abfällt. Die Schulstraße senkt sich ebenfalls um rund 0,75 m von Osten nach Westen ab, sodass der niedrigste Punkt des Plangebietes etwas östlich der Kreuzung Schulstraße/Wasserstraße liegt.

3.3.3 Bodenschutz / Bodenversiegelungen

Zur Beurteilung der Bodenverhältnisse im Plangebiet wurden durch das Fachgutachterbüro Baukontor Dümcke GmbH² eine Baugrunduntersuchung und Gründungsbeurteilung erarbeitet. Dazu wurden am 16.01.2023 insgesamt sechs Sondierbohrungen

² Baukontor Dümcke GmbH: Ratzeburg, Wasserstraße / Barlachstraße, Neues Kreishaus, Baugrunduntersuchung und Gründungsbeurteilung 1. Bericht, Stand: 14.02.2023

durchgeführt. Zusätzlich wurde für die Beurteilung der Bodenverhältnisse auf sechs Altaufschlüsse aus dem Baugrundgutachten für das Kreishaus aus dem Jahr 1976 zurückgegriffen. Die Ergebnisse des Gutachtens werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben:

Im gesamten Bereich des Neubaus steht eine unterschiedlich humose, unterschiedlich schluffige, überwiegend sandige Auffüllung, teils auch bindig und im mittleren und südlichen Bereich mit Bauschuttresten (ehemalige Bebauung) an. Die Dicke der Auffüllung nimmt in südlicher Richtung mit dem abfallenden Gelände bis auf 5,40 m unter Gelände bzw. bis auf 3,20 m unter Gelände in 4,00 m südlich der geplanten Südwestecke des Neubaus zu. Unterhalb der Auffüllungen stehen Beckenablagerungen teils als Beckensand mit Schlufflagen, teils als Beckenschluff mit Feinsandlagen an. Bei den Schluffen handelt es sich überwiegend um Grobschluffe bzw. Grobschluff-Feinsand-Gemische. Die Unterfläche dieser eiszeitlichen Böden ist auch in den tieferen Sondierbohrungen bis 10,00 m Tiefe nicht durchstoßen worden.

Der Grundwasserspiegel ist im Januar 2023 in Abhängigkeit der Geländehöhen zwischen 3,20 m unter Gelände in und 6,80 m unter Gelände mit leichtem Gefälle in südlicher Richtung und damit etwa auf der Hälfte der Altaufschlüsse von 1973 und 1976 eingemessen worden. Hierbei wird es sich um den 1. Grundwasserhorizont handeln, wobei das Wasser Richtung Küchensee zum Seewasserspiegel in hydraulischer Wechselbespiegelung steht (Seewasserspiegel auf ca. NN + 3,50 m). Mit höheren Stauwasserständen muss auf den teils bindigen Auffüllungen und Beckenschluffen in niederschlagsreicher Zeit gerechnet werden.

3.3.4 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen innerhalb oder angrenzend an das Plangebiet.

3.3.5 Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde durch das Biologenbüro BBS-Umwelt GmbH³ eine Artenschutzprüfung erarbeitet. Die Inhalte des Gutachtens werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

Fledermäuse

Zur Beurteilung des Bestandes der Fledermäuse im Plangebiet erfolgte 2022 eine Kartierung durch den Gutachter Gloza-Rausch⁴. Gemäß der Kartierung kommen die nachfolgenden Arten im Betrachtungsraum vor: Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

³ BBS-Umwelt GmbH: Stadt Ratzeburg 2. Änderung des B-Plans 3.2 „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“, Artenschutzprüfung, Stand: 27.03.2024

⁴ Dipl.-Biologe Florian Gloza-Rausch: Ratzeburg B-Plan Nr. 3.2 2. Änderung „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“, Ergebnisbericht Fledermauskartierung, Stand: 20.03.2023 / 04.04.2024

Es konnten keine Wochenstubenquartiere an den Gebäuden festgestellt werden.

Bei der Überprüfung von Balzrevieren und Paarungsquartieren wurden Balzaktivitäten von allen drei nachgewiesenen Pipistrellus-Arten im Gebiet nachgewiesen. Einflüge oder Schwarmverhalten, was auf ein größeres Quartier hindeuten würde, wurden jedoch nicht festgestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzeltiere der drei Pipistrellus-Arten am Gebäude überwintern. Es wurden vor allem Anflüge von Tieren an die Gebäude der Kreisverwaltung sowie an das Amtsgericht beobachtet. Besonders attraktiv für die Nahrungssuche im Sommer und für die Balz der Pipistrellus-Arten im Herbst sind die Innenhöfe der Kreisverwaltung.

Innerhalb des Geltungsbereichs kommen Bäume vor, die aufgrund der Stammdurchmesser > 30 cm und Höhlen und Spalten teilweise eine potenzielle Sommerquartierseignung für Fledermäuse aufweisen (gem. LBV-SH 2020). Hier können die Pipistrellus-Arten potenzielle Wochenstuben beziehen, sie wurden bei der Kartierung in 2022 jedoch nicht am Baum festgestellt. Es sind daher lediglich Tagesverstecke und ggf. Balzquartiere anzunehmen.

Höhlungen mit einer Winterquartierseignung sind in den Bäumen mit einem Stammdurchmesser > 50 cm südlich der Wasserstraße 2A nicht auszuschließen. Es wurden je 1 Wochenstuben und 1 Winterquartier bei der Potenzialanalyse angenommen. Eine Überprüfung der Bäume erfolgte am 17.10.2023 im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung. Es erfolgte eine Eignungsprüfung sowie ggf. Besatzkontrolle mit einem Endoskop. Ein Besatz durch Fledermäuse sowie potenzielle Winterquartiere wurden dabei nicht festgestellt.

Potenzielle Flugstraßen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, die Untersuchung in 2022 ergab keine Hinweise auf eine Nutzung von Flugstraßen.

Die Innenhöfe der Kreisverwaltung haben eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet.

Im direkten Umfeld des Geltungsbereichs ist aufgrund des alten Baumbestands z.B. am Schwanenteich im Westen sowie aufgrund des Küchensees und zahlreicher historischer Gebäude im Stadtkern Ratzeburg eine hohe Bedeutung für Fledermäuse anzunehmen.

Säugetiere

Gemäß MELUND (2020) kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vor. Ein Vorkommen des Fischotters ist z.B. am Küchensee anzunehmen. Durch die Daten des Landes S-H (Abfrage: März 2023) sind Nachweise des Fischotters am Großen Ratzeburger See vorhanden. Innerhalb des Betrachtungsraums liegen keine Nachweise vor. Aufgrund fehlender Habitatsignung ist der Fischotter innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Im indirekten Wirkraum wird der Fischotter aufgrund fehlender Habitatsignung ebenfalls ausgeschlossen.

Die Haselmaus kann gem. Verbreitungsgebiet (MELUND 2020) vorkommen. Aufgrund fehlender Habitatsignung und fehlender Nachweise durch die Daten des Landes S-H (Abfrage: März 2023) wird ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Biber, Birkenmaus, Wolf etc.) ausgeschlossen werden.

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorzusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

Amphibien und Reptilien

Gemäß MELUND (2020) können der Kammmolch, der Laubfrosch und der Moorfrosch sowie die Zauneidechse aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vorkommen.

Da sowohl geeignete Laichgewässer als auch geeigneter Landlebensraum für die drei genannten Arten in der innerstädtischen Lage fehlen, werden diese Arten aufgrund fehlender Habitategnung und fehlender Nachweise durch die Daten des Landes S-H in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL werden aufgrund ihrer Verbreitung ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitategnung im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Die Gebäude mit intensiv gepflegten Vorgärten etc. sind kein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse, es fehlen grabbare offene Böden sowie ein geeignetes Mosaik aus ausreichenden Deckungs- und Versteckstrukturen. Nachweise durch die Artkatasterdaten existieren nicht.

Ein Vorkommen von Libellen u.a. Insekten nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund der aktuellen Verbreitung der meisten Arten im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Der Eremit ist in der Umgebung des Ratzeburger Doms durch die Artkatasterdaten nachgewiesen, geeignete Brutbäume existieren innerhalb des Geltungsbereichs jedoch nicht. Ein Vorkommen ist innerhalb des indirekten Wirkraums nicht gänzlich auszuschließen.

Große Moosjungfer und die Grüne Mosaikjungfer können gem. ihrer Verbreitung zwar potenziell vorkommen, die Arten werden jedoch aufgrund fehlender Habitategnung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Auch Weichtiere kommen innerhalb des Betrachtungsraums nicht vor. Nachweise durch Daten des Landes existieren für alle Arten(Gruppen), mit Ausnahme des Eremits, nicht.

Laichgewässer für Amphibien sind nicht vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist im Bereich von Gehölzstrukturen und strukturreichen Gärten mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch zu rechnen. Darüber hinaus können Blindschleiche oder die Ringelnatter v.a. in strukturreicheren Gärten und Uferbereichen des Küchensees außerhalb des Wirkraums auftreten.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind keine Tiere zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für national geschätzte Amphibien und Reptilien festzustellen.

Insekten

Sowohl der Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer dar. In den zahlreichen Bäumen im Geltungsbereich können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen sind verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter vorzusetzen. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie sandige magere und trocken-warme Flächen sind nicht vorhanden.

Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergsschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

Brutvögel

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist v. a. mit Gebäudebrütern und Gehölzbrütern zu rechnen. An den Gebäuden können v.a. Hausrotschwanz, Bachstelze, Haus- und Feldsperling sowie Dohle und Star vorkommen. Der Mauersegler wird aufgrund der geringen Gebäudehöhe der Wasserstraße 2A ausgeschlossen. Sie können an der Kreisverwaltung vorkommen. Mehl- und Rauchschnalbenester konnten in 2022 an dem Gebäude Wasserstraße 2A ebenfalls nicht festgestellt werden.

Die gebietseigenen Gehölze des Geltungsbereichs sowie die angrenzenden Gehölze im Westen und Norden dienen als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, auch anspruchsvollerer Gehölzbrüter. Es sind neben dem Buntspecht sowie Kohl- und Blau- meise auch diverse Singvögel (z. B. Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Grünfink etc.) anzunehmen.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden im Geltungsbereich sowie im indirekten Wirkraum günstige Brutbedingungen.

Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter sind im Betrachtungsraum nicht anzunehmen.

Offenlandvögel können aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden.

Rastvögel

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb des Betrachtungsraums Rastbestände vorkommen, die diese Kriterien erfüllen. Eine Bedeutung des Betrachtungsraums für Rastvögel ist somit nicht gegeben.

Nahrungsgäste

Im Hinblick auf Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt; durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt; weder die bau- und betriebsbedingten Störungen, noch der Flächenverlust an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Pflanzen

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Betrachtungsraum nicht vor.

3.3.6 Orts- und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangeltungsbereiches ergibt sich aus der Insellage mit dem Spannungsfeld aus der bebauten „steinernen“ historischen Altstadtinsel, den Wasserflächen des Großen Kuchensees, dem Stadtsee (Kleinen Kuchensee) dem Domsee und dem Ratzeburger See sowie den einrahmenden bewaldeten (naturnah wirkenden) Ufern. Durch diese verfügt das Orts- und Landschaftsbild über eine starke Relief- und Strukturvielfalt.

Der Plangeltungsbereich fügt sich in die historischen Stadtstrukturen ein und zeichnet sich durch einen vergleichsweise hohen Grünanteil in Form der bestehenden Bäume und Gehölze entlang des Hanges sowie südwestlich des Kreishauses aus.

3.4 Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessensgebiet. Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig.

Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig gesetzlich geschützt, auch ohne eine Erwähnung in etwaigen Denkmallisten.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten archäologischen Kulturdenkmale, die gemäß § 8 und § 9 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in die Denkmalliste eingetragen sind. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt jedoch unmittelbar an das Kulturdenkmal Kreishaus mit Freiflächen und der Platane sowie an das Kreisgesundheitsamt an. Darüber hinaus sind im näheren Umfeld des Geltungsbereiches folgende weitere nach § 8 DSchG in der Denkmalliste Schleswig-Holstein geführte Kulturdenkmäler zu finden:

- Amtsgericht Ratzeburg mit Einfriedung, Herrenstraße 11,
- Katasteramt, Herrenstraße 9,

- Kreishaus mit Freiflächen, Freiplastik „Der Kranich“ sowie Gründenkmal Platane, Barlachstraße 2,
- Kreisgesundheitsamt mit Brunnen mit Bronzeplastik „Sich waschender Knabe“, Barlachstraße 4,
- Wohnhäuser Schulstraße 7 bis 13,
- ehemaliges Lehrerseminar, Seminarweg 1

Das Vorhaben liegt damit im Umgebungsschutzbereich mehrerer Kulturdenkmäler. Die baulichen Maßnahmen bedürfen somit einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, da hier die Umgebung eines oder mehrere unbeweglicher Kulturdenkmäler verändert wird. Zudem sind durch den Eingriff in Denkmale gemäß § 14 DSchG archäologische Untersuchungen sowie eine Begleitung der notwendigen Abbrucharbeiten der Bestandsgebäude erforderlich.

Photovoltaik-Anlagen sind im Umgebungsschutzbereich der Kulturdenkmale denkmalrechtlich genehmigungspflichtig und dürfen das Kulturdenkmal nicht erheblich beeinträchtigen.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes befinden sich – mit Ausnahme der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen - vollständig im Eigentum des Kreises Herzogtum Lauenburg.

3.6 Ver- und Entsorgung

Gas-, Wasser und Stromversorgung

Die Gas-, Wasser- und Stromversorgung erfolgt über die Vereinigten Stadtwerke GmbH.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die zentrale Kläranlage der Stadt Ratzeburg.

Telekommunikation

Der Anschluss an die kabelgebundenen Medienetze erfolgt durch private Anbietende.

Niederschlagswasser

Die Niederschlagswassersbeseitigung erfolgt derzeit durch Anschluss an die vorhandenen Netze der Stadt Ratzeburg.

Abfallbeseitigung

Die Müllbeseitigung in der Gemeinde obliegt der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH). In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft

Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen“.

3.7 Weitere infrastrukturelle Versorgung

Auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg und den angrenzenden Stadtteilen finden sich eine Vielzahl unterschiedlicher sozialer und touristischer Infrastruktureinrichtungen. Neben der Stadtverwaltung Ratzeburg und der Kreisverwaltung des Kreises Herzogtum Lauenburg finden sich hier Kindergärten, Bildungseinrichtungen, Kirchen und Museen. Ergänzt wird dieses Angebot durch Sport- und Freizeiteinrichtungen.

3.8 Immissionsschutz

Seveso III-Richtlinie

Die im Juli 2012 neu gefasste Richtlinie 2012/18/EU ("Seveso III-Richtlinie") dient der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Diese mit der Störfallverordnung von März 2017 in deutsches Recht umgesetzte Richtlinie regelt wesentlich die Pflichten von Betreibern besonders gefahrenrelevanter Industrieanlagen, d.h. solcher Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen (z.B. sehr giftige oder giftige Stoffe oder entzündliche Flüssigkeiten) in größeren Mengen umgegangen wird (Störfallanlagen). Dies sind beispielsweise Anlagen der chemischen Industrie, der Petrochemie oder Lageranlagen für brennbare Flüssigkeiten. Der Vollzug dieser Verordnung erfolgt insbesondere durch die Überwachungsbehörden, die den für den Umweltschutz zuständigen Landesministerien nachgeordnet sind.

In Artikel 13 der Seveso III-Richtlinie ("Land-use-planning") ist eine Vorgabe enthalten, die über ein Abstandsgebot zwischen einer Störfallanlage und verschiedenen Umgebungsnutzungen wie Wohnbebauung oder öffentlich genutzten Gebäuden auf Verfahren der Bauleitplanung Einfluss nimmt. Diese Vorgaben sind sowohl bei der Errichtung bzw. Änderung von Störfallbetrieben als auch bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe zu berücksichtigen.

Westlich des Plangebietes (Ratzeburg, Bahnhofsallee 46) befindet sich ein Pflanzenschutzmittellager des Unternehmens ATR. Dieses fällt unter den erweiterten Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (StörfallIV) und stellt einen Betriebsbereich gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 StörfallIV dar. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ der Stadt Ratzeburg erfolgte eine Begutachtung des Betriebes. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der angemessene Abstand in Bezug auf Konventionen der StörfallIV mindestens 550 m beträgt.

Die Entfernung des Betriebes zum geplanten Vorhaben beträgt > 2.000 m. Auswirkungen auf die geplante Nutzung sind daher nicht zu erwarten.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung der bestehenden Kreisverwaltung. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes im Plangeltungsbereich ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass derzeit keine Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, auf die Planung einwirken und von der Planung auch keine derartigen Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete ausgehen.

Verkehrslärm

Das Plangebiet liegt auf der Altstadtinsel, dem Zentrum von Ratzeburg mit diversen Dienstleistern, Behörden und Einzelhandelsunternehmen. Durch die Lage direkt an der Wasserstraße und in unmittelbarer Nähe zur Schulstraße, wirken insbesondere verkehrliche Immissionen auf das Plangebiet ein.

4 Planung

4.1 Vorüberlegungen und Standortsuche

Die Kreisverwaltung des Herzogtums Lauenburg beschäftigt sich seit geraumer Zeit mit verschiedenen Möglichkeiten für die bauliche Erweiterung ihres Gebäudebestandes. Schließlich ist bereits seit längerem bekannt, dass die räumlichen Möglichkeiten des Kreises am Hauptstandort in der Barlachstraße begrenzt sind und über kurz oder lang nicht ausreichen werden. Nun wird der Raumbedarf für die Mitarbeitenden immer akuter, sodass sich der Kreis dazu entschieden hat für die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu sorgen. Neben der Bereitstellung von mehr Arbeitsfläche verfolgt der Kreis dabei auch die Vision einer, an möglichst wenigen Standorten zusammengezogenen Kreisverwaltung, die somit eine zentrale Anlaufstelle für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bietet. In der Vergangenheit wurden dafür bereits mehrere Flächen im Stadtgebiet oder auch ein Neubau im Gewerbegebiet auf der „grünen Wiese“ geprüft. Gegen einen Neubau auf bisher un bebauten Flächen in einem Gewerbegebiet sprachen u.a. eine schlechtere Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Vergleich zum Standort auf der Altstadtinsel, aber auch klimatische bzw. naturschutzfachliche Gründe, wie die dafür notwendig werdende Neuversiegelung. Zudem ist sich die Kreisverwaltung durchaus über die Verantwortung bewusst, die mit einer so großen und noch dazu denkmalgeschützten Immobilie in bester Lage einhergeht. Dieser Verantwortung möchte sich die Kreisverwaltung nicht entziehen und entschied sich letztlich gegen einen Neubau außerhalb der Insel.

Auch mit der Nachnutzung von innerstädtischen Gebäuden hat sich der Kreis beschäftigt. So bestanden Überlegungen das Gebäude der Kreissparkasse am Ratzeburger Marktplatz zu nutzen. Eine überschlägige Raumbedarfsanalyse zeigt jedoch, dass das Kreissparkassengebäude als alleiniger Standort für die Kreisverwaltung zu klein ist. Als Zweitstandort, zusammen mit dem Gebäuden an der Barlachstraße wäre das Raumangebot hingegen überdimensioniert. Zudem gibt es für das Gebäude der Kreissparkasse mit dem Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vom 14.03.2022 eine gültige Zielsetzung für die dortige Entwicklung, die am 13.04.2022 im Markt bekanntgemacht wurde. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in dem Zuge am 09.06.2022. Demnach soll auf der zentralen Fläche am Marktplatz ein Wohn- und Geschäftsgebäude mit Einzelhandelsnutzung im Erdgeschoss entstehen.

Auch das Alte Postamt spielte in den Überlegungen des Kreises eine Rolle. Das Gebäude wird jedoch nur im Erdgeschoss eine Verwaltungsnutzung zulassen, denn in den Obergeschossen sind Wohnnutzungen untergebracht. Somit bleibt das Platzangebot, das das Alte Postamt bieten kann, weit hinter den Bedürfnissen der Kreisverwaltung zurück. Hinzu kommt, dass umfangreiche Sanierungsarbeiten nötig wären, um hier adäquate und zeitgemäße Arbeitsplätze einzurichten, die die arbeitsschutzrechtlichen Bedingungen Genüge tun würden. In Anbetracht des notwendigen Ertüchtigungsaufwandes und im Hinblick auf die geringe Zahl an dazugewonnen Arbeitsplätzen wurde im Sinne eines sorgsamem Umgangs mit Steuergeldern auf eine Ertüchtigung des Alten Postamts abgesehen.

Bereits bei einer Änderung des Planungsrechts in den 1970er Jahren wurde der Abriss des Gebäudes an der Wasserstraße 2/2A zu Gunsten eines Erweiterungsbaus für die Kreisverwaltung berücksichtigt und entsprechend festgesetzt. An die damals bereits vorbereitete Erweiterung der Kreisverwaltung in unmittelbarer Nähe zum Bestand in der Barlachstraße soll nun angeknüpft werden. Konkret wurden die Diskussionen einer Erweiterung im Zuge der Planungen für eine Sanierung des Bestandsgebäudes. Durch das bauliche Alter des Kreishauses ist, um den aktuellen Anforderungen an Klimaschutz, aber auch arbeitsrechtlichen Bestimmungen gerecht zu werden, eine umfangreiche Sanierung der Kreisverwaltung notwendig. Dafür sind u.a. Arbeiten an der Außenfassade des Kreishauses notwendig. Um Baumaßnahmen zu bündeln und somit die baubedingten Beeinträchtigungen durch Licht und Lärm für die Anlieger zu minimieren, soll die Möglichkeit genutzt werden eine Sanierung des Altbestandes mit der Errichtung eines Neubaus zeitlich zu verknüpfen. Aus städtebaulicher Sicht bietet eine Nachverdichtung der Fläche an der Wasserstraße den Vorteil, dass keine bisher ungenutzten Flächen in Anspruch genommen werden müssen und das die Effizienz der Bodenausnutzung einer innerstädtischen Fläche im urbanen Zentrum erhöht wird. Der Ansatz einer möglichst effizienten Ausnutzung der Fläche spiegelt sich auch bei den Planungen der Räumlichkeiten, v.a. bei der Gestaltung der Büroflächen in dem Neubau wieder. Auch für andere Bereiche, wie etwa der Anschluss, die Installation und die Sanierung der Haustechnik (v.a. IT- und Serverstrukturen) bietet sich die zeitliche wie auch die örtliche Bündelung an einem Standort an. Insgesamt kommt die Kreisverwaltung damit ihrem Ziel näher, einen zentralen Verwaltungsstandort auf der belebten Altstadtinsel von Ratzeburg zu manifestieren und damit eine große Bürgernähe zu erreichen. Neben den genannten technischen Synergien und einer Förderung der Kundenorientierung, bietet sich durch die räumliche Nähe auch inhaltliche Synergien für die Mitarbeitenden der Kreisverwaltung. Damit wird insgesamt der interdisziplinäre Austausch zwischen einzelnen Abteilungen gefördert, was sich insgesamt positiv auf die Arbeitsqualität auswirken kann.

4.2 Ziele und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Neubaus zur Erweiterung des Kreishauses des Herzogtums Lauenburg auf der Altstadtinsel der Stadt Ratzeburg.

Grundlage für die Erweiterung war eine im Vorfeld durchgeführte Studie zur Suche nach Optimierungspotentialen des Verwaltungsstandortes. So soll der Standort an der Barlachstraße gestärkt werden und unter Einhaltung des Denkmalschutzstatus auch energetisch saniert werden.

Es ist angedacht in der Erweiterung des Kreishauses ein Besprechungsraumzentrum wie auch den neuen Kreissaal zu verorten. Gleichzeitig sollen auch neue Büroflächen gewonnen werden. Um die Hanglage optimal auszunutzen, wird zudem unterhalb des Gebäudes Parkraum in Form einer Parkgarage geschaffen.

4.3 Flächenbilanz

Plangeltungsbereich	gesamt	4.134 m ²
Fläche für Gemeinbedarf „Kreisverwaltung“		2.558 m ²
öffentliche Verkehrsflächen		366 m ²
private Grünflächen		1.210 m ²

4.4 Städtebauliches Konzept



Abb. 6 Lageplan Erweiterung Kreishaus Ratzeburg
(ppp Architekten + stadplaner GmbH, Lübeck 2022)

Für den neuen Anbau des Kreishauses in Ratzeburg wurde ein architektonischer Wettbewerb durchgeführt. Diesen Wettbewerb konnte das Büro ppp Architekten GmbH aus

Lübeck für sich entscheiden. Die Entwürfe sehen einen Baukörper vor, der insgesamt fünf Stockwerke aufweist. Dazu zählen ein Sockelgeschoss, ein Kellergeschoss sowie ein Erdgeschoss und das erste und zweite Obergeschoss. Das Sockelgeschoss sowie das Kellergeschoss werden dabei, unter Ausnutzung der örtlichen Topografie, teilweise in den Hang gebaut. So passt sich der Baukörper, trotz seiner fünf Stockwerke, höhen-technisch an das Bestandsgebäude des Kreishauses an. Zudem werden der Neubau und der Altbau über zwei schwebende Gänge, die sich im ersten bzw. zweiten Obergeschoss des Neubaus befinden, miteinander verbunden. Insgesamt orientiert sich das Vorhaben damit in Formgebung und Höhenstaffelung am umgebenden Bestand und auch § 2 Abs. 2 der Erhaltungssatzung (städtebauliche Gestalt des Gebietes) der Stadt Ratzeburg.



Abb. 7 Darstellung der schwebenden Gänge
(ppp Architekten + stadtplaner GmbH, Lübeck)

Abbruch des Bestandsgebäudes Wasserstraße 2/2A

Um den beschriebenen Neubau im Plangebiet zu errichten, ist das bestehende Gebäude (Wasserstraße 2/2A) abzubauen. Das Gebäude befindet sich jedoch im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg. Innerhalb der Erhaltungssatzung bedarf der Abbruch einer baulichen Anlage der Genehmigung der Stadt Ratzeburg. Gemäß § 2 Abs. 2 der Erhaltungssatzung darf die Genehmigung auf Abbruch jedoch nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Das bestehende Gebäude der Wasserstraße 2/2A prägt weder alleine noch mit den anderen umgebenden Gebäuden das Ortsbild. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse, insbesondere dem weiteren Bestand sowie der Topographie, ist das Gebäude nur sehr gering wahrnehmbar. Bei der Einmündung von der Seestraße in die Wasserstraße ist ausschließlich das Dachgeschoss hinter einer hohen Stützmauer sichtbar. Entlang der Wasserstraße verschwindet das Gebäude fast vollständig durch die Stützmauer und das ansteigende Gelände. Das Gebäude selbst ist ein Mehrfamilienhaus aus den 1950er Jahren. Dieser Gebäudetyp ist für diesen Bereich der Insel keine prägende Architektur, sowie keine typische Nutzung. Das städtebauliche Umfeld um das Gebäude an der Wasserstraße 2/2A wird vielmehr von repräsentativen und öffentlichen Gebäuden, wie dem Kreishaus, dem Kreisgesundheitsamt oder dem Amtsgericht geprägt. Auch eine geschichtliche oder künstlerisch prägende Bedeutung kann dem Gebäude, das nicht unter Denkmalschutz steht, nicht zugesprochen werden.

Das Gebäude in der Wasserstraße 2/2A weist somit keine städtebauliche, architektonische, geschichtliche oder künstlerische Bedeutung auf. Folglich ist dem Gebäude keine besondere Bedeutung für den Erhalt der städtebaulichen Eigenart im Sinne der Erhaltungssatzung der Altstadt von Ratzeburg zuzuschreiben. Mit seinen 10 Wohneinheiten hat das Gebäude ferner keinen signifikanten Einfluss auf die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung innerhalb der Altstadtinsel. Somit ist auch eine besondere Bedeutung für die soziale oder demographische Zusammensetzung der Bevölkerung auf der Altstadtinsel nicht erkennbar. Dies ist alleine schon daraus abzuleiten, dass das Gebäude bereits im aktuell gültigen Bebauungsplan als abgängig verzeichnet ist.

Unter Bezugnahme auf die Erhaltungssatzung der Stadt Ratzeburg sowie unter Darlegung diverser oben genannte Gründe, hat die Stadt Ratzeburg mit Schreiben vom 12.02.2024 die Genehmigung für den Abbruchartrag der Wasserstraße 2/2A erteilt.

4.5 Erschließung und Stellplätze

Das Plangebiet wird für den motorisierten Verkehr - wie im Bestand - über die Wasserstraße erschlossen. Der Stellplatzbedarf wird mittels Parkgarage, die im Sockel des Neubaus verortet ist, abgedeckt. Zudem besteht auch unterhalb des Bestandsgebäudes des Kreishauses eine Parkgarage, die für den Stellplatzbedarf herangezogen werden kann.

Für den Radverkehr ist das Plangebiet zusätzlich über die Barlachstraße und einen Weg südlich des Kreishauses zu erreichen. Fußgängern eröffnet sich neben den Verbindungen über die Wasserstraße und die Barlachstraße auch noch die Möglichkeit, eine Treppeanlage zu nutzen, die von der Schulstraße zu erreichen ist.

4.6 Verkehrsuntersuchung

Die Erweiterung der Kreisverwaltung am Standort in Ratzeburg hat u.a. auch die Bündelung von Mitarbeitenden und Aufgaben zur Folge. Dadurch ist davon auszugehen, dass sich der Verkehr von und zum Standort in der Barlachstraße zukünftig erhöht. Um qualifizierte und belastbare Aussagen über die Verkehrsentwicklung treffen zu können,

wurde durch das Fachgutachterbüro Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH⁵ ein Verkehrsgutachten erarbeitet. Dabei wurde die Verträglichkeit der geplanten Erweiterung der Kreisverwaltung unter Berücksichtigung der Kapazitäten des vorhandenen Streckennetzes beurteilt. Das potenzielle vorhabeninduzierte Verkehrsaufkommen der geplanten Entwicklung wurde mit dem bestehenden Verkehrsaufkommen überlagert. Die Beurteilung der Verkehrsverträglichkeit mit dem vorhandenen Streckennetz erfolgt auf Grundlage der *Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße, RASt 2006*. Die Inhalte des Gutachtens werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben.

Zur Ermittlung des derzeitigen Verkehrsgeschehens wurden am Donnerstag, dem 16.03.2023 durch die Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH eine videoautomatische Verkehrserhebungen an den Knotenpunkten Herrenstraße (B 208) / Wasserstraße sowie Schulstraße / Wasserstraße gemäß den Empfehlungen für Verkehrserhebungen, EVE 2012 durchgeführt. Der Zähltag kann als repräsentativer Normalwerktag betrachtet werden, da keine relevanten Beeinflussungen durch Witterung, Verkehrsbehinderungen, Ferienzeit oder Feiertage vorlagen.

Als Zeitraum der Verkehrserhebung wurden in Anlehnung an das *Handbuch für die Bemessung der Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015)* die morgendliche Spitzenverkehrszeit von 06.00 bis 10.00 Uhr und die nachmittägliche Spitzenverkehrszeit von 15.00 bis 19.00 Uhr erfasst. Aus den Viertelstundenintervallen der Spitzenstunde eines Zähltages kann mit ausreichender Genauigkeit die Bemessungsverkehrsstärke ermittelt werden. Da die Verkehrsstärken der morgendlichen Spitzenstunden bis zu 18 % niedriger ausfallen als die nachmittägliche Spitzenstunde von 15.30 bis 16.30 Uhr, ist die nachmittägliche Spitzenstunde für den maßgebenden Belastungsfall (MSV) heranzuziehen.

Verkehrsaufkommen Bestand

Die Analyse-Verkehrszahlen des 8-stündigen Erhebungszeitraumes im Zuge des westlichen Streckenabschnittes der Schulstraße werden entsprechend dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2001/2009* auf die durchschnittliche Tagesverkehrsstärke (DTV) aller Tage des Jahres umgerechnet. Demnach beträgt die Verkehrsstärke des Straßenquerschnittes im Zuge der westlichen Schulstraße im DTV 13.800 Kfz/24 h mit einem Anteil von 100 Lkw/24 h. Der Umrechnungsfaktor vom 8-stündigen Erhebungszeitraum auf den DTV ergibt sich somit als Übertragung auf die weiteren Streckenabschnitte zu 1,793 für den Kfz-Verkehr und zu 1,449 für den Schwerverkehr. *Abb. 8* stellt gemäß der Analyse 2023 die durchschnittlichen Tagesverkehrsstärken (DTV) mit anteiligem Schwerverkehr (DTV_{SV}) in den relevanten Streckenabschnitten dar.

⁵ Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH: Stadt Ratzeburg B-Plan Nr. 3.2, 2. Änderung Erweiterung der Kreisverwaltung, Verkehrsgutachten, Stand: 18.07.2023

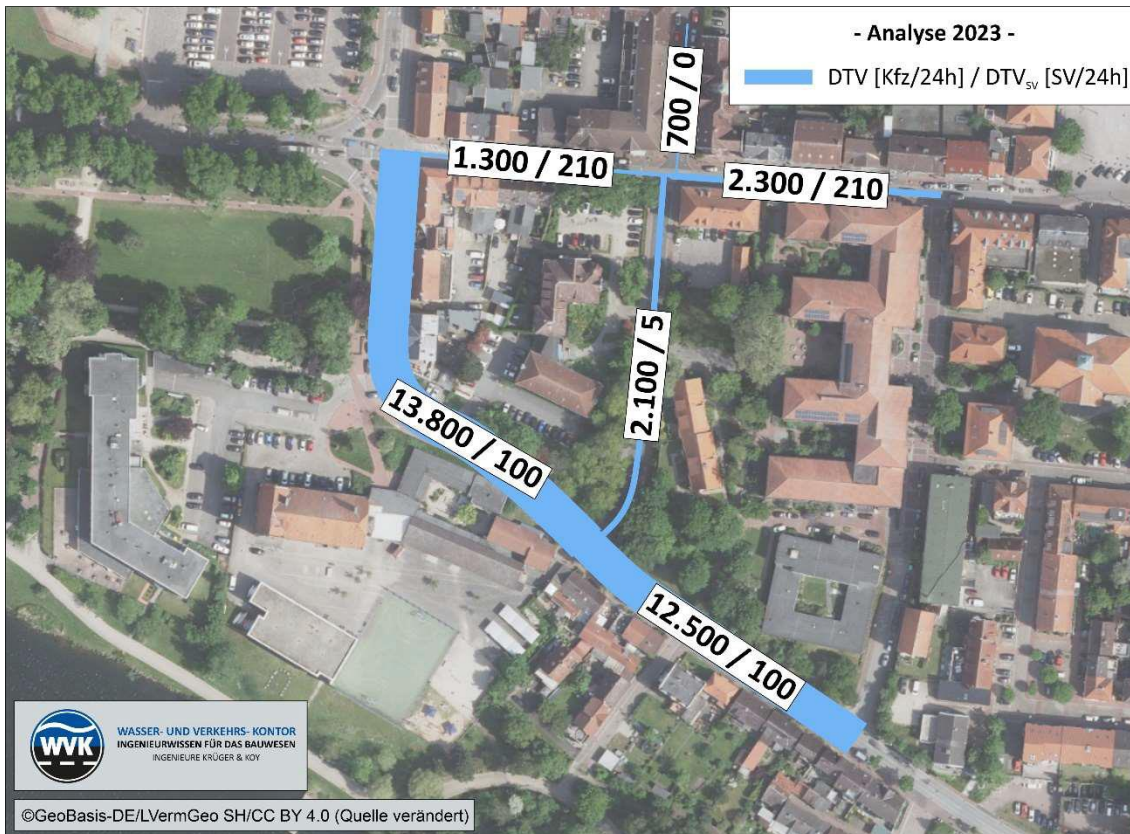


Abb. 8 Analyse der durchschnittlichen Tageverkehrsstärke (DTV) mit anteiligem Schwerlastverkehr (DTV_{sv}) (Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH)

Verkehrsaufkommen Prognose

Als Prognosehorizont für die Verkehrsberechnung wird das in der Verkehrsplanung übliche Jahr 2030 angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Verkehrsbelastung bis zum Prognosehorizont 2040 aufgrund der fortschreitenden Mobilitätswende mit der Bündelung von Fahrten, Verlagerung von Fahrten auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes, Vermeidung von Fahrten durch Digitalisierung und Rückläufigkeit der Bevölkerungszahlen entsprechend des demografischen Wandels niedriger als im Prognosejahr 2030 darstellen wird. Somit ist die Berücksichtigung des Prognosehorizontes 2030 als Ansatz auf der sicheren Seite zu verstehen.

Ausgehend vom Analysejahr 2023 findet in der Stadt Ratzeburg bis zum Prognosejahr 2030 insgesamt eine Zunahme der Grundbelastung um bis zu 3,9 % im Pkw-Verkehr statt. Im Schwerverkehr wird entsprechend der Verkehrsverflechtungsprognose 2030 landesweit von einer Zunahme des Transportaufkommens von 2010 bis 2030 um bis zu 30 % ausgegangen. Bei linearem Entwicklungsansatz entspricht dies ausgehend vom Basisjahr 2023 einer Zunahme um 8,8 % im Schwerverkehr (> 3,5 t). Für den gesamten Kfz-Verkehr ergibt sich demnach bei einem erhobenen Schwerverkehrsanteil von ca. 1,6 % in der maßgebenden Stunde der Verkehrsbelastung (MSV) rechnerisch eine Verkehrszunahme um ca. 4,0 % bis zum Prognosejahr 2030.

Unter Anwendung der genannten Analysen, ergeben sich für die Prognose-Nullfall 2030 die in *Abb. 9* dargestellten durchschnittlichen Tagesverkehrsstärken (DTV) mit anteiligem Schwerverkehr (DTV_{SV}).

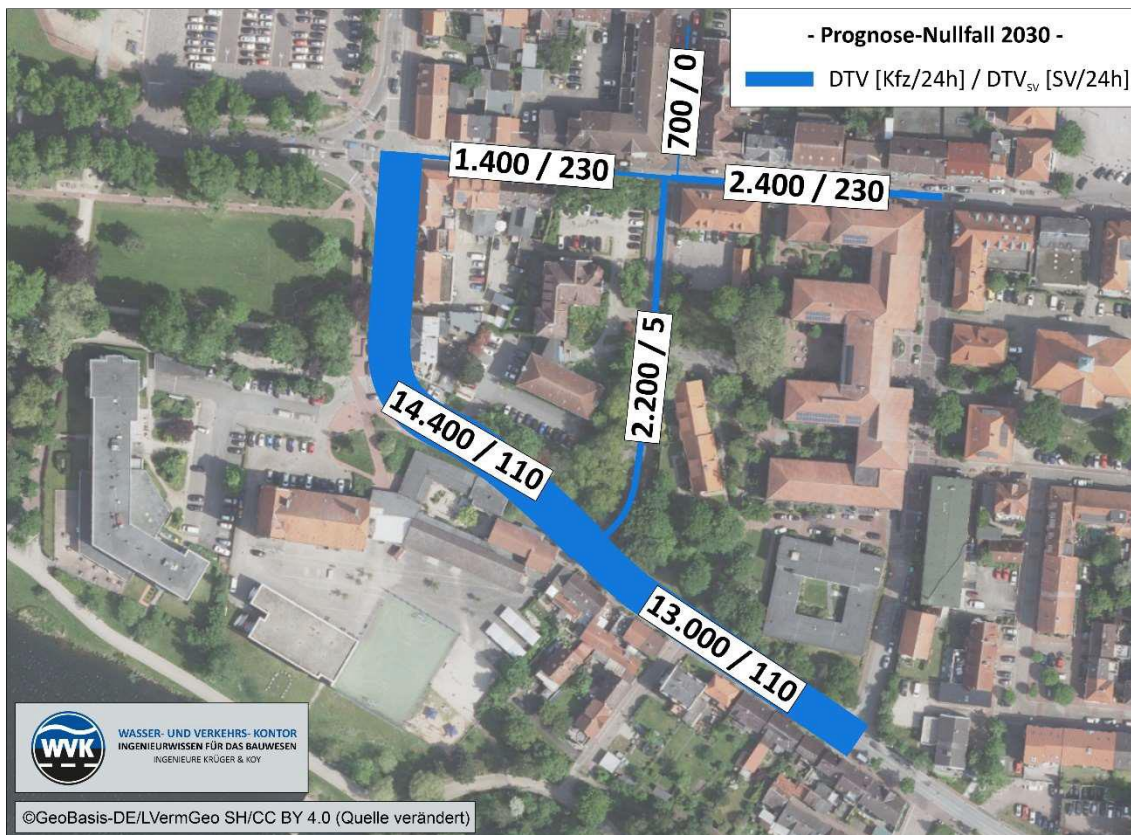


Abb. 9 Durchschnittliche Tagesverkehrsstärken (DTV) mit anteiligem Schwerverkehr (DTV_{SV}) für den Prognose-Nullfall 2030 (Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH)

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen der über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 3.2 geplanten Erweiterung der Kreisverwaltung des Herzogtums Lauenburg berechnet sich gemäß der Abschätzungen des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung (Ver_Bau), Bosserhoff 2022 sowie den Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen. Grundlage für die Berechnung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens ist die Anzahl von 150 Beschäftigten für den Erweiterungsbau der Kreisverwaltung.

Die Berechnungen ergeben ein minimales Verkehrsaufkommen von 144 Kfz/24 h und ein maximales Verkehrsaufkommen von 484 Kfz/24 h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr. Für die nachfolgenden Berechnungen wird der arithmetische Mittelwert unter Beachtung des Spitzenstundenanteils für Berufsverkehre von 5 % für die nachmittägliche Spitzenstunde von 15.30 bis 16.30 Uhr (MSV) gemäß den Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen verwendet. Es ergeben sich somit folgende zu berücksichtigende Verkehrsstärken in der Summe aus Quell- und Zielverkehr:

- Tag: 314 Kfz/24 h, davon 16 Lkw/24 h
- MSV: 16 Kfz/h, davon 1 Lkw/h

Für die Prognose-Planfall 2030 lassen sich dadurch folgende durchschnittliche Tagesverkehrsstärken (DTV) mit anteiligem Schwerverkehr (DTV_{SV}) in den relevanten Streckenabschnitten ermitteln:

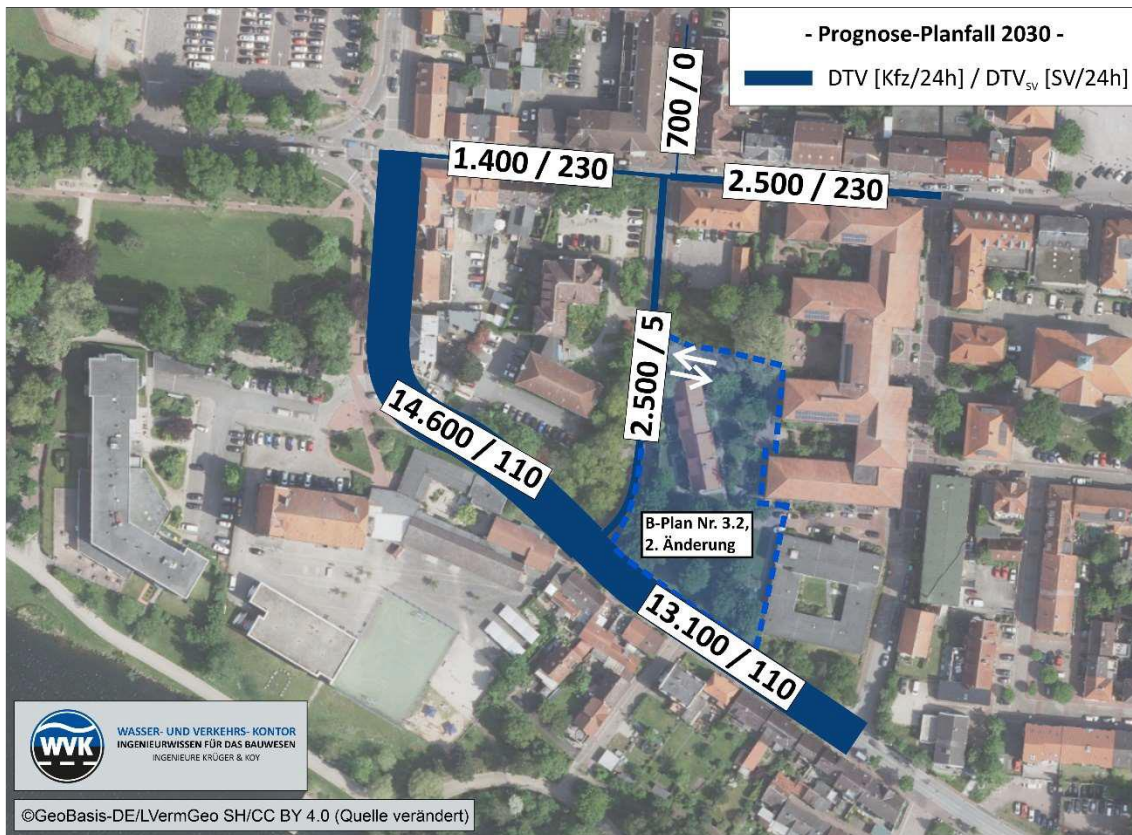


Abb. 10 Durchschnittliche Tagesverkehrsstärken (DTV) mit anteiligem Schwerverkehr (DTV_{SV}) für den Prognose-Planfall 2030 (Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH)

Beurteilung der Leistungsfähigkeit

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit erfolgt nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2015. Entsprechend dem Handbuch erfolgt eine Einstufung der Leistungsfähigkeit in Qualitätsstufen "QSV A" bis "QSV F" des Verkehrsablaufes. Die Zuordnung einer Verkehrsanlage in eine Qualitätsstufe erfolgt anhand der berechneten mittleren Wartezeiten der Verkehrsteilnehmenden.

Grundlagen der Leistungsfähigkeitsberechnung sind die ermittelten Bemessungsverkehrsstärken der Analyse 2023, des Prognose-Nullfalls 2030 sowie des Prognose-Planfalls 2030. Die Berechnung wird für die bemessungsrelevanten Knotenpunkte Herrenstraße (B 208) / Wasserstraße und Schulstraße / Wasserstraße durchgeführt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die bemessungsrelevanten Knotenpunkte Herrenstraße (B 208) / Wasserstraße (QSV A) und Schulstraße / Wasserstraße (QSV C) in der Lage sind, die Verkehre des Prognose-Planfalls 2030 langfristig leistungsfähig abzuwickeln. Darüber hinaus bestehen umfangreiche Kapazitätsreserven.

4.7 Grün- und Freiraumkonzept

Im Rahmen der Sanierung und Erweiterung des Kreishauses werden nicht nur die Freianlagen um den Neubau neu gestaltet, auch die gebäudeumliegenden Freiflächen des Bestandsgebäudes werden denkmalgerecht saniert. Mit den Planungen für die Freiflächen rund um das Kreishaus ist das Büro Clasen-Werning-Partner Landschaftsarchitekten und Ingenieure GmbH betraut.



Abb. 11 Entwurf Freianlagen Kreishaus Ratzeburg
(Clasen-Werning-Partner Landschaftsarchitekten und Ingenieure GmbH)

Das Freiraumkonzept sieht einen Zugang zum Erweiterungsbau über die Wasserstraße vor. Ein zweiter Eingang zum Neubau wird an den südlichen Innenhof des bestehenden Kreishauses angebunden, sodass auch ein barrierefreier Übergang vom Bestandsgebäude in den Erweiterungsbau möglich ist. Zudem wird die Zufahrt zur Tiefgarage über die bestehende Tiefgaragenzufahrt in der Wasserstraße geplant. Die Zufahrt wird hierfür grundhaft erneuert und barrierefrei ausgebaut.

Der Raum vor dem östlichen Eingang des Erweiterungsbaus erhält eine platzartige Gestaltung, die nahtlos an die zu sanierenden Höfe des bestehenden Kreishauses anknüpft. Südlich des Neubaus ist eine Grünfläche mit Baumpflanzungen geplant, zudem soll das Kreishaus auch weiterhin über eine Treppenanlage von der Schulstraße aus zugänglich sein.

4.8 Natur- und Artenschutz

Um die Auswirkungen der Planung auf die Tierwelt abschätzen zu können, wurde ein Artenschutzgutachten erarbeitet. Die Aussagen werden nachfolgend zusammenfassend wiedergegeben.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen). Die Umsetzung der Maßnahmen wird soweit erforderlich mit dem Vorhabenträger vertragliche gesichert.

4.8.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden.

4.8.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse (*Großer Abendsegler, Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus*)

Durch die Fledermauskartierung im Jahr 2022 wurden hochwertige Wochenstuben und Winterquartiere (Massenquartiere) an den untersuchten Gebäuden ausgeschlossen. Es sind Tagesverstecke und Balzquartiere anzunehmen, außerdem können einzelne Individuen der Pipistrellus-Arten am Gebäude Wasserstraße 2A während des Winters vorkommen.

Die zu fällenden Einzelbäume weisen teilweise aufgrund ihres Stammdurchmessers (≥ 50 cm) auch eine potenzielle Eignung als Winterquartier auf. Direkte Tötungen oder Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Abriss- oder Sanierungsarbeiten oder Baumfällungen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung Fledermäuse:

Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie der Abriss und/oder die Sanierung von Gebäuden finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Da bedeutende Winterquartiere in den untersuchten Gebäuden ausgeschlossen werden, ist der Abriss oder die Sanierung von Gebäuden außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere günstig (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres). Da einzelne Individuen auch im Winter am Gebäude Wasserstraße 2A vorkommen können, sind Arbeiten an Gebäuden mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen und durchzuführen.

Die Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 50 cm sind vor ihrer Fällung auf Besatz zu prüfen. (Eine Höhlenbaumkartierung mit Eignungsprüfung und ggf. Besatzkontrolle mit

Endoskop erfolgte am 17.10.2023 vor der Fällung der Bäume. Es wurde kein Besatz festgestellt.)

Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 20 cm sind außerhalb der Aktivitätszeit, also zwischen dem 1.12. und dem 28./29.02. zu fällen.

Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier muss jedoch die Bauzeitenregelung der in Gehölz brütenden Vogelarten beachtet werden (vgl. AV-02).

Alternativ sind die Bauabläufe mit einer Ökologischen Baubegleitung so abzustimmen, dass sich vor dem Abriss des Gebäudes keine Tiere darin aufhalten bzw. keine Tiere während des Abrisses geschädigt werden. Ein Beginn der Abrissarbeiten wäre in Abstimmung mit der UNB und bei Vorlage eines geeigneten Konzeptes zum Bauablauf nach der Wochenstubenzeit der Fledermäuse, ab dem 1. September möglich.

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Relevante Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch Lichtemissionen werden ausgeschlossen.

Wochenstuben und bedeutende Winterquartiere werden an den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen. Tagesverstecke und Balzquartiere sind gem. LBV-SH (2020) nicht auszugleichen, wenn im räumlichen Zusammenhang mit einem ausreichenden Angebot an Tagesquartieren zu rechnen ist. Aufgrund der hohen Anzahl an teilweise auch gut geeigneten (historischen) Gebäuden etc. ist mit einem ausreichenden Fortbestand geeigneter Tagesverstecke und Balzquartiere zu rechnen. Dies gilt aus gutachterlicher Sicht auch für die potenziellen Winterverstecke einzelner überwinternder Individuen.

Durch den Wegfall von insgesamt 17 Bäumen, wovon 6 Bäume eine potenzielle Winterquartiers- und Wochenstubeneignung haben (> 50 cm Stammdurchmesser) und weitere 3 Bäume eine Wochenstubeneignung (> 30 cm Stammdurchmesser), kommt es zu Verlusten von geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In den Bäumen werden je eine Wochenstube und ein Winterquartier angenommen. Diese sind entsprechend LBV (2020) im Verhältnis 1:5 bzw. 1:3 auszugleichen.

Aufgrund der Ergebnisse der Höhlenbaumkontrolle in 2023 (Wochenstuben und Winterquartiere wurden ausgeschlossen) ist daher kein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis festzustellen. In Abstimmung zwischen dem Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg wurde vereinbart, dass die folgenden Ersatzquartiere auf freiwilliger Basis dennoch an den Neubau sowie an das Bestandsgebäude des Kreishauses angebracht werden. Das Erfordernis, Kästen vorgezogen als CEF-Ausgleich anzubringen, entfällt.

Die folgenden Maßnahmen (AA-01 Ersatzquartiere Fledermäuse) entfallen, werden jedoch auf freiwilliger Basis am Neubau des Kreishauses an den abgestimmten Standorten angebracht.

Ersatzquartiere Fledermäuse:

3x Ganzjahresquartiere an Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

Standorte gem. Abstimmung UNB:

Betonwand Einfahrt Mitarbeiter-Garage aus Richtung Wasserstraße

Ersatzquartiere Fledermäuse:

5x Großraumquartiere an Bäumen (können auch an Gebäude angebracht werden) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

Standorte gem. Abstimmung UNB und Planung (ppp architekten & stadtplaner gmbh):

3x Neubau Kreishaus gem. Abstimmung Planung

2x Gesundheitsamt Barlachstraße 4, Westfassade (Richtung Wasserstraße)

Durch das Vorhaben ändert sich die Nutzungsstruktur nur geringfügig. Nahrungshabitate mit allgemeiner Bedeutung bleiben langfristig im Geltungsbereich erhalten. Flugrouten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden, Beeinträchtigungen werden somit ausgeschlossen.

Europäische Vogelarten

Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind durch Glasfenster Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können. Nach den Abrissarbeiten bzw. nach der Baufeldfreimachung werden Brutvögel aus den Eingriffsbereichen vergrämt, indem Vegetation bis zur Baustelleneinrichtung und zum Baubeginn regelmäßig zurückgeschnitten wird. So wird eine Spontanansiedlung vermieden.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Alle Glasflächen des Neubaus sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases vogelsicher zu gestalten. Verwiesen wird dabei auf Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-02 sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Durch die Überplanung von Gehölzen (17 Einzelbäume sowie Ziergehölze und Sträucher) kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gehölzbrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Brutstättenverlust die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort nicht mehr gewährleistet werden kann. Es werden 17 Bäume mit Stammdurchmesser 15 bis 50 cm entfernt und keine auf dem Gelände neu gepflanzt. Es können daher ganze Reviere betroffen sein und verloren gehen. Es werden daher Nisthilfen und Baumpflanzungen (nicht vorgezogen) erforderlich. Das wird für die hier vorkommenden ungefährdeten Arten als ausreichend erachtet. Da auch Höhlenbäume betroffen sind, wird der artenschutzrechtlicher Ausgleich über Kästen notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Künstliche Nisthilfen:

Als Ausgleich für den Verlust eines Einzelbaums mit Nisthöhle werden 9 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten ausgebracht. Die Kästen werden an verbleibenden Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis zu einer Entfernung von maximal 500 m ausgebracht. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar.

Ersatzquartiere an Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m (Anzahl 9 Stück)

- 3 Nistkästen für Kleinmeisen

- 3 Nistkästen für Gartenrotschwänze
- 3 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

Standorte gem. Abstimmung mit der UNB:

4 Stück an den verbliebenen Bäumen am Hang Richtung Schulstraße

3 Stück an der Linde vor dem Schulamt Barlachstraße 5

2 Stück an der Linde am Fußweg bzw. Treppe zwischen Innenhof und Herrenstraße

Ausgleich an Gehölzflächen

Für 17 Bäume mittlerer bis größerer Größe ist ein Ausgleich erforderlich. Es wird hierfür eine Fläche am Ravenskamp genutzt. Einzelbäume sind in der Pflanzqualität „Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm, 3x mal verpflanzt, mit Drahtballen“ zu pflanzen. Als Gehölzgruppen werden „Heister, 1x verpflanzt, 150-200 cm“ im Raster 1 x 1,5 m gepflanzt. Gepflanzt werden heimische, standorttypische Arten mit Herkunftsnachweis.

Externe Ausgleichsfläche

Als externe Ausgleichsfläche sind die Flurstücke 1/2 und 7/21 auf der Flur 5 in der Gemarkung Neu-Vorwerk benannt worden. Die Fläche befindet sich am südwestlich Rand der Stadt Ratzeburg, ca. 2,2 km Luftlinie vom Plangebiet des Bebauungsplanes entfernt. Die externe Ausgleichsfläche wird im Norden und Osten durch bestehende Waldflächen gesäumt. Südlich der Fläche schließen dichte Gehölz und junge Baumbestände an das Plangebiet an. Im Westen befindet sich eine Einfamilienhaussiedlung. Die genaue Abgrenzung der externen Ausgleichsfläche kann der Abb. 12 entnommen werden.

Für die Errichtung des Kreishauses müssen insgesamt 17 Bäume gefällt werden. Die Vorgaben der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme AA-02 sehen eine Kombination aus Baum- und Gehölzpflanzungen als Ausgleich vor. Für die notwendigen Anpflanzungen soll die nordöstliche Teilfläche des in Abb. 13 dargestellten Areals genutzt werden, damit die anzupflanzenden Gehölze nicht die südlich verbleibenden Ackerflächen beschatten. Dadurch wird eine Besonnung der Ersatzfläche erreicht.

Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist eine Kombination aus Einzelbaumpflanzungen und Gehölzgruppen, umgeben von Staudenfluren bis zu einer höheren Beschattung in einigen Jahren. Da die Fläche zu ca. 50 % bepflanzt wird, ist eine Fläche von 1.250 m² als Pflanzfläche anrechenbar, ebenso der Umfang von 14 Hochstamm-pflanzungen (Pflanzqualität: Hochstamm 14-16 cm, 14 Stück) . Als Arten für Bäume sind gemäß dem Verlust erforderlich: Ahorn, Hainbuche, Linde, Buche, Eiche. Als Sträucher (Pflanzqualität: leichte Heister 1xv., 80-100 cm, 400 Stück) werden für Gehölzgruppen vorgeschlagen: Hasel, Schlehe, Weißdorn, Strauchrosen, Pfaffenhütchen. Da die Lage des Flurstückes nicht digital vorliegt, ist eine Flächen angrenzend an den Gehölzbestand am Ravenskamp vorgeschlagen. Die betroffene Fläche des Flurstücks kann ggf. größer sein. Die Pflanzung sollte jedoch den Kronenbereich der Straßenbäume aussparen.

Als Kompensation für die Gehölzvögel, die im Bereich der Planung am Kreishaus Lebensstätten verlieren, ist die o.g. Fläche Ravenskamp als ausreichend zu bewerten. Die Entwicklung besonderer Gehölzflächen mit weitgehend geringer Störung (mindestens



Abb. 13 Darstellung einer möglichen Gestaltung der Ausgleichsfläche
 (gelb: Einzelbäume 10 m, grün: Gehölzgruppen)
 (BBS-Umwelt GmbH)

vergleichbar mit der Fläche am Kreishaus) lässt eine Entwicklung von großen Bäumen aber auch abwechslungsreicher Fläche zu.

Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind im Bereich von Glasfenstern v.a. des Gebäudeanschlusses durch zwei „schwebende Gänge“ Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

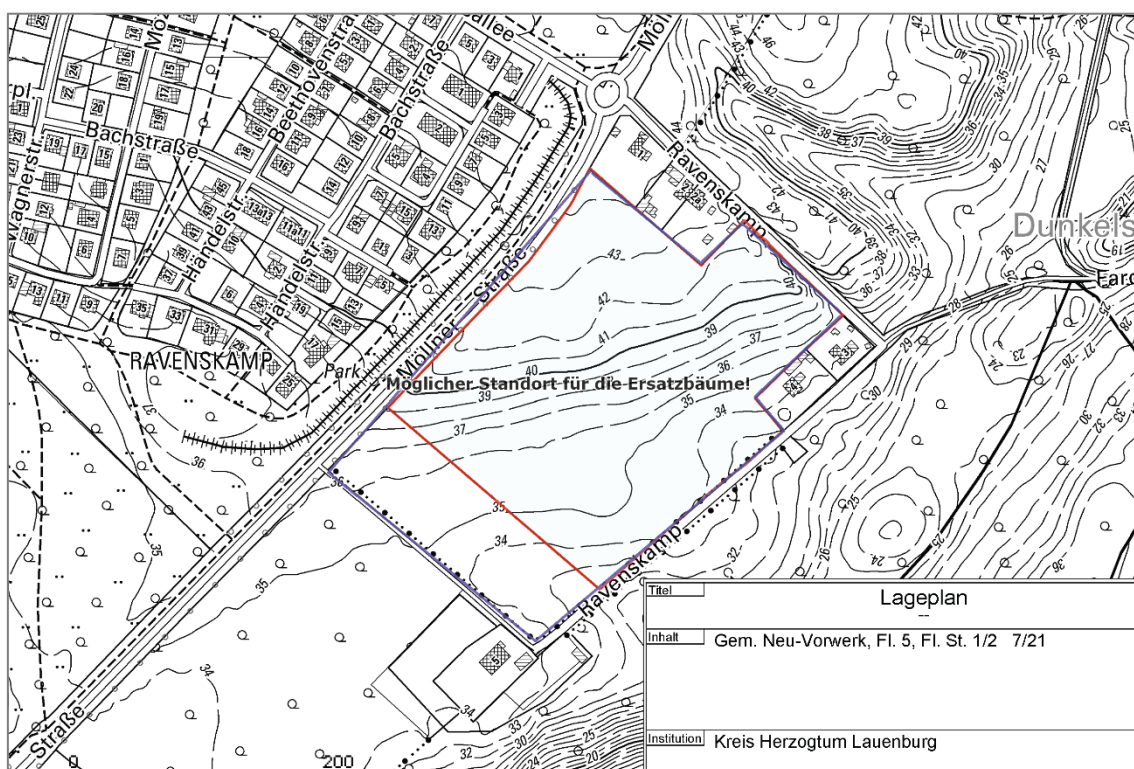


Abb. 12: Lageplan des Ausgleichsfläche am Ravenskamp
 (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-02 und AV-03

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-02 sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Durch die Überplanung von Gehölzen (17 Einzelbäume sowie Ziergehölze und Sträucher) sowie Rasenflächen kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Arten der betrachteten Brutvogelgilde. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Brutstättenverlust die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies wird angenommen, da in der südlichen Grünfläche keine Gehölze oder Staudenfluren vorgesehen sind. Erforderlich wird als Kompensation:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

Brutvögel menschlicher Bauten

Tötungen oder Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Abriss- und/oder Sanierungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden. Außerdem sind im Bereich großer Fenster v.a. des Gebäudeanschlusses durch zwei „schwebende Gänge“ Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-02 und AV-03

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-02 sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Durch den Gebäudeabriss sowie durch den Gebäudeanschluss gehen Nistplätze von Gebäudebrütern verloren. Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachpfannen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk, im Bereich von Regenrinnen o.Ä., an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03

Künstliche Nisthilfen:

Als Ausgleich für den Verlust von Nistplätzen werden 6 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten an den Anbau oder an die Kreisverwaltung angebracht oder als Niststeine integriert. Da es sich um ungefährdete Arten handelt ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar und die Kästen sind erst nach Fertigstellung der Gebäude anzubringen.

Alle Ersatzquartiere (Anzahl 6 Stück) werden am geplanten Neubau installiert. Die Standorte wurden am Neubau in Abstimmung mit der UNB, dem Vorhabenträger und der Planung (ppp architekten + stadtplaner gmbh) festgelegt.

- 2 Nistkästen für Sperlinge (Koloniekästen)
- 2 Nistkästen für Höhlenbrüter
- 2 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

Einzelbetrachtung Star

Es sind Tötungen möglich, wenn Abrissarbeiten und der Gebäudeanschluss sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind im Bereich großer Glasflächen v.a. des Gebäudeanschlusses durch zwei „schwebende Gänge“ Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-02 und AV-03

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Der Star gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-02 sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Durch die Überplanung von potenziellen Höhlenbäumen sowie durch den Gebäudeabriss kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust potenzieller Höhlen notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Auch durch den Abriss des Gebäudes werden geeignete Nistplätze überplant, die ausgeglichen werden müssen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Künstliche Nisthilfen Star:

Ersatzquartiere an Gebäuden und/oder an Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m (Anzahl 2 Stück)

- 2 Nistkästen für Stare

Standorte gem. Abstimmung mit der UNB:

Je 1 Ersatzquartier am Gesundheitsamt und am Schulamt in Ratzeburg, Die Kästen werden fachgerecht angebracht.

Einzelbetrachtung Dohle

Es sind Tötungen möglich, wenn Abrissarbeiten und der Gebäudeanschluss sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind im Bereich großer Glasflächen v.a. des Gebäudeanschlusses durch zwei „schwebende Gänge“ Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-02 und AV-03

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die Dohle gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-02 sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

Durch die Überplanung von potenziellen Höhlenbäumen sowie durch den Gebäudeabriss kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust potenzieller Höhlen notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Auch durch den Abriss des Gebäudes werden geeignete Nistplätze überplant, die ausgeglichen werden müssen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05

Künstliche Nisthilfen Dohle:

Ersatzquartiere an Gebäuden im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m (Anzahl 2 Stück)

- 2 Nistkästen für Dohlen

Standorte gem. Abstimmung mit der UNB:

Je 1 Ersatzquartier am Gesundheitsamt und am Schulamt in Ratzeburg, die Kästen werden fachgerecht angebracht.

4.9 Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Nachverdichtung erfolgt keine grundlegende Änderung der Ver- und Entsorgung des Plangebietes.

Gas-, Wasser und Stromversorgung

Die Gas-, Wasser- und Stromversorgung erfolgt über die Vereinigten Stadtwerke GmbH.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die zentrale Kläranlage der Stadt Ratzeburg.

Telekommunikation

Der Anschluss an die kabelgebundenen Medienneetze erfolgt durch private Anbieter.

Niederschlagswasser

Aufgrund der vorherrschenden Bodenverhältnisse wird das gesamte anfallende Niederschlagswasser über ein Leitungsnetz in eine Retentionsrigole geleitet und gedrosselt über eine neuzubauende Leitung in das vorhandene Kanalnetz in der Wasserstraße eingeleitet. An die Rigole werden die Dachfläche des Neubaus, der private Gehweg und die Grünfläche angeschlossen. Die Zufahrt zur Tiefgarage, sowie der öffentliche Gehweg und der Straßenbereich verfügen bereits über Anschlüsse ans Kanalnetz, welche weiter genutzt werden sollen.

A-RW 1-Nachweis

Aufgrund des Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1 Mengenbewirtschaftung“ (kurz: A-RW 1) ist für das Plangebiet eine Wasserhaushaltsbilanz aufzustellen. Dazu wird der Wasserhaushalt des potenziell natürlichen Zustands mit dem Wasserhaushalt des bebauten Gebiets verglichen. Demnach wird zunächst jeweils die Wasserbilanz für die Bestandsbebauung und für den Neubau bilanziert. Im Anschluss werden die prozentualen Veränderungen beider Wasserhaushalte miteinander verglichen, um auf die Veränderung durch den Neubau schließen zu können.

Um auf die prozentuale Veränderung der unterschiedlichen a-g-v Werte zwischen Bestand und Neubau schließen zu können, werden die prozentualen Veränderungen bezogen auf den Referenzzustand miteinander verglichen. Der Vergleich ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Bei den Berechnungen wurde entsprechend der aktuellen Planungen für den Erweiterungsbau des Kreishauses von begrünten Dachflächen ausgegangen.

Gebiet	Gesamtfläche [ha]	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
Reve- renz Zu- stand	0,413	3,00% 0,012 [ha]	28,30% 0,117 [ha]	68,70% 0,284 [ha]
Be- stand	0,413	30,58 % 0,126 [ha]	16,03 % 0,066 [ha]	53,39 % 0,221 [ha]
Neu- bau	0,413	43,05 % 0,178 [ha]	9,66 % 0,040 [ha]	47,29 % 0,195 [ha]

Tab. 1 Vergleich Wasserhaushaltsbilanz Bestand und Neubau
(PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH)⁶

Die Wasserhaushaltsbilanz zeigt eine Erhöhung des Abflusses um 12,24 %, eine Verringerung der Versickerung um 6,37 % und eine Erhöhung der Verdunstung um 6,10 % auf.

Aufgrund der prozentualen Veränderung der einzelnen a-g-v-Werte um größer als 5 % aber kleiner als 15 % gilt der Wasserhaushalt durch die geplante Bebauung als „deutlich geschädigt“. Demnach müssen lokale Überprüfungen durchgeführt werden. Gemäß dem ARW-1 entfallen die Nachweise „Einhaltung des bordvollen Abflusses und „Vermeidung von Erosion“ für Einleitung in Gewässer, deren oberirdische Einzugsgebiet größer als 100 km² ist. Gemäß des Gewässer- und Landschaftsverbandes – Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See beträgt das Einzugsgebiet des Ratzeburger Sees 134 km².

Da das Niederschlagswasser in einer verschlossenen Rigole gefasst und in das öffentliche Kanalnetz abgeführt wird, ist mit einer Erhöhung des Grundwasserspiegels nicht zu rechnen. Aus diesem Grund ist der Nachweis „Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung“ hier nicht relevant.

Positiv zu erwähnen ist die Festsetzung eines Gründaches des geplanten Neubaus. Nach aktuellem Stand bekommt das Gründach zusätzlich eine Wasserspeichernde Schicht unterhalb der Wurzelsohle. Dies trägt nachhaltig zur Verbesserung der Wasserbilanz bei. Der Oberflächenabfluss wird verringert und mehr Wasser kann verdunsten. Ebenso ist der Erhalt einiger Bäume im Einzugsgebiet positiv zu bewerten. Dies wirkt sich aufgrund der Transpiration der Pflanzen positiv auf die Wasserhaushaltsbilanz bzw. auf die Verdunstung aus. Beide Maßnahmen finden jedoch in der Berechnung gemäß A-RW1 keine Berücksichtigung.

⁶ PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Kreishaus Ratzeburg Bebauungsplan Nr. 3.2, Entwässerungskonzept Nachweis ARW-1, Stand: 20.09.2023

Abfallbeseitigung

Die Müllbeseitigung in der Gemeinde obliegt der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH). In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“ und die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“.

Löschwasser

Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

4.10 Immissionsschutz

Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanes wurde seitens des Ingenieurbüros M+O Immissionsschutz⁷ eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet. Deren Inhalte sollen nachfolgend zusammenfassend dargestellt werden.

Die vorliegende Planung für das Verwaltungsgebäude zeigt, dass die fußläufige Haupterschließung des Gebäudes im EG auf der Ostseite des Gebäudes bzw. über die Verbindungsbrücken im 1. bzw. 2.OG mit dem bestehenden Verwaltungsgebäudekomplex erfolgen soll. Eine eigene Anlieferungszone für Post- und Paketdienstleister oder für Lkw (z.B. Lieferung von Bürobedarf) ist augenscheinlich nicht geplant. Die Stellplätze im geplanten Sockelgeschoss des Verwaltungsgebäudes werden über die bestehende Tiefgarage unter dem Verwaltungsgebäudekomplex des Kreises Herzogtum Lauenburg angebunden. Somit ist am neuen Verwaltungsgebäude lediglich die zusätzlich geplante Tiefgaragenzufahrt im Kellergeschoss zu berücksichtigen. Es sind hier ca. 25 Stellplätze geplant. Das Verkehrsgutachten zum B-Plan Nr. 3.2, 2. Änderung der Stadt Ratzeburg besagt, dass das Vorhaben insgesamt einen Zusatzverkehr von rund 300 Pkw/ 24h erzeugt. Wieviel Verkehr hiervon auf die Tiefgarage im Kellergeschoss entfällt, lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen. Von der Wasserstraße aus dürfen jedoch ausschließlich Mitarbeiter des Kreises Herzogtum Lauenburg anfahren. Wir schätzen daher das Verkehrsaufkommen mit 1,5 Stellplatzwechsel je Stellplatz ab. Dies ergibt im

⁷ M+O Immissionsschutz Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH: Bebauungsplan Nr. 3.2, 2. Änderung, Ratzeburg, Schalltechnische Untersuchung für den Kreis Herzogtum Lauenburg, Stand: 06.11.2023

Tageszeitraum (6–22 Uhr) in der Summe 75 Pkw-Ein und Ausfahrten (Querschnitt). In der Regel ist im Nachtzeitraum (22–6 Uhr) kein Pkw-Verkehr zu erwarten. Ob in dem geplanten Verwaltungsgebäude auch Sitzungen von Ausschüssen oder gar des Kreistages durchgeführt werden sollen, ist uns nicht hinreichend bekannt. Sitzungen der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17:30 Uhr und des Kreistages um 16:00 Uhr. In Regel sollten Sitzungen daher bis 22:00 Uhr beendet sein. Auch ist uns nicht bekannt, ob die Stellplätze im Kellergeschoss hierfür zur Verfügung gestellt werden würden. Wir prüfen den-noch eine Vollentleerung der Tiefgarage in der Nacht.

Die nachfolgenden Abb. 14 und Abb. 15 zeigen die zu erwartenden Immissionen im Plangebiet aus den Emissionen der umliegenden Straßen.

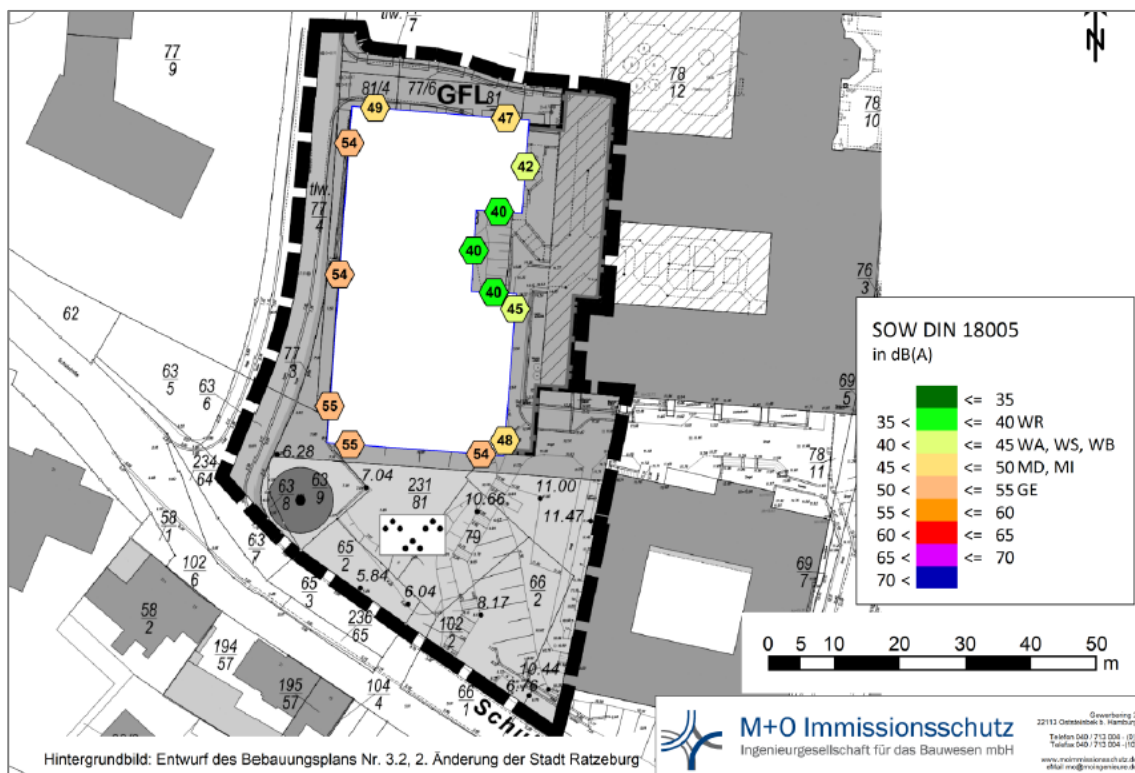


Abb. 14: Verkehrsimmissionen nachts (jeweils lautestes Geschoss)
(M+O Immissionsschutz)

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts (bezogen auf ein Mischgebiet) an der südlichen und westlichen Baulinie überschritten, sonst jedoch eingehalten wird.

Die Überschreitungen im Nachtzeitraum sind jedoch aus schalltechnischer Sicht nicht bedeutsam, da hier ausschließlich Büro-, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume entstehen sollen. Diese weisen, anders als Schlafräume, im Nachtzeitraum keine erhöhte Schutzbedürftigkeit auf.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts können nahezu vollständig eingehalten werden.

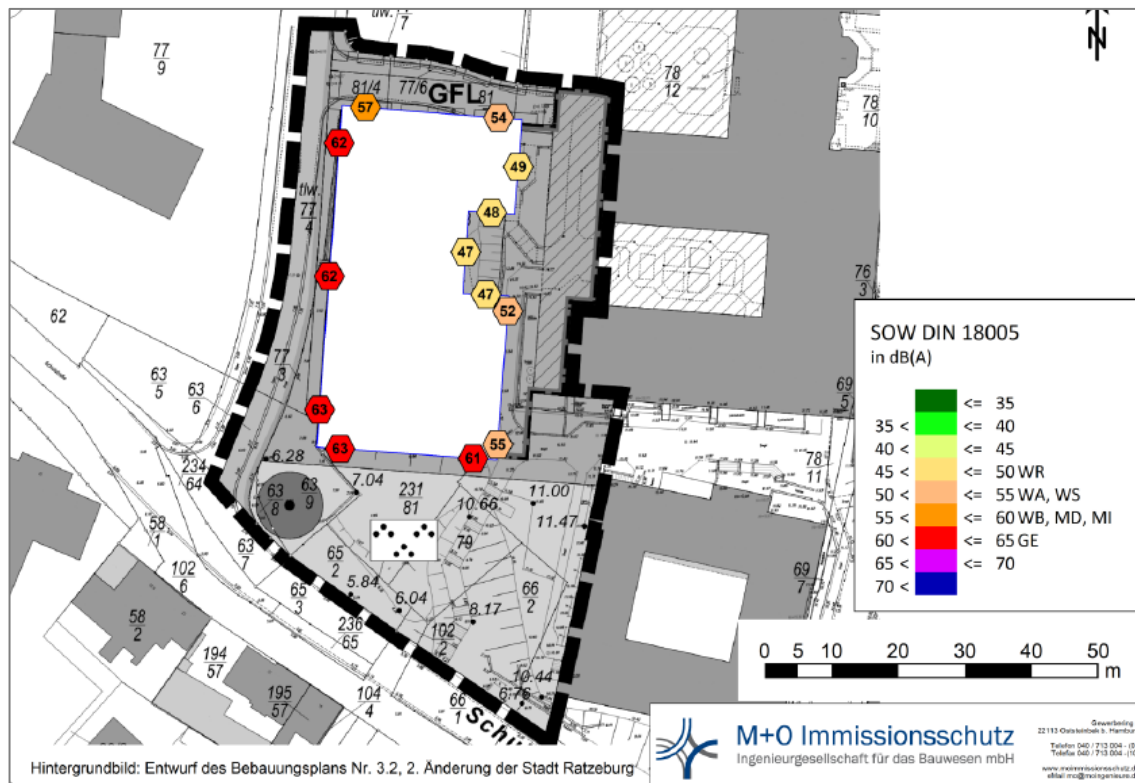


Abb. 15 Verkehrsimmissionen tags (jeweils lautestes Geschoss)
(M+O Immissionsschutz)

Aktiver Schallschutz in Form von Wänden und Wällen scheidet hier aus, da dies nicht den städtebaulichen Zielen für das Plangebiet entspräche und auch bei der geplanten Mehrgeschossigkeit und der Hanglage nicht oder nur bedingt wirksam wäre.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Neuausweisung einer Baufläche erfolgen kann. Es sollten jedoch Festsetzungen zum baulichen Schallschutz für die südliche und westliche Baulinie getroffen werden.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen

Die Regelungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB ermöglichen es in einem Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Abstandsflächentiefe festzusetzen. Wird von der Möglichkeit geringere Abstandsflächentiefen festzusetzen Gebrauch gemacht, sind zur Rechtfertigung besondere städtebauliche Gründe anzuführen. Zudem sind die Auswirkungen der Planung auf die Belange der konkrete betroffenen Nachbarn zu berücksichtigen.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 ist es u.a. die Kreisverwaltung des Herzogtums Lauenburg am bestehenden Standort weiterzuentwickeln. Die Kreisverwaltung ist zum einen Teil der Daseinsvorsorge und zum anderen Repräsentanz demokratischer Strukturen. Um diese Funktionen zu unterstützen, ist die Wahl des Standortes

von besonderer Wichtigkeit. So wird durch den aktuellen Standort eine gute Erreichbarkeit und damit Bürgernähe erzielt, aber auch die Präsenz im Stadtbild gewährleistet.

Mit den Erweiterungsplänen der Kreisverwaltung wird eine Stärkung des Standortes forciert. In den vergangenen Jahren haben die zu leistenden Aufgaben der Kreisverwaltungen stetig zugenommen. Der Kreis Herzogtum Lauenburg begegnet diesem stetig steigenden Aufgabenpensum zum einen mit unterschiedlichen Digitalisierungs- und Modernisierungsprozessen, zum anderen aber auch mit der Aufstockung des Personalschlüssels. Durch den Anbau sollen am Standort in der Barlachstraße möglichst viel Personal und Aufgaben gebündelt werden. Dadurch ist eine möglichst hohe Ausnutzung der vorhandenen Grundstücksflächen geboten.

Trotz aller Gunstfaktoren eines Standortes auf der Altstadtinsel in Ratzeburg z.B. durch eine gute Erreichbarkeit, bringt die Lage auch Herausforderungen mit sich. So ist der Platz durch die Insellage begrenzt. Verschiedenste Nutzungsansprüche wie beispielsweise öffentliche Einrichtungen, Einzelhandel, Dienstleistungen, Kultureinrichtungen, Freiräume oder Wohnen treten in eine Konkurrenz zueinander um den begrenzten Raum. Um den Boden auf der Altstadtinsel möglichst effizient auszunutzen, ist folglich auch das Bauen in die Höhe geboten. Zudem lässt sich somit die Hanglage optimal ausnutzen.

Boden ist ein endliches Gut und lässt sich nicht vermehren. Daher ist ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden anzustreben. Statt Neuversiegelungen sind bereits versiegelte Standorte nachzunutzen und bestehende Siedlungsstrukturen möglichst zu verdichten. Diese Bedingungen könnten am Standort in der Wasserstraße erfüllt werden. Zudem ergeben sich Synergieeffekte, da der Neubau im räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Kreishaus errichtet wird.

Alle aufgeführten Gründe unterstreichen die Notwendigkeit des Vorhabens am geplanten Standort und in den geplanten Dimensionen. Die Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein räumt in § 6 Abs. 5 LBO S-H die Möglichkeit einer Reduzierung der Abstandsflächen auf $0,2 H$ (mind. $3,0\text{m}$) in Gewerbe- und Industriegebieten ein. Zwar liegt im Falle des Kreishauses planungsrechtlich kein Gewerbe- oder gar Industriegebiet vor, würdigt man jedoch die tatsächlich vorhandenen örtlichen Verhältnisse, so zeigt sich, dass im näheren Umfeld des Kreishauses lediglich öffentliche Einrichtungen (Kreishaus, Gesundheitsamt, Amtsgericht, ehem. Katasteramt jetzt Polizeieinutzung) und keinesfalls Wohnnutzungen vorzufinden sind. Aus diesem Grund sind für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Verringerung der Abstandsflächentiefen auch lediglich gesunde Arbeitsverhältnisse heranzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorgeschriebenen Abstandsflächen von $0,4 H$ lediglich an der nördlichen und teilweise an der westlichen Baukörperkante nicht eingehalten werden können. Gleichzeitig sei aber darauf hingewiesen, dass der in der LBO S-H genannte Mindestabstand von $3,0\text{ m}$ zur Außenwand jederzeit eingehalten wird. Nach hiesiger Einschätzung geht im vorliegenden Fall mit der Unterschreitung der Abstandsflächentiefen keine Gefährdung der Arbeitsverhältnisse einher. Ausreichende Belüftung und Belichtung sind durch eine Bebauung in der ersten Reihe sowie die Einhaltung eines Mindestabstandes von mehr als $3,0\text{ m}$

sichergestellt. Auch der Brandschutz ist über die unmittelbar vorgelagerten Straßenflächen der Wasser- und der Schulstraße möglich.

Für die Unterschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen sind neben städtebaulichen Gründen auch die Belange der konkret betroffenen Nachbarn genauer zu prüfen. Da im vorliegenden Fall die Abstandsflächen lediglich in Richtung Norden und Westen unterschritten werden sollen, handelt es sich bei den betroffenen Nachbarn um das Grundstück in der Herrenstraße 9 (ehem. Katasteramt; Flurstück 77/8) und das Grundstück in der Herrenstraße 11 (Amtsgericht; Flurstück 77/9).

Im Falle des Grundstückes Herrenstraße 9, würden die Abstandsflächen der Erweiterung des Kreishauses bei einer Anwendung der 0,4 H Regelung teilweise auf dem Flurstück 77/8 liegen. Damit wäre die Bebaubarkeit des genannten Flurstückes eingeschränkt und die Flächen wären in ihrem Wert gemindert. Durch die Reduzierung der Abstandsflächentiefe auf 0,2 H liegen die Abstandsflächen jedoch vollständig auf dem Grundstück des Vorhabenträgers.

Eine ähnliche Konstellation zeigt sich bei den Auswirkungen auf die Belange des Grundstückes in der Herrenstraße 11. Hier würden die Abstandsflächen des Erweiterungsbaus teilweise über die Straßenmitte der Wasserstraße hinaus gehen, was die Bebaubarkeit des Flurstückes 77/9 minimal einschränken würde. Auch hier kann über die Verringerung der Abstandsflächentiefen sichergestellt werden, dass die notwendigen Abstandsflächen für den Neubau des Kreishauses nicht über die Straßenmitte der Wasserstraße hinaus gehen und die Belange des Eigentümers des Flurstückes 77/9 nicht negativ tangiert werden.

Alle vorangegangenen Argumente und Gründe rechtfertigen demnach eine Abweichung von den gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen. Somit setzt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.2 in den in der Planzeichnung gekennzeichneten Abschnitten A – B und A – C eine von § 6 Abs. 5 LBO S-H abweichenden Abstandsflächentiefe von 0,2 H fest. In allen anderen Bereichen des Bebauungsplanes bleiben die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 LBO S-H unberührt.

5.2 Flächen für den Gemeinbedarf

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung einer Fläche für den Neubau zur Erweiterung der Kreisverwaltung des Herzogtums Lauenburg. Bei einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich zunächst nicht um ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung. Dies bedingt u.a. eine konkrete Definition der planerisch gewollten „Art der baulichen Nutzung“ der Fläche.

Die Fläche für den Gemeinbedarf wird mit der Zweckbestimmung „Kreisverwaltung“ festgesetzt. Die Festsetzung berücksichtigt dabei, dass im unmittelbaren Umfeld bereits mehrere Gebäude der Kreisverwaltung zu finden sind. So wird der Verwaltungsstandort an der Barlachstraße insgesamt gefestigt.

Der Neubau soll vor allem als Verwaltungsgebäude mit entsprechenden Büro- und Sozialräumen dienen. Darüber hinaus wird er Sitzungsort für die diversen politischen

Gremien des Kreises sein. Als Sitz der Kreisverwaltung ist das zukünftige Gebäude zudem Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger mit verschiedensten Anliegen und somit die zentrale Repräsentanz des Kreises Herzogtum Lauenburg.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen innerhalb des Plangebietes werden als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kreisverwaltung“ festgesetzt. Basierend auf dem städtebaulichen Konzept sowie dem Bestand in der näheren Umgebung erfolgt die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0. Damit wird jedoch im Hinblick auf das gesamte Plangebiet keine Vollversiegelung ermöglicht, denn die südlich gelegene Grünfläche bleibt als solche erhalten.

Höhe baulicher Anlagen

Ergänzt wird die Festsetzung der Grundfläche durch die Festsetzung der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse sowie der maximalen Gebäudehöhe. Der Bebauungsplan setzt ein Baufenster fest, dass sich insgesamt in zwei Teilflächen gliedert. In der nördlichen Teilfläche sind fünf Vollgeschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 27,0 m ü. NHN zulässig. Durch das bewegte Gelände im Plangebiet entspricht die Festsetzung einer sichtbaren Gebäudehöhe zwischen 15,0 und 20,0 m. In der südlichen Teilfläche sind insgesamt vier Vollgeschosse zulässig sowie eine maximale Gebäudehöhe von 23,5 m ü. NHN. Hier beträgt die sichtbare Gebäudehöhe zwischen ca. 11,5 und 15,0 m.

Die Nutzung des Kreishauses erfordert unterschiedliche technische Einrichtungen, die zum Teil oberhalb des Daches platziert werden müssen. Gleichwohl sollen diese Anlagen möglichst orts- und landschaftsbildverträglich gestaltet werden. Hierzu setzt der Bebauungsplan fest, dass die tatsächlichen Gebäudehöhen durch technische Aufbauten bis zu max. 1,5 m sowie durch Anlagen zur Nutzung der Solarenergie um 0,5 m überschritten werden dürfen. Um die Wirkungen in den Straßenraum möglichst gering zu halten, müssen Dachaufbauten Mindestabstände zu den Außenwänden des darunterliegenden Geschosses einhalten, die ihrer Höhe (Abstand zwischen der Oberkante Dachhaut und Oberkante Dachaufbau) als Maß entsprechen. Zudem darf der Flächenanteil aller Höhenüberschreitungen insgesamt max. 30 von Hundert der zugehörigen Dachfläche betragen. Für eine optimale Ausnutzung der Dachflächen und einem möglichst hohen Ertrag aus erneuerbaren Energien, gilt die Flächenbeschränkung nicht für Anlagen der Solarnutzung.

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den Katastrophenschutz und um eine möglichst gute Hörbarkeit und große Reichweite zu erreichen, dürfen Sirenenanlagen die festgesetzte Gebäudehöhe auch um mehr als 1,5 m überschreiten, maximal jedoch um bis zu 5,0 m. Für Sirenenanlagen gilt die Regelung des Mindestabstandes nicht.

Der Altbau und der Erweiterungsbau des Kreishauses sollen über zwei „schwebende Gänge“ miteinander verbunden werden. Um planungsrechtlich sicherzustellen, dass die „schwebenden Gänge“ auch als Luftgeschosse ausgeführt werden, setzt der Bebauungsplan für beide „schwebenden Gänge“ eine lichte Höhe (LH) fest. Die festgesetzte lichte Höhe beschreibt die Höhenlage des jeweils untersten Punktes des

Luftgeschosses. Der unterste Punkt des Luftgeschosses definiert sich als der Schnittpunkt der Außenwand der anschließenden Gebäudes mit der jeweiligen Unterkante des „schwebenden Ganges“.

5.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Zur Sicherung des städtebaulichen Konzeptes, der hieraus resultierenden teilbereichsbezogenen unterschiedlichen Bebauungsstruktur sowie zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfolgt für den geplanten Neubau eine baukörperähnliche Festsetzung mittels Baugrenzen in Kombination mit baukörperbezogenen Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse sowie der zulässigen maximalen Gebäudehöhe. Die festgesetzten Baukörper spiegeln insgesamt die geplante Bebauung wider und ermöglichen geringfügige Spielräume für zukünftige Erweiterungen.

5.5 Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan setzt lediglich zum Teil die bestehende „Wasserstraße“ als Straßenverkehrsfläche fest. Somit wird die Erschließung des Plangebietes weiterhin sichergestellt.

5.6 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die im Bebauungsplan mit Fahrrechten gekennzeichnete Fläche zwischen der Wasserstraße und der Tiefgarage unterhalb des Parkhauses wird mit entsprechenden Rechten zu Gunsten der Nutzenden der Tiefgarage im Bebauungsplan festgesetzt.

5.7 Grünflächen

Das städtebauliche Konzept für das Plangebiet sieht südlich des Erweiterungsneubau eine Grünfläche vor. Durch die Hanglage ist die Grünfläche nur eingeschränkt nutzbar und soll daher u.a. mit Baumpflanzungen versehen werden. Entsprechend wird die Fläche als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

5.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen

Bei der Planung passiver (baulicher) Schallschutzmaßnahmen für Neubauten werden die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a aus Straßenverkehrslärm ermittelt und stellen die Grundlage der Bemessung dar. Die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a sind als Nebenzeichnung in die Planzeichnung aufgenommen worden. Die Nachweise im Baugenehmigungsverfahren sind auf der Grundlage der DIN 4109, Teil 1 und Teil 2 (Ausgaben Januar 2018) zu führen.

Werden schutzbedürftige Räume nach DIN 4109-1:2018-01 errichtet, umgebaut oder erweitert, müssen deren Außenbauteile den Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der DIN 4109-1:2018-01 entsprechen. Der Nachweis ist auf der Grundlage von DIN 4109-2:2018-01 zu führen.

Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz resultieren.

5.9 Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Ein einzelner Baumstandort innerhalb der Grünfläche im südlichen Bereich des Plangebietes, der durch seine Größe das Stadtbild an dieser Stelle prägt, soll auch langfristig erhalten werden. Bei dem entsprechenden Baum handelt es sich um eine Buche (lt. Vermessung mit einem Stammumfang von 0,6 m und einem Kronendurchmesser von 12,0 m). Dieser Baum wird mit einer Erhaltungsbindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB festgesetzt. Der Baum ist entsprechend dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Gestaltung baulicher Anlagen und Dachgestaltung

Zur Sicherung einer städtebaulich qualitätsvollen Entwicklung des Plangebietes und der verträglichen Einbindung in das bestehende Orts- und Landschaftsbild werden im Sinne einer aktiven Steuerung der Entwicklung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 der LBO S-H gestalterische Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Dachgestaltung

Gestalterisches Ziel ist es, einen Rahmen für eine ortsverträgliche Bebauung zu setzen. Einheitliche Merkmale sind in erster Linie die Dachform, die Dacheindeckung und die Dachneigung bei geneigten Dächern.

Entsprechend sind innerhalb des geplanten Wohngebietes in Anlehnung an den umgebenden Bestand Hauptgebäude mit geneigten Dachflächen als Sattel- und Walmdächer bis 50 Grad zu versehen. Die Festsetzung von Dachflächen in roten bis rotbraunen Farben greift hierbei ebenfalls das vorhandenen Farbspektrum der Umgebung auf. Zudem sind Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15 Grad zulässig, sofern diese mindestens als extensiv begrünte Dachflächen ausgebildet werden. Auch bei geneigten Dachflächen ist eine Begrünung zulässig. Hochglänzende, glasierte und edelengobierte Dacheindeckungsmaterialien mit Ausnahme von Solar- und Photovoltaikanlagen oder Dachfenstern sind unzulässig, da glänzende Materialien durch das Reflektieren der Sonneneinstrahlung weithin in der Umgebung sichtbar wären. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig, um die Nutzung von erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Um eine ausreichende Entscheidungsfreiheit für die späteren Bauherren zu ermöglichen, wird auf die Festsetzung von Firstrichtungen verzichtet.

Fassadengestaltung

Die Gestaltung der Gebäude soll sich in die vorhandene ortstypische Bebauung einfügen. Entsprechend sind innerhalb des Plangebietes nur Mauerziegel-, Klinker- oder Verblendmauerwerk in roten bis rotbraunen und bräunlichen Farbtönen zulässig. Auch Fenster bzw. verglaste Fassadenteile können zugelassen werden. Andere Materialien und Farben sowie eine Begrünung können aus gestalterischen Gründen in untergeordnetem Flächenanteil von maximal 20 vom Hundert einer Fassadenseite ergänzt werden.

6.2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze

Die Anzahl und Beschaffenheit der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Ratzeburg.

7 Hinweise

7.1 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01 (Bauzeitenregelung Fledermäuse):

Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie der Abriss und/oder die Sanierung von Gebäuden finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Da bedeutende Winterquartiere in den untersuchten Gebäuden ausgeschlossen werden, ist der Abriss oder die Sanierung von Gebäuden außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere günstig (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres). Da einzelne Individuen auch im Winter am Gebäude Wasserstraße 2A vorkommen können, sind Arbeiten an Gebäuden mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen und durchzuführen.

Die Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 50 cm sind vor ihrer Fällung auf Besatz zu prüfen. (Eine Höhlenbaumkartierung mit Eignungsprüfung und ggf. Besatzkontrolle mit Endoskop erfolgte am 17.10.2023 vor der Fällung der Bäume. Es wurde kein Besatz festgestellt.)

Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 20 cm sind außerhalb der Aktivitätszeit, also zwischen dem 1.12. und dem 28./29.02. zu fällen.

Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier muss jedoch die Bauzeitenregelung der in Gehölz brütenden Vogelarten beachtet werden (vgl. AV-02).

Alternativ sind die Bauabläufe mit einer Ökologischen Baubegleitung so abzustimmen, dass sich vor dem Abriss des Gebäudes keine Tiere darin aufhalten bzw. keine Tiere während des Abrisses geschädigt werden. Ein Beginn der Abrissarbeiten wäre in Abstimmung mit der UNB und bei Vorlage eines geeigneten Konzeptes zum Bauablauf nach der Wochenstubenzeit der Fledermäuse, ab dem 1. September möglich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02 (Bauzeitenregelung Brutvögel):

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden und die Errichtung von Neubauten rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können. Nach den Abrissarbeiten bzw. nach der Baufeldfreimachung werden Brutvögel aus den Eingriffsbereichen vergrämt, indem Vegetation bis zur Baustelleneinrichtung und zum Baubeginn regelmäßig zurückgeschnitten wird. So wird eine Spontanansiedlung vermieden.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03 (Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten):

Alle Glasflächen des Neubaus sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases vogelsicher zu gestalten. Verwiesen wird dabei auf Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

*Die Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01 (Ersatzquartiere Fledermäuse) ist während des laufenden Verfahrens entfallen.**Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02 (Künstliche Nisthilfen):*

Als Ausgleich für den Verlust eines Einzelbaums mit Nisthöhle werden 9 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten ausgebracht. Die Kästen werden an verbleibenden Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis zu einer Entfernung von maximal 500 m ausgebracht. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar.

Ersatzquartiere an Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m (Anzahl 9 Stück)

- 3 Nistkästen für Kleinmeisen
- 3 Nistkästen für Gartenrotschwänze
- 3 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

Standorte gem. Abstimmung mit der UNB:

4 Stück an den verbliebenen Bäumen am Hang Richtung Schulstraße

3 Stück an der Linde vor dem Schulamt Barlachstraße 5

2 Stück an der Linde am Fußweg bzw. Treppe zwischen Innenhof und Herrenstraße

Ausgleich an Gehölzflächen

Für 17 Bäume mittlerer bis größerer Größe ist ein Ausgleich erforderlich. Es wird hierfür eine Fläche am Ravenskamp genutzt. Einzelbäume sind in der Pflanzqualität „Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm, 3x mal verpflanzt, mit Drahtballen“ zu pflanzen. Als Gehölzgruppen werden „Heister, 1x verpflanzt, 150-200 cm“ im Raster 1 x 1,5 m gepflanzt. Gepflanzt werden heimische, standorttypische Arten mit Herkunftsnachweis.

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme **AA-03** (Künstliche Nisthilfen):*

Als Ausgleich für den Verlust von Nistplätzen werden 6 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten an den Anbau oder an die Kreisverwaltung angebracht oder als Niststeine integriert. Da es sich um ungefährdete Arten handelt ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar und die Kästen sind erst nach Fertigstellung der Gebäude anzubringen.

Alle Ersatzquartiere (Anzahl 6 Stück) werden am geplanten Neubau installiert. Die Standorte wurden am Neubau in Abstimmung mit der UNB, dem Vorhabenträger und der Planung (ppp architekten + stadtplaner gmbh) festgelegt

2x Nistkästen für Sperlinge (Koloniekästen)

2x Nistkästen für Höhlenbrüter

2x Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme **AA-04** (Künstliche Nisthilfen Star):*

Ersatzquartiere an Gebäuden und/oder an Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m (Anzahl 2 Stück)

2x Nistkästen für Stare

Standorte gem. Abstimmung mit der UNB:

Je 1 Ersatzquartier am Gesundheitsamt und am Schulamt in Ratzeburg, Die Kästen werden fachgerecht angebracht.

*Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme **AA-05** (Künstliche Nisthilfen Dohle):*

Ersatzquartiere an Gebäuden im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m (Anzahl 2 Stück)

2x Nistkästen für Dohlen

Standorte gem. Abstimmung mit der UNB:

Je 1 Ersatzquartier am Gesundheitsamt und am Schulamt in Ratzeburg, Die Kästen werden fachgerecht angebracht.

7.2 Gehölzschutz während der Bauarbeiten

Bestehende Bäume, Gehölzstreifen und sonstige Bepflanzungen sind während der Bau-phase vor Eingriffen zu schützen. Die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten.

7.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben liegt im Umgebungsschutzbereich mehrerer Kulturdenkmäler. Die baulichen Maßnahmen bedürfen somit einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG, da hier die Umgebung eines oder mehrere unbeweglicher Kulturdenkmäler verändert wird.

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessensgebiet. Es handelt sich hier um Flächen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen nach § 13 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes, Brockdorff-Rantzau-Str. 70 in 24837 Schleswig.

Denkmale sind gemäß § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig gesetzlich geschützt, auch ohne eine Erwähnung in etwaigen Denkmallisten.

Es bestehen zureichend Anhaltspunkte dafür, dass im Verlauf der weiteren Planungen in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Somit sind gemäß § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich. Außerdem ist eine Begleitung der Abbrucharbeiten von Bestandsgebäuden notwendig. Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Wenngleich innerhalb des Plangebietes zunächst keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale vorhanden sind, erfolgt ein Hinweis auf den § 15 Denkmalschutzgesetz zur Sicherung bei Entdeckung eines Kulturdenkmales. „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.“

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

7.4 Löschwasser

Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.

Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

7.5 Bodenschutz

Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Zum Schutz des Oberbodens sind die Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu berücksichtigen.

7.6 Erforderliche Stellplätze

Innerhalb des Geltungsbereiches richtet sich die Anzahl und die Beschaffenheit der erforderlichen Stellplätze nach der Stellplatzsatzung der Stadt Ratzeburg.

7.7 Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien können im Rathaus der Stadt Ratzeburg, im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

8 Maßnahmen zur Bodenordnung

Die Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich – mit Ausnahme der gewidmeten Straßenverkehrsflächen - im Eigentum des Kreises Herzogtum Lauenburg. Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

9 Kosten/Finanzwirksamkeit

Die durch die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes entstehen Kosten für die Erarbeitung des Rechtsplanes sowie der zugehörigen Fachgutachten werden durch den

Kreis Herzogtum Lauenburg getragen, so dass eine weitestgehende Kostenneutralität für die Stadt Ratzeburg gegeben ist.

Die Realisierung des Bebauungsplans führt ausschließlich zu privaten Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Gebäude und Freiflächen innerhalb des Plangebietes.

10 Beschluss

Die Begründung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am gebilligt.

Ratzeburg, den

.....

Bürgermeister
(Graf)



ZEICHENERKLÄRUNG:

Bestand

- Gehölze**
- + Einzelbäume, eingemessen/nicht eingemessen
 - SGn Urbanes Gehölz mit Nadelgehölzen
 - SGx Urbanes Gehölz mit nicht heimischen Laubbäumen
 - SGy Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten
 - SGg Urbanes Gebüsch mit heimischen Arten
 - SGf Urbanes Gebüsch mit nicht heimischen Arten
 - SGs Urbanes Ziergehölz und -staudenbeet

Ruderalbewuchs

- RHr Brombeerflur

Grünflächen im Zusammenhang mit besiedelten Bereichen

- SGr Rasenfläche, arten- und strukturarm
- SGo Gärten, strukturarm mit geringem Laubholzanteil

Verkehrsflächen und begleitende Biotope

- SVs Vollversiegelte Verkehrsfläche (Straßen, Wege, Parkplätze aus Beton, Asphalt, Pflaster etc.)

Sonstiges

- 231/81 Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- Geltungsbereich des B-Planes

**Stadt Ratzeburg
2. Änderung B-Plan Nr. 3.2
Biotop- und Nutzungstypen**

Datum: 06.02.2023 Projekt-Nr. P610 Maßstab 1:500



STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH

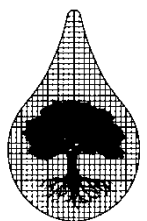
■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 20-26
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-14
hamburg@prokom-planung.de

2. Änderung des B-Plans Nr. 3.2 „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“



Artenschutzprüfung



STADT RATZEBURG

2. Änderung des B-Plans Nr. 3.2 „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

PROKOM
STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

M.Sc. Landschaftsökol. M. Janssen

Kiel, den 27.03.2024

(Dr. S. Greuner-Pönicke)

BBS- Umwelt GmbH
Firmensitz: Kiel

Handelsregister Nr.
HRB 23977 KI

Geschäftsführung:
Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2	DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK	5
2.1	Betrachtungsraum.....	5
2.2	Methode.....	6
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	7
3	PLANUNG UND WIRKFAKTOREN	8
3.1	Planung.....	8
3.2	Wirkfaktoren.....	10
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	11
3.4	Abgrenzung des Wirkraumes	12
4	BESTAND	13
4.1	Landschaftselemente	13
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.3.1	Fledermäuse	15
4.3.2	Weitere Säugetiere.....	16
4.3.3	Amphibien und Reptilien.....	16
4.3.4	Sonstige Anhang IV-Arten	17
4.4	Europäische Vogelarten.....	17
4.5	Weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen).....	22
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG	23
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
5.2.1	Fledermäuse	23
5.2.2	Weitere Säugetiere.....	24
5.2.3	Amphibien und Reptilien.....	24
5.2.4	Sonstige Anhang IV-Arten	24
5.3	Europäische Vogelarten.....	24
6	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE	27
6.1	Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL.....	28
6.2	Europäische Vogelarten.....	30

7	ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF	38
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	38
7.2	Artenschutzrechtlicher Ausgleich	39
7.3	CEF-Maßnahmen (=Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion) 42	
7.4	FCS-Maßnahmen (=Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes).....	42
7.5	Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis	43
8	WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG	43
9	ZUSAMMENFASSUNG	43
10	LITERATUR	44

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Bebauungsplans in der Stadt Ratzeburg (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).....	5
Abb. 2:	Planzeichnung 2. Änderung B-Plan Nr. 3.2 der Stadt Ratzeburg (PROKOM GmbH, 2023).....	9
Abb. 3:	Lageplan Erweiterung Kreishaus Ratzeburg (ppp Architekten 2022).	10
Abb. 4:	Betrachtungsraum, Geltungsbereich sowie Wirkräume.....	12

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Termine zur Erfassung der Landschaftselemente und Einschätzung der potenziellen Fauna sowie der Fledermauskartierung.....	6
Tab. 2:	Nachgewiesene Fledermausarten im Betrachtungsraum.	16
Tab. 3:	Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL	17
Tab. 4:	Potenziell vorkommende Brutvogelarten.	19

ANHANGSVERZEICHNIS

ANHANG 1:

Gloza-Rausch, F. (2023): Ratzeburg B-Plan 3.2 2. Änderung „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“. Ergebnisbericht Fledermauskartierung.

ANHANG 2:

Protokoll zur Höhlenbaumkartierung (Leupolt 2023) von BBS (2024)

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Ratzeburg plant die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 3.2. Durch den Bebauungsplan sollen die rechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg geschaffen werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde die BBS-Umwelt GmbH mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse beauftragt.

Eine Fledermauskartierung erfolgte in 2022 durch Dipl. Biol. F. Gloza-Rausch.

Eine Höhlenbaumkartierung erfolgte im Winter 2023/2024 vor der Fällung von Bäumen durch Dipl. Biol. B. Leupolt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme AV-01 (s. Kap. 6).

2 DARSTELLUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS UND DER METHODIK

2.1 BETRACHTUNGSRAUM

Der geplante Geltungsbereich befindet sich in der Stadt Ratzeburg östlich der Wasserstraße und nördlich der Schulstraße. Im Osten grenzt die Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg an.

Die Stadt Ratzeburg ist naturräumlich der Untereinheit „Westmecklenburgisches Seenhügelland“ der Mecklenburgischen Seenplatte zuzuordnen.

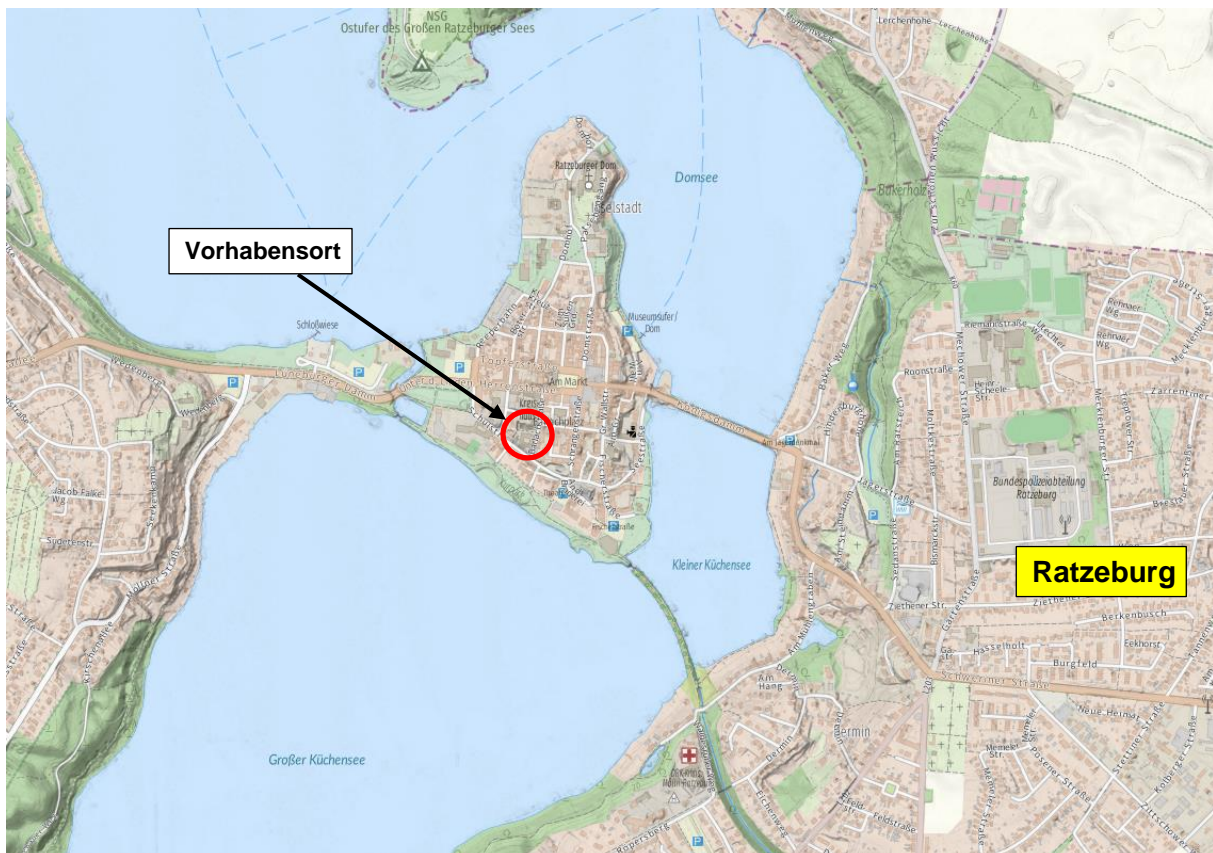


Abb. 1: Lage des Bebauungsplans in der Stadt Ratzeburg (© GeoBasis-DE/VermGeo-SH).

2.2 METHODE

Ermittlung des Bestands:

Es erfolgte eine Untersuchung der Fledermausvorkommen zwischen Juni und August 2022. Es wurde nach Wochenstubenquartieren sowie nach Balz- und Winterquartieren gesucht. Zum Einsatz kam der Fledermausdetektor BatLogger M (FA Elekon) und das Nachtsichtgeräte Pulsar XP 50 pro (FA Helion). Erfasste Ultraschallaufnahmen wurden mit dem Programm BatExplorer (Version 2.1.6.0 professional, FA Elekon) analysiert. Der Untersuchung erfolgte durch den Diplom Biologen Florian Gloza-Rausch (s. Anhang 1).

Zur Ermittlung des weiteren Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für ausgewählte Arten(-gruppen) vorgenommen. Dies ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es wurden insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet, aber auch weitere national oder nicht geschützte Arten(-gruppen). Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im April 2022.

Tab. 1: Termine zur Erfassung der Landschaftselemente und Einschätzung der potenziellen Fauna sowie der Fledermauskartierung.

Datum	Bemerkung
01.04.2022	Ortsbegehung, Einschätzung Fauna (BBS)
22.06.2022	Suche nach Wochenstubenquartieren (Gloza-Rausch)
10.07.2022	Suche nach Wochenstubenquartieren (Gloza-Rausch)
12.08.2022	Suche nach Balz- und Winterquartieren (Gloza-Rausch)
23.08.2022	Suche nach Balz- und Winterquartieren (Gloza-Rausch)
17.10.2023	Höhlenbaumkartierung mit Eignungsprüfung und Besatzkontrolle mit Endoskop (B. Leupolt) vor der Fällung von Bäumen (AV-01 s. Kap. 6).

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Begründung sowie die Planzeichnung zum B-Plan Nr. 3.2, 2. Änderung der Stadt Ratzeburg (PROKOM 2023).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 RECHTLICHE VORGABEN

Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgezogen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 PLANUNG UND WIRKFAKTOREN

3.1 PLANUNG

Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel der Nachverdichtung einer innerörtlichen Grünfläche. Ziel ist es, durch die Änderung des Bebauungsplans die planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung des Neubaus zur Erweiterung des Kreishauses des Herzogtums Lauenburg zu schaffen. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 4.134 m², die sich wie folgt auf Flächen für Gemeinbedarf „Kreishaus“ sowie private Grünflächen und Verkehrsflächen verteilen.

Plangeltungsbereich	gesamt	4.134 m ²
Fläche für Gemeinbedarf „Kreisverwaltung“		2.558 m ²
öffentliche Verkehrsflächen		366 m ²
private Grünflächen		1.210 m ²

Ein Baumstandort innerhalb der Grünfläche im südlichen Bereich werden zum Erhalt festgesetzt. Weitere Festsetzungen von Baumstandorten sind nicht vorgesehen. Es wird daher von einem Verlust der übrigen Bäume ausgegangen.

Es entfallen 17 Bäume mit einem Stammdurchmesser bis zu 0,6 m (s. Baumkataster PROKOM).



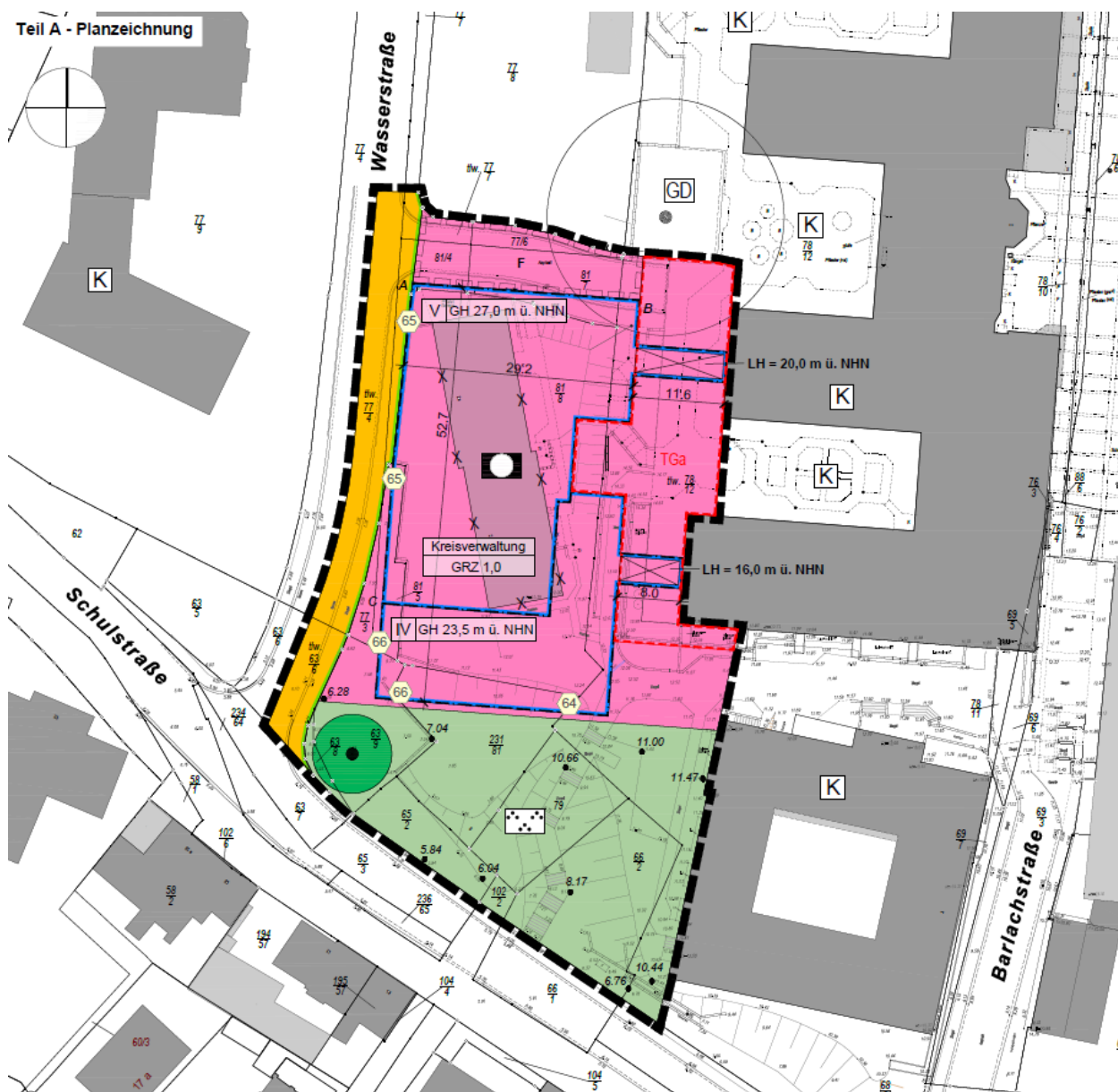


Abb. 2: Planzeichnung 2. Änderung B-Plan Nr. 3.2 der Stadt Ratzeburg (PROKOM GmbH, 2024).

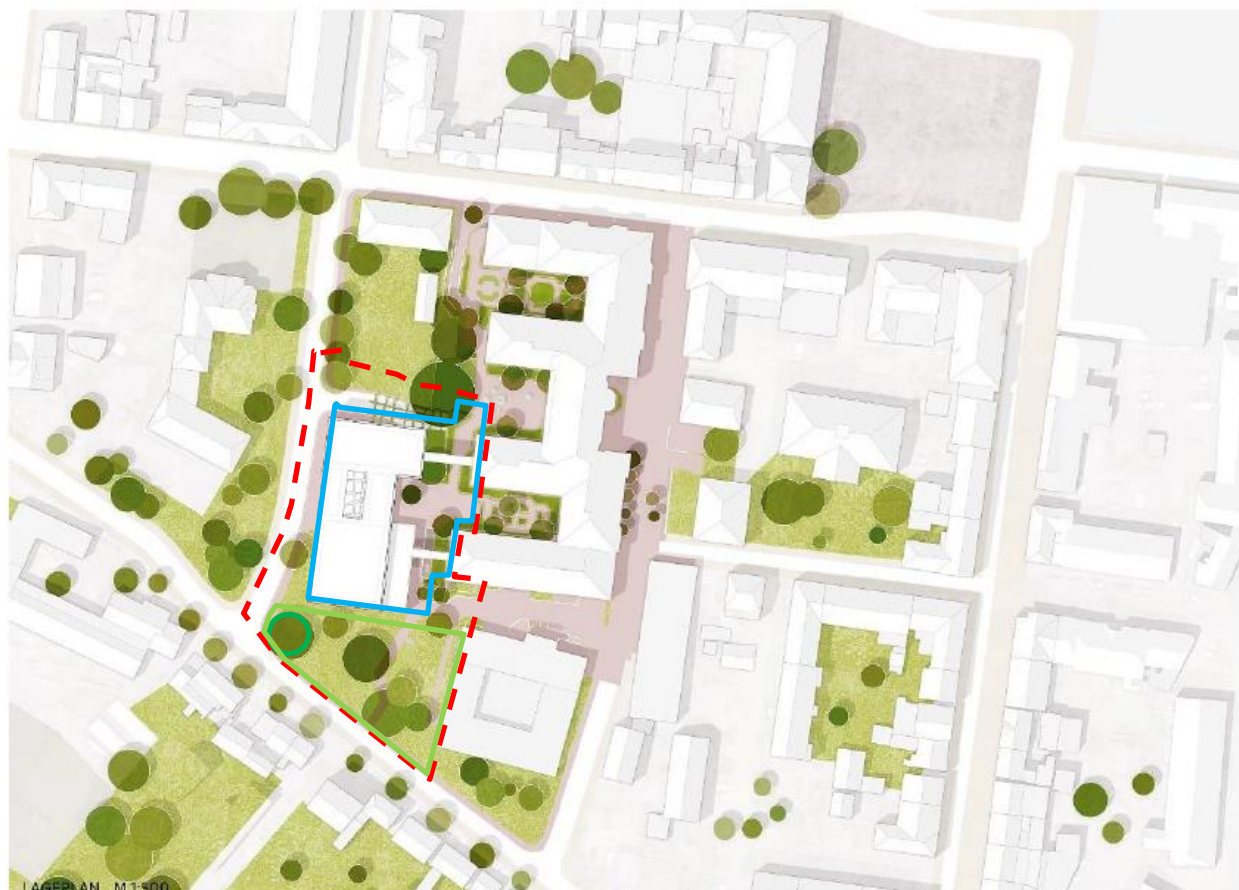


Abb. 3: Lageplan Erweiterung Kreishaus Ratzeburg (ppp Architekten 2022).

3.2 WIRKFAKTOREN

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baufeldfreimachung / Baustellenbetrieb:

Durch die geplante Erweiterung der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich, je nach Baudurchführung der Erschließung über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können.

Bei der Überplanung der Grundstücke sind die Entfernung von Gebäuden und Vegetation (17 Bäume, Rasenflächen sowie Strauch- und Ziergehölze) sowie Bodenbewegungen und weitere Bautätigkeiten (Neubau von Gebäuden) zu erwarten. Während der Bauzeit sind Beeinträchtigungen durch Lärm (v.a. durch Baumaschinen) und optische Wirkungen/Licht (Bewegung durch Fahrzeuge, Maschinen und Menschen) zu erwarten. Außerdem sind durch den Baustellenverkehr

und die Durchführung von Bauarbeiten Erschütterungen und stoffliche Emissionen zu erwarten. Die genannten Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Geltungsbereichs beschränkt.

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Flächeninanspruchnahme (Versiegelung etc.):

Anlagebedingt kommt es zu einer Umgestaltung des derzeitigen Gebäudekomplexes. Es erfolgt eine Vergrößerung der Flächeninanspruchnahme und Erhöhung der Flächenversiegelung. Die zukünftige Nutzung weicht nur geringfügig von der aktuellen Nutzung ab.

Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen, Lichtreflexe, Spiegelungen):

Das neue Gebäude für die Kreisverwaltung hat verschiedene visuelle und optische Wirkfaktoren zur Folge. Zu nennen sind hier v.a. der Silhouetteneffekt (ggf. Scheueffekt bzw. Meideverhalten) sowie die Lichtreflexion an spiegelnden Oberflächen wie Metallkonstruktionen, Solardächer etc. (Blendwirkung, Irritationswirkung, Attraktionswirkung, Kollision). Zudem können Fensterfronten zu Vogelschlag führen. Betriebsbedingt werden Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen v.a. werktags stattfinden. Eine erhebliche Zunahme im Vergleich zum Ausgangszustand ist nicht zu erwarten. Die aktuelle Nutzung wird sich von der zukünftigen Nutzung kaum unterscheiden.

Barrierewirkung / Zerschneidung:

Ein erheblicher Lebensraumzug durch eine Barrierewirkung bzw. Zerschneidung durch das B-Plangebiet ist nicht zu erwarten.

Schall- und Lichtemissionen:

Durch die Inbetriebnahme des B-Plangebiets kommt es zu keiner Erhöhung von Schall- und Lichtemissionen. Sie werden sich weiterhin in einem Umfang abspielen, welcher nicht über das übliche Niveau im allgemeinen besiedelten Raum hinausgehen wird.

3.3 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den direkten Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die indirekten Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Diese sind zeitlich und räumlich stark begrenzt. Es wird basierend auf Erfahrungswerten aus anderen Projekten ein Radius von 25 bis 50 m für baubedingte Wirkungen in umliegende Wohngebiete angenommen. Durch Gebäude und Gehölze wird der Wirkraum gemindert, die Abgrenzung des Wirkraums wird daher an solche Strukturen angepasst (s. Abbildung 3).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich abzüglich der zu erhaltenden Grünstrukturen) begrenzt.






In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung, Entwässerung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens.

Der maximale Wirkraum mit bis zu max. 50 m ergibt sich als Folge der Bauphase. Die Wirkung geht v.a. von Abriss- und Neubaumaßnahmen aus.

3.4 ABGRENZUNG DES WIRKRAUMES



Abb. 4: Betrachtungsraum, Geltungsbereich sowie Wirkräume.

-  Betrachtungsraum
-  Geltungsbereich B-Plan Nr. 3.2 (=Flächeninanspruchnahme)
-  Indirekte Wirkungen ausgehend v. der Flächeninanspruchnahme (v.a. Lärm und optische Einflüsse)
-  Indirekte Wirkungen ausgehend v. der bestehenden Straßen & Siedlungsstruktur (Vorbelastung)
-  Gebäudeabriss

4 BESTAND

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Betrachtungsraums näher beschrieben und das faunistische Potenzial eingeschätzt.

4.1 LANDSCHAFTSELEMENTE

Die beschriebenen Landschaftselemente dienen der Charakterisierung des Wirkraums (s. Abb. 2) und werden zur Einschätzung der aktuellen faunistischen Besiedlung herangezogen. Anhand der Landschaftselemente, der Biotopstrukturen und ihrer Vernetzung werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Grundlage für die Bewertung bildet die Geländebegehung im April 2022 (vgl. Tab. 1) sowie eine Luftbildinterpretation.



Foto 1: Östliche Außenwand der Wasserstraße 2A.



Foto 2: Fußweg zur Kreisverwaltung östlich Wasserstraße 2A mit Hecken und Baumbestand.



Foto 3: Südliche Außenwand der Wasserstraße 2A mit Rasenflächen sowie Ziergehölzen.



Foto 4: Nordöstliche Seite der Wasserstraße 2A.



Foto 5: Fußweg von der Schulstraße hoch zur Wasserstraße 2A bzw. der Kreisverwaltung. Mehrere alte Bäume, z.T. mit Efeu bewachsen sowie Ziergehölze- und Hecken.



Foto 6: Nördliche Außenwand mit älterer Platane an der Wasserstraße 2A.

4.2 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis*

vernicosus), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Betrachtungsraum nicht vor.

4.3 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

4.3.1 Fledermäuse

Gemäß der Kartierung in 2022 (Gloza-Rausch, s. Anhang 1) kommen die in Tabelle 2 genannten Arten im Betrachtungsraum vor.

Es konnten keine Wochenstubenquartiere an den Gebäuden festgestellt werden.

Bei der Überprüfung von Balzrevieren und Paarungsquartieren wurden Balzaktivitäten von allen drei nachgewiesenen *Pipistrellus*-Arten im Gebiet nachgewiesen. Einflüge oder Schwarmverhalten, was auf ein größeres Quartier hindeuten würde, wurden jedoch nicht festgestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzeltiere der drei *Pipistrellus*-Arten am Gebäude überwintern. Es wurden vor allem Anflüge von Tieren an die Gebäude der Kreisverwaltung sowie an das Amtsgericht beobachtet. Besonders attraktiv für die Nahrungssuche im Sommer und für die Balz der *Pipistrellus*-Arten im Herbst sind die Innenhöfe der Kreisverwaltung.

Innerhalb des Geltungsbereichs kommen Bäume vor, die aufgrund der Stammdurchmesser > 30 cm und Höhlen und Spalten teilweise eine potenzielle Sommerquartierseignung für Fledermäuse aufweisen (gem. LBV-SH 2020). Hier können die *Pipistrellus*-Arten potenzielle Wochenstuben beziehen, sie wurden bei der Kartierung in 2022 jedoch nicht am Baum festgestellt. Es sind daher lediglich Tagesverstecke und ggf. Balzquartiere anzunehmen.

Höhlungen mit einer Winterquartierseignung sind in den Bäumen mit einem Stammdurchmesser > 50 cm südlich der Wasserstraße 2A nicht auszuschließen. Es wurden je 1 Wochenstuben- und 1 Winterquartier bei der Potenzialanalyse angenommen. Eine Überprüfung der Bäume erfolgte am 17.10.2023 im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung (B. Leupolt). Es erfolgte eine Eignungsprüfung sowie ggf. Besatzkontrolle mit einem Endoskop (s. AV-01 der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse). Ein Besatz durch Fledermäuse sowie potenzielle Winterquartiere wurden dabei nicht festgestellt.

Potenzielle Flugstraßen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, die Untersuchung in 2022 ergab keine Hinweise auf eine Nutzung von Flugstraßen.

Die Innenhöfe der Kreisverwaltung haben eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet.

Im direkten Umfeld des Geltungsbereichs ist aufgrund des alten Baumbestands z.B. am Schwanenteich im Westen sowie aufgrund des Kückensees und zahlreicher historischer Gebäude im Stadtkern Ratzeburg eine hohe Bedeutung für Fledermäuse anzunehmen.

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten im Betrachtungsraum.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Fledermäuse								
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	J	J, SQ(t/w), WQ
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	3	J, WQ(e)	J, SQ(t/w), BQ, WQ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	*	J, SQ(t), BQ	J, SQ(t/w), BQ, WQ
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	J, SQ(t), BQ	J, SQ(t/w), BQ, WQ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	J, SQ(t), BQ	J, SQ(t/w), BQ, WQ

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,

R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend,

* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

J: Jagdhabitat, FS: Flugstraße, SQ(t/w): Sommerquartier (Tagesquartier/Wochenstube), BQ: Balzquartiere, WQ(e): Winterquartier(Einzeltiere)

4.3.2 Weitere Säugetiere

Gemäß MELUND (2020) kommt der Fischotter aufgrund seiner aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vor. Ein Vorkommen des Fischotters ist z.B. am Kückensee anzunehmen. Durch die Daten des Landes S-H (Abfrage: März 2023) sind Nachweise des Fischotters am Großen Ratzeburger See vorhanden. Innerhalb des Betrachtungsraums liegen keine Nachweise vor. Aufgrund fehlender Habitateignung ist der Fischotter innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme auszuschließen. Im indirekten Wirkraum wird der Fischotter aufgrund fehlender Habitateignung ebenfalls ausgeschlossen.

Die Haselmaus kann gem. Verbreitungsgebiet (MELUND 2020) vorkommen. Aufgrund fehlender Habitateignung und fehlender Nachweise durch die Daten des Landes S-H (Abfrage: März 2023) wird ein Vorkommen der Haselmaus ausgeschlossen.

Für die weiteren Anhang IV-Säugetierarten können Vorkommen aufgrund ihres Verbreitungsgebietes (Biber, Birkenmaus, Wolf etc.) ausgeschlossen werden.

4.3.3 Amphibien und Reptilien

Gemäß MELUND (2020) können der Kammmolch, der Laubfrosch und der Moorfrosch sowie die Zauneidechse aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung potenziell im Betrachtungsraum vorkommen.

Da sowohl geeignete Laichgewässer als auch geeigneter Landlebensraum für die drei genannten Arten in der innerstädtischen Lage fehlen, werden diese Arten aufgrund fehlender Habitateignung und fehlender Nachweise durch die Daten des Landes S-H in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Weitere Arten nach Anhang IV der FFH-RL werden aufgrund ihrer Verbreitung ausgeschlossen.

Die Zauneidechse kann aufgrund fehlender Habitateignung im Bereich der Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden. Die Gebäude mit intensiv gepflegten Vorgärten etc. sind kein geeigneter Lebensraum für die Zauneidechse, es fehlen grabbare offene Böden sowie ein

geeignetes Mosaik aus ausreichenden Deckungs- und Versteckstrukturen. Nachweise durch die Artkatasterdaten existieren nicht.

4.3.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Tab. 3: Potenziell vorkommende Arten des Anhang IV FFH-RL.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
							Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Käfer								
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	+	+	II, IV	1	2	.	X
Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL								
.

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

Amphibien: LG = Laichgewässer, SQ = Sommerquartier, WQ = Winterquartier, WB = Wanderbeziehung
Weitere Arten(-gruppen): X = Vorkommen anzunehmen

Ein Vorkommen von Libellen u.a. Insekten nach Anhang IV FFH-RL wird aufgrund der aktuellen Verbreitung der meisten Arten im Betrachtungsraum ausgeschlossen. Der Eremit ist in der Umgebung des Ratzeburger Doms durch die Artkatasterdaten nachgewiesen, geeignete Brutbäume existieren innerhalb des Geltungsbereichs jedoch nicht. Ein Vorkommen ist innerhalb des indirekten Wirkraums nicht gänzlich auszuschließen.

Große Moosjungfer und die Grüne Mosaikjungfer können gem. ihrer Verbreitung zwar potenziell vorkommen, die Arten werden jedoch aufgrund fehlender Habitataignung in den definierten Wirkräumen ausgeschlossen. Auch Weichtiere kommen innerhalb des Betrachtungsraums nicht vor. Nachweise durch Daten des Landes existieren für alle Arten(Gruppen), mit Ausnahme des Eremits, nicht.

4.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Brutvögel

Der Betrachtungsraum bietet einer Vielzahl heimischer Brutvögel Lebens- und Fortpflanzungsstätten. Neben typischen Arten der Siedlungsbiotope ist v. a. mit Gebäudebrütern und Gehölzbrütern zu rechnen. An den Gebäuden können v.a. Hausrotschwanz, Bachstelze, Haus- und Feldsperling sowie Dohle und Star vorkommen. Der Mauersegler wird aufgrund der geringen Gebäudehöhe der Wasserstraße 2A ausgeschlossen. Sie können an der Kreisverwaltung vorkommen. Mehl- und Rauchschnalbenester konnten in 2022 an dem Gebäude Wasserstraße 2A ebenfalls nicht festgestellt werden.

Die gebietseigenen Gehölze des Geltungsbereichs sowie die angrenzenden Gehölze im Westen und Norden dienen als Brut- und Lebensstätte für eine Vielzahl typischer, auch anspruchsvollerer Gehölzbrüter. Es sind neben dem Buntspecht sowie Kohl- und Blaumeise auch diverse Singvögel (z. B. Gartenrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Grünfink etc.) anzunehmen.

Auch typische Arten der bodennahen Staudenfluren wie Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp etc. finden im Geltungsbereich sowie im indirekten Wirkraum günstige Brutbedingungen.

Brutvögel der Binnengewässer und Röhrichtbrüter sind im Betrachtungsraum nicht anzunehmen.

Offenlandvögel können aufgrund fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden.

Alle hier vorkommenden Arten sind in der Tabelle 4 aufgeführt.

Rastvögel

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb des Betrachtungsraums Rastbestände vorkommen, die diese Kriterien erfüllen. Eine Bedeutung des Betrachtungsraums für Rastvögel ist somit nicht gegeben.

Tab. 4: Potenziell vorkommende Brutvogelarten.

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Brutvogelgilde G1: Gehölzhöhlen- und Nischenbrüter										
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V		G1		BV	BV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	+		*	3		G1	E	BV	BV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	+		*	*		G1		BV	BV
Brutvogelgilde G2: Gehölzfreibrüter										
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		G2		BV	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		G2		NG	NG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		G2		BV	BV
Brutvogelgilde G3: Bodenbrüter & bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur										
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		G3		BV	BV
Brutvogelgilde G4: Brutvögel menschlicher Bauten										
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		G4		BV	BV
Dohle	<i>Coleus monedula</i>	+		V	*		G4	E	BV	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*		G4		BV	BV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*		*	*		G4		BV	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	+		*	*		G4	E	NG	BV

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH (2021)	RL D (2020)	EU VSch-RL	Brutvogelgilde	Einzelartbetrachtung	(Potenzielles) Vorkommen der Art	
									Flächeninanspruchnahme	Indirekter Wirkraum
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		G4	F	NG	BV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3		G4	F	NG	BV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		G4		NG	BV

BG / SG: besonders / streng geschützt nach BNatSchG,

RL SH / D (Rote Liste in der aktuellen Fassung Schleswig-Holstein / Deutschland): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen, ♠ = nicht bewertet

VSRL: I = in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannt

E = Einzelartbetrachtung

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast

4.5 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN)

Amphibien und Reptilien

Laichgewässer für Amphibien sind nicht vorhanden. Innerhalb des indirekten Wirkraums ist im Bereich von Gehölzstrukturen und strukturreichen Gärten mit terrestrischen Teilhabitaten national geschützter Arten wie Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch zu rechnen. Darüber hinaus können Blindschleiche oder die Ringelnatter v.a. in strukturreicheren Gärten und Uferbereichen des KÜchensees außerhalb des Wirkraums auftreten.

Im Bereich der Flächeninanspruchnahme sind keine Tiere zu erwarten. Aufgrund der intensiven Nutzung ist für den gesamten Wirkraum lediglich eine allgemeine Bedeutung für national geschützte Amphibien und Reptilien festzustellen.

Säugetiere

Es sind Vorkommen teilweise national geschützter (Klein)Säuger wie etwa Eichhörnchen oder Igel sowohl im Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch innerhalb des indirekten Wirkraums vorzusetzen. Der Wirkraum hat keine besondere Bedeutung für Säugetiere.

Insekten

Sowohl der Bereich der Flächeninanspruchnahme als auch der indirekte Wirkraum stellen potenziell geeignete Habitate v.a. für Libellen, Heuschrecken, Tagfalter und Laufkäfer dar. In den zahlreichen Bäumen im Geltungsbereich können euryöke Arten vorkommen. In blütenreicheren Teilbereichen sind verschiedene Heuschrecken, Wildbienen und Tagfalter vorzusetzen. Es ist eine allgemeine Bedeutung des Wirkraums für Insekten festzustellen, besondere Standortbedingungen, wie sandige magere und trocken-warme Flächen sind nicht vorhanden.

Weichtiere

Im indirekten Wirkraum ist das Vorkommen verschiedener Schnecken, z.B. der Weinbergschnecke anzunehmen. Der Bereich der Flächeninanspruchnahme hat keine besondere Bedeutung für Weichtiere.

5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse (s. Kap. 6) wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

Für diese Arten besteht im Betrachtungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

5.2 TIERARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

5.2.1 Fledermäuse

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus

Durch die Planung werden Gehölze mit potenzieller Quartierseignung für Fledermäuse gefällt. Es wurden als Potenzial je 1 Wochenstuben- und 1 Winterquartier angenommen. Im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung in 2023 wurden höherwertige Quartiere ausgeschlossen (AV-01 s. Kap. 6).

Das vom Abriss betroffene Wohngebäude sowie die für einen Gebäudeanschluss betroffenen Teilgebäude der Kreisverwaltung weisen potenzielle Quartiersstrukturen auf. Zwar wurden höherwertige Winterquartiere und Wochenstuben im Rahmen der Kartierung in 2022 ausgeschlossen, jedoch sind an den Gebäuden Tagesverstecke und Balzquartiere möglich.

Tötungen können somit nicht ausgeschlossen werden, wenn Baumfällungen oder der Abriss und/oder der Anschluss von Gebäuden innerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfinden. Da auch einzelne Individuen von v.a. *Pipistrellus*-Arten überwintern können, können auch während des Winters einzelne Tiere getötet werden.

Eine Beleuchtung, die eine größere Wirkung entfalten wird als die Beleuchtung im Bestand, ist nicht vorgesehen, sodass Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, nicht zu erwarten sind.

Durch den Abriss von Gebäuden und die Fällung von Einzelbäumen mit Quartierseignung gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Auch im Falle eines Anschlusses neuer Gebäude an die Kreisverwaltung werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Betroffen sind auch potenzielle Jagdgebiete auf dem Gelände des Kreishauses.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen durch den Abriss von Gebäuden oder dem Gebäudeanschluss an die Kreisverwaltung und die Fällung von Einzelbäumen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

5.2.2 Weitere Säugetiere

Weitere Säugetiere des Anhangs IV FFH-RL werden aufgrund ihrer aktuellen Verbreitung (MELUND 2020) oder fehlender Habitateignung / fehlender WinArt-Nachweise (LfU-SH) im Stadtgebiet von Ratzeburg ausgeschlossen.

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Es sind keine Amphibien oder Reptilien des Anhangs IV FFH-RL im Bereich der Flächeninanspruchnahme bzw. im definierten indirekten Wirkraum zu erwarten.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird nicht erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2.4 Sonstige Anhang IV-Arten

Eremit

Der Eremit kann potenziell im definierten indirekten Wirkraum vorkommen. Die Gehölzbestände im Bereich der Flächeninanspruchnahme, in dem Baumfällungen und Vegetationsrückschnitte zu erwarten sind, weisen keine geeigneten Alt- und Totholzbestände auf. Eine Habitateignung für den Eremit ist aufgrund dessen nicht anzunehmen. Tötungen können demnach ausgeschlossen werden, auch werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Störungen durch akustische oder optische Wirkfaktoren im indirekten Wirkraum sind für die Art nicht relevant. Störungen, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.3 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

Für die ungefährdeten europäischen Vogelarten werden in Anlehnung an LBV/AfPE (2016) gildenbezogene Betrachtungen durchgeführt. Gefährdete Arten werden einer Einzelbetrachtung unterzogen, ebenfalls Arten mit spezifischen Habitatansprüchen. Eine Einzelartbetrachtung ergibt sich für den Star und die Dohle.

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilde sind möglich, wenn Bäume während der Brutperiode gefällt werden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an den geplanten schwebenden Anschlüssen an die Kreisverwaltung möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen,

da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Durch die Beseitigung von Einzelbäumen sowie Sträuchern und Hecken kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es werden Ziergehölze und Sträucher beseitigt, in der Brutvögel der betroffenen Gilde potenzielle Nistmöglichkeiten vorfinden. Es werden 17 Einzelbäume gefällt, die bis zu 0,6 m Stammdurchmesser aufweisen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gehölzentnahme / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G3 Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, etc.

Tötungen von Arten der betrachteten Brutvogelgilden sind möglich, wenn geeignete Vegetationsbestände während der Brutperiode entfernt werden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an den geplanten schwebenden Anschlüssen an die Kreisverwaltung möglich.

Nachhaltige Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population durch die Anlage und den Betrieb werden ausgeschlossen. Der Bereich der Erheblichkeit wird durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Durch die Beseitigung von Vegetationsbeständen kann es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Es werden Ziergehölze und Sträucher sowie intensiv gepflegte Rasenflächen beseitigt, in der Brutvögel der betroffenen Gilde potenzielle Nistmöglichkeiten vorfinden.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Vegetationsbeseitigung / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

G4 Brutvögel menschlicher Bauten

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.

Die Vertreter der betrachteten Brutvogelgilde können an dem Gebäude Wasserstraße 2A innerhalb des Geltungsbereichs (=Flächeninanspruchnahme) sowie im indirekten Wirkraum vorkommen. Tötungen sind somit möglich, wenn Abriss- oder Sanierungsarbeiten während der

Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an den geplanten schwebenden Anschlüssen an die Kreisverwaltung und Glasfenstern möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich bei den hier vorkommenden Arten um störungsunempfindliche oder an die örtlichen Störungen angepasste Arten handelt.

Gebäudebrütende Vogelarten verlieren durch das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss und -anschluss / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Dohle

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an den geplanten schwebenden Anschlüssen an die Kreisverwaltung möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch den Abriss von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Eine weitere Betrachtung in der Konfliktanalyse wird erforderlich.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss oder -anschluss / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Star

Tötungen sind möglich, wenn der Abriss oder der Anschluss von Gebäuden oder die Beseitigung von Höhlenbäumen innerhalb der Brutperiode stattfinden. Außerdem sind Tötungen durch Vogelschlag an Glasfenstern oder den geplanten schwebenden Anschlüssen an die Kreisverwaltung möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der örtlichen Population, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen, werden ausgeschlossen, da es sich um eine störungstolerante Art handelt.

Durch die Beseitigung von Einzelbäumen und durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Mögliche Tötungen bei Gebäudeabriss oder -anschluss / Baufeldfreimachung und Baubeginn in der Brutperiode, Tötungen durch Vogelschlag an Glas/schwebenden Gebäudeteilen
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nahrungsgäste

Im Hinblick auf die in Tabelle 4 aufgeführten Nahrungsgäste ist festzustellen, dass es sich bei den betroffenen Flächen lediglich um gelegentlich aufgesuchte, sekundäre Nahrungsflächen bzw. Jagdhabitats handelt; durch die Überplanung der Flächen findet somit keine signifikante Beeinträchtigung der Arten statt; weder die bau- und betriebsbedingten Störungen, noch der Flächenverlust an sich können hier nach gutachterlicher Auffassung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTANALYSE

Nachfolgend werden für die Arten mit in Kapitel 5 ermittelter artenschutzrechtlicher Relevanz mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Betrachtungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der

Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen in Kapitel 5 (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

6.1 TIERARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Breitflügel-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Fledermauskartierung im Jahr 2022 wurden hochwertige Wochenstuben und Winterquartiere (Massenquartiere) an den untersuchten Gebäuden ausgeschlossen. Es sind Tagesverstecke und Balzquartiere anzunehmen, außerdem können einzelne Individuen der *Pipistrellus*-Arten am Gebäude Wasserstraße 2A während des Winters vorkommen.

Die zu fällenden Einzelbäume weisen teilweise aufgrund ihres Stammdurchmessers (≥ 50 cm) auch eine potenzielle Eignung als Winterquartier auf.

Direkte Tötungen oder Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Abriss- oder Sanierungsarbeiten oder Baumfällungen während der Aktivitätszeit von Fledermäusen stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung Fledermäuse:

Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie der Abriss und/oder die Sanierung von Gebäuden finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Da bedeutende Winterquartiere in den untersuchten Gebäuden ausgeschlossen werden, ist der Abriss oder die Sanierung von Gebäuden außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere günstig (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres). **Da einzelne Individuen auch im Winter am Gebäude Wasserstraße 2A vorkommen können, sind Arbeiten an Gebäuden mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen und durchzuführen.**

Die Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 50 cm sind vor ihrer Fällung auf Besatz zu prüfen. **(Eine Höhlenbaumkartierung mit Eignungsprüfung und ggf. Besatzkontrolle mit Endoskop erfolgte am 17.10.2023 vor der Fällung der Bäume. Es wurde kein Besatz festgestellt).**

Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 20 cm sind außerhalb der Aktivitätszeit, also zwischen dem 1.12. und dem 28./29.02. zu fällen.

Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier

muss jedoch die Bauzeitenregelung der in Gehölz brütenden Vogelarten beachtet werden (vgl. **AV-02**).

Alternativ sind die Bauabläufe mit einer Ökologischen Baubegleitung so abzustimmen, dass sich vor dem Abriss des Gebäudes keine Tiere darin aufhalten bzw. keine Tiere während des Abrisses geschädigt werden. Ein Beginn der Abrissarbeiten wäre dann entweder vor oder nach der Wochenstubenzeit der Fledermäuse günstig, also bis zum 1. Mai oder ab dem 1. September möglich.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bauaufreimung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Relevante Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch Lichtemissionen werden ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Wochenstuben und bedeutende Winterquartiere werden an den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen. Tagesverstecke und Balzquartiere sind gem. LBV-SH (2020) nicht auszugleichen, wenn im räumlichen Zusammenhang mit einem ausreichenden Angebot an Tagesquartieren zu rechnen ist. Aufgrund der hohen Anzahl an teilweise auch gut geeigneten (historischen) Gebäuden etc. ist mit einem ausreichenden Fortbestand geeigneter Tagesverstecke und Balzquartiere zu rechnen. Dies gilt aus gutachterlicher Sicht auch für die potenziellen Winterverstecke einzelner überwinternder Individuen.

Durch den Wegfall von insgesamt 17 Bäumen, wovon 6 Bäume eine potenzielle Winterquartiers- und Wochenstubeneignung haben (> 50 cm Stammdurchmesser) und weitere 3 Bäume eine Wochenstubeneignung (> 30 cm Stammdurchmesser), kommt es zu Verlusten von geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. In den Bäumen werden je eine Wochenstube und ein Winterquartier angenommen. Diese sind entsprechend LBV (2020) im Verhältnis 1:5 bzw. 1:3 auszugleichen.

Aufgrund der Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung in 2023 (B. Leupolt) (Wochenstuben und Winterquartiere wurden ausgeschlossen) ist daher kein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis festzustellen. In Abstimmung zwischen dem Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum-Lauenburg wurde vereinbart, dass die folgenden Ersatzquartiere auf freiwilliger Basis dennoch an den Neubau sowie an das Bestandsgebäude des Kreishauses angebracht werden. Das Erfordernis, Kästen vorgezogen als CEF-Ausgleich anzubringen entfällt.

~~Es wird ein Ausgleich erforderlich, der teilweise vorgezogenen als CEF-Maßnahme (für die zwei gefährdeten Arten (Abendsegler, und Rauhaufledermaus) umzusetzen ist. Für die Zwerg- und Mückenfledermaus ist die Ausgleichsmaßnahme nicht vorgezogen umzusetzen. Die Breitflügelfledermaus hat Quartiere ausschließlich an Gebäuden, es wird kein Ausgleich erforderlich.~~

Die folgenden Maßnahmen entfallen, werden jedoch auf freiwilliger Basis am Neubau des Kreishauses u.a. abgestimmten Standorten angebracht.

~~Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme CEF-01~~

Ersatzquartiere Fledermäuse:

3x Ganzjahresquartiere an Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

Standorte gem. Abstimmung UNB:

Betonwand Einfahrt Mitarbeiter-Garage aus Richtung Wasserstraße.

~~Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01~~

Ersatzquartiere Fledermäuse:

5x Großraumquartiere an Bäumen (können auch an Gebäude angebracht werden) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

Standorte gem. Abstimmung UNB und Planung (ppp architekten und stadtplaner gmbh):

3x Neubau Kreishaus gem. Abstimmung Planung (ppp architekten & stadtplaner gmbh)

2x Gesundheitsamt Barlachstraße 4, Westfassade (Richtung Wasserstraße)

Durch das Vorhaben ändert sich die Nutzungsstruktur nur geringfügig. Nahrungshabitats mit allgemeiner Bedeutung bleiben langfristig im Geltungsbereich erhalten. Flugrouten sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden, Beeinträchtigungen werden somit ausgeschlossen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

6.2 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

G1 und G2: Brutvögel der Gehölze (Gehölzhöhlen-, Gehölzfrei- und Nischenbrüter)

Ringeltaube, Amsel, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Stieglitz, Gimpel, Buntspecht, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der

Brutperiode stattfinden. Außerdem sind durch Glasfenster Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen, Neubauten etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden oder rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können. Nach den Abrissarbeiten bzw. nach der Baufeldfreimachung werden Brutvögel aus den Eingriffsbereichen vergrämt, indem die Vegetation bis zur Baustelleneinrichtung und zum Baubeginn regelmäßig zurückgeschnitten wird. So wird eine Spontanansiedlung vermieden.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Alle Glasflächen dem Neubau sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases vogelsicher zu gestalten. Verwiesen wird dabei auf Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-02 sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Überplanung von Gehölzen (17 Einzelbäume sowie Ziergehölze und Sträucher) kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gehölzbrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den

Brutstättenverlust die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort nicht mehr gewährleistet werden kann. Es werden 17 Bäume mit Stammdurchmesser 15 bis 50 cm entfernt und keine auf dem Gelände neu gepflanzt. Es können daher ganze Reviere betroffen sein und verloren gehen. Es werden daher Nisthilfen und Baumpflanzungen (nicht vorgezogen) erforderlich. Das wird für die hier vorkommenden ungefährdeten Arten als ausreichend erachtet. Da auch Höhlenbäume betroffen sind, wird der artenschutzrechtlicher Ausgleich über Kästen notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Künstliche Nisthilfen:

Als Ausgleich für den Verlust eines Einzelbaums mit Nisthöhle werden 9 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten ausgebracht. Die Kästen werden an verbleibenden Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis zu einer Entfernung von maximal 500 m ausgebracht. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar.

Ersatzquartiere an Bäumen (Anzahl 9 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

- 3 Nistkästen für Kleinmeisen
- 3 Nistkästen für Gartenrotschwänze
- 3 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

Standorte gem. Abstimmung mit der UNB:

- 4 Stück an den beiden verbliebenen Bäumen am Hang in Richtung Schulstraße
- 3 Stück an der Linde vor dem Schulamt Barlachstraße 5
- 2 Stück an der Linde am Fußweg bzw. -treppe zwischen Innenhof und Herrenstraße

Ausgleich an Gehölzfläche:

Für 17 Bäume mittlerer bis größerer Größe ist ein Ausgleich erforderlich. Es wird hierfür eine Fläche am Ravenskamp genutzt. Die konkrete Beschreibung erfolgt in Kap. 7. Einzelbäume sind in der Pflanzqualität „Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm, 3x mal verpflanzt, mit Drahtballen“ zu pflanzen. Als Gehölzgruppen werden „Heister, 1x verpflanzt, 150-200 cm“ im Raster 1 x 1,5 m gepflanzt.

Gepflanzt werden heimische, standorttypische Arten mit Herkunftsnachweis. Details zur Planung sind dem Kap. 7.2 zu entnehmen.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G3: Bodenbrüter inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren

Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Bachstelze

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn die Bauarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind im Bereich von Glasfenstern v.a. des Gebäudeanschlusses durch zwei „schwebende Gänge“ Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-02 und AV-03

Maßnahmenbeschreibung: s. Seite 30/31

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

- b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Überplanung von Gehölzen (17 Einzelbäume sowie Ziergehölze und Sträucher) sowie Rasenflächen kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Arten der betrachteten Brutvogelgilde. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, wenn durch den Brutstättenverlust die Funktion der Lebens- und Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies wird angenommen, da in der südlichen Grünfläche keine Gehölze oder Staudenfluren vorgesehen sind. Erforderlich wird als Kompensation:

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Maßnahmenbeschreibung: s.o.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

G4 Brutvögel menschlicher Bauten

Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Hausperling, Feldsperling, Bachstelze, Grauschnäpper etc.

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Tötungen oder Verletzungen können nicht ausgeschlossen werden, wenn Abriss- und/oder Sanierungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden. Außerdem sind im Bereich großer Fenster v.a. des Gebäudeanschlusses durch zwei „schwebende Gänge“ Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-02 und AV-03

Maßnahmenbeschreibung: s. Seite 30/31

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch den Gebäudeabriss sowie durch den Gebäudeanschluss gehen Nistplätze von Gebäudebrütern verloren. Da nicht vorausgesetzt werden kann, dass geeignete Nischen, z.B. unter losen Dachpfannen, in Spalten und Rissen im Mauerwerk, im Bereich von Regenrinnen o.ä., an dem Neubau entstehen sind geeignete Nistkästen an die Neubauten anzubringen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03

Künstliche Nisthilfen:

Als Ausgleich für den Verlust von Nistplätzen werden 6 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten an den Anbau oder an die Kreisverwaltung angebracht oder als Niststeine integriert. Da es sich um ungefährdete Arten

handelt ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar und die Kästen sind erst nach Fertigstellung der Gebäude anzubringen.

Alle Ersatzquartiere (Anzahl 6 Stück) werden am geplanten Neubau installiert. Die Standorte wurden am Neubau in Abstimmung mit der UNB, dem Vorhabenträger und der Planung (ppp architekten + stadtplaner gmbh) festgelegt.

- 2 Nistkästen für Sperlinge (Koloniekästen)
- 2 Nistkästen für Höhlenbrüter
- 2 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Star

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abrissarbeiten und der Gebäudeanschluss sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind im Bereich großer Glasflächen v.a. des Gebäudeanschlusses durch zwei „schwebende Gänge“ Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-02 und AV-03

Maßnahmenbeschreibung: s. Seite 30/31

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Der Star gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)



Durch die Überplanung von potenziellen Höhlenbäumen sowie durch den Gebäudeabriss kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust potenzieller Höhlen notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Auch durch den Abriss des Gebäudes werden geeignete Nistplätze überplant, die ausgeglichen werden müssen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Künstliche Nisthilfen Star:

Ersatzquartiere an Gebäuden und/oder an Bäumen (Anzahl 2 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

- 2 Nistkästen für Stare

Standorte gem. Abstimmung mit der UNB

Je 1 Ersatzquartier am Gesundheitsamt und am Schulamt in Ratzeburg. Die Kästen werden fachgerecht angebracht.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

Einzelartbetrachtung: Dohle

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Es sind Tötungen möglich, wenn Abrissarbeiten und der Gebäudeanschluss sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen) während der Brutperiode einsetzen. Außerdem sind im Bereich großer Glasflächen v.a. des Gebäudeanschlusses durch zwei „schwebende Gänge“ Tötungen durch Vogelschlag zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen AV-02 und AV-03

Maßnahmenbeschreibung: s. Seite 30/31

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Baufeldfreimachung und während der Bauarbeiten auf. Der Betrieb wird sich künftig nur geringfügig ändern. Die Dohle gehört zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich bzw. in dessen unmittelbarer Nähe vorkommen und relativ wenig empfindlich auf Lärm und

Bewegungen reagieren. Unter Berücksichtigung der Maßnahme **AV-02** sind durch Lärm und Bewegungen keine Störungen zu erwarten, die in den Bereich der Erheblichkeit gelangen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Überplanung von potenziellen Höhlenbäumen sowie durch den Gebäudeabriss kommt es zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es wird ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Verlust potenzieller Höhlen notwendig, welcher den Brutplatzverlust ausgleicht und die fortgesetzte Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Auch durch den Abriss des Gebäudes werden geeignete Nistplätze überplant, die ausgeglichen werden müssen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05

Künstliche Nisthilfen Dohle:

Ersatzquartiere an Gebäuden (Anzahl 2 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

- 2 Nistkästen für Dohlen

Standorte gem. Abstimmung mit der UNB

Je 1 Ersatzquartier am Gesundheitsamt und am Schulamt in Ratzeburg. Die Kästen werden fachgerecht angebracht.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHER HANDLUNGSBEDARF

Der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf wird in den nachfolgenden Kapiteln sowie in Tabelle 5 zusammengefasst dargestellt.

7.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten (Tötungen, Verletzungen oder Störungen) durch das Vorhaben zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich (vgl. Tabelle 5). Betroffen sind Fledermäuse und Brutvögel.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-01

Bauzeitenregelung Fledermäuse:

Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie der Abriss und/oder die Sanierung von Gebäuden finden nur dann statt, wenn sich keine Fledermäuse darin aufhalten. Da bedeutende Winterquartiere in den untersuchten Gebäuden ausgeschlossen werden, ist der Abriss oder die Sanierung von Gebäuden außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere günstig (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28./29.02. des jeweiligen Folgejahres). **Da einzelne Individuen auch im Winter am Gebäude Wasserstraße 2A vorkommen können, sind Arbeiten an Gebäuden mit einer ökologischen Baubegleitung abzustimmen und durchzuführen.**

Die Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 50 cm sind vor ihrer Fällung auf Besatz zu prüfen. **(Eine Höhlenbaumkartierung mit Eignungsprüfung und ggf. Besatzkontrolle mit Endoskop erfolgte am 17.10.2023 vor der Fällung der Bäume. Es wurde kein Besatz festgestellt).**

Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 20 cm sind außerhalb der Aktivitätszeit, also zwischen dem 1.12. und dem 28./29.02. zu fällen.

Gehölze / Bäume mit einem Stammdurchmesser von weniger als 20 cm sind auf Grund mangelnder Quartierseignung von dieser Bauzeitenregelung ausgenommen, hier muss jedoch die Bauzeitenregelung der in Gehölz brütenden Vogelarten beachtet werden (vgl. AV-02).

Alternativ sind die Bauabläufe mit einer Ökologischen Baubegleitung so abzustimmen, dass sich vor dem Abriss des Gebäudes keine Tiere darin aufhalten bzw. keine Tiere während des Abrisses geschädigt werden. Ein Beginn der Abrissarbeiten wäre dann entweder vor oder nach der Wochenstubenzeit der Fledermäuse günstig, also bis zum 1. Mai oder ab dem 1. September möglich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-02

Bauzeitenregelung Brutvögel:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem sämtliche Eingriffe (Abriss von Gebäuden, Arbeiten zur Baufeldfreimachung, Abschieben und Abgraben von Boden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsbeseitigungen, Neubauten etc.) außerhalb der Brutperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar, stattfinden oder rechtzeitig vor der Brutperiode einsetzen, also vor dem 1. März, damit sich

Brutvögel innerhalb des definierten Wirkraums an die Störeinflüsse anpassen können. Nach den Abrissarbeiten bzw. nach der Baufeldfreimachung werden Brutvögel aus den Eingriffsbereichen vergrämt, indem die Vegetation bis zur Baustelleneinrichtung und zum Baubeginn regelmäßig zurückgeschnitten wird. So wird eine Spontanansiedlung vermieden.

Alternativ können die Abriss- oder Sanierungsarbeiten nach der Hauptbrutperiode (ab ca. 01. September), nach einem durch eine ökologische Baubegleitung erbrachten Negativnachweis und unter Berücksichtigung der Maßnahme AV-01 beginnen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV-03

Vermeidung von Vogelschlag an Fensterfronten:

Alle Glasflächen dem Neubau sind durch eine systematische Vogelschutzmarkierung oder durch die Verwendung nicht transparenten Glases vogelsicher zu gestalten. Verwiesen wird dabei auf Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

7.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHER AUSGLEICH

Ein Artenschutzrechtliches Ausgleichsfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Brutvögel. Die Ausgleichsmaßnahme für Fledermäuse kann entfallen, wird jedoch auf freiwilliger Basis an abgestimmten Standorten im räumlichen Umfeld des Kreishauses erbracht.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-01

Ersatzquartiere Fledermäuse:

5x Großraumquartiere an Bäumen (können auch an Gebäude angebracht werden) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

Standorte gem. Abstimmung UNB und Planung (ppp architekten und stadtplaner gmbh):

3x Neubau Kreishaus gem. Abstimmung Planung (ppp architekten & stadtplaner gmbh)
2x Gesundheitsamt Barlachstraße 4, Westfassade (Richtung Wasserstraße)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-02

Künstliche Nisthilfen:

Als Ausgleich für den Verlust eines Einzelbaums mit Nisthöhle werden 9 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten ausgebracht. Die Kästen werden an verbleibenden Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis zu

einer Entfernung von maximal 500 m ausgebracht. Da es sich um ungefährdete Arten handelt, ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar.

Ersatzquartiere an Bäumen (Anzahl 9 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

- 3 Nistkästen für Kleinmeisen
- 3 Nistkästen für Gartenrotschwänze
- 3 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

Ausgleich an Gehölzfläche:

Für 17 Bäume mittlerer bis größerer Größe ist ein Ausgleich erforderlich. Es wird hierfür eine Fläche am Ravensberg genutzt. Die konkrete Beschreibung erfolgt in Kap. 7.

Einzelbäume sind in der Pflanzqualität „Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm, 3x mal verpflanzt, mit Drahtballen“ zu pflanzen. Als Gehölzgruppen werden „Heister, 1x verpflanzt, 150-200 cm“ im Raster 1 x 1,5 m gepflanzt.

Gepflanzt werden heimische, standorttypische Arten mit Herkunftsnachweis.



Ausgleichsfläche, die anteilig für Baumpflanzung genutzt wird.

Nutzung einer nordöstlichen Teilfläche, so dass Gehölze nicht den dann südlich verbleibenden Acker beschatten. Es wird dadurch Besonnung der Ersatzfläche erreicht.

Kombination aus Einzelbaumpflanzung und Gehölzgruppen, umgeben von Staudenfluren bis zu einer höheren Beschattung in einigen Jahren.



Flächengröße ca. 2.500 m²



Gehölzgruppen



Einzelbäume (10 m)

Da die Fläche zu ca. 50 % bepflanzt wird, ist eine Fläche von 1.250 m² als Pflanzfläche anrechenbar, ebenso der Umfang von 14 Hochstammpflanzungen.



Als Arten für Bäume sind gem. dem Verlust erforderlich: Ahorn, Hainbuche, Linde, Buche, Eiche, Pflanzqualität Hochstamm 14-16 cm, Anzahl 14 Stück.



Als Sträucher werden für Gehölzgruppen vorgeschlagen: Hasel, Schlehe, Weißdorn, Strauchrosen, Pfaffenhütchen, Pflanzqualität leichte Heister 1xv, 80-100 cm, Anzahl 400 Stück.

Da die Lage des Flurstücks nicht digital vorliegt, ist eine Fläche angrenzend an den Gehölzbestand am Ravenskamp vorgeschlagen. Die betroffene Flurstücksfläche kann ggf. größer sein. Die Pflanzung sollte jedoch den Kronenbereich der Straßenbäume aussparen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-03

Künstliche Nisthilfen:

Als Ausgleich für den Verlust von Nistplätzen werden 6 Ersatzquartiere (Vogelkästen) für höhlenbrütende und nischenbrütende Vogelarten an den Anbau oder an die Kreisverwaltung angebracht oder als Niststeine integriert. Da es sich um ungefährdete Arten handelt ist ein zeitlicher Verzug hinnehmbar und die Kästen sind erst nach Fertigstellung der Gebäude anzubringen.

Alle Ersatzquartiere (Anzahl 6 Stück) werden am geplanten Neubau installiert. Die Standorte wurden am Neubau in Abstimmung mit der UNB, dem Vorhabenträger und der Planung (ppp architekten + stadtplaner gmbh) festgelegt.

- 2 Nistkästen für Sperlinge (Koloniekästen)
- 2 Nistkästen für Höhlenbrüter
- 2 Nistkästen für Nischenbrüter (Halbhöhlen)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-04

Künstliche Nisthilfen Star:

Ersatzquartiere an Gebäuden und/oder an Bäumen (Anzahl 2 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

- 2 Nistkästen für Stare

Standorte gem. Abstimmung mit der UNB

Je 1 Ersatzquartier am Gesundheitsamt und am Schulamt in Ratzeburg. Die Kästen werden fachgerecht angebracht.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA-05

Künstliche Nisthilfen Dohle:

Ersatzquartiere an Gebäuden (Anzahl 2 Stück) im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

- 2 Nistkästen für Dohlen

Standorte gem. Abstimmung mit der UNB

Je 1 Ersatzquartier am Gesundheitsamt und am Schulamt in Ratzeburg. Die Kästen werden fachgerecht angebracht.

7.3 CEF-MAßNAHMEN (=VORGEZOGENE MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER ÖKOLOGISCHEN FUNKTION)

~~Ein vorgezogenes Ausgleichserfordernis ergibt sich durch das geplante Vorhaben für Fledermäuse. Im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung (AV-01) mit Eignungsprüfung und ggf. Besatzkontrolle mit Endoskop wurden keine Winterquartiere festgestellt. Die nachfolgenden Maßnahmen sind nicht erforderlich, werden in Abstimmung mit der UNB und dem Vorhabenträger jedoch auf freiwilliger Basis erbracht.~~

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ~~CEF-01~~

Ersatzquartiere Fledermäuse:

3x Ganzjahresquartiere an Bäumen im räumlichen Zusammenhang bis max. 500 m

Standorte gem. Abstimmung UNB:

3x Betonwand Einfahrt Mitarbeiter-Garage aus Richtung Wasserstraße.

7.4 FCS-MAßNAHMEN (=MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES)

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind nicht erforderlich.

7.5 ARTENSCHUTZRECHTLICHES AUSNAHMEERFORDERNIS

Ein Artenschutzrechtliches Ausnahmeerfordernis wird nicht erforderlich.

8 WEITERE NATIONAL ODER NICHT GESCHÜTZTE ARTEN(-GRUPPEN) IN DER EINGRIFFSREGELUNG

Der Geltungsbereich (=Flächeninanspruchnahme) weist für national oder nicht geschützte Arten(-gruppen) keine besondere Bedeutung auf. Eine Änderung der Flächennutzung mit nachteiligen Auswirkungen auf die vorkommenden Arten ist nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

9 ZUSAMMENFASSUNG

Durch das Vorhaben kommt es zu einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen und ggf. Negativnachweisen für Fledermäuse und Brutvögel vermieden werden. Für den Abriss des Gebäudes wird eine ökologische Baubegleitung für Fledermäuse erforderlich. Für größere Glasfenster/-flächen sind Maßnahmen gegen Vogelschlag vorzusehen. Eine veränderte Lichtsituation wird durch das Vorhaben nicht erwartet.

Ein artenschutzrechtliches Ausgleichserfordernis ergibt sich durch die B-Planung für Brutvögel und Fledermäuse. Es werden am Neubau und an anderen mit der UNB abgestimmten Standorten künstliche Ersatzquartiere vorgesehen und es ist eine Gehölzwiederherstellung an anderer Stelle erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse sind nicht erforderlich, da im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung 2023 keine geeigneten Winterquartiere oder Wochenstubenquartiere in den gefälltten Bäumen festgestellt worden sind (Leupolt 2023). Die hier definierten Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie werden durch den Vorhabenträger jedoch auf freiwilliger Basis an mit der UNB abgestimmten Standorten erbracht.

Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Artenschutz wird eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG nicht erforderlich, Verbotstatbestände werden vermieden.

10 LITERATUR

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2018): Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein. Datenrecherche und Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters Schleswig-Holstein zu 21 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und 10 Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten). Jahresbericht 2018.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KIFL (Kieler Institut für Landschaftsökologie) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

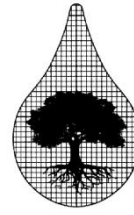
LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.

MELUND (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein. Methodik. Ergebnisse und Konsequenzen.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.

ANHANG 1: Artenschutzfachlicher Ergebnisbericht Fledermauskartierung 2022 (Dipl. Biol. Gloza-Rausch)

ANHANG 2: Protokoll zur Höhlenbaumkartierung (Leupolt 2023) von BBS (2024)



Russeer Weg 54
24111 Kiel

Tel.: 0431 698845
Fax: 0431 698533

www.BBS-Umwelt.de
info@BBS-Umwelt.de

BBS-Umwelt GmbH, Russeer Weg 54, 24111 Kiel

Kreis Herzogtum Lauenburg

Kiel, den 17.1.2024

Baumkontrolle im Rahmen der Planungen am Kreishaus

Überprüfung von Baumhöhlen und Verschluss

1. ANLASS

Für die Fällung von Bäumen im Winter 2023/24 am Kreishaus in Ratzeburg ist eine Höhlenbaumkontrolle und ggf. Verschluss von Höhlen nötig, wenn diese nicht durch Fledermäuse besetzt sind.

Das Büro BBS-Umwelt wurde mit der Überprüfung der Bäume und dem Verschluss von Höhlen beauftragt. Das Ergebnis wird hiermit vorgelegt.

2. Gegenstand der Untersuchung

Die Tab. 1 gibt die zu überprüfenden Bäume an.

Tab. 1: Baumliste zur Überprüfung gem. den Fällanträgen

Anlage 2 zum Fällantrag			
Projekt:		L 736 Sanierung und Erweiterung Kreishaus Ratzeburg	
Stand:		22.09.2023	
Nr.	Gattung	Größe in m (gemäß Vermessung)	Status
1	Platane	0,6 / 16	entfällt
2	Ahorn	7x 0,15 / 10	entfällt
3	Robinie	3x 0,2 / 8	entfällt
4	Robinie	0,3 / 6	entfällt
5	Robinie	0,2 / 7	entfällt
6	Hainbuche	0,2 / 5	entfällt
7	Hainbuche	0,2 / 5	wird erhalten
8	Kiefer	0,3 / 8	wird erhalten
9	Ahorn	5x 0,1 / 6	wird erhalten
10	Ahorn	0,6 / 12	entfällt
11	Linde	0,5 / 10	entfällt
12	Linde	0,5 / 10	entfällt
13	Ahorn	0,2 / 7	entfällt
14	Buche	0,6 / 12	wird erhalten
15	Ahorn	0,5 / 10	entfällt
16	Buche	0,5 / 10	entfällt
17	Eiche	0,15 / 4	entfällt
18	Ahorn	0,35 / 6	entfällt
19	Hainbuche	0,15 / 5	entfällt

Die Bäume sind in der folgenden Abbildung eingetragen.



Abb. 1: Für die Fällung vorgesehene Bäume

3. METHODE UND ERGEBNIS

Bearbeiter vor Ort: Björn Leupolt

Begehung vom
17.10.2023

Begutachtung vom Boden aus sowie mittels Leiter/Endoskop auf Fledermauswinterquartiere. Bei Eignung als Winterquartier Verschluss der Höhle.

Tab. 2: Ergebnis der Untersuchung

Baumnr.	Befund	Verschluss
1	pTQ in Sth und Asthöhlen, kein pWiQ	nein
2	pTQ, kein pWiQ	nein
3	kein pWiQ	nein

Baumnr.	Befund	Verschluss
4	kein pWiQ	nein
5	kein pWiQ	nein
6	kein pWiQ	nein
7	kein pWiQ	nein
10	starker Efeubewuchs, kein pWiQ	nein
11	pTQ in Sth, kein pWiQ	nein
12	pTQ in Sth, kein pWiQ	nein
13	starker Efeubewuchs, kein pWiQ	nein
15	starker Efeubewuchs, kein pWiQ	nein
16	kein pWiQ	nein
17	starker Efeubewuchs, kein pWiQ	nein
18	kein pWiQ	nein
19	kein pWiQ	nein

Sth = Stammhöhle

Asth = Asthöhle

pWiQ = potenzielles Winterquartier

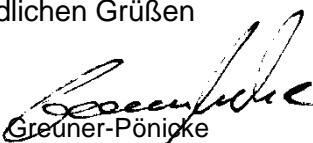
k.B. = kein aktueller Besatz

4. HANDLUNGSBEDARF

Gemäß der Untersuchung am 17.10.2023 ist kein Besatz durch Fledermäuse gegeben, ein Winterquartierpotenzial wurde nicht festgestellt. Eine Fällung der Bäume ist damit im Winter 2023/24 artenschutzrechtlich möglich. Brutvögel sind derzeit noch nicht im Brutgeschäft aktiv, d.h. Tötung von Vögeln in Nestern erfolgt nicht. Fledermäuse in Winterquartieren können derzeit ausgeschlossen werden, d.h. Tötung von Tieren in Winterquartieren erfolgt ebenfalls nicht. Die Fällung muss so erfolgen, dass ab Anfang März Brut von Vögeln nicht zu Tötung führt, d.h. bis Ende Februar. Zudem kann bei warmer Witterung eine Tagesquartiernutzung durch Fledermäuse nicht völlig ausgeschlossen werden, wenn Tiere Winterquartiere verlassen würden. Kleinere Astausbrüche o.ä. könnten Tagesquartiere darstellen. Bei kalter Witterung sind diese nicht besetzt, d.h. im Moment ist eine Fällung (Temperaturen um 0 Grad und tiefer) möglich.

Es ist daher eine kurzfristige Fällung artenschutzrechtlich unkritisch.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Stefan Greuner-Pönicke



Florian Gloza-Rausch

Spezialist für Biologie und Ökologie von Fledermäusen

Diplom-Biologe

www.fledermausgutachten-rausch.de

gloza-rausch@fledermausgutachten-rausch.de

Alter Schulweg 3
24220 Flintbek
0152 – 34558573
04347 – 809450

Ratzeburg B-Plan Nr. 3.2 2.Änderung „Kreisverwaltung – östlich Wasserstraße, nördlich Schulstraße“ Ergebnisbericht Fledermauskartierung

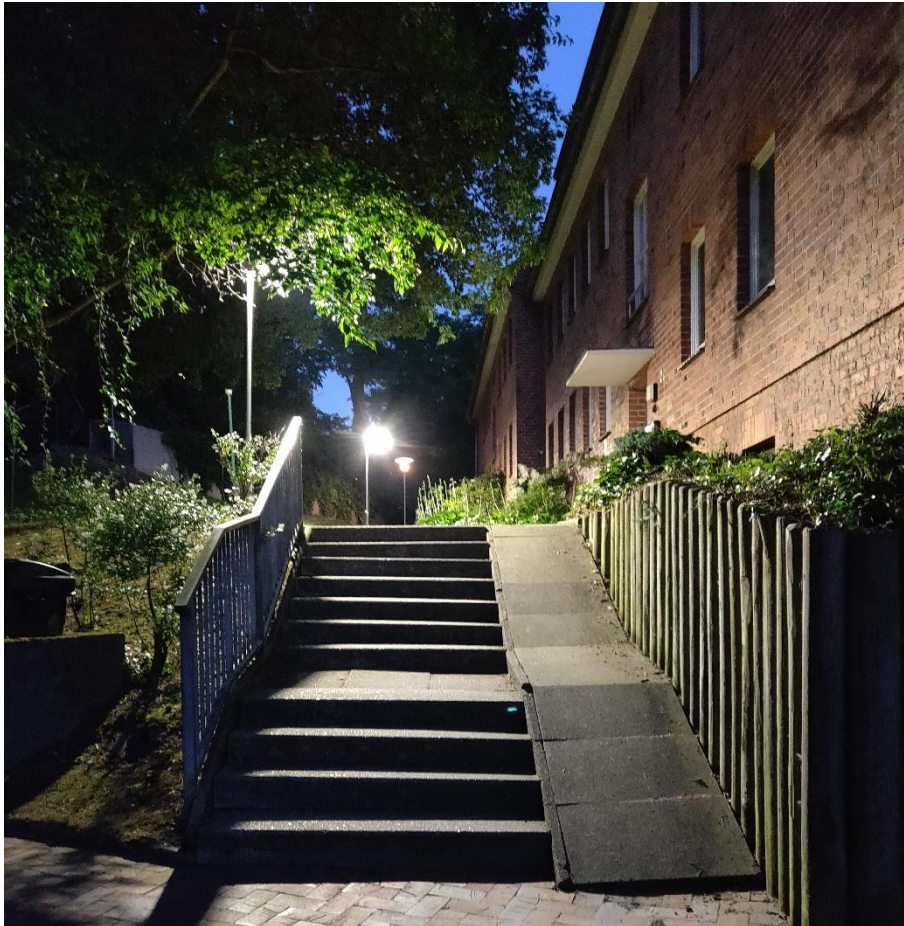


Abb. 1: Gebäude Wasserstraße 2 und 2a westlich der Kreisverwaltung in Ratzeburg

Flintbek, den 20.03.2023

Geänderte Fassung vom 04.04.2024

*Änderungen betreffen im Kapitel 3
Fazit und artenschutzfachliche Hinweise
den Termin des Abbruchzeitraums.*

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass und Methoden	3
2. Ergebnisse der Untersuchung	4
2.1 Geländebegehungen zur Wochenstubensuche	4
2.2 Geländebegehungen zur Balzreviersuche	4
3. Fazit und artenschutzfachliche Hinweise zum weiteren Vorgehen	6
4. Hinweise zum Artenschutz für gebäudebewohnende Tierarten	6
5. Literatur	7

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abb. 1: Gebäude Wasserstraße 2 und 2a westlich der Kreisverwaltung in Ratzeburg	1
Abb. 2: Lage der Gebäude Wasserstraße 2 und 2a in 23909 Ratzeburg	3
Abb. 3: Sozialrufe von Rauhautfledermaus (hellrot), Zwergfledermaus (rot) und Mückenfledermaus (rosa) am Hauptgebäude der ehemaligen Ernst-Barlach-Realschule in Ratzeburg	4
Abb. 4: Sonargramm des Ruftyps D (Balzrufe im Flug) der Mückenfledermaus (oben), der Rauhautfledermaus (Mitte) und der Zwergfledermaus (unten). Aufgenommen im August 2022 an der Kreisverwaltung und am Amtsgericht in Ratzeburg	5
Abb. 5: Das globale Assessment der Biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen	7

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Auflistung von Untersuchungsterminen und die jeweils durchgeführten Tätigkeiten	3

1. Anlass und Methoden

Mit der 2. Änderung des B-Plans Nr. 3.2 der Stadt Ratzeburg soll die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg geschaffen werden. Die Planung sieht den Abbruch der Wohngebäude Wasserstraße 2 und 2a vor. Gebäude – vor allem der Dachstuhl und das Mauerwerk – können Wochenstuben- oder Balzquartiere von Fledermäusen beherbergen. Vor dem Rückbau ist daher zu klären, ob und welche Fledermausarten in welchen Zeiträumen und mit welcher Motivation (Jungenaufzucht, Balz/Fortpflanzung oder Winterschlaf) das Gebäude nutzen. Die Untersuchung der Fledermausvorkommen erfolgte im Zeitraum von Juni bis Ende August 2022. Es wurde der Fledermausdetektor BatLogger M (FA elekon) und das Nachtsichtgerät Pulsar XP 50 pro (FA Helion) eingesetzt. Erfasste Ultraschallaufnahmen wurden mit dem Programm BatExplorer (Version 2.1.6.0 professional, FA elekon) analysiert.

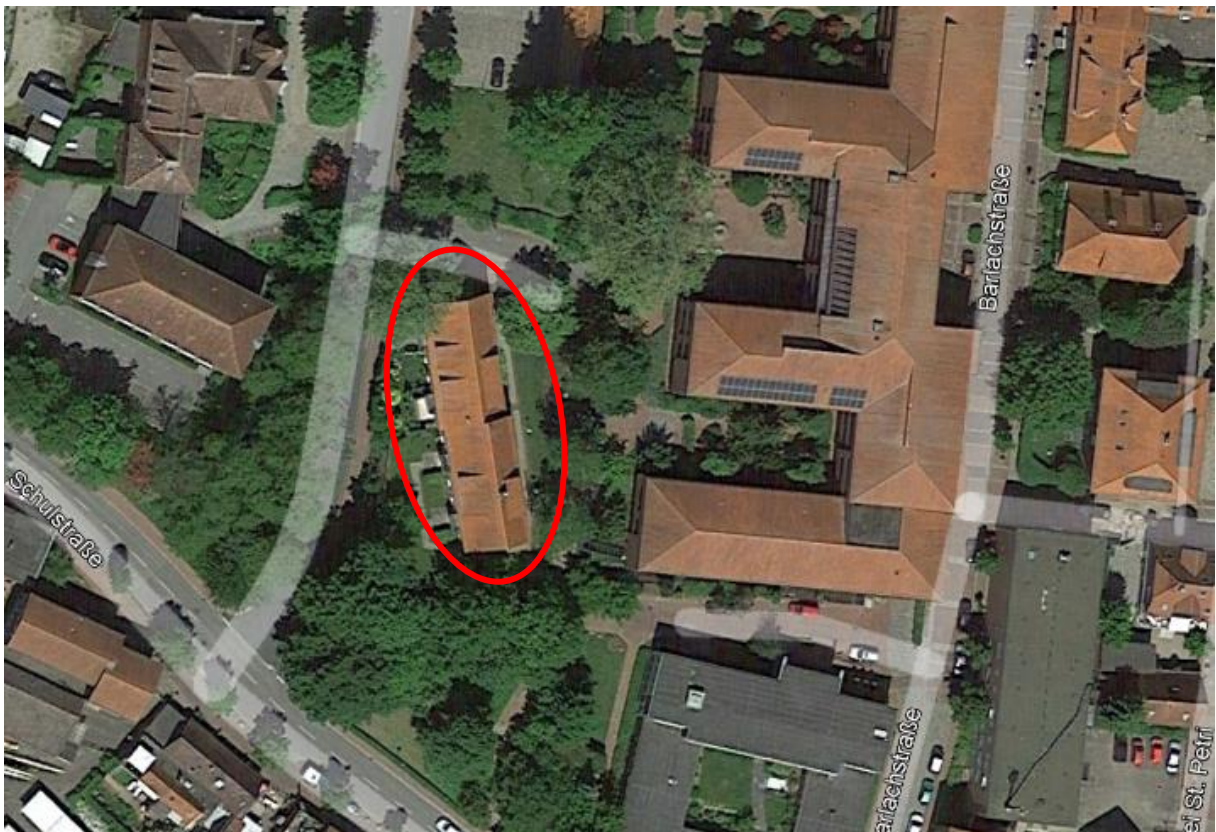


Abb. 2: Lage der Gebäude Wasserstraße 2 und 2a in 23909 Ratzeburg (ArcGIS Online World Topographic Map).

Tabelle 1: Auflistung von Untersuchungsterminen und die jeweils durchgeführten Tätigkeiten.

Datum	Tätigkeiten vor Ort
22.06.2022	Geländebegehung und Suche nach Wochenstubenquartieren
10.07.2022	Geländebegehung und Suche nach Wochenstubenquartieren
12.08.2022	Geländebegehung und Suche nach Balz- und Winterquartieren
23.08.2022	Geländebegehung und Suche nach Balz- und Winterquartieren
März 2023	Berichterstellung

2. Ergebnisse der Untersuchungen

2.1 Geländebegehungen zur Wochenstubensuche

Geländebegehungen zur Feststellung von Wochenstubenquartieren fanden in den Nächten vom 22.06. sowie dem 10.07.2022 statt. Wochenstubenquartiere wurden an den Gebäuden nicht festgestellt.

Folgende fünf Fledermausarten wurden während der Begehungen auf dem Gelände nachgewiesen:

- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

2.2 Geländebegehungen zur Balzreviersuche

Geländebegehungen zur Feststellung von Balzrevieren und Paarungsquartieren fanden in den Nächten vom 12.08. sowie dem 23.08.2022 statt. Dabei wurden Balzaktivitäten von allen drei im Gebiet vorkommenden *Pipistrellus*-Arten nachgewiesen:

- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Vor allem konnten Anflüge von Tieren an die Gebäude der Kreisverwaltung und an das Amtsgericht beobachtet werden. Anflüge oder Schwarmverhalten an den betroffenen Gebäuden Wasserstraße 2 und 2a wurden nicht beobachtet.



Abb. 3: Sozialrufe von Rauhautfledermaus (hellrot), Zwergfledermaus (rot) und Mückenfledermaus (rosa) an der Kreisverwaltung und am Amtsgericht in Ratzeburg.

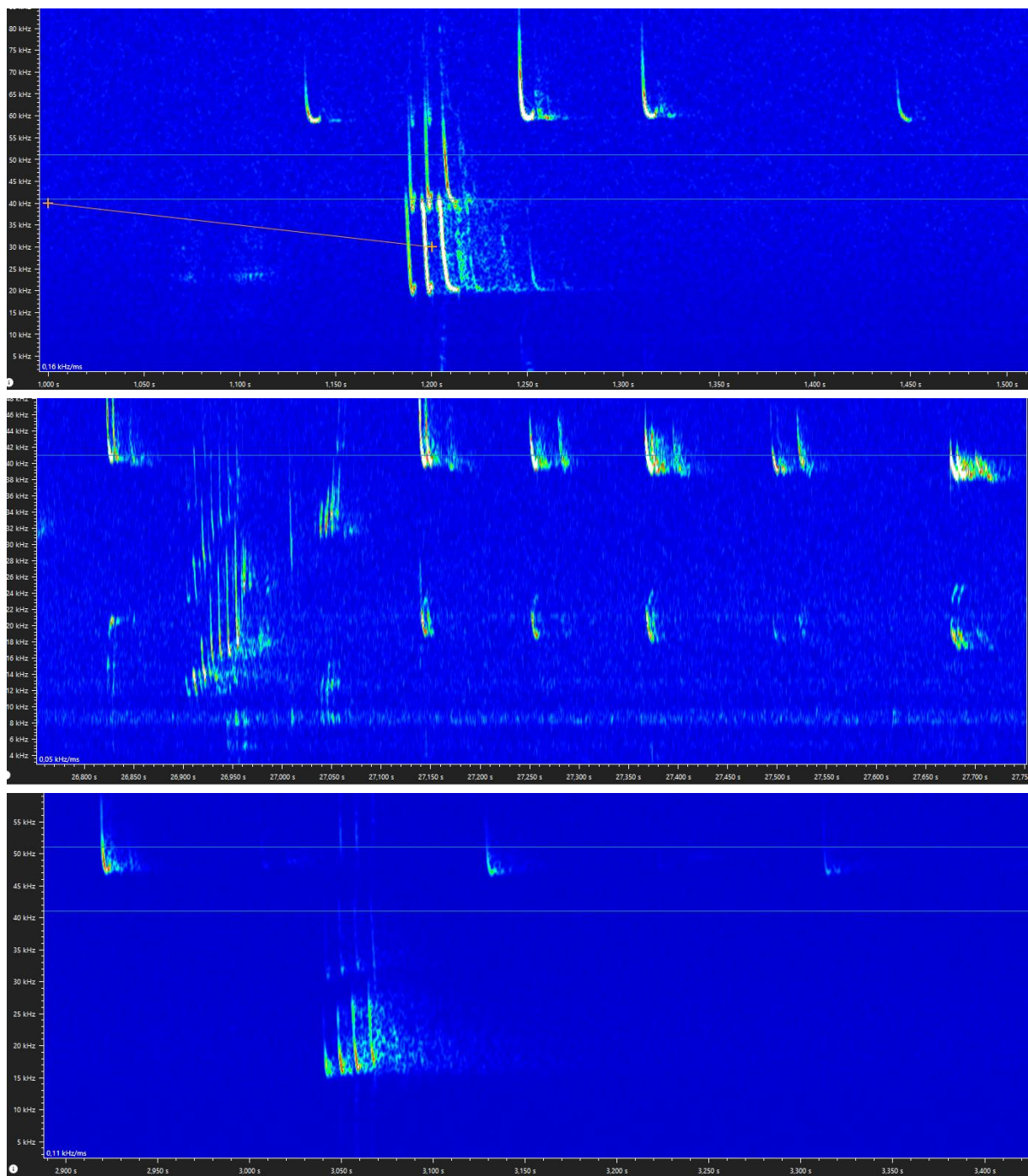


Abb. 4: Sonagramm des Ruftyps D (Balzrufe im Flug) der Mückenfledermaus (oben), der Rauhautfledermaus (Mitte) und der Zwergfledermaus (unten). Aufgenommen im August 2022 an der Kreisverwaltung und dem Amtsgericht in Ratzeburg.

Besonders attraktiv für die Nahrungssuche im Sommer und für die Balz der Pipistrellus-Arten im Herbst sind die Innenhöfe der Kreisverwaltung. Die Männchen nutzen die windgeschützten Bereiche für ihre Singflüge und finden an der Fassade und unter den Blechen der Dachkanten einzelne Versteckmöglichkeiten, die als Balzquartier dienen. Diese Bereiche würden sich hervorragend zur Montage von Fledermauskästen eignen. Die Ansiedelung von Wochenstuben der Pipistrellus-Arten wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg versprechend. Während der Untersuchungen sind eine Reihe von Wärmebildvideos zur Dokumentation entstanden, die bei Bedarf in einem kurzen Zusammenschnitt angefordert werden können.

3. Fazit und artenschutzfachliche Hinweise zum weiteren Vorgehen

Die Untersuchungen zum Fledermausvorkommen am Gebäude in der Wasserstraße in Ratzeburg haben keine Hinweise auf das Vorkommen von Wochenstubenquartieren geliefert. Im Spätsommer wurde das Hauptgebäude der Kreisverwaltung und das Gebäude des Amtsgerichts intensiv von Arten der Pipistrellus-Gruppe als Balz- und Paarungsquartier genutzt, was durch die hohe Dichte von Soziallauten während der Begehungen im August und durch Beobachtungen mit der Wärmebildkamera belegt werden konnte. Erfahrungsgemäß werden Fassadenbereiche von großen Backsteingebäuden nicht selten zur Überwinterung genutzt. Hinweise auf ein Massenwinterquartier durch ausgeprägtes Schwärmen vieler Individuen konnten im Rahmen der zwei Geländebegehungen im August jedoch nicht gefunden werden. Dies schließt das Vorkommen einzelner überwinternder Fledermäuse im betreffenden Gebäude allerdings nicht sicher aus. Daher sollte der Termin des Abbruchs so gewählt werden, dass Fledermäuse im Winterschlaf möglichst nicht betroffen werden oder der Rückbau in der Winterschlafperiode durch eine baubiologische Begleitung im Hinblick auf geschützte Tierarten abgesichert wird.

4. Hinweise zum Artenschutz für gebäudebewohnende Tierarten

Im Mai 2019 legte die UN-Organisation Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services (IPBES) ihren ersten globalen Bericht zum Zustand der Artenvielfalt vor. Die ExpertInnen schätzen, dass weltweit eine Million Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht sind. Das Ausmaß des Aussterbens war in der Geschichte der Menschheit noch nie so gravierend wie heute. Drei Viertel der Naturräume an Land wurden vom Menschen bereits erheblich verändert.

Der Verlust an Biodiversität ist kein reines „Umweltthema“ und Gegenmaßnahmen müssen laut ExpertInnen sofort und auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen – lokal bis global- ergriffen werden.

Daraus resultiert auch die akute Handlungsaufforderung an Investoren im Baubereich, sich nicht nur der energetischen Sanierung und dem Klimaschutz zu widmen, sondern auch ohne gesetzliche Verpflichtungen das Thema „Artenschutz an Gebäuden“ in den Fokus zu nehmen. Dies löst meist keine erheblichen Mehrkosten und Planungsaufwand aus. Der Wohn- und Arbeitsstätten für Menschen können durch Siedlungsmöglichkeiten für bedrohte Tierarten sogar aufgewertet werden, da Artenschutz in zunehmendem Maße ein von der Gesellschaft gewünschtes Thema wird. Es bestehen auch verschiedene Fördermöglichkeiten, um Planungen und Maßnahmen zu finanzieren und so neue Gebäude auch als Lebensraum zu gestalten. Praktische Hinweise liefert z.B. das Bundesamt für Naturschutz in einem Skript (BfN 2016) und Planungsbüros aus dem Ökologiesektor mit Erfahrungen im praktischen Artenschutz können zur Beratung hinzugezogen werden.

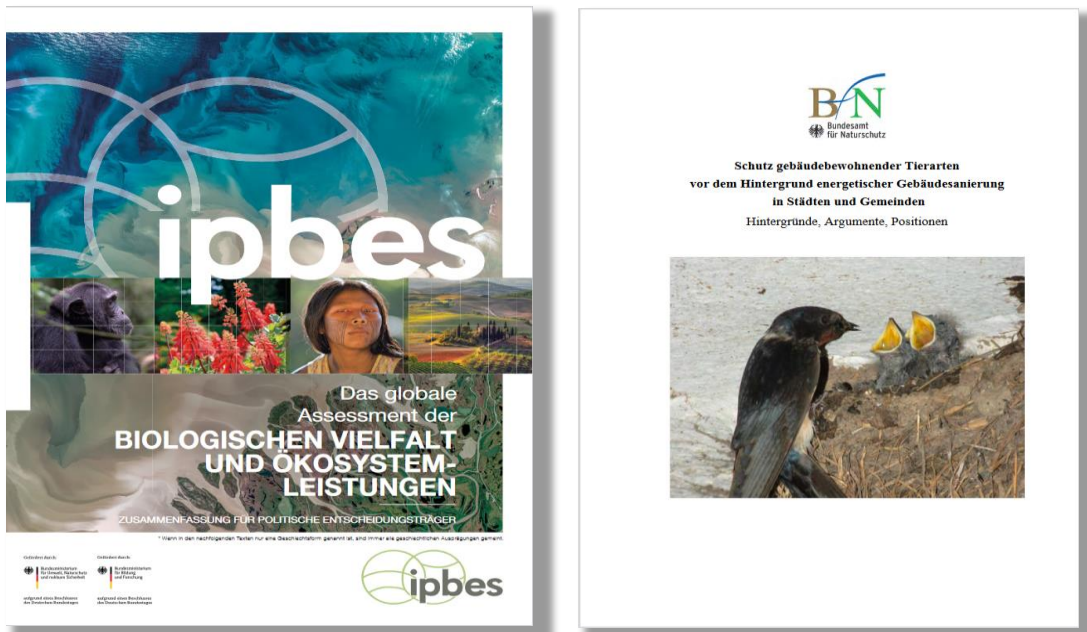


Abb. 5: Das globale Assessment der Biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen (IPBES 2019), links. Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden (BfN 2016), rechts.

5. Verwendete Literatur

Barlow, K. E., & Jones, G. (1997): Differences in songflight calls and social calls between two phonic types of the vespertilionid bat *Pipistrellus pipistrellus*. *Journal of Zoology*, 241(2), 315-324.

Blessing, M. & Schramer, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. 2. Aktualisierte Auflage. Kohlhammer, Stuttgart.

Bundesamt für Naturschutz (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. *Hintergründe, Argumente, Positionen, Leipzig*.

Dietz, C., & Kiefer, A. (2020): Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen. Kosmos. 2. Auflage.

IPBES (2019): Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger des globalen Assessments der biologischen Vielfalt und Ökosystemleistungen der Zwischenstaatlichen Plattform für Biodiversität und Ökosystemleistungen. S. Díaz, J. Settele, E. S. Brondízio, H. T. Ngo, M. Guèze, J. Agard, A. Arneth, P. Balvanera, K. A. Brauman, S. H. M. Butchart, K. M. A. Chan, L. A. Garibaldi, K. Ichii, J. Liu, S. M. Subramanian, G. F. Midgley, P. Miloslavich, Z. Molnár, D. Obura, A. Pfaff, S. Polasky, A. Purvis, J. Razaque, B. Reyers, R. Roy Chowdhury, Y. J. Shin, I. J. Visseren-Hamakers, K. J. Willis und C. N. Zayas (Hrsg.). IPBES-Sekretariat, Bonn, Deutschland. 56 Seiten.

Lundberg, K. & Gerell, R. 1986. Territorial advertisement and mate attraction in the bat *Pipistrellus pipistrellus*. *Ethology*, 71, 115–124.

Middleton, N., Froud, A., & French, K. (2022). *Social calls of the bats of Britain and Ireland*. Pelagic Publishing Ltd.

Russ, J. (2012): *British bat calls: a guide to species identification*. Pelagic publishing.

Schanzer, S., Koch, M., Kiefer, A., Jentke, T., Veith, M., Bracher, F., Bracher, J. & Müller, C. (2022). Analysis of pesticide and persistent organic pollutant residues in German bats. *Chemosphere*, 305, 135342.

Schumacher, J. & Fischer-Hüftle, P.: *Bundesnaturschutzgesetz*. Kommentar. 2. Auflage. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2011

Skiba, R. (2003). *Europäische Fledermäuse*. Neue Brehm Bücherei, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage von 2009, VerlagsKG Wolf, Nachdruck 2014.

Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Gebäudemanagement
Herr Schaarschmidt
Am Markt 10
23909 Ratzeburg
E-Mail: schaarschmidt@kreis-rz.de

Alfstraße 26
23552 Lübeck

Telefon: (0451) 30037-0
E-Mail: info@baukontor-duemcke.de

Steuer -Nr. 22 290 0227 2

Bearbeitung: Herr Röther
Durchwahl: (0451) 30037-20
E-Mail: roether@baukontor-duemcke.de

Lübeck, 14. Februar 2023
rö/wo
193/22

Betr.: Ratzeburg, Wasserstraße / Barlachstraße, Neues Kreishaus
hier: Baugrunduntersuchung und Gründungsbeurteilung
Bezug: Ihr Auftrag vom 30. November 2022
Unsere Stellungnahme vom 14. Februar 2023
Unser Schreiben vom 14. Februar 2023 (LAGA-Untersuchungen)

Sehr geehrter Herr Schaarschmidt,

als Anlage überreichen wir Ihnen zu o.g. Maßnahmen unsere Stellungnahmen (1fach) zur gefälligen Bedienung und weiterer Verwendung. Eine Ausfertigung geht per Mail als pdf-Datei an ppp Architekten und Stadtplaner GmbH, Frau Thiele, Lübeck (thiele@ppp-architekten.de) und an das Ing.-Büro AWB Ingenieure GmbH, Lübeck (info-hl@awb-ing.de).

Mit freundlichem Gruß
BAUKONTOR Dümcke GmbH


(i. A. Dipl.-Ing. Röther)

Kreis Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Gebäudemanagement
Herr Schaarschmidt
Am Markt 10
23909 Ratzeburg
E-Mail: schaarschmidt@kreis-rz.de

Alfstraße 26
23552 Lübeck

Telefon: (0451) 30037-0
E-Mail: info@baukontor-duemcke.de

Steuer -Nr. 22 290 0227 2

Bearbeitung: Herr Röther
Durchwahl: (0451) 30037-20
E-Mail: roether@baukontor-duemcke.de

Lübeck, 14. Februar 2023
rö/wo
193/22

Betr.: Ratzeburg, Wasserstraße / Barlachstraße, Neues Kreishaus
hier: Baugrunduntersuchung und Gründungsbeurteilung
Bezug: Ihr Auftrag vom 30. November 2022
Anlagen: 193/22-1 bis -5

1. Bericht

1. Veranlassung

In Ratzeburg ist ein Neubau als Erweiterung des Kreishauses, Barlachstraße 2 in Richtung Wasserstraße geplant.

Wir sind beauftragt worden, die Untergrundverhältnisse unter Berücksichtigung der vorliegenden geotechnischen Untersuchungen für das Kreishaus in der Barlachstraße durch zusätzliche Sondierbohrungen zu erkunden, sie zu beurteilen und zu den Gründungs- und Erdbaumaßnahmen geotechnisch Stellung zu nehmen.

Für die Beurteilung stehen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Lageplan Bestand M 1 : 500 vom September 2016
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1 : 1000 vom 10.01.2022
(Kreis Herzogtum Lauenburg, Gebäudemanagement, Ratzeburg)
- Lageplan und Schnitt als Konzeptplan für die Baugrunduntersuchung
M 1 : 500 vom 13.01.2023 aus dem Konzept vom Juli 2022
(ppp Architekten und Stadtplaner GmbH, Lübeck)

- 2 Schalpläne Fundamente M 1 : 50 Blatt Nr. 2 d und 3 b vom Juli 1977
(Ing.-Büro Dr. Dücker-Augustin-Weber, Lübeck)
- Lage- und Höhenplan M 1 : 250 vom 17.12.2019
(Ing.-Büro Sprinck & Wachsmut Vermessung, Ahrensburg)
- Leitungsplan Schmutz- und Regenwasser Wasserstraße M 1 : 500
vom 01.02.1977
(Schulenburg Ingenieurgesellschaft, Geestacht)
- Leitungspläne Strom, Fernwärme, Breitband, Gas M 1 : 500
vom 10.01.2023
(Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH)
- Leitungsplan Telefon M 1 : 500 vom 10.01.2023
(Trassenauskunft Kabel der Deutschen Telekom, Bremen / Lübeck)
- Bodenproben und Schichtenverzeichnisse von 6 Sondierbohrungen
vom 19.01.2023
(Bohr- und Erkundungsgesellschaft mbH Bohrgut, Berlin/Kiel)
- 6 geotechnische Berichte Nr. 40/76 zum Bauvorhaben
Neubau des Kreisverwaltungsgebäudes in Ratzeburg Nr. 1 bis 6
vom 01.11.1976 bis 09.11.1978
- Drainageplan M 1 : 200 Blatt Nr. 40/76 – 15 a vom 14.07.1977
(Baukontor GmbH, Lübeck)

2. Gelände und Baumaßnahme

2.1 Bestand

Der geplante Erweiterungsneubau soll in dem Gelände westlich des Kreishauses, südlich der Zufahrt zur Tiefgarage des Kreishauses und östlich der Wasserstraße in Ratzeburg errichtet

werden. Auf dem Neubaugrundstück steht ein Mehrfamilienwohnhaus entlang der Wasserstraße, das abgerissen werden soll. Das Gelände fällt um insgesamt gut 5,00 m vom mittleren Bereich an der Tiefgarage des Kreishauses zur Zufahrt an der Nordseite und insbesondere zur Südwestseite an der Wasserstraße ab. Das Gelände an der Westseite des Kreishauses ist durch diverse Treppen, Mauern und Wege befestigt. Die baulichen Einrichtungen sind wie das Mehrfamilienwohnhaus und eine bis ca. 4,00 m hohe Stützwand im südwestlichen Neubaubereich sowie einige Bäume für den Neubau zu beseitigen.

Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Bereich der Zufahrt zur Tiefgarage und im Anschluss an das Mehrfamilienwohnhaus vorhanden. Entlang der gut 3,00 m bis 4,00 m hohen Stützwand an der West- und Südwestseite des Mehrfamilienwohnhauses liegt wahrscheinlich eine Drainageleitung. Eine Drainage ist außerdem 1977/78 entlang der Tiefgarage auch für die Kasematten (Lichtschächte) mit einem zweizügigen Schornstein an der Südwestseite der Tiefgarage unter dem Sohlniveau der Tiefgarage eingebaut worden. Diese Dränanlage ist zur Trockenhaltung der Tiefgarage erforderlich und daher im Bauzustand und Endzustand funktionsfähig zu erhalten. Die Tiefgarage und die anschließende Stützmauer (Winkelstützwand) der Kasematten ist im Anschlußbereich flach gegründet. Die Außenwand der Tiefgarage ist nach den Schalplänen des Ing.-Büros Dr. Dücker-Augustin-Weber auf einem Streifenfundament $b/d = 45/30, 45/75$ cm gegründet. Die Stahlbetonstützen im anschließenden überbauten Teil der Tiefgarage sind auf Einzelfundamenten gegründet. Die Stahlbetonsohle ($D = 15\text{cm}$) ist nur konstruktiv bewehrt.

2.2 Erweiterungsneubau

Die exakte Lage des Neubaus und Ausführungspläne liegen z.Z. noch nicht vor, wobei sich die Lage des Neubaus gegenüber dem Konzept des Architekten ppp, Lübeck allenfalls geringfügig ändern wird. Es ist nach dem Konzept ein insgesamt 5 geschossiger Stahlbeton- und Mauerwerksbau mit einem Übergangsneubauteil- oder niveaugleichen Anschlussgängen an den beiden unteren Geschossen des alten Kreishauses geplant. Dem 1. Bericht werden folgende Abmessungen, Höhen und Lasten (nach Erfahrungswerten abgeschätzt) zugrunde gelegt.

Abmessungen:

Umfassungsfläche des Neubaus:	F_G	\cong	40 x 20 m ²
Anschlussbau zur Tiefgarage des Altbaus (2. UG):	F	\cong	35 x 10 m ²

Zugänge zum Altbau:	Breite	B	≅	2,00	m
	Länge	L	≅	10/8	m

Höhen:

OK Gelände	zwischen	~	NN + 8,20 m	Nordwestseite
			NN + 8,70 m	Nordostseite
			NN + 14,50 m	Mitte am Kreishaus
		~	NN + 12,00 m	zwischen Wohnhaus und Stützwand
		~	NN + 12,00 m	Südostseite
		~	NN + 7,50 m	Südwestseite

OK Sohle KG des Mehrfamilienwohnhauses: NN + 9,15 / 9,70 m (prüfen)

OK Sohle 2. UG Tiefgarage: NN + 8,84 m (prüfen)

Gründungssohle Tiefgarage: NN + 8,54 m

Gründungssohle Stützwand an der Tiefgarage: NN + 8,09 m

(aus den Schalplänen des Ing.-Büros DAW, Lübeck)

OK Sohle UG Neubau: ~ NN + 8,50 m

Gründungssohle Neubau: ~ NN + 8,00 / 7,50 m

Gebäudeflächenlasten (Neubau / charakteristisch):

5 Geschosse $\sigma_5 = 4 \times 12,5 + 1 \times 20 = 70 \text{ kN/m}^2$

2 Geschosse $\sigma_2 = 1 \times 15,0 + 1 \times 20 = 35 \text{ kN/m}^2$

3. Untergrundverhältnisse

Die Untergrundverhältnisse sind im Rahmen des Baugrundgutachtens, für das Kreishaus (1. Bericht Nr. 40/76 vom 01.11.1976) auch im Bereich des jetzt geplanten Erweiterungsbaus

grob erschlossen worden. Im Einflussbereich des Erweiterungsbaus liegen insgesamt 6 Altaufschlüsse (B 17/76, B 19/76, SB 2/73 bis SB 5/73), die bezüglich der geotechnischen Beurteilung für den Neubau mit herangezogen werden. Unter diesen Voraussetzungen sind am 19.01.2023 6 Zusatzsondierbohrungen (SB 1 bis SB 6) im Grundrissbereich des Neubaus abgeteuft worden. Auf den Anlagen 193/22-1 und -2 sind die Ergebnisse sämtlicher Aufschlüsse als Bodenprofile höhengerecht neben den Lageplänen dargestellt. Danach hat sich hier folgender Bodenaufbau ergeben:

Im gesamten Bereich des Neubaus steht eine unterschiedlich humose, unterschiedlich schluffige, überwiegend sandige Auffüllung, teils auch bindig (SB 2) und im mittleren und südlichen Bereich mit Bauschuttresten (ehemalige Bebauung) an. Die Dicke der Auffüllung nimmt in südlicher Richtung mit dem abfallenden Gelände bis auf 5,40 m unter Gelände SB 4 / 73 (NN + 7,30 m) bzw. bis auf 3,20 m unter Gelände in SB 4 (NN + 3,90 m) 4,00 m südlich der geplanten Südwestecke des Neubaus zu. Unterhalb der Auffüllungen stehen Beckenablagerungen teils als Beckensand mit Schlufflagen, teils als Beckenschluff mit Feinsandlagen an. Bei den Schluffen handelt es sich überwiegend um Grobschluffe bzw. Grobschluff-Feinsand-Gemische. Die Unterfläche dieser eiszeitlichen Böden ist auch in den tieferen Sondierbohrungen bis 10,00 m Tiefe (NN – 1,60 m in SB 1) nicht durchstoßen worden.

Der Grundwasserspiegel ist im Januar 2023 in Abhängigkeit der Geländehöhen zwischen 3,20 m unter Gelände in SB 4 (NN + 3,89 m) und 6,80 m unter Gelände in SB 2b (NN + 5,24 m) mit leichtem Gefälle in südlicher Richtung und damit etwa auf der Höhe der Altaufschlüsse von 1973 und 1976 eingemessen worden. Hierbei wird es sich um den 1. Grundwasserhorizont handeln, wobei das Wasser Richtung Küchensee zum Seewasserspiegel in hydraulischer Wechselbespiegelung steht (Seewasserspiegel auf ca. NN + 3,50 m). Mit höheren Stauwasserständen muss auf den teils bindigen Auffüllungen und Beckenschluffen in niederschlagsreicher Zeit gerechnet werden. Deswegen ist für die Tiefgarage des Altbaus die Dränanlage eingebaut worden.

4. Bodenkennwerte

4.1 Allgemeines

Zur Festlegung der Bodenkennwerte sind hier an den Bodenproben der Sondierbohrungen von 2023 geotechnische Laborhilfsversuche (Wassergehalt, Körnungslinien, Glühverluste) durchgeführt worden. Anhand der Ergebnisse und der Ergebnisse der geotechnischen Versuche, die im Rahmen des Baugrundgutachtens Nr. 40/76 für den Bau des Kreisverwaltungsgebäudes 1976 durchgeführt worden sind, werden die Bodenkennwerte wie folgt festgelegt. Außerdem sind aus den Bodenproben der Auffüllungen Mischproben zusammengestellt worden, die hinsichtlich einer Entsorgung chemisch analysiert werden. Nach Vorlage der Ergebnisse wird hierzu gesondert Stellung genommen.

4.2 Sandauffüllungen:

Zusammensetzungen: unterschiedlich humose und schluffige Sande, schwach kiesig, teils schwach steinig, teils Bauschuttreste und Wurzelreste.

Lagerungsdichte: nach dem Eindringungswiderstand beim Sondieren überwiegend mitteldicht.

Glühverlust (1 Versuch): $v_{gl} = 2,6 \%$

bei einem Wassergehalt $w = 7,0 \%$

Beurteilung: schwach organischer Mineralboden.

Bodengruppe (DIN 18196): SE, SU, SW, SI, OH

Bodenklasse (DIN 18300, alt): 3, plus Bauschuttreste

Homogenbereiche: s. Abschnitt 4.5

Frostempfindlichkeit (ZTVE): überwiegend F 1, nicht frostempfindlich

Rechenwerte:

Wichte $18/10 \leq \gamma/\gamma' \leq 19/11 \text{ kN/m}^3$

Scherfestigkeit $30 \leq \varphi_k \leq 35^\circ$

$$c_k = 0$$

$$7,5 \leq E_{s,k} \leq 40 \text{ MN/m}^2$$

(Maximalwerte gelten für die verdichteten Sandauffüllungen / Bodenaustauschmaterial im Randbereich der vorhandenen Tiefgarage).

4.2.2 Bindige Auffüllungen (SB 2, SB 4)

Zusammensetzung: stark schluffige Feinsande und Schluff-Sand-Gemische, teils schwach kiesig, Wurzelreste.

Wassergehalt (1 Versuch): $w = 16,2 \%$

Konsistenz: weich-steif (SB 2)

Bodengruppe (DIN 18196): SU* - TM

Bodenklasse (DIN 18300, alt): 4

Homogenbereiche: s. Abschnitt 4.5

Frostempfindlichkeit (ZTVE): F 3, sehr frostempfindlich

Rechenwerte:

Wichte $\gamma/\gamma' = 18/10 \text{ kN/m}^3$

Scherfestigkeit $\varphi_k = 27,5^\circ$

$c_k = 5 \text{ kN/m}^2$

Steifezahl $E_{s,k} = 7,5 \text{ MN/m}^2$

Durchlässigkeitsbeiwert: $k < 10^{-7} \text{ m/s}$

4.3 Beckenschluff, Grobschluff

Kornverteilung: s. Anlage 193/22-3 und -4

Kornaufbau: schwach toniger bis toniger Schluff feinsandig bis Schluff-Feinsand-Gemische

Wassergehalte: $15,5 \leq w \leq 23,7 \%$

Mittel aus 20 Versuchen: $w = 19,9 \%$

Konsistenz: steif

Bodengruppe (DIN 18196):	SU* - TM
Bodenklasse (DIN 18300, alt):	4
Homogenbereiche:	s. Abschnitt 4.5
Frostempfindlichkeit (ZTVE):	F 3, sehr frostempfindlich

Rechenwerte:

Wichte	γ/γ'	=	20/10 kN/m ³
Scherfestigkeit	φ_k	=	30 °
	c_k	=	10 kN/m ²
Steifezahl	15	≤	$E_{s,k}$ ≤ 25 MN/m ²
(Maximalwerte gelten für Grobschluff)			
Durchlässigkeitsbeiwert:	k	<	10 ⁻⁷ m/s

4.4 Beckensande

Kornverteilung:	s. Anlage 193/22-4 und -5
Kornaufbau:	schwach bis stark schluffiger Feinsand bis Mittelsand, zur Tiefe auch Grobsand schwach kiesig, Kieslagen, Schlufflagen.

Lagerungsdichte:	nach Eindringungswiderstand beim Sondieren mindestens mitteldicht bis dicht.
------------------	--

Bodengruppe (DIN 18196):	SE, SE, SU*
Bodenklasse (DIN 18300, alt):	3, 4 (SU*)
Homogenbereiche:	s. Abschnitt 4.5
Frostempfindlichkeit (ZTVE):	überwiegend F 1, SU* F 3

Rechenwerte:

Wichte	γ/γ'	=	19/11 kN/m ³
Scherfestigkeit	φ_k	=	35 °
	c_k	=	0
Steifezahl	$E_{s,k}$	=	40 MN/m ²

Durchlässigkeitsbeiwert: $10^{-5} \leq k \leq 10^{-4} \text{ m/s}$

4.5 Homogenbereiche

Gemäß DIN 18300 können die Aushubböden grob in 4 Homogenbereiche eingeteilt werden.

- Homogenbereich A sandige Auffüllungen mit Bauschutt
- Homogenbereich B sandige Auffüllungen, Beckensande
- Homogenbereich C bindige Auffüllungen
- Homogenbereich D Beckenschluffe, Grobschluffe

5. Gründungsbeurteilung

5.1 Allgemeines

Die Baugrunduntersuchungen haben ergeben, dass hier, wie im Bereich des angrenzenden Kreishauses, unterhalb von Auffüllungen Beckensande und Beckenschluffe anstehen. Die Auffüllungen aber auch die Beckenschluffe sind unter Belastung stärker zusammendrückbar als die Beckensande. Unter diesen Voraussetzungen sind für eine Flachgründung des Altbaus 1977 ein vollständiger Austausch der Auffüllungen und ein Teilbodenaustausch des Schluffs von 1,00 m Dicke unter und im Druckausstrahlungsbereich der Fundamente etwas südlich der Achse 10 durchgeführt worden. Ein entsprechender Bodenaustausch ist auch für den jetzt geplanten Erweiterungsbau zu empfehlen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Dicke der Auffüllungen mit Bauschuttresten in südlicher Richtung insbesondere an der Südwestecke (SB 4) deutlich zunimmt. Die Sondierung liegt allerdings wegen der Mauern im Hang noch ca. 5,00 m südlich der zurzeit geplanten Hausecke, sodass hier ein Austausch von ca. 2,00 m erforderlich werden kann. Nach Abbruch des Mehrfamilienwohnhauses und der Stützwände ist hier die Mächtigkeit der Auffüllungen noch zu überprüfen. Um den Austausch zu begrenzen, können z.B. die Außenwandfundamente hier tiefer geführt werden. Eventuell kann hier auch ein Verbau vorgesehen werden, um den Umfang der mit Bauschutt belasteten Auffüllungen zu begrenzen. Hierzu wird in einem Rahmen ein zweiter Bericht mit Setzungsberechnungen, Angaben zur Baugrube etc. in Abstimmung mit den Architekten und Tragwerksplanern Stellung

genommen. Nachfolgend werden für eine Flachgründung das Setzungsverhalten abgeschätzt, Angaben zur Grundbruchsicherheit, Bettungszahlen und Baudurchführung gemacht.

5.2 Abschätzung zum Setzungsverhalten

Ausgehend von einem Teilbodenaustausch des Beckenschluffs von 1,00 m Dicke lässt sich das Setzungsverhalten mit den Gebäudeflächenlasten nach Abschnitt 2 erfahrungsgemäß für eine Gründung auf einer lastverteilenden Sohlplatte grob abschätzen. Danach sind hier Setzungen von

$$\begin{aligned}
 s &\cong \sigma_F \times D_i / E_i & \sigma_F &= \text{Gebäudeflächenlast} \\
 s_{\max} &\cong 0,07 \times (4,5/40 + 5,5/25) & D_i &= \text{Dicke der setzungserzeugenden Bodenschichten} \\
 s_{\max} &\cong 0,025 \text{ m} \cong 2,5 \text{ cm} & E_i &= \text{Steifezahlen der Bodenschichten} \\
 s_{\min} &\cong 1,0 \text{ cm}
 \end{aligned}$$

Setzungsverformungen in dieser Größenordnung sind für den Neubau als verträglich anzusehen. Der Bemessungswert des Sohldruckwiderstands sollte zunächst auf

$$\sigma_{R,d} = 1,4 \times 300 = 420 \text{ kN/m}^2$$

begrenzt werden. Höhere Sohldrücke sind ggfs. in Abstimmung mit den Tragwerksplanern nach Vorlage der tatsächlichen Lasten z.B. im Randbereich einer Platte möglich.

5.3 Grundbruchsicherheit, Bettungszahlen

Für eine Gründung auf mindestens mitteldicht gelagerten, gewachsenen oder eingebauten Sand kann bezüglich der Grundbruchsicherheit von folgenden grundbruchsicheren Mindestfundamentabmessungen für lotrecht mittig belastete Fundamente ausgegangen werden.

Streifenfundamente:

$$\begin{aligned}
 \sigma_{R,d} &\leq 210 \text{ kN/m}^2 & b/d &\geq 40/30, 30/40 & \text{cm} \\
 \sigma_{R,d} &\leq 280 \text{ kN/m}^2 & b/d &\geq 40/50, 30/55 & \text{cm} \\
 \sigma_{R,d} &\leq 350 \text{ kN/m}^2 & b/d &\geq 40/65, 50/60 & \text{cm} \\
 \sigma_{R,d} &\leq 420 \text{ kN/m}^2 & b/d &\geq 40/85, 50/80 & \text{cm}
 \end{aligned}$$

Einzelfundamente:

$$\sigma_{R,d} \leq 280 \text{ kN/m}^2 \quad a/b/d \geq 70/70/30 \quad \text{cm}$$

$$\sigma_{R,d} \leq 350 \text{ kN/m}^2 \quad a/b/d \geq 70/70/40 \quad \text{cm}$$

$$\sigma_{R,d} \leq 420 \text{ kN/m}^2 \quad a/b/d \geq 70/70/50 \quad \text{cm}$$

Bei einer Gründung auf einer Sohlplatte ($D \geq 25 \text{ cm}$), die hier auch zur Trockenhaltung empfohlen wird und die für die Bauwerkslasten bemessen wird, ist eine ausreichende Grundbruchsicherheit gewährleistet.

Aus der Setzungsabschätzung und den Gebäudeflächenlasten ergeben sich vorläufige Bettungszahlen von

$$4 \leq k_{s,k} \leq 16 \text{ MN/m}^3.$$

Zu empfehlen ist eine Berechnung der Sohlplatte über eine mittlere Steifezahl von

$$E_{s,k} \cong 30 \text{ MN/m}^2$$

bei 10,00 m Einflußtiefe. Die Maßnahmen sind im Einzelnen mit den Tragwerksplanern abzustimmen, wobei die Verformungen in der Größenordnung der Setzungen liegen müssen.

6. Maßnahmen zur Trockenhaltung

Auf den bindigen Bodenschichten und auch auf den Beckensanden mit Schlufflagen sind in Niederschlagszeiten Stauwasserbildungen möglich, sodass zur Vermeidung von Durchfeuchtungen besondere Trockenhaltungsmaßnahmen erforderlich sind. Hierfür ist beim Altbau eine Dränanlage (Rohrsohle $\sim \text{NN} + 8,34 \text{ m}$) eingebaut worden, deren Funktionsfähigkeit im Bau- und Endzustand sicherzustellen bleibt. Die vorhandene Dränanlage besteht aus den Dränröhren (Raudril NW 150) mit Flächenfilter und Dränrohrummantelung und einem Sammel- und einen Pumpenschacht. Für das neue Untergeschoss könnte ebenfalls eine Dränanlage gemäß DIN 4095 vorgesehen werden. Es wird allerdings empfohlen das Untergeschoss als wasserdruckhaltende Wanne auszuführen. Durch eine Dränage kann dann z.B. der maximale Wasserdruck begrenzt werden. Die Maßnahmen sind im Einzelnen mit den Architekten und Tragwerksplanern abzustimmen (2. Bericht).

7. Hinweise für die Baudruchführung

Nach den vorliegenden Konzeptplanungen kann die Baugrube weitgehend nach Abriss der Altbebauung, der baulichen Einrichtungen als geböschte Baugrube nach DIN 4124 "Baugruben und Gräben; Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten", mit einer Böschung hergestellt werden. Im Anschlußbereich zur Tiefgarage des Kreishauses ist bei den Erbau- und Gründungsmaßnahmen insbesondere die DIN 4123 „Aussachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ zu beachten. Alt- und Neubau sind auf einer Ebene zugründen. Eventuell ist je nach Tiefenlage der Neubaugründung im Anschlußbereich eine Unterfangung des Altbaufundamentes mit Sicherung der Dränage erforderlich (2. Bericht).

Der anstehende bindige Boden ist sehr frostempfindlich. Das Eindringen des Frostes bis unter Baugrubensohle zu vermeiden. Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass vor der Frostperiode ausreichende Schutzmaßnahmen vorhanden sind.

Der bindige Boden geht bei dynamischer Beanspruchung und unter Einwirkung von Wasser schnell in einen breiigen Zustand über. Um zusätzlichen Bodenaustausch zu vermeiden, sollte der Aushub im Baggerbetrieb rückschreitend vorgenommen werden.

Um Störungen der Aushubsohle zu vermeiden, ist der bindige Boden sofort nach dem Aushub auf Solltiefe mit Sand abzudecken und in Regenzeiten zu entwässern (Baudränage, Pumpensümpfe).

Als Einbaumaterial für den Bodenaustausch sind verdichtungsfähige schluffarme Grubensande zu verwenden, die lagenweise bis auf eine mitteldichte Lagerung zu verdichten sind. Unmittelbar unter der Sohle des Untergeschosses wird der Einbau einer 0,20 m dicken kapillarbrechenden Kiessandschicht (z.B. 0/32) empfohlen.

Auf OK dieser Schicht ist ein dynamischer Verformungsmodul von $E_{\text{vdyn}} \geq 30 \text{ MN/m}^2$ zu erreichen.

8. Zusammenfassung

Die Baugrunduntersuchungen für den geplanten Erweiterungsbau in Ratzeburg, Wasserstraße haben folgendes ergeben:

- Wie im Bereich des angrenzenden Kreishauses stehen hier unterhalb von Auffüllungen, Beckenschluffe und Beckensande in Wechsellagerung an.
- Die Auffüllungen, die an der Südseite abtauchen sind vollständig auszutauschen und für den Beckenschluff ist etwa ab Achse 10 ein Teilbodenaustausch von 1,00 m Dicke einzuplanen.
- Danach kann eine Flachgründung auf einer Sohlplatte, evtl. mit integrierten Fundamenten, mit einem Bemessungswert des Sohldruckwiderstandes von
$$\sigma_{R,d} \leq 420 \text{ kN/m}^2$$
empfohlen werden.
- Angaben zur Grundbruchsicherheit und Bettungszahlen ist Abschnitt 5.3 zu entnehmen.
- Nach Vorlage der endgültigen Planung und Konstruktionen mit Lastenermittlung ist das Setzungsverhalten zu überprüfen, die Gründungsmaßnahmen, Trockenhaltungsmaßnahmen (Abschnitt 6) und Angaben für die Baudurchführung (Abschnitt 7) im Einzelnen mit den Planern abzustimmen (2. Bericht).

Sachbearbeiter:


(Dipl.-Ing. Röther)

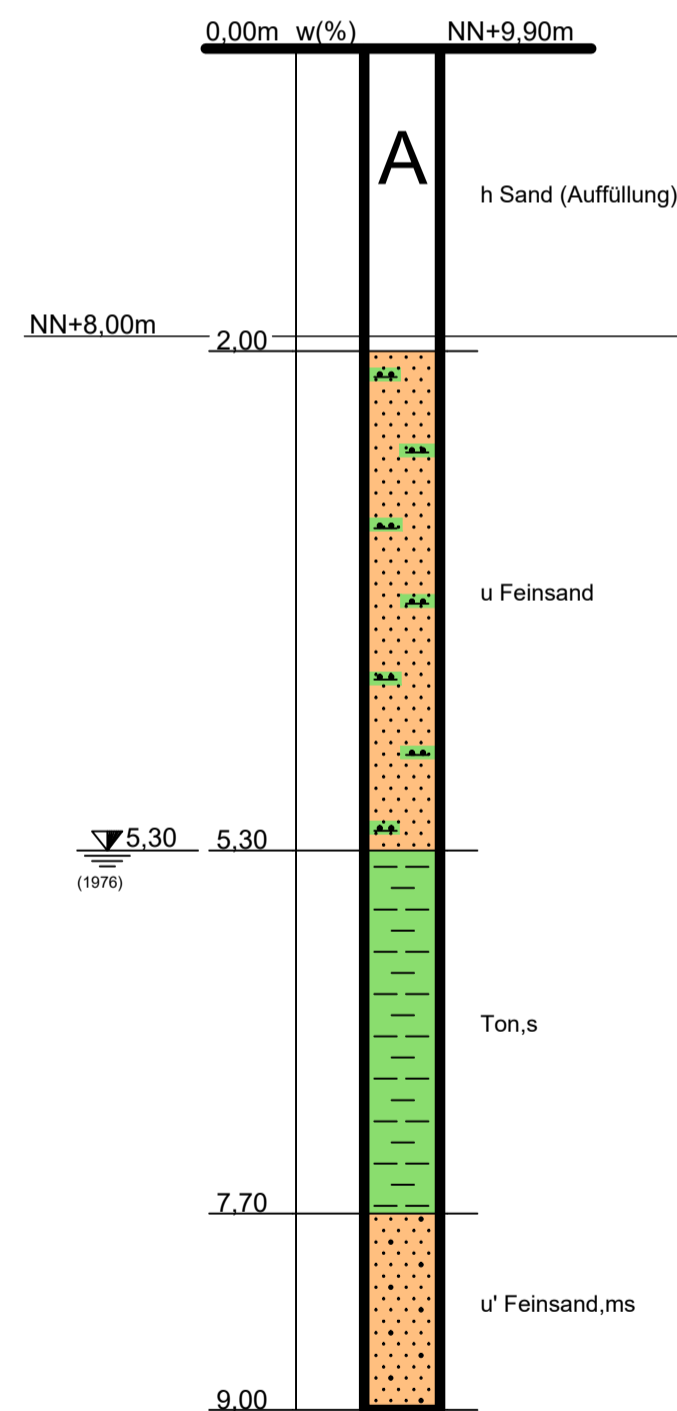
Erd- und Grundbaulaboratorium

BAUKONTOR DÜMCKE GMBH

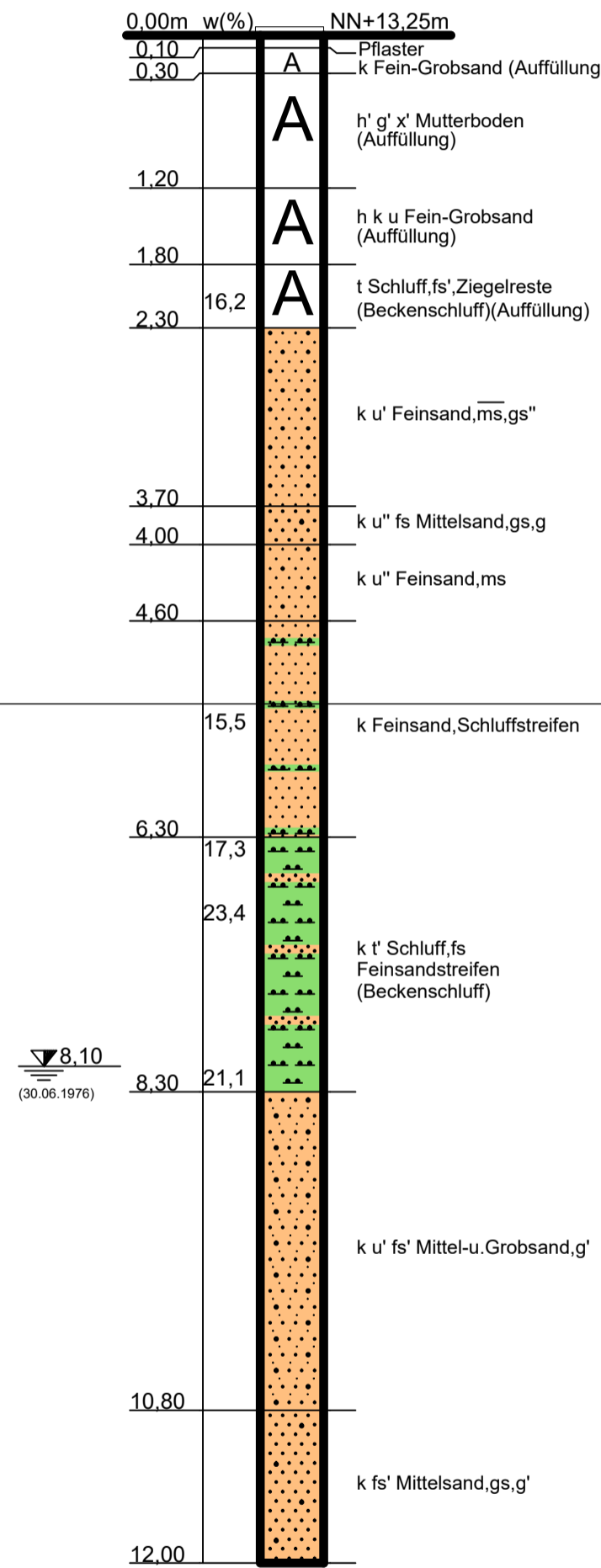

(ppa. Dipl.-Ing. Patalas)

Bodenprofile M.1:50

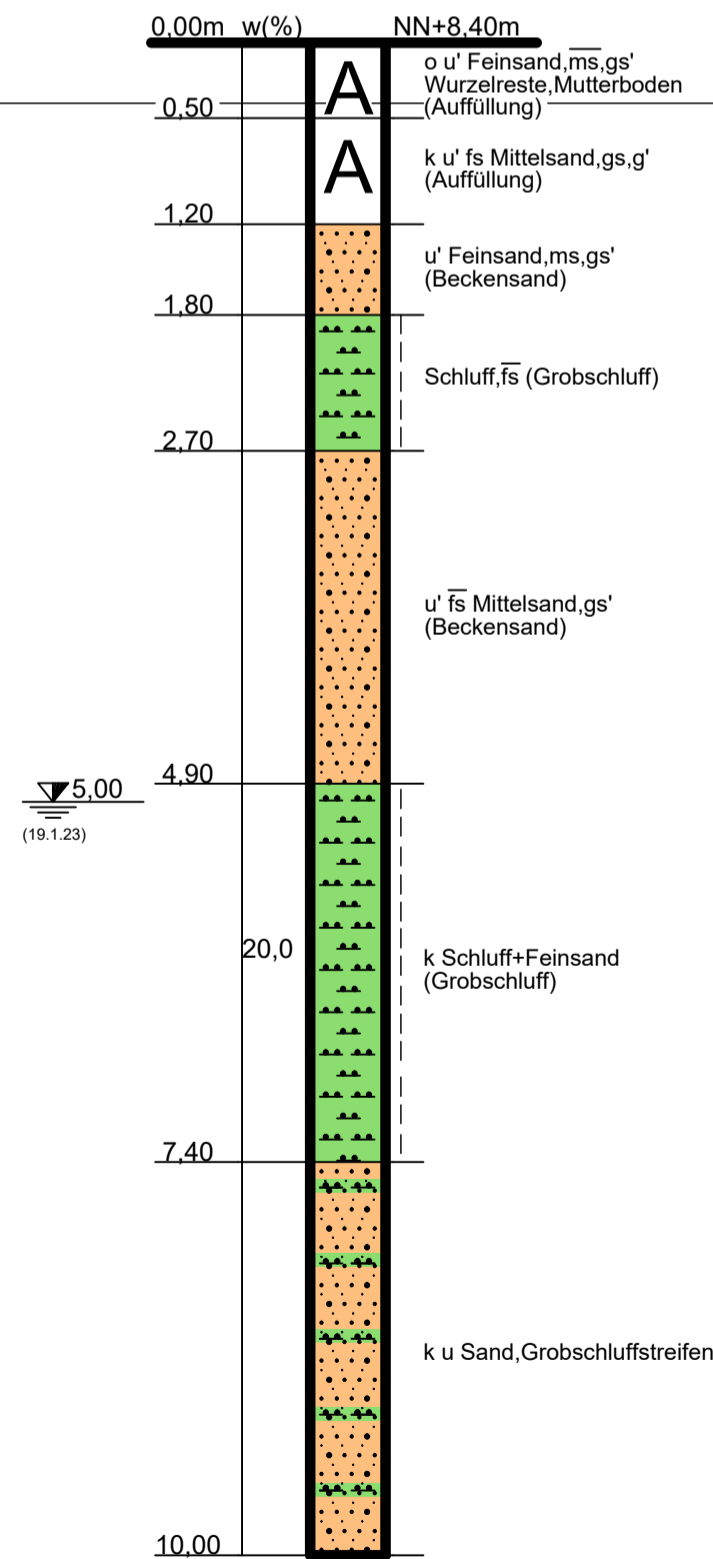
SB 2/73
(1973)



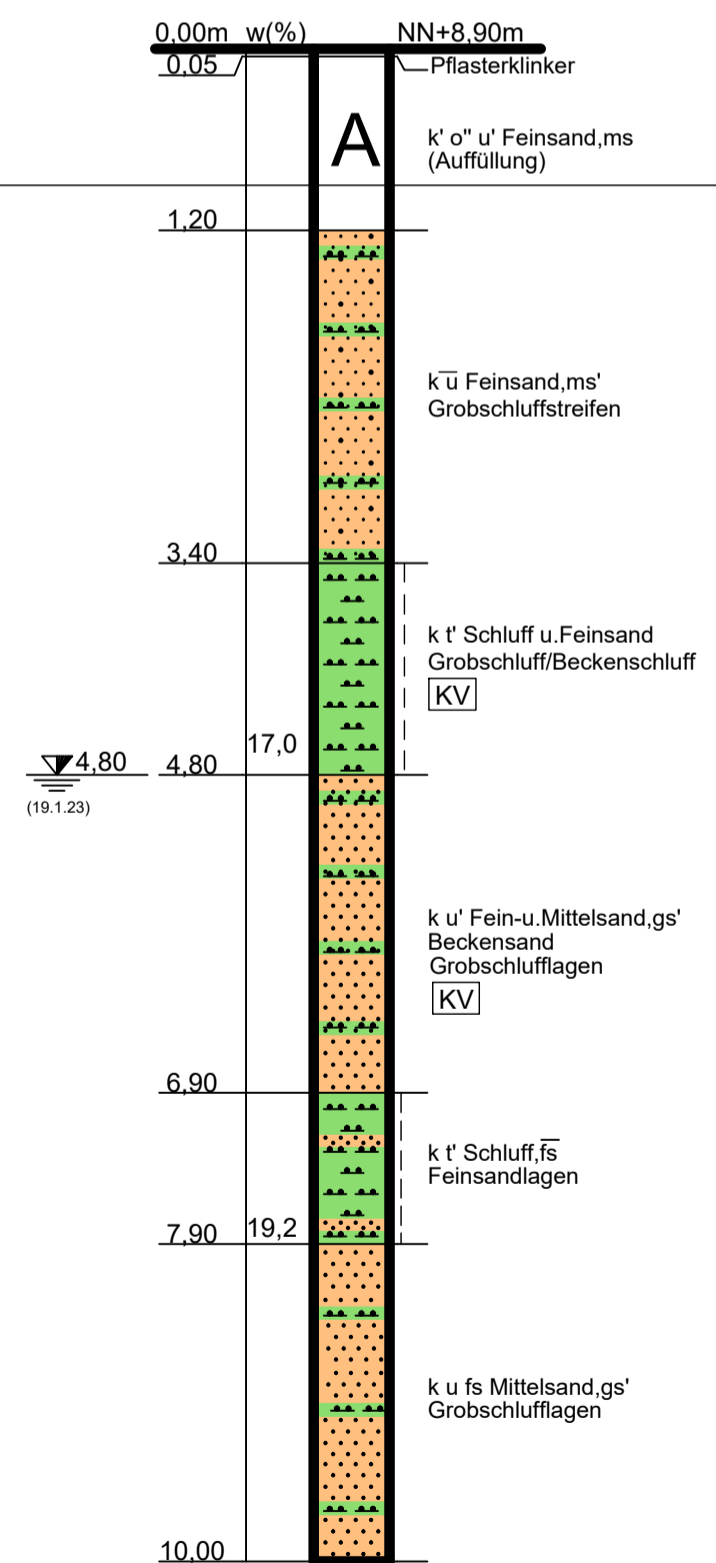
B 17/76
(1976)



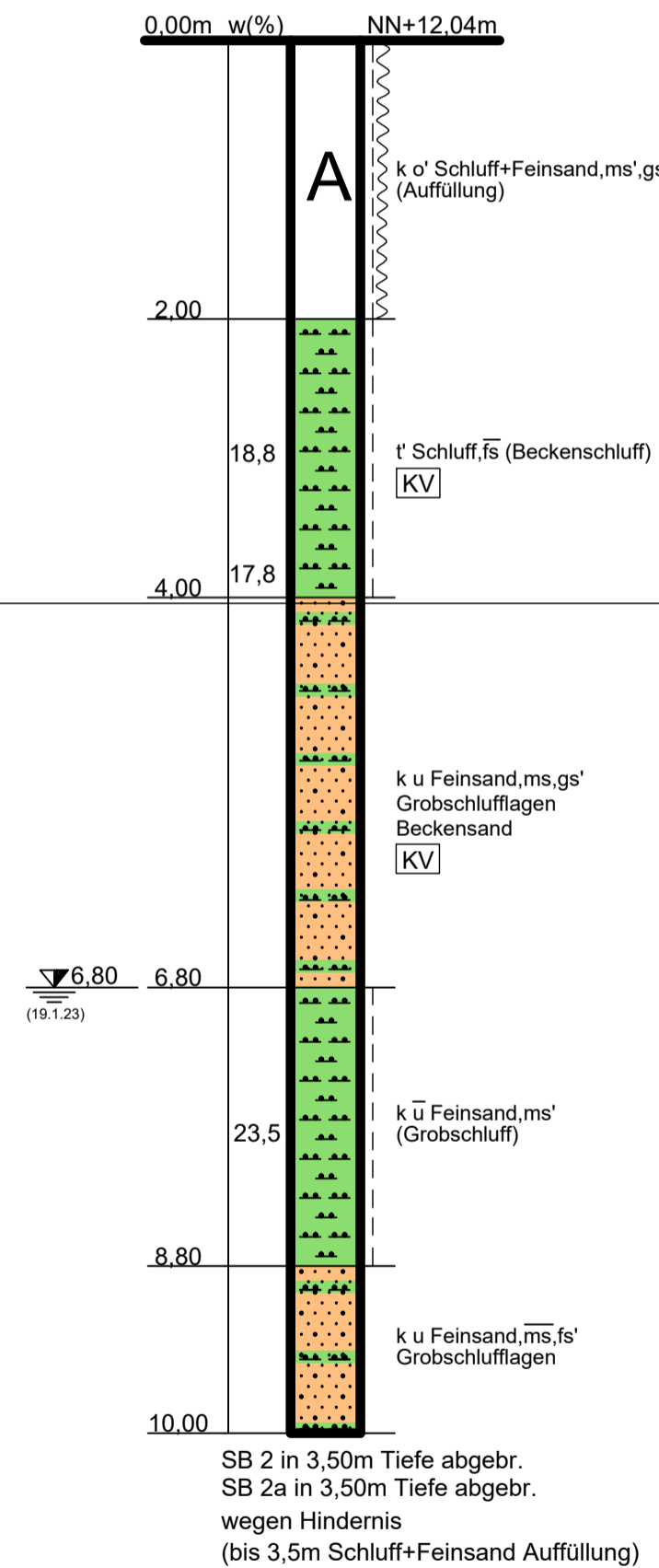
SB 1
(19.01.2023)



SB 6
(19.01.2023)

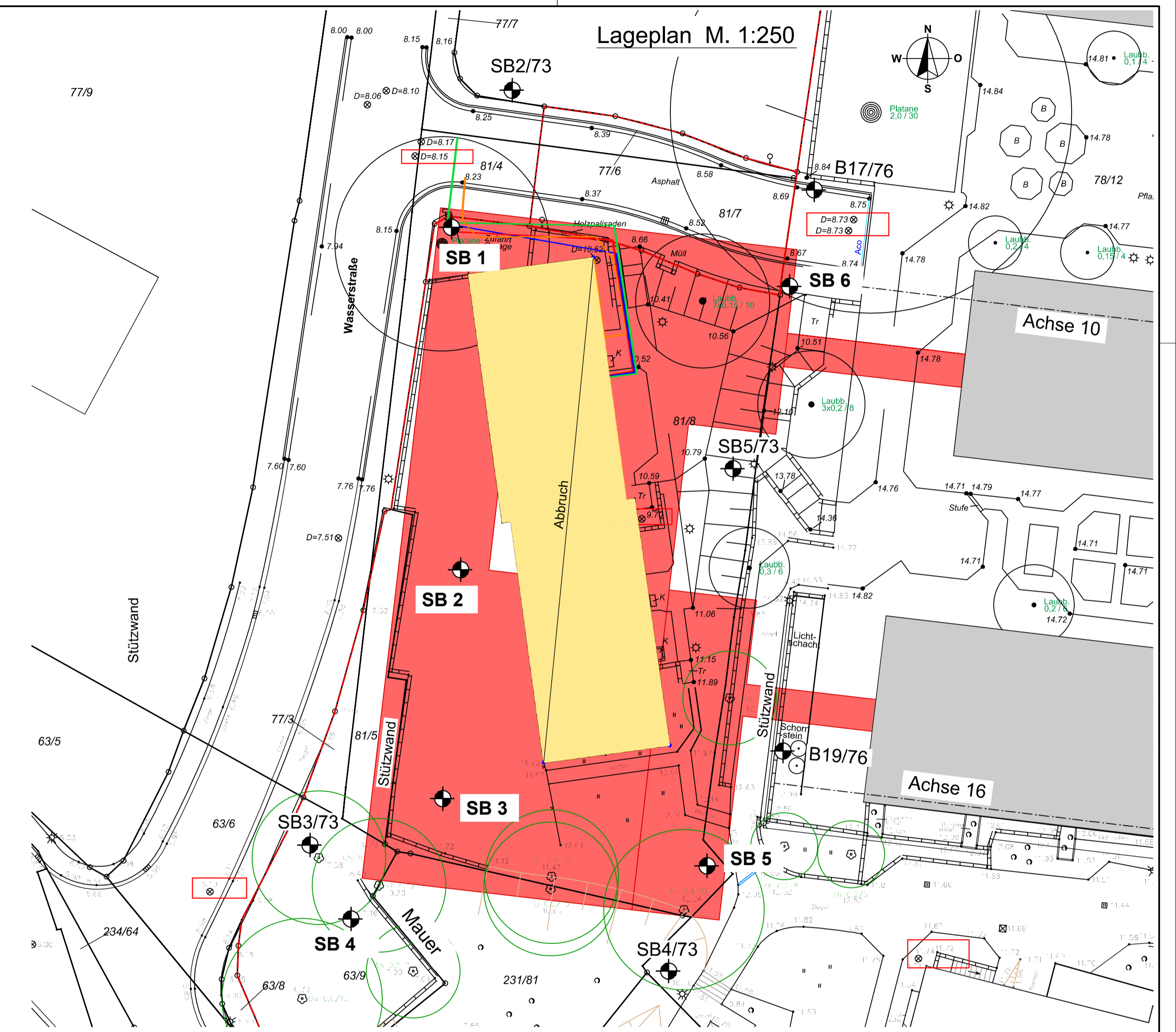
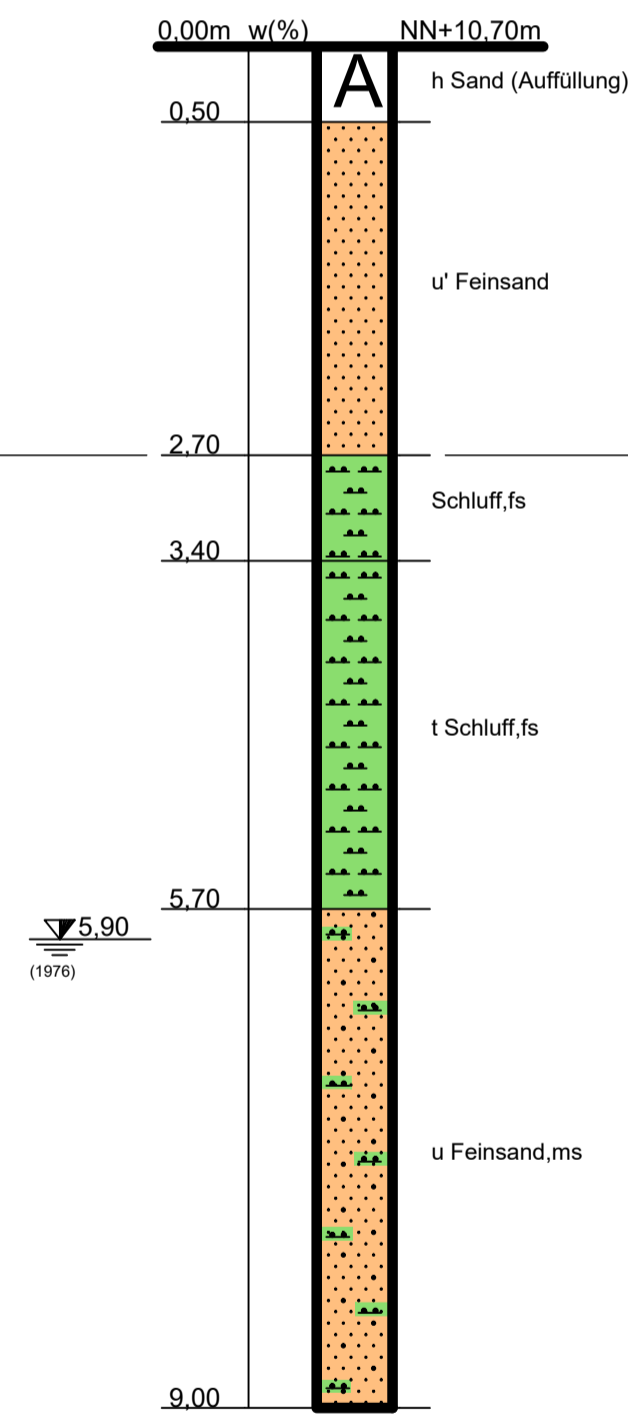


SB 2b
(19.01.2023)



SB 2 in 3,50m Tiefe abgebr.
 SB 2a in 3,50m Tiefe abgebr.
 wegen Hindernis
 (bis 3,5m Schluff+Feinsand Auffüllung)

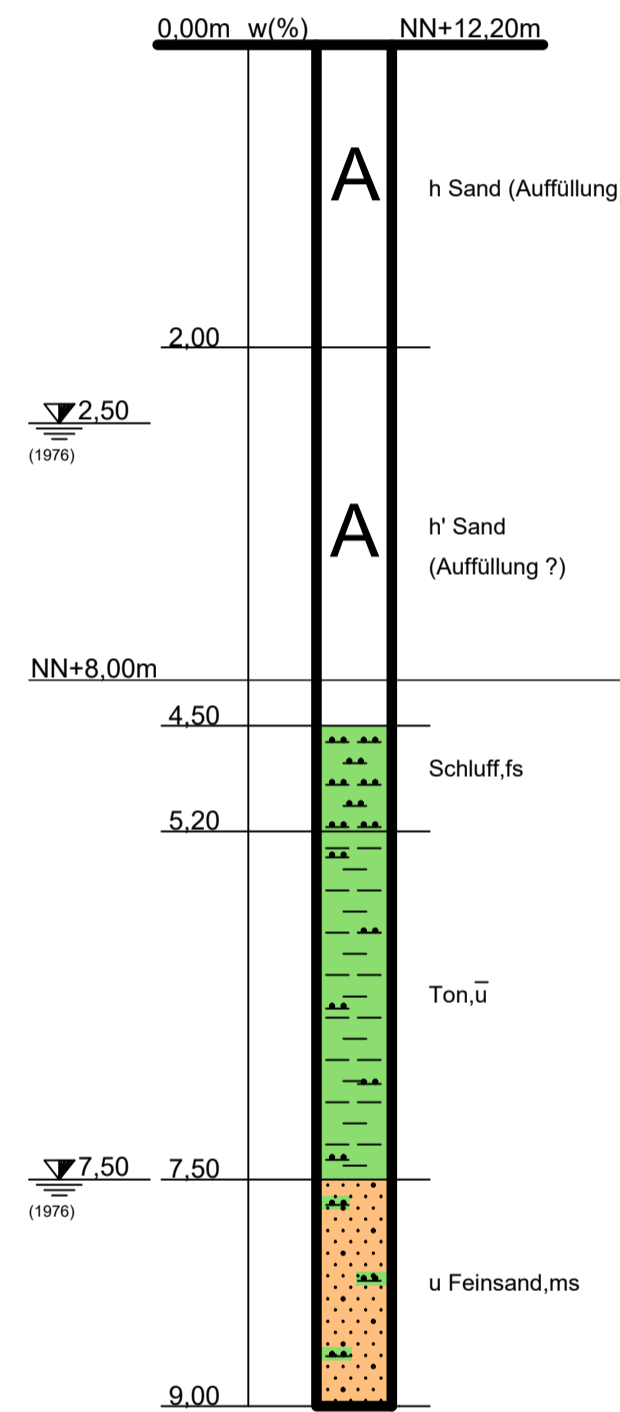
SB 5/73
(1973)



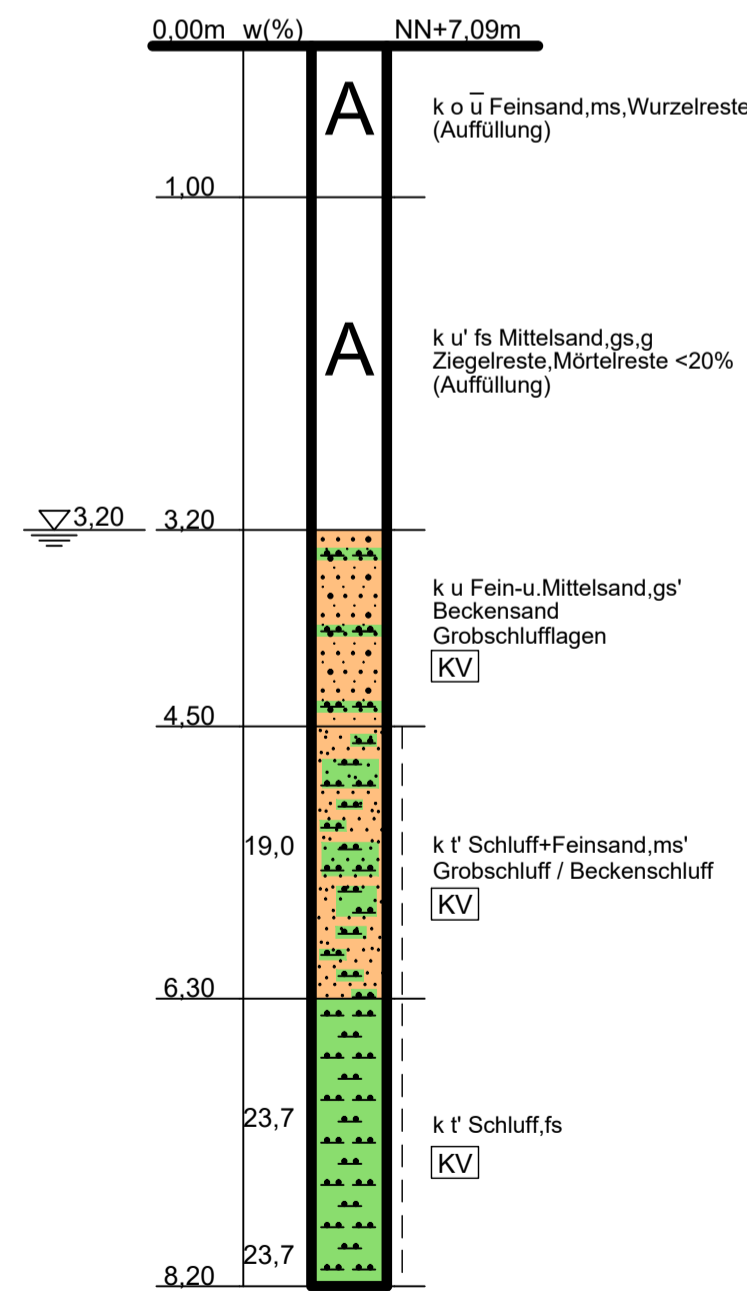
Ratzburg, Wasserstraße / Barlachstraße Erweiterung des Kreishauses			
BAU-VORHABEN			
Kreis Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 2, 23909 Ratzburg			
BAUHERR			
Bodenprofile + Lageplan			
DAR-STELLUNG			
GEZEICHNET	25.01.2023 Mo	MASSSTAB	1:50 1:250
GEPRÜFT		PLAN	193/22-1 INDEX
Baukontor Dümcke GmbH		INGENIEUR- UND UMWELTBERATUNG ERD- UND GRUNDBAULABORATORIUM ALFSTRASSE 26 RUF 0451/30037-0 23552 LÜBECK E-Mail: info@baukontor-duemcke.de	

Bodenprofile M.1:50

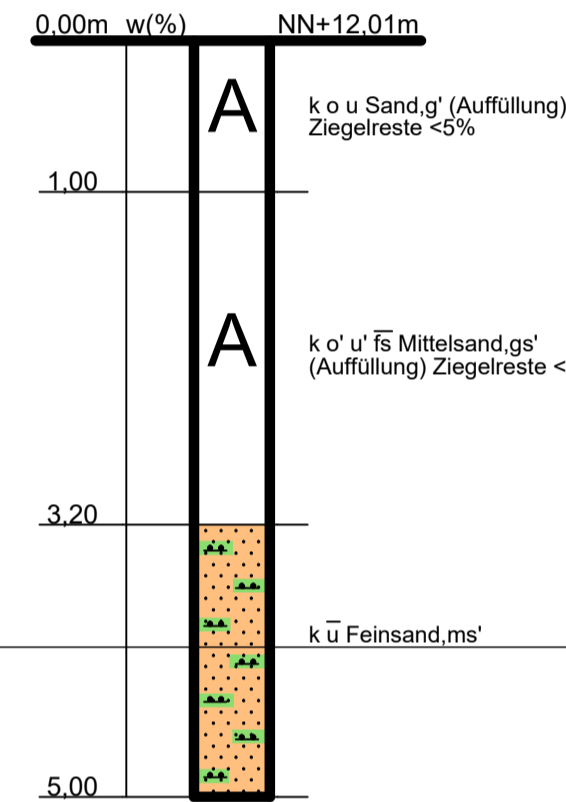
SB 3/73
(1973)



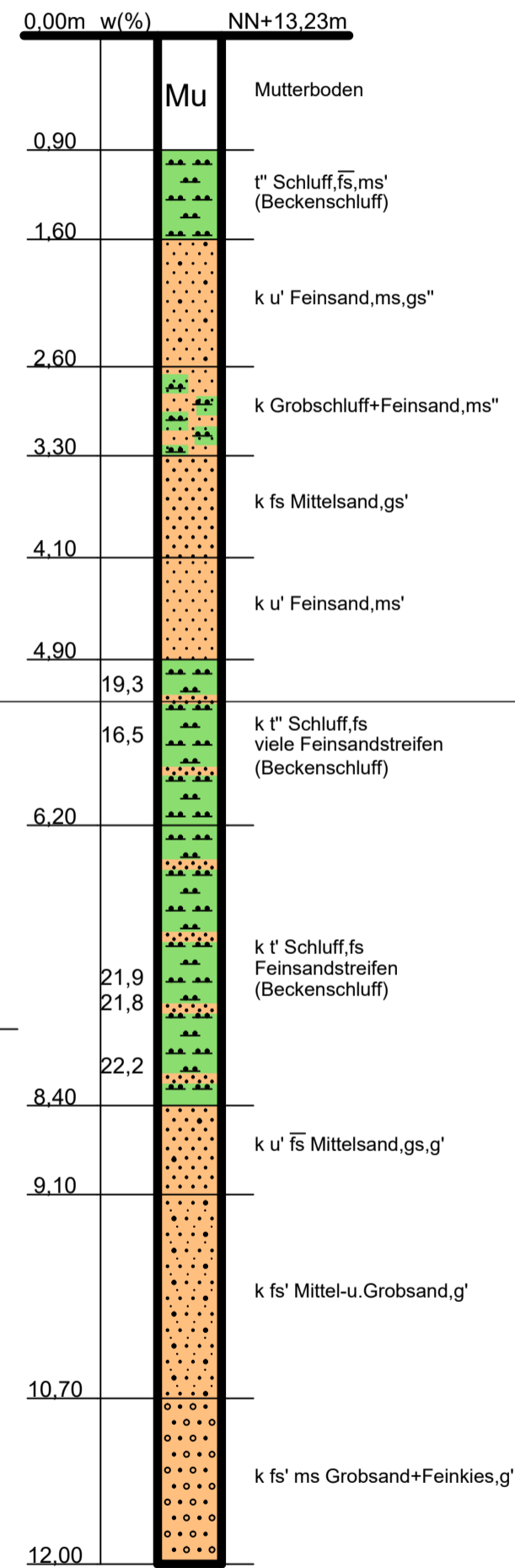
SB 4
(19.01.2023)



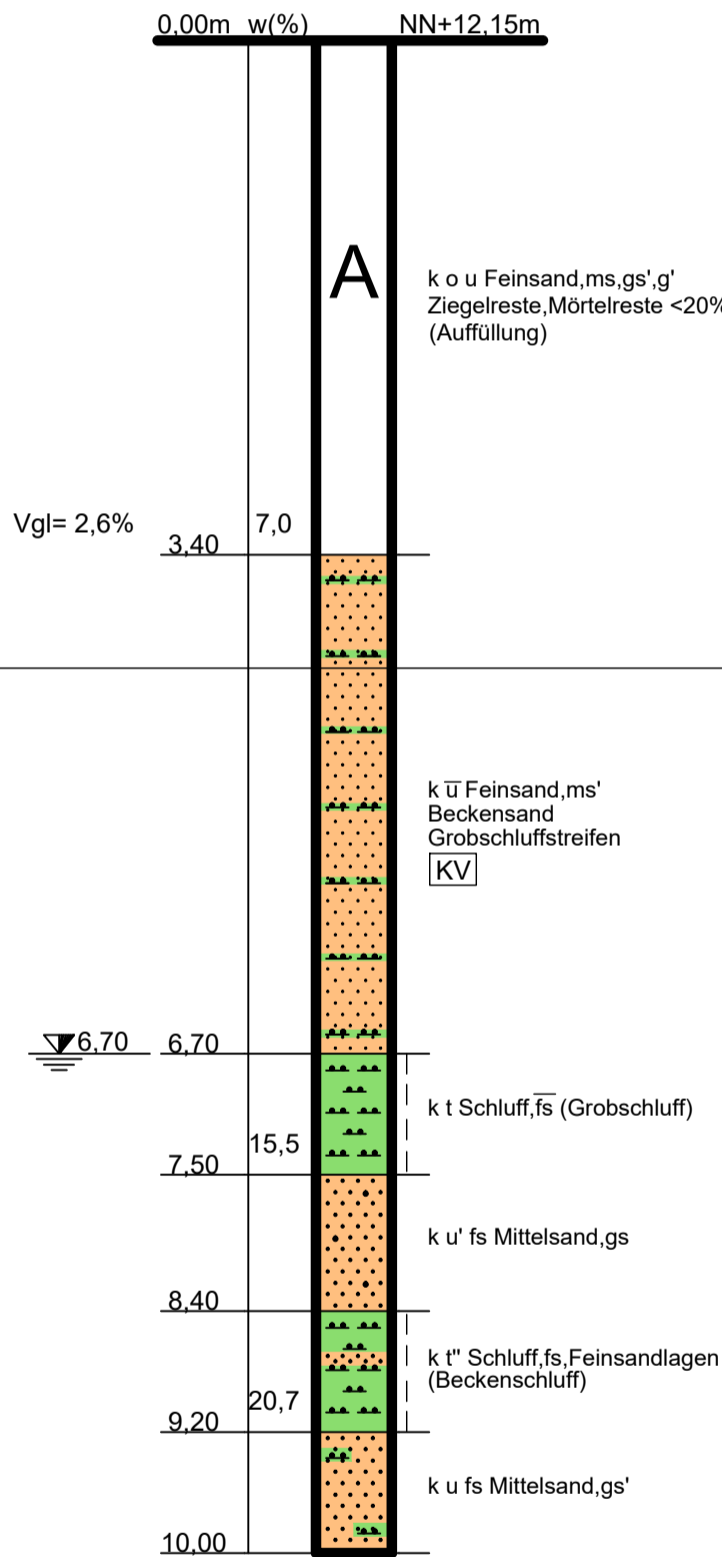
SB 3
(19.01.2023)



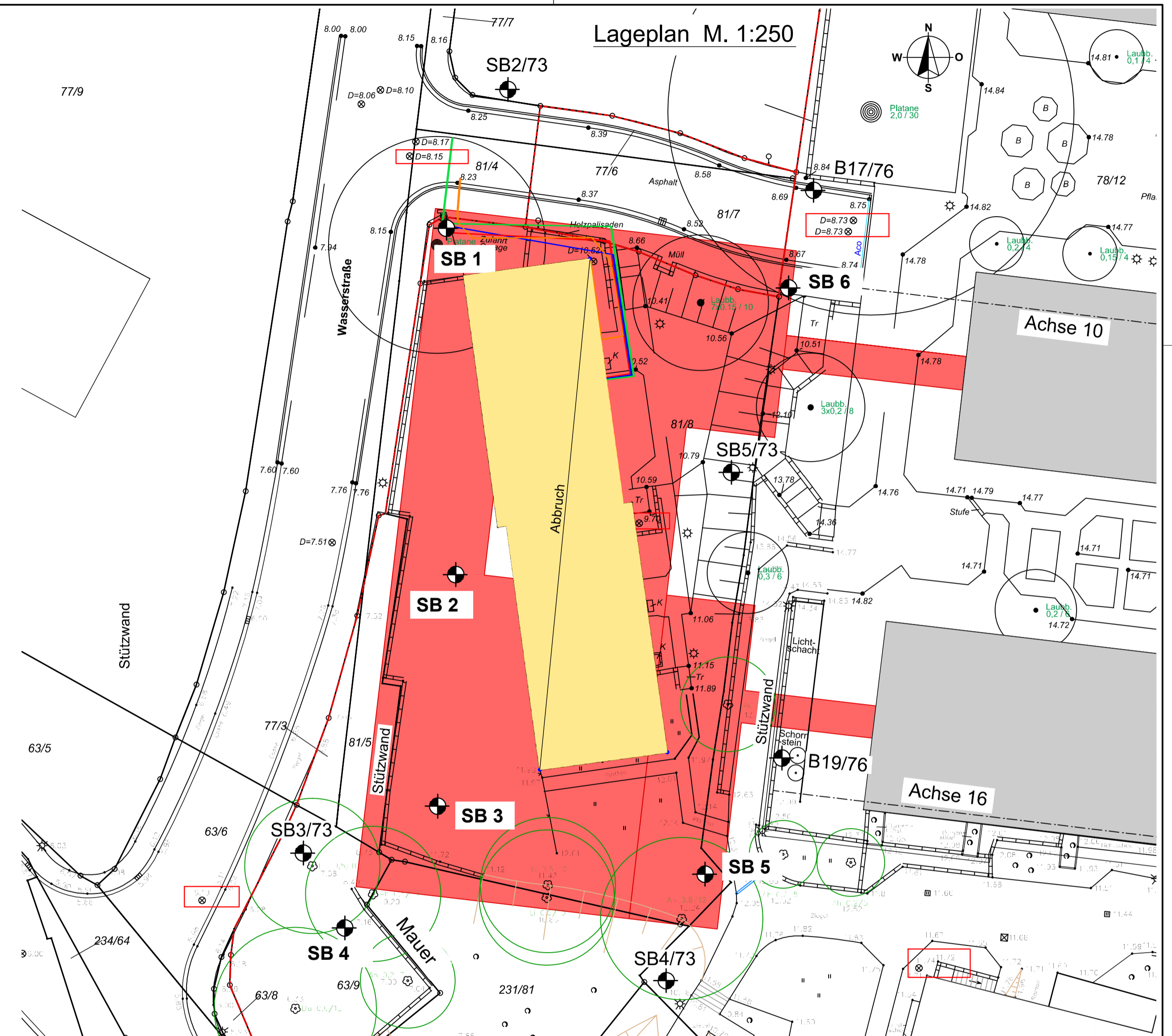
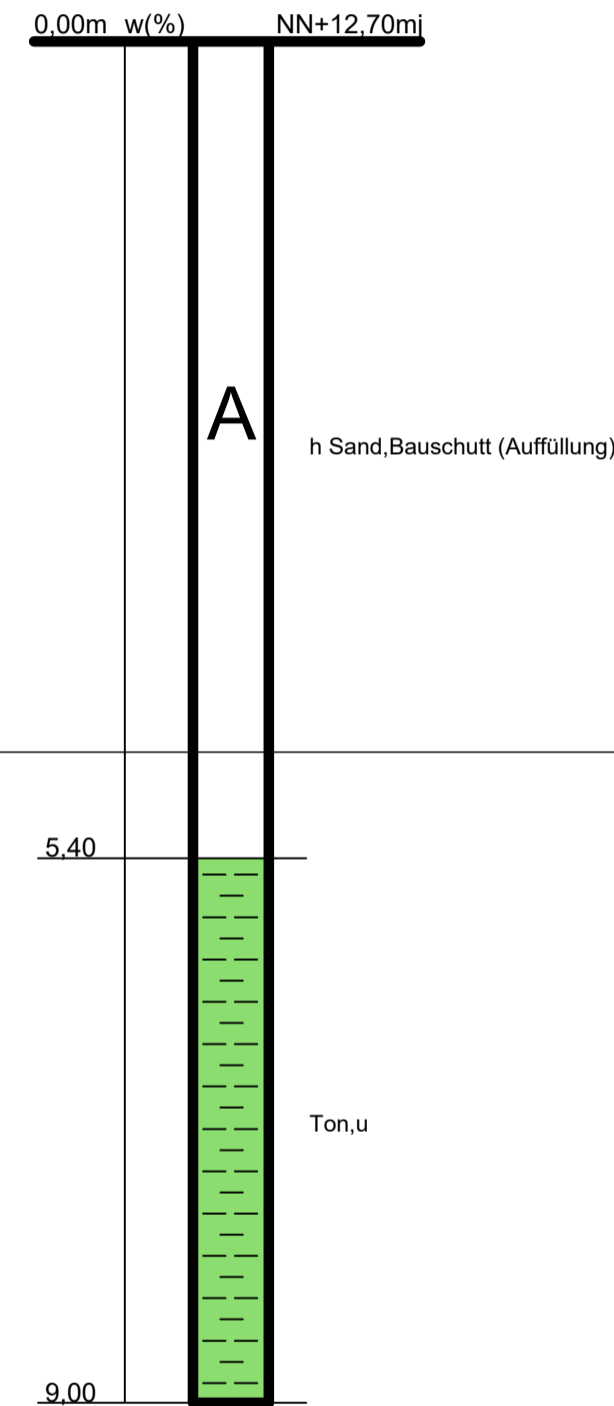
B 19/76
(1976)



SB 5
(19.01.2023)



SB 4/73
(1973)

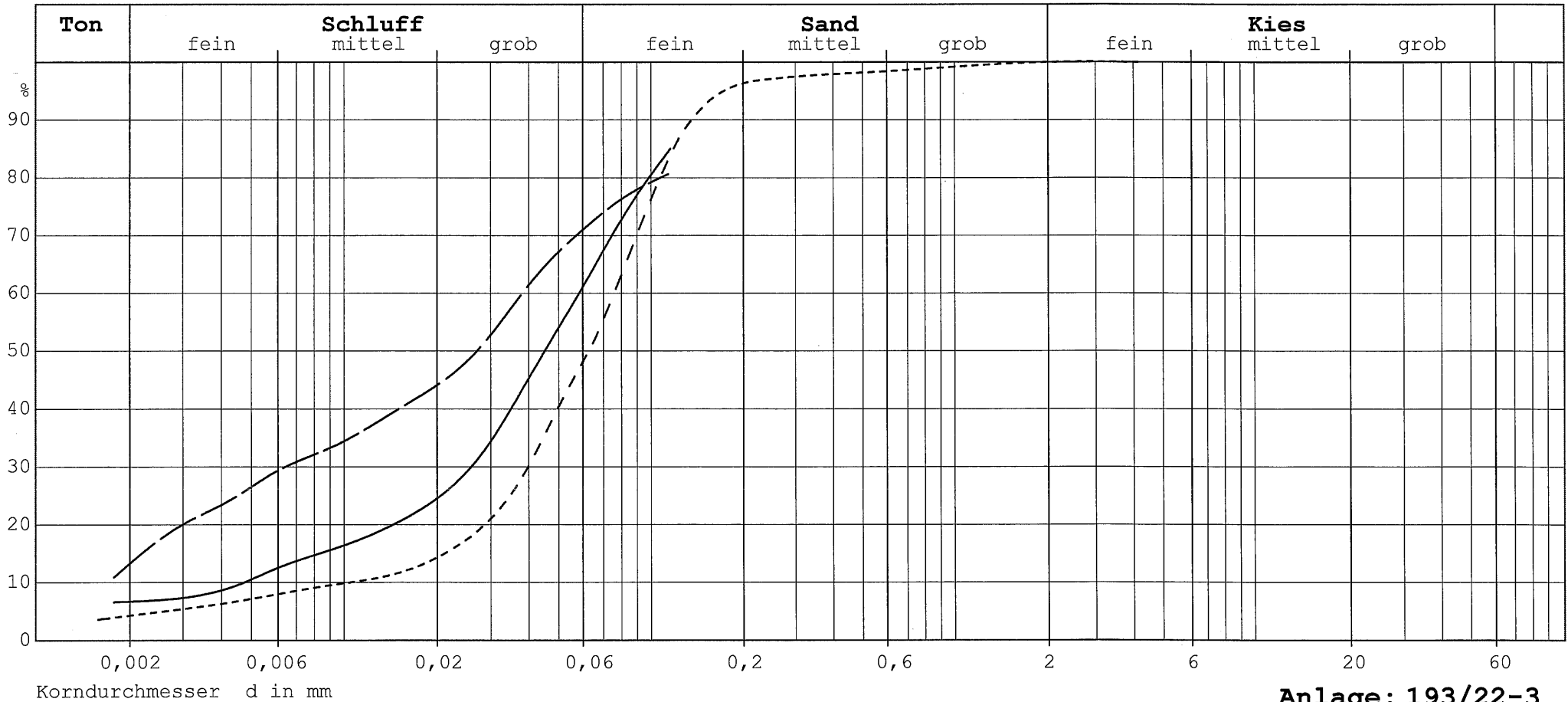


Ratzeburg, Wasserstraße / Barlachstraße Erweiterung des Kreishauses			
Kreis Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg			
Bodenprofile + Lageplan			
BAU-VORHABEN	25.01.2023 Mo	MASSSTAB	1:50 1:250
BAUHERR	PLAN		193/22-2
DAR-STELLUNG	INDEX		
GEZEICHNET	INDEX		
GEPRÜFT	INDEX		
Baukontor Dümcke GmbH		INGENIEUR- UND UMWELTBERATUNG ERD- UND GRUNDBAULABORATORIUM ALFSTRASSE 26 RUF 0451/30037-0 23552 LÜBECK E-Mail: info@baukontor-duemcke.de	

Körnungslinie

Bauvorhaben: Ratzeburg/Wasserstr./ Barlachstr.

gezeichnet am 01.02.2023



Anlage: 193/22-3

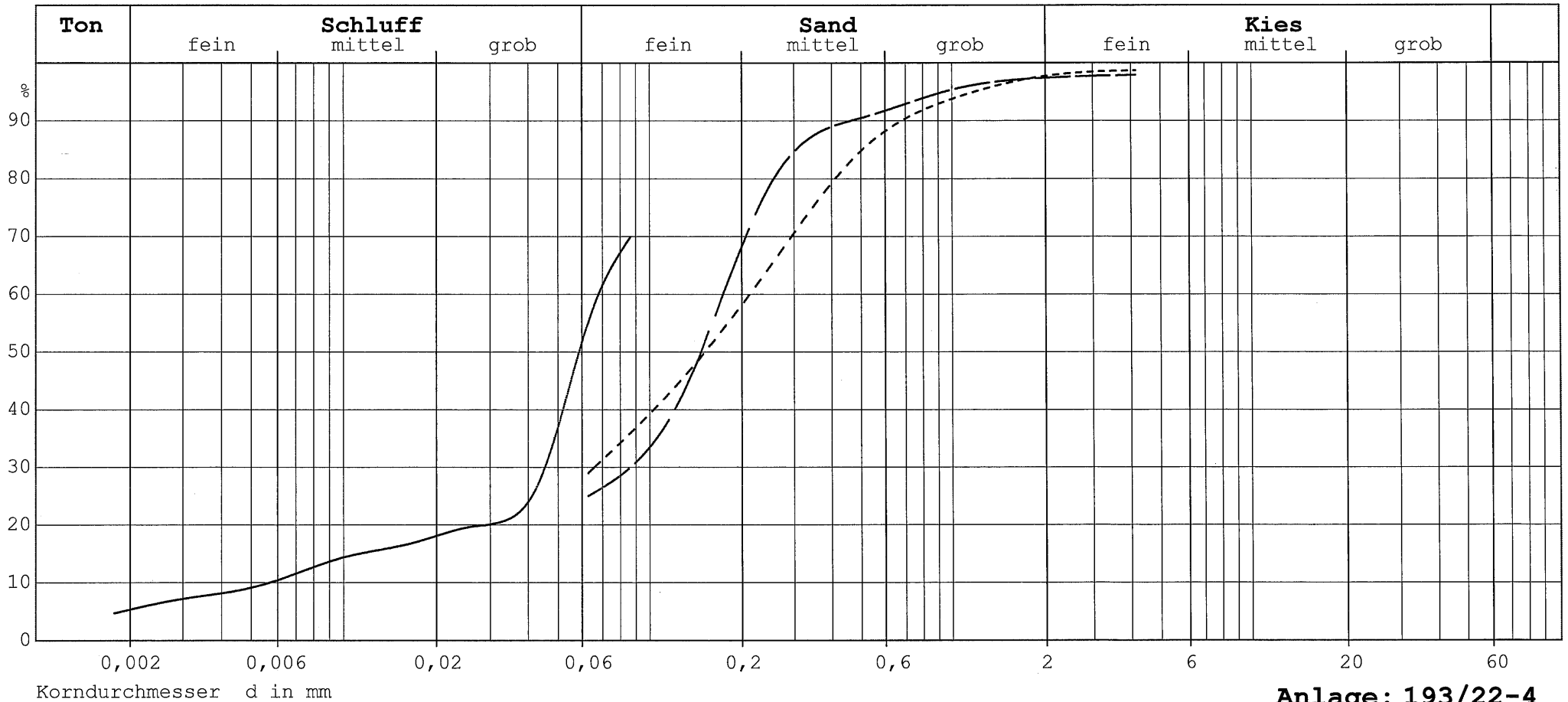
Kennzeichnung	————	— — —	- - - -
Sondierung/Tiefe	SB 2b/3,90	SB 4/7,20	SB 4/5,40
Bodenart	t' Schluff, \bar{f}_s	t' Schluff, f_s	t' Schluff u. Feinsand, ms'
Geol.Bezeichnung	Beckenschluff	Beckenschluff	Grobschluff/Beckenschluff
U-Wert = D60/D10			

Körnungslinie

Arbeitsweise
 Naßsiebungen = 2
 Schlämmanalysen = 1

Bauvorhaben: Ratzeburg/Wasserstr./ Barlachstr.

gezeichnet am 01.02.2023



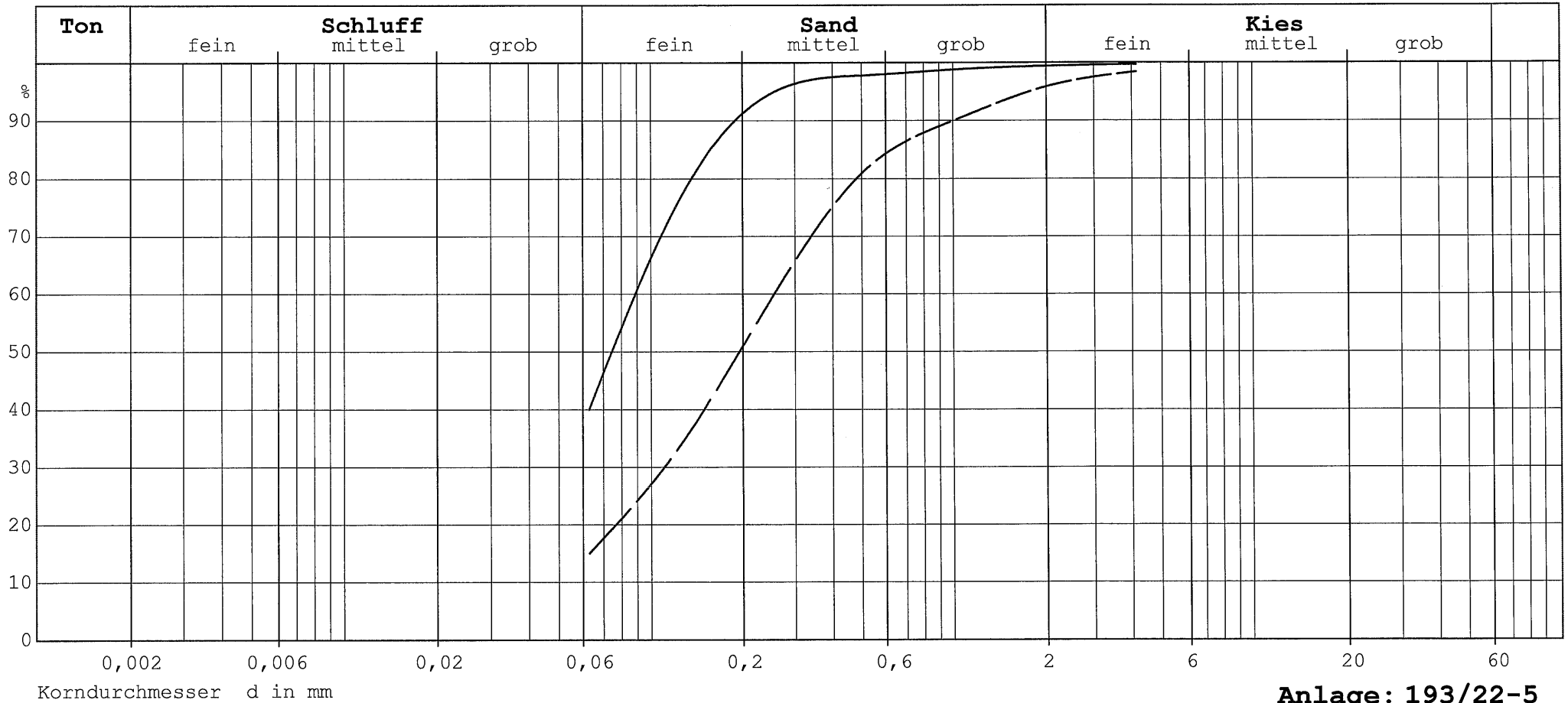
Anlage: 193/22-4

Kennzeichnung	—————	- - - -	- . - . -
Sondierung/Tiefe	SB 6/4,70	SB 2b/5,80	SB 4/4,40
Bodenart	t' Schluff u. Feinsand	u Feinsand,ms,gs'	u Fein- und Mittelsand,gs'
Geol.Bezeichnung	Grobbschluff/Beckenschluff	Beckensand	Beckensand
U-Wert = D60/D10			

Körnungslinie

Bauvorhaben: Ratzeburg/Wasserstr./ Barlachstr.

gezeichnet am 01.02.2023



Anlage: 193/22-5

Kennzeichnung	—————	—— —	- - - -
Sondierung/Tiefe	SB 5/4,50	SB 6/5,80	
Bodenart	\bar{u} Feinsand,ms'	u' Fein- u. Mittelsand,gs'	
Geol. Bezeichnung	Beckensand	Beckensand	
U-Wert = D60/D10			

Ö 18

Kreishaus Ratzeburg Bebauungsplan Nr. 3.2

Entwässerungskonzept Nachweis A-RW1

Auftraggeber:

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
BARLACHSTRASSE 2
23909 RATZEBURG

Verfasser:

PROKOM
Elisabeth-Haseloff-Str. 1
23564 Lübeck
☎ 0451 / 61068-19
Fax 0451 / 61068-33
e-mail luebeck@prokom-planung.de

erstellt:

Lübeck, 17.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	3
2	Bestand	3
3	Planung	4
4	Hydraulische Berechnung	4
5	Erläuterungen zur Anwendung des Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“	5
5.1	Flächenermittlung – Bestand.....	6
5.2	Maßnahmen zur Behandlung - Bestand.....	7
5.3	Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz – Bestand.....	8
5.4	Flächenermittlung – Planung.....	8
5.5	Flächenermittlung – Planung.....	9
5.6	Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz - Planung.....	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Auszug aus dem Programm A-RW1	6
Abb. 2:	Berechnungsschritt 2 - Aufteilung der Flächen im Bestand (Programm ARW-1).....	7
Abb. 3:	Berechnungsschritt 3 - Behandlungsmaßnahmen Bestand (Programm ARW-1).....	7
Abb. 4:	Berechnungsschritt 4 – Wasserhaushaltsbilanz Bestand (Programm A-RW1).....	8
Abb. 5:	Berechnungsschritt 2 - Aufteilung der Flächen Neubau (Programm ARW-1)	9
Abb. 6:	Berechnungsschritt 3 - Behandlungsmaßnahmen Neubau (Programm ARW-1)	10
Abb. 7:	Berechnungsschritt 4 – Wasserhaushaltsbilanz Neubau (Programm A-RW1).....	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Maßgebende Flächen	5
Tab. 2:	Auszug auf Berechnungsschritt 4 – Wasserhaushaltsbilanz Bestand und Neubau	11

Anlagen:

- Anl. 1 Lageplan Entwässerungskonzept 1:100
- Anl. 1.1 Längsschnitt A-A´ 1:40
- Anl. 1.2 Schnitt B-B´ 1:100
- Anl. 2 Nachweis gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (Bestand)
- Anl. 2a Nachweis gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein - Teil 1: Mengenbewirtschaftung (Neubau)
- Anl. 3 Gleichung 20 DIN 1986-100
- Anl. 4 Gleichung 22 DIN 1986-100
- Anl. 5 Flächenermittlung nach DIN 1986-100
- Anl. 6 Regendaten nach KOSTRA DWD 2020
- Anl. 7 Hydraulische Berechnung der Rigole

1 Veranlassung

Schon auf der Ebene des Bebauungsplanes müssen grundsätzliche Überlegungen zur geplanten Bebauung und zur Erschließung angestellt werden. Hierzu gehört auch ein überschlägiger Nachweis zur Ableitung und ggf. Behandlung des Niederschlagswassers. Außerdem ist im Zuge der wasserrechtlichen Anforderungen für den Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten (Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 18.10.2019 - kurz A-RW 1) eine Wasserbilanz aufzustellen, um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Wasserhaushalt abschätzen zu können. Durch die Berechnungen gemäß dem Erlass A-RW 1 und das Entwässerungskonzept wird geprüft, ob eine wasserrechtliche Genehmigung durch die untere Wasserbehörde in Aussicht gestellt werden kann.

Bei Neubauten und Neubaugebieten ist grundsätzlich mit einer deutlichen Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts zu rechnen. Infolge der Versiegelung von zuvor unbefestigten Flächen mit Gebäuden, Straßenflächen etc. nimmt in der Regel die Verdunstung sowie die Versickerung ab, während der Oberflächenabfluss stark zunimmt. Mit der Anwendung des Erlasses wird die Schädigung des natürlichen Wasserhaushalts bilanziert und somit aufgezeigt, welche Auswirkungen die geplanten Baumaßnahmen auf den Wasserhaushalt haben.

2 Bestand

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr.3.2 befindet sich im Stadtgebiet Ratzeburg. Der Plangeltungsbereich wird begrenzt durch:

- das bestehende Kreishaus sowie das Gesundheitsamt im Osten (Barlachstraße 2 und 4)
- die Schulstraße im Süden,
- die Wasserstraße im Westen und

die Bebauung des Grundstückes Herrenstraße 9 im Norden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,41 ha.

Im Plangebiet befindet sich derzeit ein Wohngebäude. Das dort anfallende Regen- und Schmutzwasser wird aktuell in die vorhandene Kanalisation, nördlich des Plangebietes eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird über das öffentliche Leitungsnetz in den Ratzeburgersee und das Schmutzwasser in die Kläranlage geleitet.

Gemäß der geotechnischen Stellungnahme des Ingenieurbüros Baukontor Dümcke vom 14.02.2023 stehen im gesamten Gebiet eine unterschiedlich humose, unterschiedlich schluffige und überwiegend sandige Auffüllung an. Die Dicke der Auffüllung nimmt in südlicher Richtung mit abfallendem Gelände zu. Die Mächtigkeit der Auffüllungen reichen bis zu 5,40 m unter Gelände (SB 4/73) bzw. bis auf 3,20 m unter Gelände (SB 4). Unterhalb der Auffüllungen wurden Beckenablagerungen als Beckensand mit schluffigen Lagen und teilweise als Beckenschluff mit Feinsandlagen

angetroffen. Bei den Schluffen handelt es sich überwiegend um Grobschluffe und Grobschluff-Feinsand-Gemische bis zu einer Endteufe von 10 m unter Gelände.

Der Grundwasserspiegel wurde zwischen 3,20 m unter Gelände in SB4 (NN + 3,89) und 6,80 m unter Gelände in SB 2b (NN +5,24) angetroffen. (gemessen im Januar 2023) Auf Grund der teilweise binden Auffüllungen und Beckenschluffe ist grundsätzlich mit höheren Stauwasserbildungen bei Regenereignissen zu rechnen.

Aufgrund der angegebenen mittleren Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte k von 10^{-5} m/s bis 10^{-7} m/s ist die Versickerungsfähigkeit nach Arbeitsblatt DWA – A 138 nicht möglich bzw. stark eingeschränkt.

3 Planung

Gemäß der §§ 5 und 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des oberflächlichen Wasserabflusses zu vermeiden bzw. ist für eine Rückhaltung des überschüssigen Wassers in der Fläche der Entstehung zu sorgen. Außerdem soll gemäß dem Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengengewirtschaftung“ (A-RW 1) der potenziell natürliche Wasserhaushalt weitgehend erhalten und möglichst wenig durch die Bebauung beeinträchtigt werden.

Aufgrund der engen Platzverhältnisse im Bereich des Plangebietes und des zu schützenden Baumbestandes, südlichen des Neubaus, ist eine offene Wasserhaltung, in Form eines Regenrückhaltebeckens, nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird das anfallende Niederschlagswasser unterirdisch in einer Retentionsrigole gefasst und gedrosselt in das vorhandene Kanalnetz in der Wasserstraße eingeleitet (vgl. Anlage 1). An die Rigole wird nur die Dachfläche des Neubaus, der private Gehweg und die Grünflächen angeschlossen. (zusammen ca. 0,36 ha) Die Zufahrt zur Tiefgarage, sowie der öffentliche Gehweg und der Straßenbereich verfügen bereits über Anschlüsse ans Kanalnetz, welche weiter genutzt werden sollen (ca. 0,056 ha)

Das anfallende Schmutzwasser aus dem Plangebiet wird im Freigefälle an die vorhandene SW-Leitung im Bereich der Zufahrt zur Tiefgarage in der Wasserstraße angeschlossen. Von hier läuft das Schmutzwasser zur Hauptleitung und weiter zur Kläranlage Ratzeburg.

4 Hydraulische Berechnung

Zur Überprüfung der Machbarkeit wurde eine hydraulische Berechnung der geplanten Retentionsrigole durchgeführt. Dabei wurde die maximal mögliche Versiegelung des Plangebietes gemäß B-Plan 3.2 angesetzt, welche in die Rigole angeschlossen werden sollen.

Fläche	m ²
Grünfläche	1407,4
Tiefgarage (intensive Begrünung)	286,0
Neubau (extensive Begrünung)	1288,0
Schonstein und Richtschächte	35,0
Gehweg	553,5
Summe:	3569,9

Tab. 1: Maßgebende Flächen

Für die Bemessung wurde mit den Regendaten von KOSTRA-DWD 2020 für Ratzeburg (Spalte 154, Zeile 80) gerechnet.

Da mehr als 800 m² der Fläche versiegelt werden ist von der Stadt Ratzeburg die Führung eines Überflutungsnachweises nach DIN 1986-100 Gleichung 20 und 22 gefordert (vgl. Anlage 3 und 4). Unter Berücksichtigung der mittleren Geländeneigung und des Befestigungsgrades von kleiner 50 %, gem. Anhang 2 Tab. A.2 der DIN 1986-100, ist gemäß dem Überflutungsnachweis (Gleichung 20) eine Wassermenge von ca. 80 m³ zurückzuhalten.

Für die Wasserstraße gilt außerdem eine Einleitungsbeschränkung, wenn mehr als 40 % (also ca. 1428 m²) des maßgebenden Grundstückes, versiegelt sind. Die Summe der abflusswirksamen Fläche $A_{u,m}$ beträgt ca. 1656 m² und ist somit größer als 1428 m² (vgl. Anlage 5). Nach den Vorgaben der „Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe – Städtentwässerung“ ist die Einleitungsbeschränkung wie folgt zu bestimmen:

$$Q_{Dr} = A \times \varphi \times r.5_2$$

- Q_{Dr} = Drosselabfluss
- A = maßgebende Grundstücksfläche (ca. 0,36 ha)
- φ = Abflussbeiwert (Wasserstraße = 0,4 [-])
- $r.5_2$ = 5-minütige Regenspende für den 2 jährliches Bemessungsregen (246,7 l / (s x ha))

$$Q_{Dr} = 35,13 \text{ l/s}$$

Gewählt wurde ein Drosselabfluss von 30 l/s.

Auf Basis der Daten wurde eine hydraulische Bemessung mit Hilfe der Regenwassermanagement-Software „RigoPlan“ Version 8.0 für Rigolen und Regenrückhaltung in Anlehnung an DIN 1986-100 durchgeführt. (vgl. Anl. 7).

5 Erläuterungen zur Anwendung des Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“

Aufgrund des Erlasses bezüglich der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser ist für das Plangebiet eine Wasserhaushaltsbilanz aufzustellen.

Dazu wird der Wasserhaushalt des potenziell natürlichen Zustands mit dem Wasserhaushalt des bebauten Gebiets verglichen. Demnach wird zunächst jeweils die Wasserbilanz für die Bestandsbebauung und für den Neubau aufgestellt. Im Anschluss werden die prozentualen Veränderungen beider Wasserhaushalte miteinander verglichen, um auf die Veränderung durch den Neubau schließen zu können.

Der potenziell natürliche Zustand (Referenzzustand) wird zunächst mithilfe des Programms A-RW1 ermittelt. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 3.2 wird demnach der Region Herzogtum-Lauenburg (H-11), Hügelland, mit den entsprechenden a_1 - g_1 - v_1 Werten zugeordnet: Abfluss (a) 3,0 %; Versickerung (g) 28,3 %; Verdunstung (v) 68,7 % (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

The screenshot shows a web interface for the A-RW1 program. It has three selection sections: 'Wahl des Landkreises' with a dropdown menu set to 'Herzogtum-Lauenburg'; 'Wahl der Region' with the text 'Herzogtum-Lauenburg Nord (H-11)' and a button labeled 'siehe Karte'; and 'Wahl des Naturraums' with the text 'Hügelland'. Below these is a box titled 'Wasserhaushalt des gewählten Einzugsgebietes (potenziell naturnaher Referenzzustand)' containing a table of values:

Abfluss (a):	3,0 %
Versickerung (g):	28,3 %
Verdunstung (v):	68,7 %

Abb. 1: Auszug aus dem Programm A-RW1.

5.1 Flächenermittlung – Bestand

Für die Ermittlung der Wasserbilanz im Bestand wurden die Bestandsflächen anhand von Bestandsvermessung und Zeichnungen abgeschätzt.

Die betrachtete Gesamtfläche von 0,413 ha setzt sich aus 6 Teilflächen zusammen: Eine weitestgehend unversiegelte (natürliche) Flächen (0,234 ha), eine intensive Begrünung der Tiefgarage (0,025 ha), für die Gehwege auf dem Grundstück und im öffentlichen Bereich (0,075 ha), die Teilfläche der asphaltierten Wasserstraße sowie die Zufahrt in die Tiefgarage (0,041 ha), das aktuelle Wohngebäude (mit 0,035 ha) und der Schonstein und die Richtschächte des bestehenden Kreishauses (mit 0,003 ha).

Für die jeweiligen Flächen werden auf Grund des Programms A-RW1 bestimmte a-g-v Werte zugeordnet, welche die Anteile des Oberflächenabflusses (a), der Versickerung (g) und der Verdunstung (v) beschreiben. (vgl. Abb. 2)

Berechnungsschritt 2: Aufteilung der bebauten Fläche des Teilgebietes: Bestand

Name Teilgebiet: Bestand Fläche Teilgebiet: 0,413 [ha] Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4

Daten laden

a-g-v-Berechnung: Nicht versiegelte (natürliche) Fläche im veränderten Zustand

Schritt 1

	Teilfläche			Abfluss (a ₁)		Versickerung (g ₁)		Verdunstung (v ₁)	
	[ha]	[ha]	[%]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Nicht versiegelte (natürliche) Fläche	0,234	0,234	56,66	3,00	0,007	28,30	0,066	68,70	0,161

a-g-v-Berechnung: Versiegelte Flächen im veränderten Zustand

Schritt 2

Fläche	Beschreibung	Teilfläche			Abfluss (a ₂)		Versickerung (g ₂)		Verdunstung (v ₂)	
		[ha]	[ha]	[%]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1	Gründach (intensiv) Substratschicht ab 15cm	0,025	0,025	6,05	30	0,008	0	0,000	70	0,018
Fläche 2	Pflaster mit dichten Fugen	0,075	0,075	18,16	70	0,053	0	0,000	30	0,023
Fläche 3	Asphalt, Beton	0,041	0,041	9,93	75	0,031	0	0,000	25	0,010
Fläche 4	Steildach	0,035	0,035	8,47	85	0,030	0	0,000	15	0,005
Fläche 5	Flachdach	0,003	0,003	0,73	75	0,002	0	0,000	25	0,001
Fläche 6		0,000								
Fläche 7		0,000								
Fläche 8		0,000								
Fläche 9		0,000								
Fläche 10		0,000								
Summe		0,179	0,179	43,34	68,58	0,123	0,00	0,000	31,42	0,056

Zurück Zurück zum Hauptmenü Programm beenden Weiter

Abb. 2: Berechnungsschritt 2 - Aufteilung der Flächen im Bestand (Programm ARW-1)

5.2 Maßnahmen zur Behandlung - Bestand

Im nächsten Berechnungsschritt werden die Behandlungsmaßnahmen festgelegt. Das Wohngebäude entwässert aktuell über ein bestehendes Kanalnetz nördlich des betrachteten Baugebiets. (vgl. Abb. 3)

Berechnungsschritt 3: Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen des Teilgebietes: Bestand

Name Teilgebiet: Bestand Abflusswirksame Fläche (Versiegelte Fläche veränderter Zustand Schritt 2): 0,123 [ha] Schritt 1 Schritt 2 Schritt 3 Schritt 4

a-g-v-Berechnung: Maßnahmen für den abflussbildenden Anteil

Schritt 3

Fläche	Beschreibung	Ableitung	Größe [ha]	Abfluss (a ₃)		Versickerung (g ₃)		Verdunstung (v ₃)	
				[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1	Gründach (intensiv)	Ableitung (Kanalisation)	0,008	100	0,008	0	0,000	0	0,000
Fläche 2	Pflaster mit dichten Fugen	Ableitung (Kanalisation)	0,053	100	0,053	0	0,000	0	0,000
Fläche 3	Asphalt, Beton	Ableitung (Kanalisation)	0,031	100	0,031	0	0,000	0	0,000
Fläche 4	Steildach	Ableitung (Kanalisation)	0,030	100	0,030	0	0,000	0	0,000
Fläche 5	Flachdach	Ableitung (Kanalisation)	0,002	100	0,002	0	0,000	0	0,000
Fläche 6									
Fläche 7									
Fläche 8									
Fläche 9									
Fläche 10									
Zusammenfassung a-g-v-Berechnung			Größe	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
			[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Summe			0,123	100,00	0,123	0,00	0,000	0,00	0,000

Zurück Zurück zum Hauptmenü Programm beenden Weiter

Abb. 3: Berechnungsschritt 3 - Behandlungsmaßnahmen Bestand (Programm ARW-1)

5.3 Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz – Bestand

Im letzten Berechnungsschritt wird die Wasserhaushaltsbilanz im Vergleich zum Referenzzustand aufgestellt. Die Bilanz weist

1. eine deutliche Erhöhung des Oberflächenabflusses von 3,0% auf 31,43% und
2. eine Verringerung der Versickerung von 28,30% auf 16,03% und eine deutliche Verringerung der Verdunstung von 68,70% auf 52,54% auf.

Aufgrund der prozentualen Veränderung der einzelnen a-g-v-Werte um teilweise mehr als 15 % im Vergleich zum Referenzzustand ist der Wasserhaushalt durch die vorhandene Bebauung „extrem geschädigt“. Die Versickerung (g) verringert sich um 12,27 % und die Verdunstung (v) verringert sich um 16,16 % und der Oberflächenabfluss (a) erhöht sich um 28,43%. (vgl. Abb. 4)

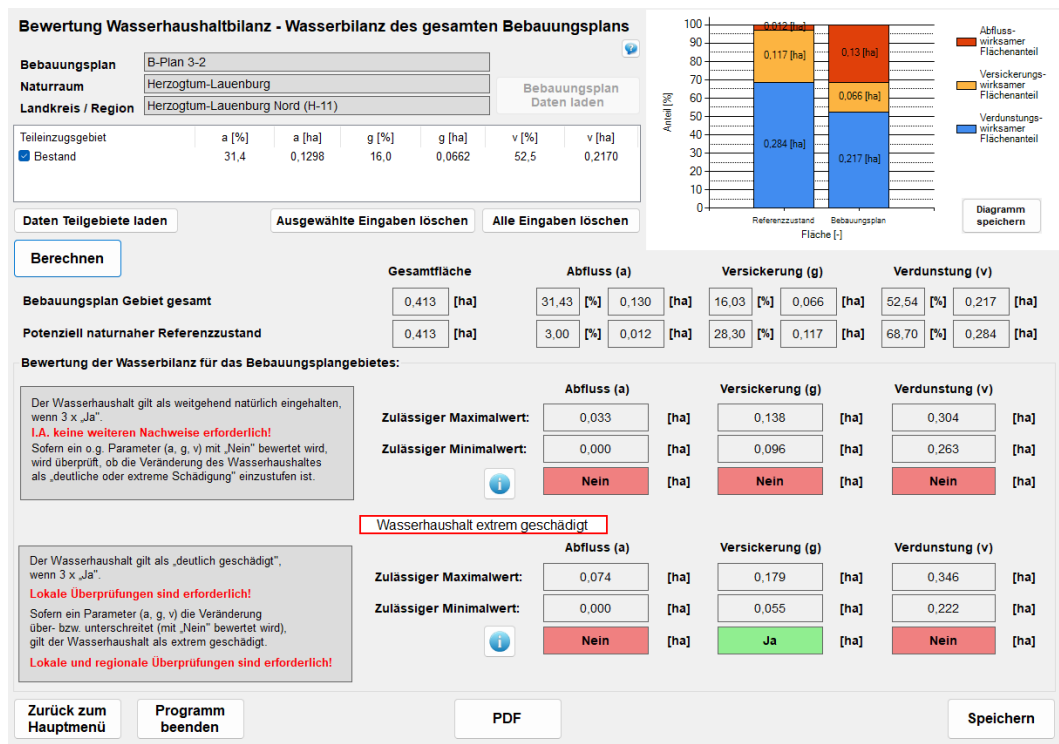


Abb. 4: Berechnungsschritt 4 – Wasserhaushaltsbilanz Bestand (Programm A-RW1).

5.4 Flächenermittlung – Planung

Um die Wasserbilanz des geplanten Baugebietes abzuschätzen, ist auf der Grundlage des B-Plan 3.2 eine Flächenermittlung für das neu geplante Gebiet aufgestellt.

Der B-Plan 3.2 sieht vor, dass das Gebäude im Bestand abgerissen und durch einen größeren Neubau ersetzt wird. Nach aktuellen Planungen soll dieser Neubau mit einer extensiven Dachbegrünung ausgestattet werden (0,129 ha). Der Neubau umfasst hierbei auch Flächen die aktuell nicht bebaut sind, wodurch sich die nicht versiegelte (natürliche) Fläche verkleinert (0,141 ha). Der öffentliche Gehweg in der Wasserstraße wird neu gepflastert und fällt im Bereich der Tiefgaragenzufahrt weg. Die momentan asphaltierte Zufahrt zur Tiefgarage wird durch die Gehwege erweitert und

durch eine Pflasterfläche ersetzt. Der Gehweg im privaten Bereich wird neu gepflastert und die Fläche minimal erweitert. Somit vergrößert sich die gesamte Pflasterfläche im Einzugsgebiet (0,091 ha) und die wasserundurchlässige asphaltierte Fläche wird verkleinert (0,020 ha). Ein Teil der Zufahrt in die Tiefgarage wird überdacht und die vorhandene intensive Dachbegrünung der Tiefgarage dadurch optimiert (0,029 ha). (vgl. Abb. 5)

Berechnungsschritt 2: Aufteilung der bebauten Fläche des Teilgebietes: Neubau

Name Teilgebiet: Fläche Teilgebiet: [ha]

a-g-v-Berechnung: Nicht versiegelte (natürliche) Fläche im veränderten Zustand

Schritt 1

	Teilfläche [ha]	Teilfläche [ha]	Teilfläche [%]	Abfluss (a ₁)		Versickerung (g ₁)		Verdunstung (v ₁)	
				[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Nicht versiegelte (natürliche) Fläche	0,141	0,141	34,14	3,00	0,004	28,30	0,040	68,70	0,097

a-g-v-Berechnung: Versiegelte Flächen im veränderten Zustand

Schritt 2

Fläche	Beschreibung	Teilfläche [ha]	Teilfläche [ha]	Teilfläche [%]	Abfluss (a ₂)		Versickerung (g ₂)		Verdunstung (v ₂)	
					[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1	Gründach (intensiv) Substratschicht ab 15cm	0,029	0,029	7,02	30	0,009	0	0,000	70	0,020
Fläche 2	Pflaster mit dichten Fugen	0,091	0,091	22,03	70	0,064	0	0,000	30	0,027
Fläche 3	Asphalt, Beton	0,020	0,020	4,84	75	0,015	0	0,000	25	0,005
Fläche 4	Gründach (extensiv) Substratschicht bis 15cm	0,129	0,129	31,23	65	0,084	0	0,000	35	0,045
Fläche 5	Flachdach	0,003	0,003	0,73	75	0,002	0	0,000	25	0,001
Fläche 6		0,000								
Fläche 7		0,000								
Fläche 8		0,000								
Fläche 9		0,000								
Fläche 10		0,000								
Summe		0,272	0,272	65,86	63,79	0,174	0,00	0,000	36,21	0,099

Abb. 5: Berechnungsschritt 2 - Aufteilung der Flächen Neubau (Programm ARW-1)

5.5 Flächenermittlung – Planung

Im nächsten Berechnungsschritt werden Behandlungsmaßnahmen festgelegt, die bereits zuvor im Kapitel 3 erläutert wurden. (vgl. Abb. 6)

Aufgrund der beschriebenen Bodenverhältnisse wird das gesamte anfallende Niederschlagswasser über ein neuzubauendes Leitungsnetz in eine Retentionsrigole geleitet. Von dort fließt das Niederschlagswasser gedrosselt in den vorhandenen Schacht 1251125 in der Wasserstraße. Die Rigole ist so bemessen, dass bei einem 30-jährlichen Regenereignis das Niederschlagswasser gefasst und mit einem Drosselabfluss von 30 l/s abgeleitet werden kann. Für die Berechnung im Programm A-RW1 wird vom Regelbetrieb ausgegangen

Berechnungsschritt 3: Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen des Teilgebietes: Neubau

Schritt 1 Schritt 2 **Schritt 3** Schritt 4

Name Teilgebiet: Abflusswirksame Fläche (Versiegelte Fläche veränderter Zustand Schritt 2): [ha]

a-g-v-Berechnung: Maßnahmen für den abflussbildenden Anteil

Schritt 3

Fläche	Maßnahme	Größe [ha]	Abfluss (a ₃)		Versickerung (g ₃)		Verdunstung (v ₃)	
			[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1	Gründach (intensiv) Ableitung (Kanalisation)	0,009	100	0,009	0	0,000	0	0,000
Fläche 2	Pflaster mit dichten Fugen Ableitung (Kanalisation)	0,064	100	0,064	0	0,000	0	0,000
Fläche 3	Asphalt, Beton Ableitung (Kanalisation)	0,015	100	0,015	0	0,000	0	0,000
Fläche 4	Gründach (extensiv) Ableitung (Kanalisation)	0,084	100	0,084	0	0,000	0	0,000
Fläche 5	Flachdach Ableitung (Kanalisation)	0,002	100	0,002	0	0,000	0	0,000
Fläche 6								
Fläche 7								
Fläche 8								
Fläche 9								
Fläche 10								

Zusammenfassung a-g-v-Berechnung

Summe	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
0,174	100,00	0,174	0,00	0,000	0,00	0,000

Zurück Zurück zum Hauptmenü Programm beenden Weiter

Abb. 6: Berechnungsschritt 3 - Behandlungsmaßnahmen Neubau (Programm ARW-1)

5.6 Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz - Planung

Im letzten Berechnungsschritt wird die Wasserhaushaltsbilanz der Planung im Vergleich zum Referenzzustand aufgestellt. (vgl. Abb.7)

Bewertung Wasserhaushaltsbilanz - Wasserbilanz des gesamten Bebauungsplans

Bebauungsplan: Naturraum: Landkreis / Region: Bebauungsplan Daten laden

Teileinzugsgebiet: Neubau

	a [%]	a [ha]	g [%]	g [ha]	v [%]	v [ha]
Neubau	43,0	0,1777	9,7	0,0399	47,3	0,1954

Daten Teilgebiete laden Ausgewählte Eingaben löschen Alle Eingaben löschen Berechnen

	Gesamtfläche	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
Bebauungsplan Gebiet gesamt	0,413 [ha]	43,03 [%] 0,178 [ha]	9,66 [%] 0,040 [ha]	47,31 [%] 0,195 [ha]
Potenziell naturnaher Referenzzustand	0,413 [ha]	3,00 [%] 0,012 [ha]	28,30 [%] 0,117 [ha]	68,70 [%] 0,284 [ha]

Bewertung der Wasserbilanz für das Bebauungsplangebietes:

Der Wasserhaushalt gilt als weitgehend natürlich eingehalten, wenn 3 x „Ja“:
I.A. keine weiteren Nachweise erforderlich!
 Sofern ein o.g. Parameter (a, g, v) mit „Nein“ bewertet wird, wird überprüft, ob die Veränderung des Wasserhaushaltes als „deutliche oder extreme Schädigung“ einzustufen ist.

	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
Zulässiger Maximalwert:	0,033 [ha]	0,138 [ha]	0,304 [ha]
Zulässiger Minimalwert:	0,000 [ha]	0,096 [ha]	0,263 [ha]
Ergebnis:	Nein [ha]	Nein [ha]	Nein [ha]

Wasserhaushalt extrem geschädigt

Der Wasserhaushalt gilt als „deutlich geschädigt“, wenn 3 x „Ja“:
Lokale Überprüfungen sind erforderlich!
 Sofern ein Parameter (a, g, v) die Veränderung über- bzw. unterschreitet (mit „Nein“ bewertet wird), gilt der Wasserhaushalt als extrem geschädigt.
Lokale und regionale Überprüfungen sind erforderlich!

	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
Zulässiger Maximalwert:	0,074 [ha]	0,179 [ha]	0,346 [ha]
Zulässiger Minimalwert:	0,000 [ha]	0,055 [ha]	0,222 [ha]
Ergebnis:	Nein [ha]	Nein [ha]	Nein [ha]

Zurück zum Hauptmenü Programm beenden PDF Speichern

Abb. 7: Berechnungsschritt 4 – Wasserhaushaltsbilanz Neubau (Programm A-RW1).

Die Bilanz weist

1. eine Erhöhung des Oberflächenabflusses von 3,0% auf 43,03% und
2. eine Verringerung der Versickerung von 28,30% auf 9,66% und eine Verringerung der Verdunstung von 68,70% auf 47,31% auf.

Aufgrund der prozentualen Veränderung der einzelnen a-g-v-Werte um mehr als 15 % im Vergleich zum Referenzzustand ist der Wasserhaushalt auch durch die geplante Bebauung „extrem geschädigt“. Die Versickerung (g) verringert sich um 19,24 % und die Verdunstung (v) verringert sich um 21,39 % und der Oberflächenabfluss (a) erhöht sich um 40,03%. Gemäß A-RW1 gilt dies zu vermeiden. Ausgehend vom Referenzzustand müssten grundsätzlich regionale Überprüfungen geführt werden.

Um auf die prozentuale Veränderung der unterschiedlichen a-g-v Werte zwischen Bestand und Neubau schließen zu können, werden die prozentualen Veränderungen bezogen auf den Referenzzustand miteinander verglichen. (vgl. Tab 2)

Gebiet	Gesamtfläche [ha]	Abfluss (a)	Versickerung (g)	Verdunstung (v)
Referenz Zustand	0,413	3,00% 0,012 [ha]	28,30% 0,117 [ha]	68,70% 0,284 [ha]
Bestand	0,413	31,43 % 0,126 [ha]	16,03 % 0,066 [ha]	52,54 % 0,221 [ha]
Neubau	0,413	43,03 % 0,178 [ha]	9,66 % 0,040 [ha]	47,31 % 0,195 [ha]
Veränderung	0,413	11,60 %	-6,37 %	-5,23 %

Tab. 2: Auszug auf Berechnungsschritt 4 – Wasserhaushaltsbilanz Bestand und Neubau

Die Wasserhaushaltsbilanz zeigt eine Erhöhung des Abflusses um 11,6 %, eine Verringerung der Versickerung um 6,37 % und eine Verringerung der Verdunstung um 5,23 % auf. Durch die prozentualen Veränderungen der a-g-v Werte um mehr als 5 % aber weniger als 15 % gilt der Wasserhaushalt durch die geplante Bebauung im Verhältnis zur Bestandsbebauung als „deutlich geschädigt“. Demnach müssen lokale Überprüfungen durchgeführt werden. Gemäß dem ARW-1 entfallen die Nachweise „Einhaltung des bordvollen Abflusses und „Vermeidung von Erosion“ für Einleitung in Gewässer, deren oberirdische Einzugsgebiet größer als 100 km² ist. Gemäß des Gewässer- und Landschaftsverbandes – Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See beträgt das Einzugsgebiet des Ratzeburger Sees 134 km².

Da das Niederschlagswasser in einer verschlossenen Rigole gefasst und in das öffentliche Kanalnetz abgeführt wird, ist mit einer Erhöhung des Grundwasserspiegels

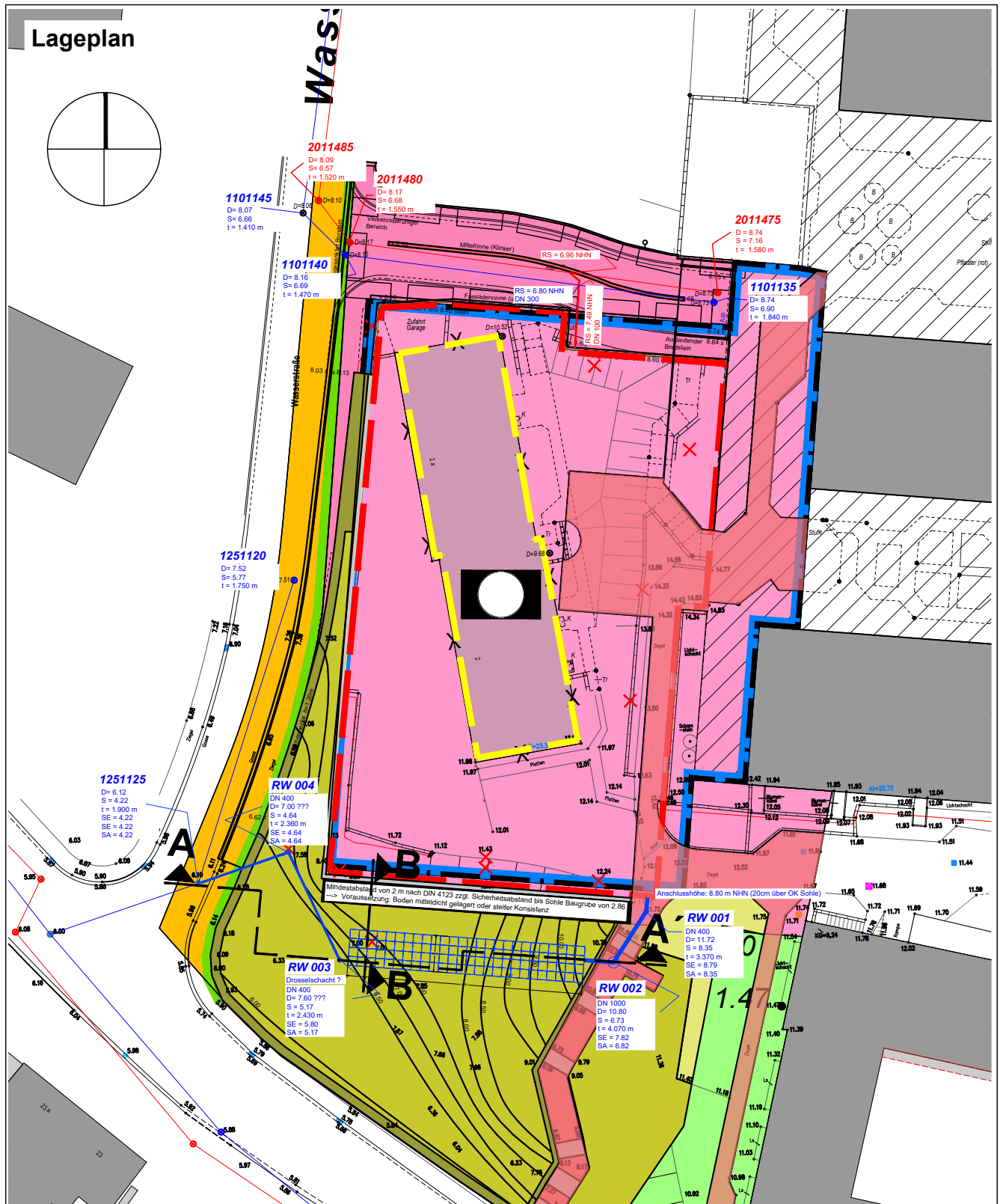
nicht zu rechnen. Aus diesem Grund ist der Nachweis „Vermeidung der Grundwasser-Aufhöhung“ hier nicht relevant.

Die deutliche Verschlechterung des Oberflächenabflusses lässt sich durch die große Dachfläche erklären, wodurch mehr Fläche versiegelt wird, und weniger Wasser versickern kann. Da sich das Kreishaus in einer Denkmalschutzzone befindet, kommen abflussmindernde Maßnahmen, wie z.B. die Wahl von Sickersteinen für den Gehweg nicht in Betracht. Grundsätzlich ist eine Verbesserung der Wasserbilanz in Denkmalschutzbereichen schwer zu realisieren.

Allgemein verbleibt das anfallende Niederschlagswasser im Einzugsgebiet des Ratzeburgersee, wodurch die Wasserbilanz der Inselstadt Ratzeburg als Gesamtbild im Grunde nicht verändert wird. Dieser Ansatz entspricht aber nicht dem A-RW1 in Bezug auf das Plangebiet.

Positiv zu erwähnen ist die Festsetzung eines extensiv begrünten Daches des geplanten Neubaus. Das Gründach trägt nachhaltig zur Verbesserung der Wasserbilanz bei. Der Oberflächenabfluss wird verringert und mehr Wasser kann verdunsten. Eine intensive Begrünung kommt auf Grund der vorgeschriebenen maximalen Höhe nicht in Betracht.

Ebenso ist der Erhalt einiger Bäume im Einzugsgebiet positiv zu bewerten. Dies wirkt sich aufgrund der Transpiration der Pflanzen wohlwollend auf die Wasserhaushaltsbilanz bzw. auf die Verdunstung aus. Allerdings findet diese Maßnahmen in der Berechnung gemäß A-RW1 keine Berücksichtigung.



**Stadt Ratzburg
B-Plan Nr. 3.2 - Entwässerung
Lageplan**

Datum: 19.10.2023

Projekt-Nr. P610

Maßstab 1:500



STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH

■ Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 20-26
luebeck@prokom-planung.de

□ Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-14
hamburg@prokom-planung.de

Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung)

Ausgabeprotokoll des Berechnungsprogrammes A-RW 1

Name Bebauungsplan: B-Plan 3-2
Naturraum: Herzogtum-Lauenburg
Landkreis/Region: Herzogtum-Lauenburg Nord (H-11)

Potentiell naturnaher Wasserhaushalt der Gesamtfläche des Bebauungsgebiets (Referenzfläche)

Gesamtfläche: 0,413

a_1 - g_1 - v_1 -Werte:

Abfluss (a_1)		Versickerung (g_1)		Verdunstung (v_1)	
[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
3,00	0,012	28,30	0,117	68,70	0,284

Einführung eines neuen Flächentyps (Versiegelungsart) bzw. einer neuen Maßnahme für den abflussbildenden Anteil (sofern im A-RW 1 nicht enthalten)

Anzahl der neu eingeführten Flächentypen: keine

Anzahl der neu eingeführten Maßnahmen: keine

Die im Berechnungsprogramm vorhandenen a_2 - g_2 - v_2 -Werte und a_3 - g_3 - v_3 -Werte wurden, mit Ausnahme der Werte für Straßen mit 80% Baumüberdeckung, per Langzeit-Kontinuums-Simulation ermittelt.

Die a-g-v-Werte für die neu angelegten Flächen und Maßnahmen müssen erläutert werden und sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Bildung von Teilgebieten

Anzahl der Teileinzugsgebiete: 1

Teilgebiet 1: Bestand

Fläche: 0,413 ha

Teilfläche	[ha]	Maßnahme für den abflussbildenden Anteil
Gründach (intensiv) Substratschicht ab 15cm	0,025	Ableitung (Kanalisation)
Pflaster mit dichten Fugen	0,075	Ableitung (Kanalisation)
Asphalt, Beton	0,041	Ableitung (Kanalisation)
Steildach	0,035	Ableitung (Kanalisation)
Flachdach	0,003	Ableitung (Kanalisation)

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenz- zustand (Vergleichsfläche)	3,00	0,0124	28,30	0,1169	68,70	0,2837
Summe veränderter Zustand	31,42	0,1298	16,03	0,0662	52,54	0,2170
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	28,42	0,1174	-12,27	-0,0507	-16,16	-0,0667

Der Wasserhaushalt des Teilgebietes Bestand ist extrem geschädigt (Fall 3).

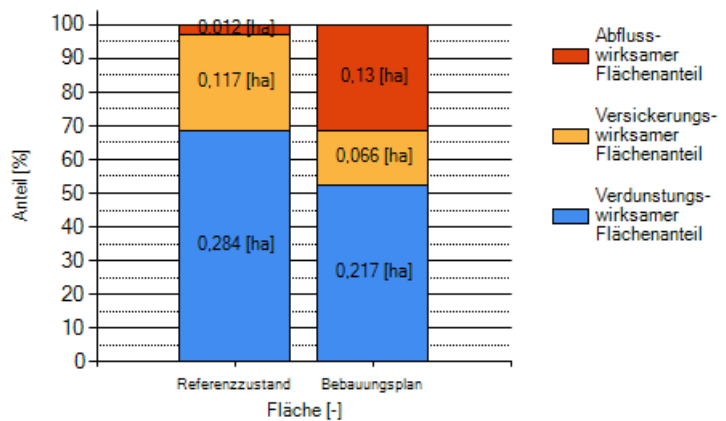
Bewertung des gesamten Bebauungsgebietes (Zusammenfassung aller Teilgebiete)

Gesamtfläche: 0,413 ha

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenzzustand (Vergleichsfläche)	3,00	0,010	28,30	0,120	68,70	0,280
Summe veränderter Zustand	31,43	0,130	16,03	0,070	52,54	0,220
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	28,43	0,120	-12,27	-0,050	-16,16	-0,070
Zulässige Veränderung						
Fall 1: < +/-5%	Nein		Nein		Nein	
Fall 2: ≥ +/-5% bis < +/-15%	Nein		Ja		Nein	
Fall 3: ≥ +/-15%	Ja		Nein		Ja	

Die Berechnungen gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1) für das Bebauungsgebiet B-Plan 3-2 ergeben einen extrem geschädigten Wasserhaushalt. Dies gilt es zu vermeiden!

Das Bebauungsgebiet ist dem Fall 3 zuzuordnen.



Berechnung erstellt von:
 Name des Unternehmens/Büros

Ort und Datum	Unterschrift

Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz (Zusammenfassung)

Ausgabeprotokoll des Berechnungsprogrammes A-RW 1

Name Bebauungsplan: B-Plan 3-2
Naturraum: Herzogtum-Lauenburg
Landkreis/Region: Herzogtum-Lauenburg Nord (H-11)

Potentiell naturnaher Wasserhaushalt der Gesamtfläche des Bebauungsgebiets (Referenzfläche)

Gesamtfläche: 0,413

a_1 - g_1 - v_1 -Werte:

Abfluss (a_1)		Versickerung (g_1)		Verdunstung (v_1)	
[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
3,00	0,012	28,30	0,117	68,70	0,284

Einführung eines neuen Flächentyps (Versiegelungsart) bzw. einer neuen Maßnahme für den abflussbildenden Anteil (sofern im A-RW 1 nicht enthalten)

Anzahl der neu eingeführten Flächentypen: keine

Anzahl der neu eingeführten Maßnahmen: keine

Die im Berechnungsprogramm vorhandenen a_2 - g_2 - v_2 -Werte und a_3 - g_3 - v_3 -Werte wurden, mit Ausnahme der Werte für Straßen mit 80% Baumüberdeckung, per Langzeit-Kontinuums-Simulation ermittelt.

Die a-g-v-Werte für die neu angelegten Flächen und Maßnahmen müssen erläutert werden und sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Bildung von Teilgebieten

Anzahl der Teileinzugsgebiete: 1

Teilgebiet 1: Bestand

Fläche: 0,413 ha

Teilfläche	[ha]	Maßnahme für den abflussbildenden Anteil
Gründach (intensiv) Substratschicht ab 15cm	0,029	Ableitung (Kanalisation)
Pflaster mit dichten Fugen	0,091	Ableitung (Kanalisation)
Asphalt, Beton	0,020	Ableitung (Kanalisation)
Gründach (extensiv) Substratschicht bis 15cm	0,129	Ableitung (Kanalisation)
Flachdach	0,003	Ableitung (Kanalisation)

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenz- zustand (Vergleichsfläche)	3,00	0,0124	28,30	0,1169	68,70	0,2837
Summe veränderter Zustand	43,03	0,1777	9,66	0,0399	47,30	0,1954
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	40,03	0,1653	-18,64	-0,0770	-21,40	-0,0884

Der Wasserhaushalt des Teilgebietes Bestand ist extrem geschädigt (Fall 3).

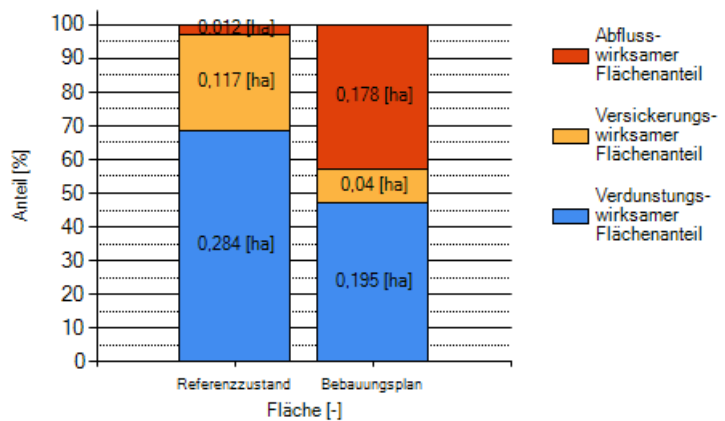
Bewertung des gesamten Bebauungsgebietes (Zusammenfassung aller Teilgebiete)

Gesamtfläche: 0,413 ha

	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Potentiell naturnaher Referenz- zustand (Vergleichsfläche)	3,00	0,010	28,30	0,120	68,70	0,280
Summe veränderter Zustand	43,03	0,180	9,66	0,040	47,31	0,200
Wasserhaushalt Zu-/Abnahme	40,03	0,170	-18,64	-0,080	-21,39	-0,090
Zulässige Veränderung						
Fall 1: < +/-5%	Nein		Nein		Nein	
Fall 2: ≥ +/-5% bis < +/-15%	Nein		Nein		Nein	
Fall 3: ≥ +/-15%	Ja		Ja		Ja	

Die Berechnungen gemäß den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein (A-RW 1) für das Bebauungsgebiet B-Plan 3-2 ergeben einen extrem geschädigten Wasserhaushalt. Dies gilt es zu vermeiden!

Das Bebauungsgebiet ist dem Fall 3 zuzuordnen.



Berechnung erstellt von:

Name des Unternehmens/Büros

Ort und Datum

Unterschrift

--	--

Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 Nachweis mit Gleichung 20

Projekt:

P 610 Kreishaus Ratzeburg
Neubau und Sanierung
Entwässerungskonzept

Auftraggeber:

Kreis Herzogtum Lauenburg
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Eingabe:

$$V_{\text{Rück}} = [r_{(D,30)} * (A_{\text{ges}}) - (r_{(D,2)} * A_{\text{Dach}} * C_{s,\text{Dach}} + r_{(D,2)} * A_{\text{FaG}} * C_{s,\text{FaG}})] * D * 60 * 10^{-7}$$

gesamte befestigte Fläche des Grundstücks	A_{ges}	m^2	3.570
gesamte Gebäudedachfläche	A_{Dach}	m^2	1.609
Abflussbeiwert der Dachflächen	$C_{s,\text{Dach}}$	-	0,46
gesamte befestigte Fläche außerhalb von Gebäuden	A_{FaG}	m^2	1.961
Abflussbeiwert der Flächen außerhalb von Gebäuden	$C_{s,\text{FaG}}$	-	0,47
maßgebende Regendauer außerhalb von Gebäuden	D	min	10
maßgebende Regenspende für D und $T = 2$ Jahre	$r_{(D,2)}$	$\text{l}/(\text{s} * \text{ha})$	246,7
maßgebende Regenspende für D und $T = 30$ Jahre	$r_{(D,30)}$	$\text{l}/(\text{s} * \text{ha})$	470,0

Ergebnisse:

zurückzuhaltende Regenwassermenge	$V_{\text{Rück}}$	m^3	76,1
Abschätzung der Einstauhöhe auf ebener Fläche	h	m	0,04

Bemerkungen:

Bemessung Regenrückhalteraum nach DWA-A117 und nach DIN 1986-100 mit Gleichung 22

Projekt:

P 610 Kreishaus Ratzeburg
Neubau und Sanierung
Entwässerungskonzept

Kreis Herzogtum Lauenburg
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Eingabe:

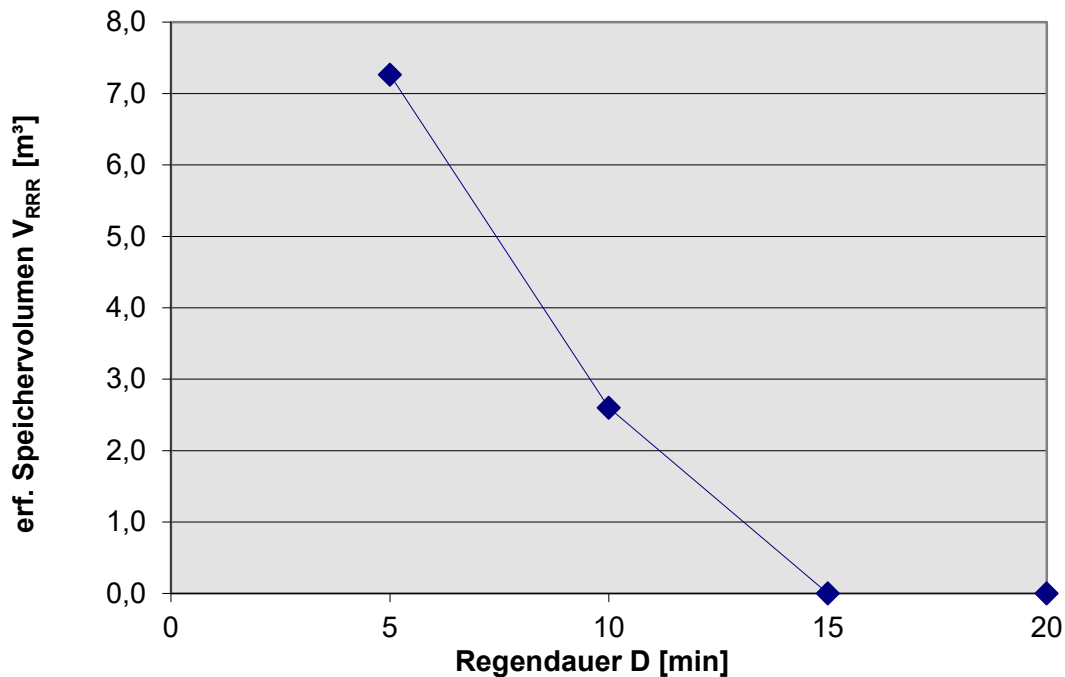
$$V_{RRR} = A_u \cdot r_{(D,T)} / 10000 \cdot D \cdot f_z \cdot 0,06 - D \cdot f_z \cdot Q_{Dr} \cdot 0,06$$

befestigte Einzugsgebietsfläche	A_{ges}	m^2	3.570
resultierender Abflussbeiwert gem. Tab.9 (DIN 1986-100)	C_m	-	0,31
abflusswirksame Fläche	A_u	m^2	1.107
Drosselabfluss des Rückhalteraums	Q_{Dr}	l/s	30
Wiederkehrzeit des Berechnungsregens	T	Jahr	5
Zuschlagsfaktor	f_z	-	1,10

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Berechnungsregens	D	min	#NAME?
maßgebende Regenspende Bemessung V_{RRR}	$r_{(D,T)}$	l/(s*ha)	#NAME?
erforderliches Volumen Regenrückhalteraum	V_{RRR}	m^3	7,3
gewähltes Volumen Regenrückhalteraum	$V_{RRR,gew.}$	m^3	6,0

Berechnungsergebnisse



Ermittlung der befestigten (A_{Dach} und A_{FaG}) und abflusswirksamen Flächen (A_u) nach DIN 1986-100

Nr.	Art der Befestigung mit Abflussbeiwerten C nach DIN 1986 Tabelle 9	Teil- fläche A [m ²]	C_s [-]	C_m [-]	$A_{u,s}$ für Bem. [m ²]	$A_{u,m}$ für V_{rr} [m ²]
1 Wasserundurchlässige Flächen						
Dachflächen						
	Schrägdach: Metall, Glas, Schiefer, Faserzement		1,00	0,90		
	Schrägdach: Ziegel, Abdichtungsbahnen		1,00	0,80		
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Metall, Glas, Faserzement	35	1,00	0,90	35	32
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Abdichtungsbahnen		1,00	0,90		
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Kiesschüttung		0,80	0,80		
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung (> 5°)		0,70	0,40		
	begrünte Dachflächen: Intensivbegrünung, ab 30 cm Aufbaudicke (≤ 5°)	286	0,20	0,10	57	29
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung, ab 10 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,40	0,20		
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung, unter 10 cm Aufbaudicke (≤ 5°)	1.288	0,50	0,30	644	386
Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Zufahrten, Wege)						
	Betonflächen		1,00	0,90		
	Schwarzdecken (Asphalt)		1,00	0,90		
	befestigte Flächen mit Fugendichtung, z. B. Pflaster mit Fugenverguss		1,00	0,80		
Rampen						
	Neigung zum Gebäude, unabhängig von der Neigung und der Befestigungsart		1,00	1,00		
2 Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen						
Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Zufahrten, Wege)						
	Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Flächen mit Platten	554	0,90	0,70	498	387
	Pflasterflächen, mit Fugenanteil > 15 % z. B. 10 cm × 10 cm und kleiner, fester Kiesbelag		0,70	0,60		
	wassergebundene Flächen		0,90	0,70		
	lockerer Kiesbelag, Schotterrassen z. B. Kinderspielplätze		0,30	0,20		
	Verbundsteine mit Sickerfugen, Sicker- / Drainsteine		0,40	0,25		
	Rasengittersteine (mit häufigen Verkehrsbelastungen z. B. Parkplatz)		0,40	0,20		
	Rasengittersteine (ohne häufige Verkehrsbelastungen z. B. Feuerwehrezufahrt)		0,20	0,10		

Berechnungsprogramm GRUNDSTÜCK.XLS 1.3.2 © 2017 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, Fax: 0511-97193-77

Lizenznummer: DIN-0141-1064

Ermittlung der befestigten (A_{Dach} und A_{FaG}) und abflusswirksamen Flächen (A_u) nach DIN 1986-100

Nr.	Art der Befestigung mit Abflussbeiwerten C nach DIN 1986 Tabelle 9	Teilfläche A [m ²]	C _s [-]	C _m [-]	A _{u,s} für Bem. [m ²]	A _{u,m} für V _{rrr} [m ²]
2 Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen						
Sportflächen mit Dränung						
	Kunststoff-Flächen, Kunststoffrasen		0,60	0,50		
	Tennisflächen		0,30	0,20		
	Rasenflächen		0,20	0,10		
3 Parkanlagen, Rasenflächen, Gärten						
	flaches Gelände		0,10	0,06		
	steiles Gelände	1.407	0,30	0,20	422	281

Ergebnisgrößen	
Summe Fläche A _{ges} [m ²]	3570
resultierender Spitzenabflussbeiwert C _s [-]	0,46
resultierender mittlerer Abflussbeiwert C _m [-]	0,31
Summe der abflusswirksamen Flächen A _{u,s} [m ²]	1656
Summe der abflusswirksamen Flächen A _{u,m} für V _{rrr} [m ²]	1115
Summe Gebäudedachfläche A _{Dach} [m ²]	1609
resultierender Spitzenabflussbeiwert Gebäudedachflächen C _{s,Dach} [-]	0,46
resultierender mittlerer Abflussbeiwert Gebäudedachflächen C _{m,Dach} [-]	0,28
Summe befestigte Flächen außerhalb von Gebäuden A _{FaG} [m ²]	1961
resultierender Spitzenabflussbeiwert C _{s,FaG} [-]	0,47
resultierender mittlerer Abflussbeiwert C _{m,FaG} [-]	0,34
Anteil der Dachfläche A _{Dach} /A _{ges} [%]	45,1

Bemerkungen:

Örtliche Regendaten

Datenherkunft / Niederschlagsstation	Ratzeburg
Spalten-Nr. KOSTRA-Atlas	154
Zeilen-Nr. KOSTRA-Atlas	80
KOSTRA-Datenbasis	KOSTRA-DWD 2020
KOSTRA-Zeitspanne	Januar-Dezember

Regendauer D in [min]	Regenspende $r_{(D,T)}$ [l/(s ha)] für Wiederkehrzeiten		
	T in [a]		
	2	5	30
5	246,7	316,7	470,0
10	161,7	206,7	306,7
15	122,2	156,7	233,3
20	100,8	129,2	191,7
30	75,6	96,7	143,9
45	56,3	72,2	107,4
60	45,8	58,6	86,9
90	33,9	43,5	64,6
120	27,5	35,1	52,2
180	20,3	26,0	38,6
240	16,4	21,0	31,2
360	12,1	15,5	23,1
540	9,0	11,5	17,0
720	7,2	9,2	13,7
1080	5,3	6,8	10,1
1440	4,3	5,5	8,2
2880	2,6	3,3	4,9
4320	1,9	2,4	3,6

Regenspenden für Überflutungsnachweis

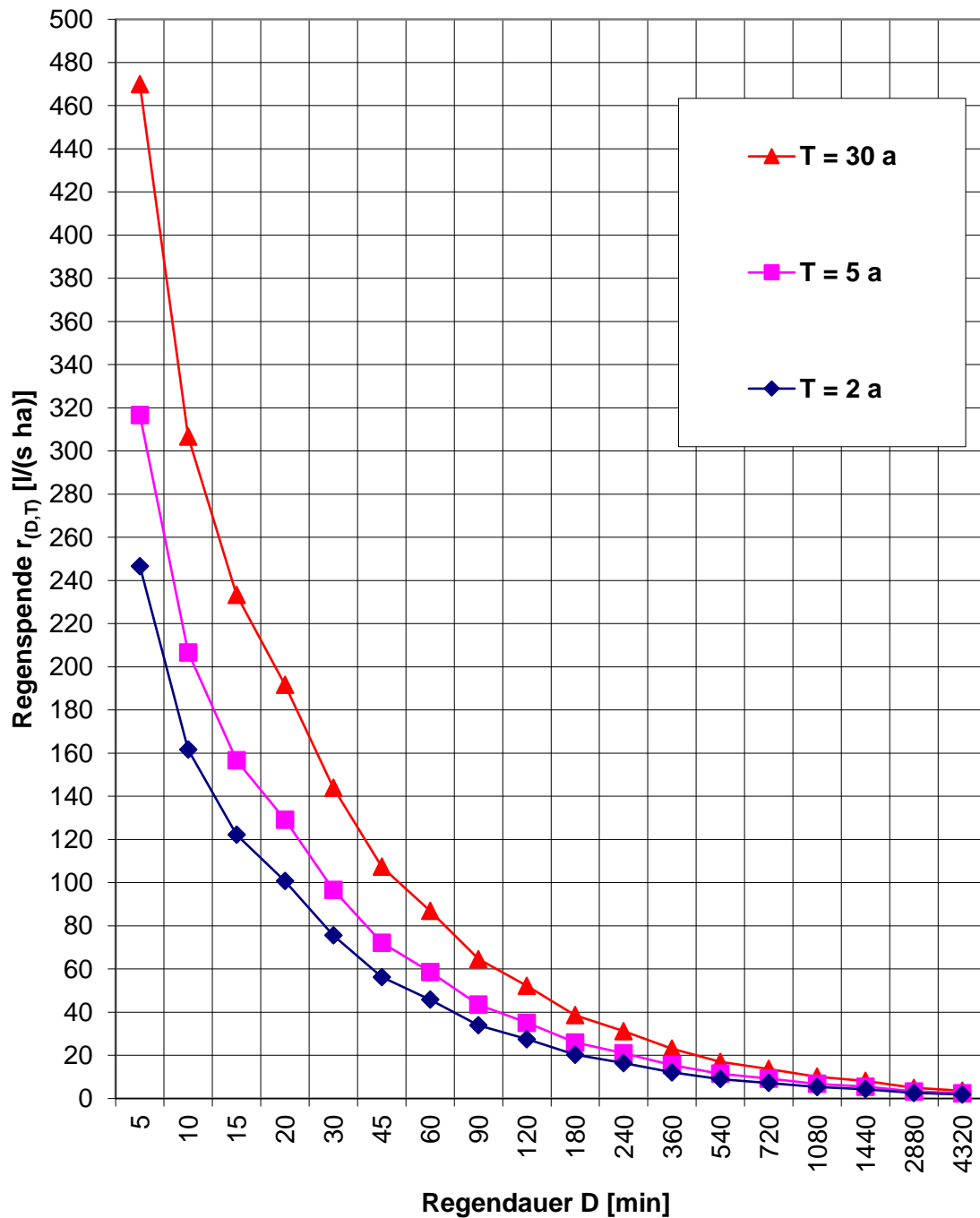
Regenspende D = 5 min, T = 30 Jahre	$r_{(5,30)}$ in l/(s ha)	470,0
Regenspende D = 10 min, T = 30 Jahre	$r_{(10,30)}$ in l/(s ha)	306,7
Regenspende D = 15 min, T = 30 Jahre	$r_{(15,30)}$ in l/(s ha)	233,3

Hinweis:

Örtliche Regendaten

Datenherkunft / Niederschlagsstation	Ratzeburg
Spalten-Nr. KOSTRA-Atlas	154
Zeilen-Nr. KOSTRA-Atlas	80
KOSTRA-Datenbasis	KOSTRA-DWD 2020
KOSTRA-Zeitspanne	Januar-Dezember

Regenspendenlinien

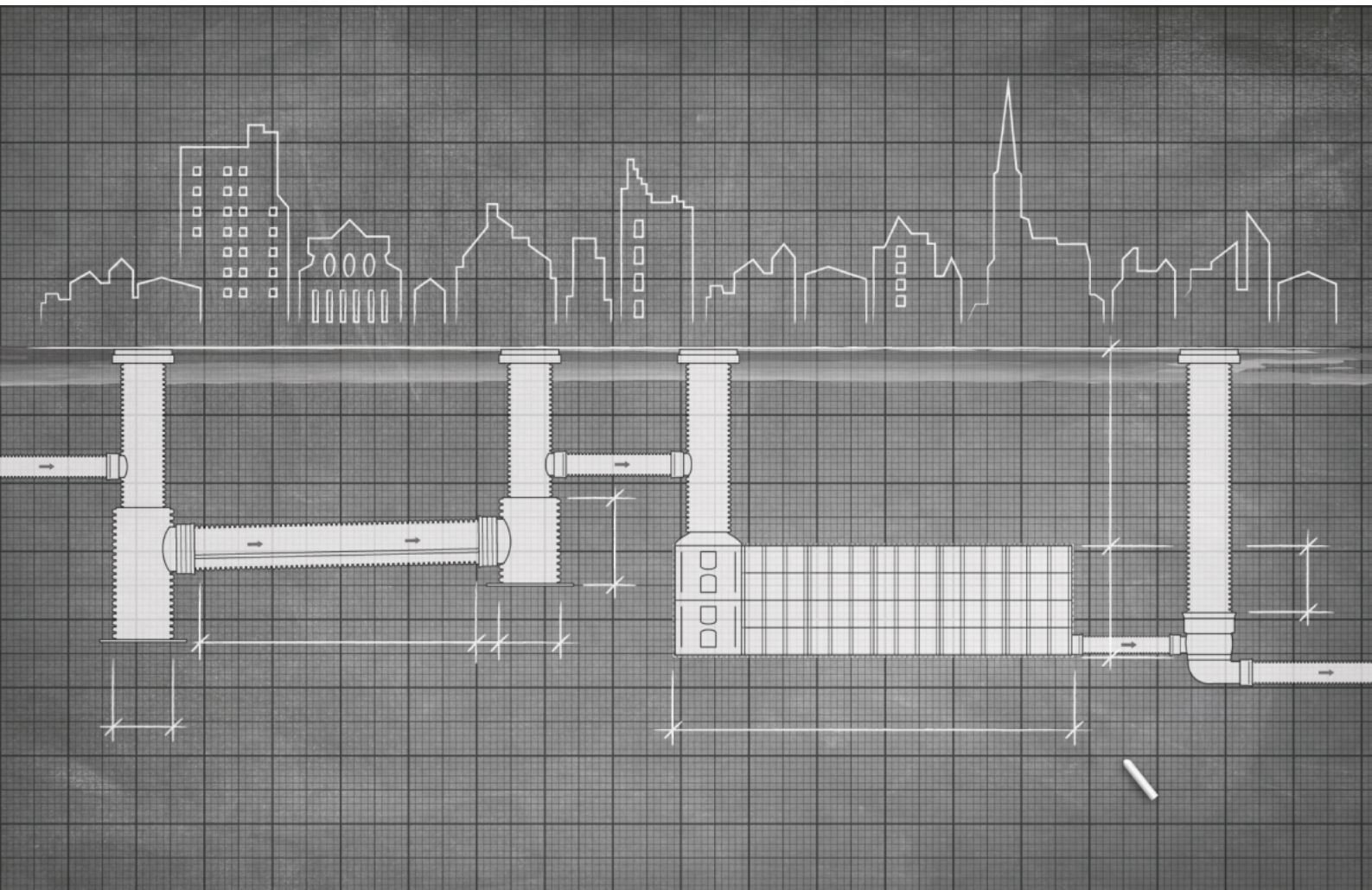


Berechnungsprogramm GRUNDSTÜCK.XLS 1.3.2 © 2017 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
 Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, Fax: 0511-97193-77

Lizenznummer: DIN-0141-1064

RigoPlan Bemessungsbericht

Kreishaus Ratzeburg



Entwässerung

Grunddaten

Bemessungsbericht

Firmendaten

Firma:	Prokom GmbH
Ansprechpartner:	Oliver Kurt
Tel.:	0451/6102026
E-Mail:	kurt@prokom-planung.de
Straße, Hausnummer:	Elisabeth-Haseloff-Straße 1
PLZ / Ort:	23564 Lübeck

Projektdaten

Projektname:	Kreishaus Ratzeburg
Straße, Hausnummer:	Wasserstraße 2-2b
Land:	Deutschland
PLZ / Ort:	23909 Ratzeburg
Bemerkungen:	
Name der Projektvariante:	Entwässerung

Regendaten

Regendaten

Methode:	KOSTRA-DWD-2020
Standort:	Deutschland, 23909, Ratzeburg, Wasserstraße 2-2b
Rasterfeldspalte:	154
Rasterfeldzeile:	80

Regenspenden, rN [l/(s * ha)]

T[JAHRE]	1	2	3	5	10	20	30	50	100
n [1/a]	1,00	0,50	0,33	0,20	0,10	0,05	0,03	0,02	0,01
D [min]									
5	196,70	246,70	276,70	316,70	373,30	430,00	470,00	520,00	590,00
10	130,00	161,70	180,00	206,70	243,30	281,70	306,70	338,30	385,00
15	98,90	122,20	137,80	156,70	185,60	214,40	233,30	258,90	294,40
20	80,80	100,80	112,50	129,20	151,70	175,80	191,70	211,70	240,80
30	60,60	75,60	85,00	96,70	113,90	132,20	143,90	158,90	181,10
45	45,60	56,30	63,30	72,20	85,20	98,50	107,40	118,90	135,20
60	36,70	45,80	51,40	58,60	69,20	80,00	86,90	96,40	109,70
90	27,40	33,90	38,10	43,50	51,30	59,30	64,60	71,50	81,50
120	22,10	27,50	30,80	35,10	41,50	47,90	52,20	57,80	65,80
180	16,30	20,30	22,80	26,00	30,60	35,50	38,60	42,80	48,70
240	13,20	16,40	18,40	21,00	24,80	28,70	31,20	34,50	39,30
360	9,70	12,10	13,60	15,50	18,30	21,20	23,10	25,50	29,00
540	7,20	9,00	10,00	11,50	13,50	15,60	17,00	18,80	21,50
720	5,80	7,20	8,10	9,20	10,90	12,60	13,70	15,20	17,30
1080	4,30	5,30	6,00	6,80	8,00	9,30	10,10	11,20	12,80
1440	3,40	4,30	4,80	5,50	6,50	7,50	8,20	9,00	10,30
2880	2,10	2,60	2,90	3,30	3,90	4,50	4,90	5,40	6,10
4320	1,50	1,90	2,10	2,40	2,80	3,30	3,60	4,00	4,50
5760	1,20	1,50	1,70	1,90	2,30	2,70	2,90	3,20	3,60
7200	1,00	1,30	1,40	1,60	1,90	2,20	2,40	2,70	3,10
8640	0,90	1,10	1,30	1,40	1,70	2,00	2,10	2,40	2,70
10080	0,80	1,00	1,10	1,30	1,50	1,70	1,90	2,10	2,40

Niederschlagshöhen, hN [mm]

T[JAHRE] n [1/a]	1	2	3	5	10	20	30	50	100
	1,00	0,50	0,33	0,20	0,10	0,05	0,03	0,02	0,01
D [min]									
5	5,90	7,40	8,30	9,50	11,20	12,90	14,10	15,60	17,70
10	7,80	9,70	10,80	12,40	14,60	16,90	18,40	20,30	23,10
15	8,90	11,00	12,40	14,10	16,70	19,30	21,00	23,30	26,50
20	9,70	12,10	13,50	15,50	18,20	21,10	23,00	25,40	28,90
30	10,90	13,60	15,30	17,40	20,50	23,80	25,90	28,60	32,60
45	12,30	15,20	17,10	19,50	23,00	26,60	29,00	32,10	36,50
60	13,20	16,50	18,50	21,10	24,90	28,80	31,30	34,70	39,50
90	14,80	18,30	20,60	23,50	27,70	32,00	34,90	38,60	44,00
120	15,90	19,80	22,20	25,30	29,90	34,50	37,60	41,60	47,40
180	17,60	21,90	24,60	28,10	33,10	38,30	41,70	46,20	52,60
240	19,00	23,60	26,50	30,20	35,70	41,30	44,90	49,70	56,60
360	21,00	26,20	29,40	33,50	39,50	45,70	49,80	55,10	62,70
540	23,30	29,00	32,50	37,10	43,80	50,70	55,10	61,00	69,50
720	25,10	31,20	35,00	39,90	47,10	54,50	59,30	65,60	74,70
1080	27,80	34,50	38,70	44,20	52,10	60,30	65,60	72,60	82,70
1440	29,80	37,10	41,60	47,50	56,00	64,80	70,50	78,10	88,90
2880	35,50	44,10	49,50	56,50	66,60	77,10	83,90	92,90	105,70
4320	39,30	48,80	54,70	62,50	73,70	85,30	92,90	102,80	117,00
5760	42,20	52,50	58,80	67,20	79,20	91,70	99,80	110,40	125,70
7200	44,60	55,50	62,20	71,00	83,80	96,90	105,50	116,80	132,90
8640	46,70	58,10	65,10	74,40	87,70	101,40	110,40	122,20	139,10
10080	48,50	60,30	67,70	77,30	91,10	105,40	114,80	127,00	144,60

Rückhaltung 01

Bemessungsverfahren:
Regenrückhaltung gemäß DWA-A 117

Grundlagendaten

Flächenaufstellung

Flächenbezeichnung	Teilfläche A_i	Abflussbeiwert Ψ	Abflusswirksame Fläche $A_{u,i}$
Grünfläche	1.407,00 m ²	0,30	422,10 m ²
Tiefgarage (Intensive Begrünung)	286,00 m ²	0,20	57,20 m ²
Neubau (Extensive Begrünung)	1.288,00 m ²	0,50	644,00 m ²
Schornstein und Richtschächte	35,00 m ²	1,00	35,00 m ²
Gehweg	553,50 m ²	0,90	498,15 m ²
	$\Sigma = 3.569,50 \text{ m}^2$	0,46	$\Sigma = 1.656,45 \text{ m}^2$

Anlagenparameter

Anlagenart:	Regenrückhaltebecken als Behälter (dicht bis Geländeoberkante)
Regenhäufigkeit T:	30 Jahre
Zuschlagsfaktor f_z :	1,20
Anlagenbreite, B:	3,20 m
Anlagenhöhe, H:	1,32 m
Drosselftyp:	Rigo Limit V
Maximal zulässiger Durchfluss, $Q_{Dr,max}$:	30,00 l/s
Maximale Anstauhöhe h_{max} :	1,28 m (h entspricht der Rigolenhöhe, 2,0 Lagen)
Mittlerer Drosselabfluss, $Q_{Dr,mittel}$:	18,75 l/s
Drosselabflussspende $q_{Dr,R,u}$:	-

Optionale Eingaben

Fließzeit im vorhandenen Kanalnetz bei Vollfüllung t_f :	-
Abminderungsfaktor f_A :	1
zusätzliche Wassermenge in das Regenrückhaltebecken, Q_{zus} :	-

Kontrollschächte

Gewählte Anzahl der Kontrollschächte:	4 Stück
---------------------------------------	----------------

Davon stirnseitig angeordnet:	2 Stück
-------------------------------	----------------

Ergebnisse

Erforderliches Rückhaltevolumen

$V_{\text{erf.}}$	23,08 m³
-------------------	----------------------------

Speicherkoeffizient

Speicherkoeffizient der Rückhaltung, s_R :	0,95
--	-------------

Gewähltes Rückhaltevolumen

Bruttovolumen, V_{brutto} :	87,86 m³
--------------------------------------	----------------------------

Nettovolumen, V_{netto} :	83,47 m³
------------------------------------	----------------------------

Tatsächliches Speichervolumen, V_{sp} :	80,94 m³
--	----------------------------

Maßgebende Regendaten

Regendauer, D :	10 min
-------------------	---------------

Niederschlagsspende, r_N :	306,70 l/(s*ha)
------------------------------	------------------------

Niederschlagshöhe, h_N :	18,40 mm
----------------------------	-----------------

Entleerungszeit

Rechnerische Entleerungszeit der Rigole, t_E :	1,24 h
--	---------------

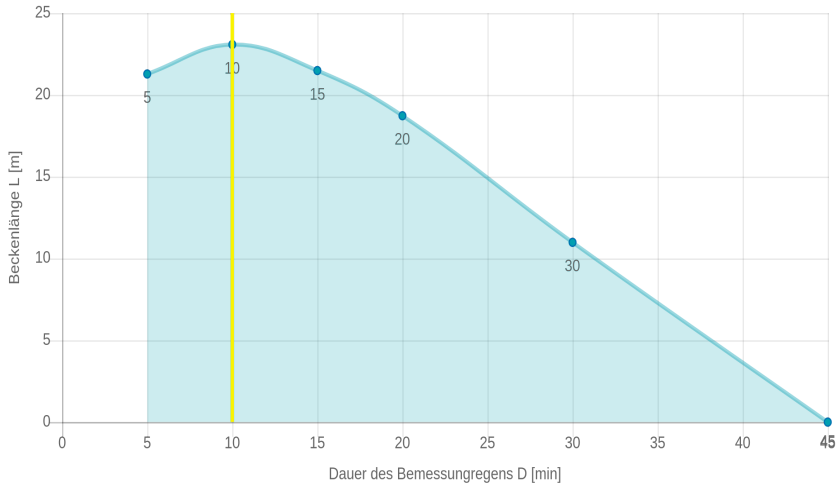
Abmessungen im Blockraster

Länge, L :	20,80 m (26 Reihen)
--------------	-----------------------------

Breite, B :	3,20 m (4 Reihen)
---------------	---------------------------

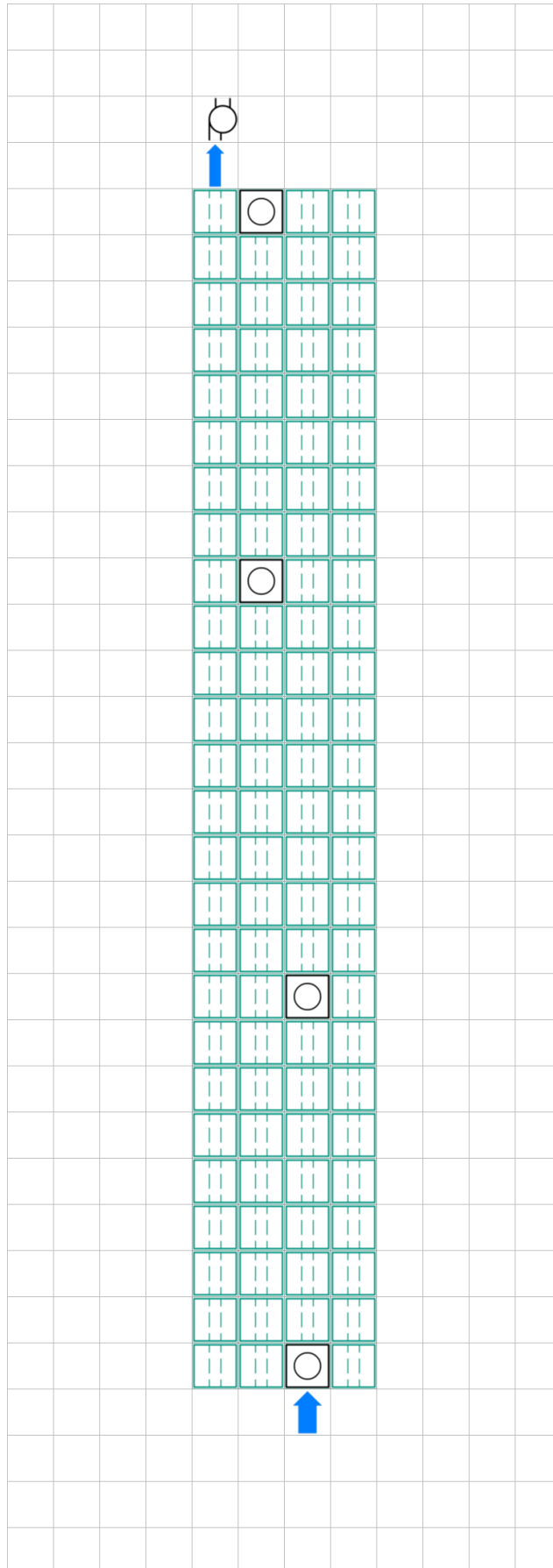
Höhe, H :	1,32 m (2,00 Lagen)
-------------	-----------------------------

Grafische Darstellung



Regendauer D [min]	Regenspende r_N ($n=0,03$) [l/(s*ha)]	Erforderliches Rigolenvolumen V_{eff} [m ³]	Erforderliche Rigolenlänge l_{eff} [m]
5	470,00	21,28	5,47
10	306,70	23,08	5,93
15	233,30	21,49	5,52
20	191,70	18,73	4,81
30	143,90	10,99	2,82
45	107,40	0	0
60	86,90	0	0
90	64,60	0	0
120	52,20	0	0
180	38,60	0	0
240	31,20	0	0
360	23,10	0	0
540	17,00	0	0
720	13,70	0	0
1080	10,10	0	0
1440	8,20	0	0
2880	4,90	0	0
4320	3,60	0	0
5760	2,90	0	0
7200	2,40	0	0
8640	2,10	0	0
10080	1,90	0	0

Systemskizze



Systemskizze Rückhaltung 01

ANLAGENDATEN:

Länge:	20,80 m (26 Reihe(n))
Breite:	3,20 m (4 Reihe(n))
Höhe:	1,32 m (2 Lage(n))
Anlagentyp:	Rückhaltung
Bruttovolumen:	87,86 m ³
Nettovolumen:	83,47 m ³

Legende:

Zulauf DN 315



QuadroControl



RigoLimit V



Rigofill inspect











Materialliste

Teilsystem 01




Abmessungen, L/B/H =	20,80 m / 3,20 m / 1,32 m
Bruttovolumen, V_{brutto} :	87,86 m ³
Nettovolumen, V_{netto} :	83,47 m ³
Tatsächliches Speichervolumen, V_{sp} :	80,94 m ³

Speichervolumen

POS.-NR.	ARTIKEL	MENGE	EINHEIT	EINHEITSPREIS	GESAMTPREIS
1.	 Feststoffsammler groß für Schachtrohr DA 600 Artikel-Nr. 51991095	4	Stück	104,80 €	419,20 €
2.	 Schachtaufsetzrohr DA 600 mZ-1 mit Zulauf KG DN 315 - Baulänge 1 m - QuadroControl - Artikel-Nr. 51550531	1	Stück	263,00 €	263,00 €
3.	 Schachtaufsetzrohr DA 600 oZ-1 Qc ohne Zulauf - Baulänge 1 m - QuadroControl - Artikel-Nr. 51550551	3	Stück	121,00 €	363,00 €
4.	 Blockverbinder mehrlagig Rigofill-Blöcke Artikel-Nr. 51990004	170	Stück	0,95 €	161,50 €
5.	 Stirnwandgitter 800x330x20mm Rigofill inspect Artikel-Nr. 51990200	24	Stück	12,60 €	302,40 €
6.	 QuadroControl 2 mit Muffenkonus Artikel-Nr. 51502005	4	Stück	840,00 €	3.360,00 €
7.	 DOM-Dichtring QuadroControl / Sedi Artikel-Nr. 51919505	4	Stück	36,75 €	147,00 €
8.	 Rigofill inspect Block 800 x 800 x 660 mm Artikel-Nr. 51590005	200	Stück	104,00 €	20.800,00 €
9.	 Schachtabdeckung für Schächte mit DA=600 Artikel-Nr. TXTD00000000000015	4	Stück	bauseits	bauseits
10.	 Auflagering für Schächte mit DA = 600 Artikel-Nr. TXTD00000000000016	4	Stück	bauseits	bauseits
11.	 Abdichtung durch Partner FOLIEN LÜCKE Artikel-Nr. TXTD00000000000088	1	psch.	Preis auf Anfrage	Preis auf Anfrage

Abflusssteuerung

POS.-NR.	ARTIKEL	MENGE	EINHEIT	EINHEITSPREIS	GESAMTPREIS
----------	---------	-------	---------	---------------	-------------

POS.-NR.	ARTIKEL	MENGE	EINHEIT	EINHEITSPREIS	GESAMTPREIS
1.	 RigoLimit-V Objektdrosselschacht inkl. Wechselblende, Zulauf KG-Spitzende DN 200, Ablauf KG-Spitzende DN 250, Drosselabfluss/Anstauh öhe: gem. Bestellformular Artikel-Nr. 51240610	1	Stück	1.239,00 €	1.239,00 €
2.	 Feststoffsammler groß für Schachtrohr DA 600 Artikel-Nr. 51991095	1	Stück	104,80 €	104,80 €
3.	 Schachtaufsetzrohr DA 600 oZ-1 Qc ohne Zulauf - Baulänge 1 m - QuadroControl - Artikel-Nr. 51550551	1	Stück	121,00 €	121,00 €
4.	 DOM-Dichtring QuadroControl / Sedi Artikel-Nr. 51919505	1	Stück	36,75 €	36,75 €
5.	 Schachtabdeckung für Schächte mit DA=600 Artikel-Nr. TXTD00000000000015	1	Stück	bauseits	bauseits
6.	 Auflagering für Schächte mit DA = 600 Artikel-Nr. TXTD00000000000016	1	Stück	bauseits	bauseits

Summe (exklusiv MwSt.)

Teilsystem 01

27.317,65 €

Technische Beratung – Systemberater vor Ort

Dr.-Ing. Bernd Albrecht
Telefon +49 7144 8974180
Telefax +49 7144 8974179
Mobil 0171 6726235
bernd.albrecht@fraenkische.de

Dipl.-Ing. Jens Kriese
Telefon +49 3322 22066
Telefax +49 3322 212559
Mobil 0172 9324091
jens.kriese@fraenkische.de

B. Eng. Julia Hoersen
Mobil +49 160 94653480
julia.hoersen@fraenkische.de

Dipl.-Ing. (FH) Ralf Becker
Telefon +49 6472 8327711
Telefax +49 6472 8327712
Mobil 0172 6097908
ralf.becker@fraenkische.de

Heiko Liese
Telefon +49 5602 9134444
Telefax +49 9525 889290131
Mobil 0160 7480750
heiko.liese@fraenkische.de

Ralf Neubauer
Telefon +49 9170 972110
Telefax +49 9170 972131
Mobil 0171 3797169
ralf.neubauer@fraenkische.de

Dipl.-Ing. Jürgen Böhm
Telefon +49 34361 687950
Telefax +49 34361 687951
Mobil 0171 7295077
juergen.boehm@fraenkische.de

Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Lützel
Telefon +49 5138 6067989
Telefax +49 5138 7094883
Mobil 0170 9220780
sebastian.luetzel@fraenkische.de

Frank Tersteegen
Telefon +49 2842 330651
Telefax +49 2842 330652
Mobil 0171 7326178
frank.tersteegen@fraenkische.de

Dipl.-Ing. (FH) Eberhard Dreisewerd
Telefon +49 5244 901350
Telefax +49 5244 901351
Mobil 0171 6739025
eberhard.dreisewerd@fraenkische.de

Martin Karch
Telefon +49 9871 9970
Telefax +49 9871 9980
Mobil 0171 7238940
martin.karch@fraenkische.de

Dipl.-Ing. (FH) Olaf Jagielski
Telefon +49 271 3847994
Telefax +49 271 3847995
Mobil 0151 61059250
olaf.jagielski@fraenkische.de

B. Eng. Daniel Dorfner
Mobil 0151 17611930
daniel.dorfner@fraenkische.de



FRÄNKISCHE

FRÄNKISCHE Rohrwerke Gebr. Kirchner GmbH & Co. KG | Hellinger Str. 1 | 97486 Königsberg / Bayern
Telefon +49 9525 88-2200 | rigoplan@fraenkische.de | marketing@fraenkische.de | www.fraenkische.com



STADT RATZEBURG

B-Plan Nr. 3.2, 2. Änderung Erweiterung der Kreisverwaltung

Verkehrsgutachten

Bearbeitungsstand: 18. Juli 2023

Auftraggebende:

Kreis Herzogtum Lauenburg
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg

Verfassende:

Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH
Havelstraße 33
24539 Neumünster
Telefon 04321 . 260 27 0
Telefax 04321 . 260 27 99

i.A. Oliver Titze, Verkehrsplaner
ppa. Arne Rohkohl, Dipl.-Ing. (FH)

Projekt-Nr.: 122.2294

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	4
1.1 Aufgabenstellung.....	4
1.2 Darstellung der Vorgehensweise	7
2 Verkehrsanalyse 2023	8
2.1 Verkehrserhebung.....	8
2.2 Bemessungsverkehrsstärke MSV	11
2.3 Bemessungsverkehrsstärke DTV, DTV _{SV}	11
3 Verkehrsprognose 2030/2040	14
3.1 Allgemeine Verkehrsentwicklung.....	14
3.2 Prognose-Nullfall 2030	16
3.3 Verkehrsaufkommen aus Vorhaben.....	18
3.4 Verkehrsverteilung	19
3.5 Prognose-Planfall 2030.....	20
4 Leistungsfähigkeit nach HBS 2015.....	22
4.1 Zuordnung der Verkehrsanlagen zur QSV	22
4.2 Leistungsfähigkeitsberechnung.....	24
5 Zusammenfassung und Empfehlung	25
5.1 Zusammenfassung.....	25
5.2 Empfehlung	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1: Übersichtslageplan	5
Abbildung 1.2: Lageplan (ppp architekten + stadtplaner gmbh, Stand: 10.03.2023)	6
Abbildung 2.1: Analyse 2023 – Erhebungszeitraum	9
Abbildung 2.2: Analyse 2023 – Spitzenstunden.....	10
Abbildung 2.3: Analyse 2023 – DTV, DTV _{SV}	13
Abbildung 3.1: Prognose der allgemeinen Verkehrsentwicklung.....	15
Abbildung 3.2: Prognose-Nullfall 2030 – MSV	16
Abbildung 3.3: Prognose-Nullfall 2030 – DTV _{SV}	17
Abbildung 3.4: Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens – MSV	19
Abbildung 3.5: Prognose-Planfall 2030 – MSV.....	20
Abbildung 3.6: Prognose-Planfall 2030 – DTV, DTV _{SV}	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1: Ermittlung DTV, DTV _{sv} – westliche Schulstraße	12
Tabelle 4.1: Zuordnung der Verkehrsanlage zur QSV	23
Tabelle 4.2: Zusammenfassung der Leistungsfähigkeiten	24

Anlagenverzeichnis

Abschätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens	Anlage 1
Leistungsfähigkeit nach HBS 2015	Anlage 2

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

In der Stadt Ratzeburg ist im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 3.2 die Schaffung für einen modernen und zukunftsfähigen Standort der Kreisverwaltung des Herzogtums Lauenburg geplant. Der Geltungsbereich des B-Planes erstreckt sich nördlich der *Schulstraße* und östlich der *Wasserstraße*.

Die verkehrliche Erschließung für den Kfz-Verkehr erfolgt heute wie auch zukünftig über eine Tiefgaragenzufahrt im Zuge der *Wasserstraße* und im weiteren Verlauf an die *Herrenstraße (B 208)* und die *Schulstraße*.

Die bestehende Tiefgarage unterhalb des bestehenden Kreisverwaltungsgebäudes soll dabei ebenfalls unterhalb des geplanten Anbaus erweitert werden.

Über das hier vorliegende Verkehrsgutachten ist zu klären, ob und in welcher Form das Straßennetz in der Lage ist, das zukünftige Verkehrsaufkommen leistungsfähig und verkehrsverträglich zu bewältigen bzw. welche baulichen oder organisatorischen Maßnahmen ggf. erforderlich werden.

Die folgende Abbildung 1.1 zeigt das geplante Entwicklungsgebiet sowie das klassifizierte Straßennetz mit der Lage der Zählstellen der erfolgten Verkehrserhebung in der Stadt Ratzeburg.



Abbildung 1.1: Übersichtslageplan

In Abbildung 1.2 wird der Lageplan des geplanten Erweiterungsneubaus der Kreisverwaltung des Herzogtums Lauenburg dargestellt.



Abbildung 1.2: Lageplan (ppp architekten + stadtplaner gmbh, Stand: 10.03.2023)

1.2 Darstellung der Vorgehensweise

Die vorhandenen Verkehrsstärken wurden durch eine aktuelle Verkehrserhebung erfasst. Die maßgebende Stunde der Verkehrsbelastung (MSV) wird als Bemessungsgrundlage entsprechend dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2015* [1] bestimmt. Eine Ermittlung der durchschnittlichen Tagesverkehrsstärke (DTV) aus den Erhebungsdaten erfolgt gemäß dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2001/2009* [2].

Die allgemeine Verkehrsentwicklung im Straßennetz für den momentan in der Verkehrsplanung üblichen Prognosehorizont 2030/2040 wird auf Grundlage von strukturellen und demografischen Daten sowie statistischen Daten zum Verkehrsverhalten prognostiziert. Hieraus ergibt sich zunächst der Prognose-Nullfall 2030 d.h. ohne Entwicklungsmaßnahme.

Für den Prognose-Planfall 2030 mit Entwicklungsmaßnahme wird das Verkehrsaufkommen des Vorhabens für den Tagesverkehr und die jeweilige Spitzenstunde nach den *Abschätzungen des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung (Ver_Bau), Bosserhoff 2022* [3] sowie den *Hinweisen für die Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen* [4] unter Berücksichtigung der Angaben des Auftraggebenden abgeschätzt. Die Verkehrsverteilung der äußeren Erschließung wird bestimmt und mit dem Prognose-Nullfall überlagert.

Auf Basis dieser Prognosebetrachtung werden die Leistungsfähigkeiten der Verkehrsanlagen berechnet (Wartezeit, Staulänge, etc.). Als Berechnungsverfahren dient hier das *Handbuch für die Berechnung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2015* [1].

Anhand dieser Ergebnisse werden, falls erforderlich, Maßnahmenempfehlungen zur Verkehrsführung aller Verkehrsarten (Kfz, Radverkehr, Fußverkehr) ausgesprochen und grafisch als Konzeptskizze dargelegt.

2 VERKEHRSANALYSE 2023

2.1 Verkehrserhebung

Zur Ermittlung des derzeitigen Verkehrsgeschehens wurden am Donnerstag, dem 16.03.2023 durch die Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH videoautomatische Verkehrserhebungen an den Knotenpunkten *Herrenstraße (B 208) / Wasserstraße* sowie *Schulstraße / Wasserstraße* gemäß den *Empfehlungen für Verkehrserhebungen, EVE 2012* [5] und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinien durchgeführt.

Der Zähltag kann als repräsentativer Normalwerktag betrachtet werden, da keine relevanten Beeinflussungen durch Witterung, Verkehrsbehinderungen, Ferienzeit oder Feiertage vorlagen.

Als Zeitraum der Verkehrserhebung wurde in Anlehnung an das *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2015* [1] die morgendliche Spitzenverkehrszeit von 06.00 bis 10.00 Uhr und die nachmittägliche Spitzenverkehrszeit von 15.00 bis 19.00 Uhr erfasst.

Die Verkehrsstärken des Erhebungszeitraumes werden nachfolgend in Abbildung 2.1 als Kraftfahrzeuge (Kfz/8h) und dem anteiligen absoluten Schwerverkehr > 3,5 t (SV/8h) dargestellt.

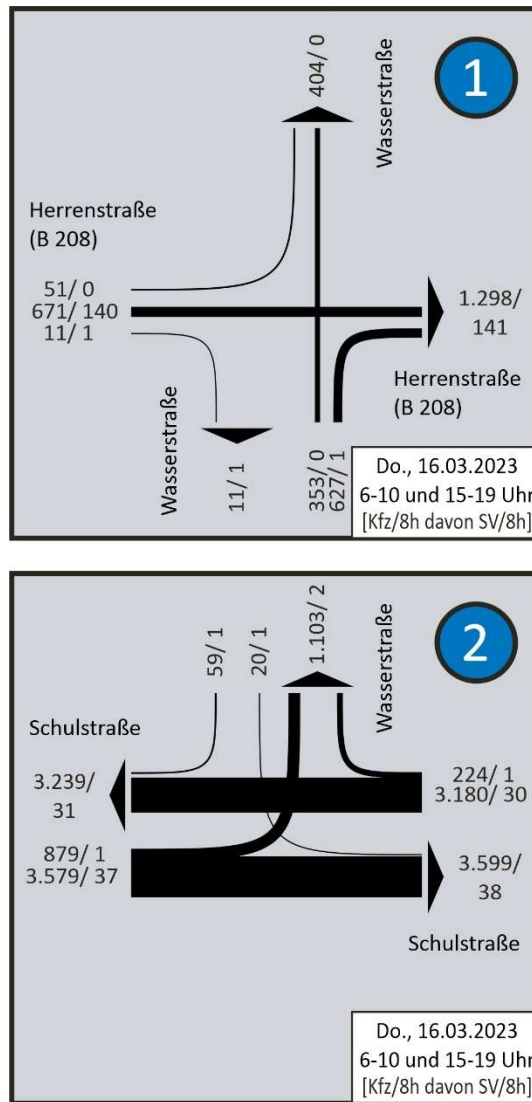


Abbildung 2.1: Analyse 2023 – Erhebungszeitraum

Nachfolgend werden die Belastungen der morgendlichen Spitzenstunde von 07.00 bis 08.00 Uhr und der nachmittäglichen Spitzenstunde von 15.30 bis 16.30 Uhr als Kraftfahrzeuge (Kfz/h) und dem anteiligen absoluten Schwerverkehr > 3,5 t (SV/h) dargestellt.

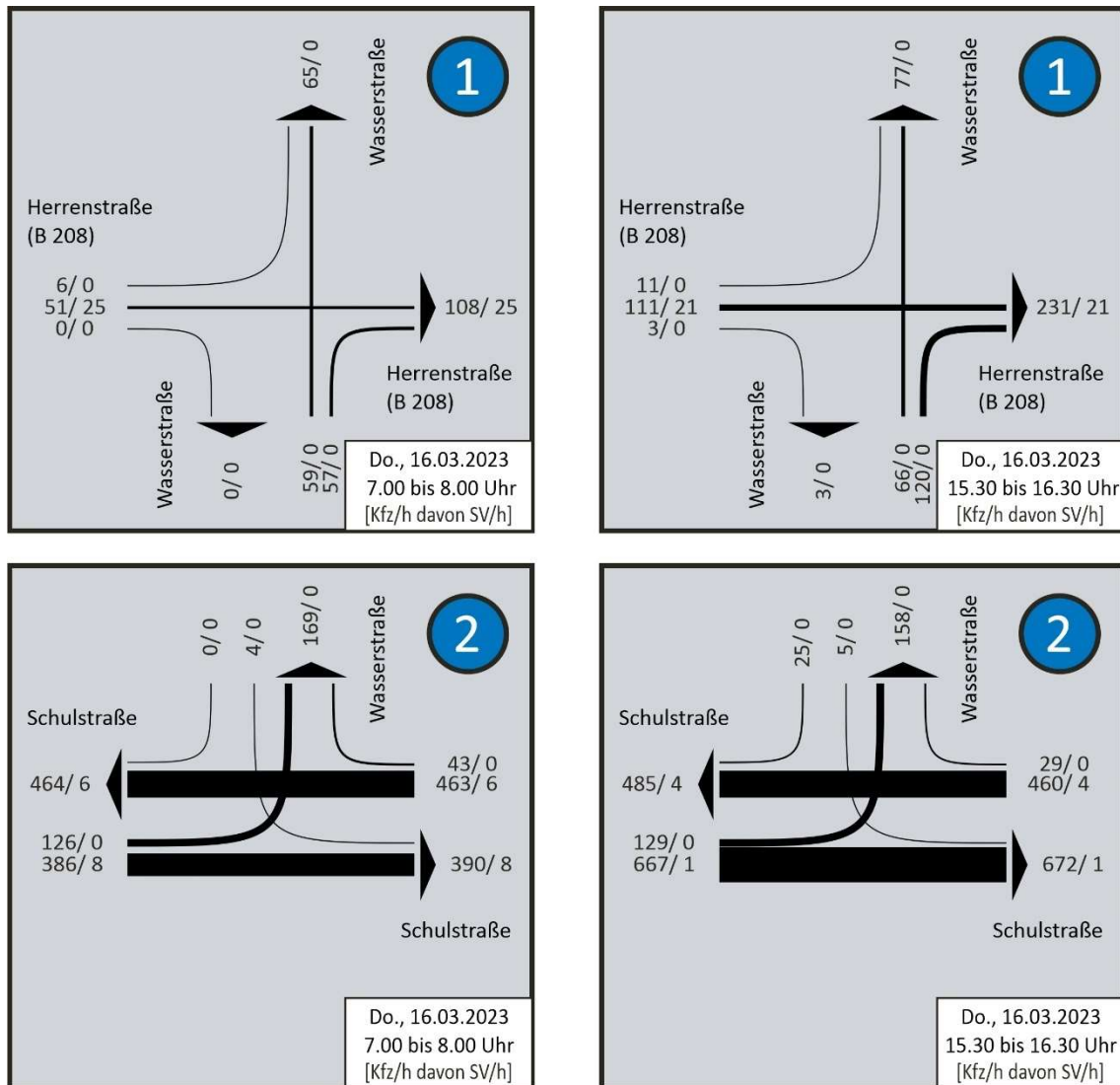


Abbildung 2.2: Analyse 2023 – Spitzenstunden

2.2 Bemessungsverkehrsstärke MSV

Gemäß dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2015* [1] kann die aus den Viertelstundenintervallen eines Zähltages hergeleitete Spitzenstunde als Bemessungsverkehrsstärke MSV mit ausreichender Genauigkeit herangezogen werden.

Die Verkehrsstärken der morgendlichen Spitzenstunde fallen dabei bis zu 18 % niedriger aus als die Verkehrsstärken der nachmittäglichen Spitzenstunde. Demnach entspricht der maßgebende Belastungsfall (MSV) der nachmittäglichen Spitzenstunde von 15.30 bis 16.30 Uhr.

2.3 Bemessungsverkehrsstärke DTV, DTV_{SV}

Die Analyse-Verkehrszahlen des 8-stündigen Erhebungszeitraumes im Zuge des westlichen Streckenabschnittes der *Schulstraße* werden entsprechend dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2001/2009* [2] auf die durchschnittliche Tagesverkehrsstärke (DTV) aller Tage des Jahres umgerechnet (siehe Tabelle 2.1).

Demnach beträgt die Verkehrsstärke des Straßenquerschnittes im Zuge der westlichen *Schulstraße* im DTV 13.800 Kfz/24h mit einem Anteil von 100 Lkw/24h. Der Umrechnungsfaktor vom 8-stündigen Erhebungszeitraum auf den DTV ergibt sich somit als Übertragung auf die weiteren Streckenabschnitte zu 1,793 für den Kfz-Verkehr und zu 1,449 für den Schwerverkehr.

Tabelle 2.1: Ermittlung DTV, DTV_{SV} – westliche Schulstraße

Hochrechnung einer Kurzzeitzählung innerorts auf die Bemessungsverkehrsstärke gem. HBS 01/09		 WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN INGENIEURE KRÜGER & KOY	
Ort:	Stadt Ratzeburg	Datum:	16.03.2023
Straße:	Schulstraße	Wochentag:	Donnerstag
Querschnitt:	West	Stundengruppe:	6:00 - 10:00 / 15:00 - 19:00
1	TG-Kennwert q_{16-18}/q_{12-14} (Tabelle 2-2)		
2	TG-Typ (Bild 2-4 oder Tabelle 2-2)	<i>TGw1 (Westdeutsche Städte)</i>	
3	Zählergebnisse nach Fahrzeugarten Pkw: 7.628 Lkw: 69 Lz: 0	Fahrzeuggruppe Pkw Lkw	
4	Gezählte Verkehrsstärke der Stundengruppe $q_{h-Gruppe}$ [Fz-Gruppe/h-Gruppe]	7.628	69
5	Anteil der Stundengruppe am Gesamtverkehr des Zähltages (Tabelle 2-3) $a_{h-Gruppe}$ [%]	50,4	49,0
6	Tagesverkehr des Zähltages Gleichung (2-8) q_z [Fz-Gruppe/24h]	15.135	141
7	Sonntagsfaktor (Gleichung 2-9 oder Tabelle 2-4) b_{so} [-]	0,7	
8	Tag-/Woche-Faktor (Tabelle 2-5) t [-]	0,924	0,740
9	Wochenmittel in der Zählwoche (Gleichung 2-10) W_z [Fz-Gruppe/24h]	13.985	104
10	Halbmonatsfaktor (Tabelle 2-6) HM [-]	1,022	1,020
11	DTV aller Tage des Jahres (Gleichung 2-11)	DTV [Kfz/24h]	13.800
		DTV [Fz-Gruppe/24h]	13.700 100

Es bestehen in der Analyse 2023 folgende durchschnittliche Tagesverkehrsstärken (DTV) mit anteiligem Schwerverkehr (DTV_{SV}) in den relevanten Streckenabschnitten:

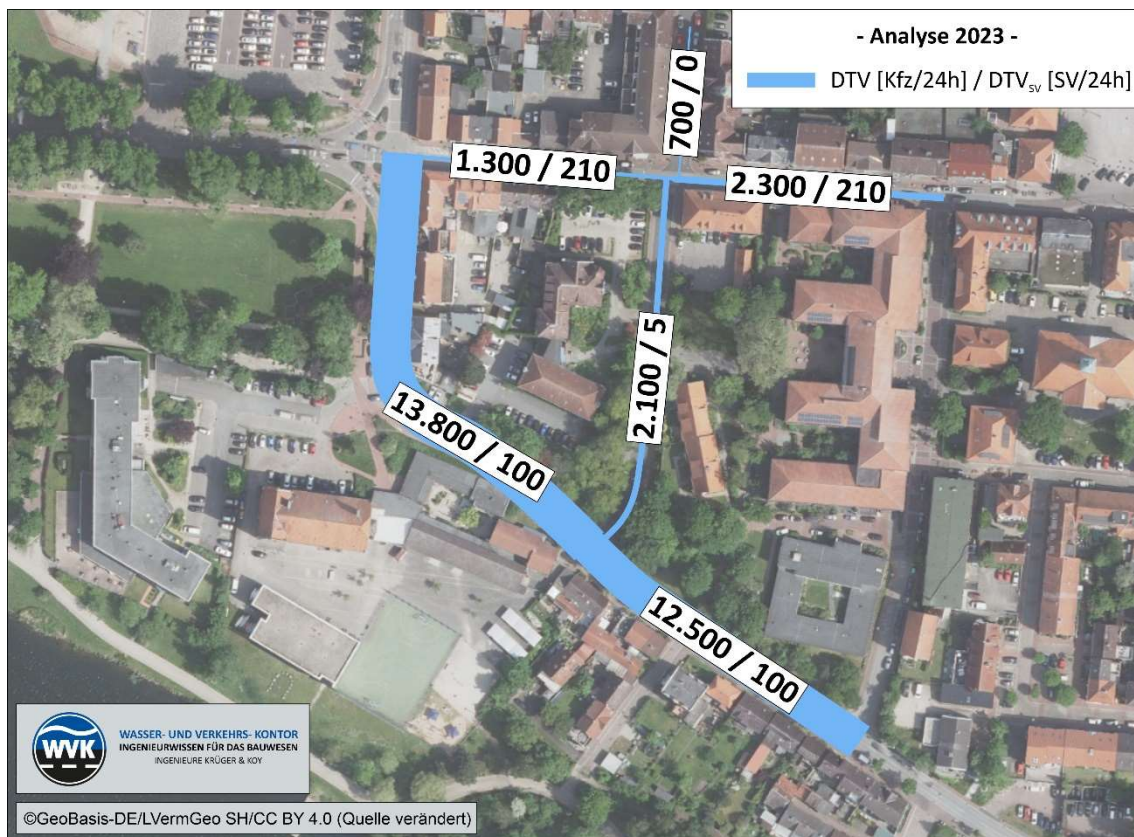


Abbildung 2.3: Analyse 2023 – DTV, DTV_{SV}

3 VERKEHRSPROGNOSE 2030/2040

3.1 Allgemeine Verkehrsentwicklung

Als Prognosehorizont für die Verkehrsberechnung wird das in der Verkehrsplanung übliche Jahr 2030 angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Verkehrsbelastung bis zum Prognosehorizont 2040 aufgrund der fortschreitenden Mobilitätswende mit der Bündelung von Fahrten, Verlagerung von Fahrten auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes, Vermeidung von Fahrten durch Digitalisierung und Rückläufigkeit der Bevölkerungszahlen entsprechend des demografischen Wandels niedriger als im Prognosejahr 2030 darstellen wird. Somit ist die Berücksichtigung des Prognosehorizontes 2030 als Ansatz auf der sicheren Seite zu verstehen.

Die allgemeine Verkehrsentwicklung bis zu diesem Prognosejahr, bedingt durch strukturelle Veränderungen außerhalb des Planungsraumes, wird anhand einer Prognosebetrachtung auf Grundlage der *Fahrzeugzulassungen (FZ) - Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern nach Zulassungsbezirken* [6] des Kraftfahrt-Bundesamtes sowie gemäß der *Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen und Kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins bis 2030* [7] des Statistikamtes Nord angesetzt. Hierbei werden unter anderem der erwarteten Veränderungen der Jahresfahrleistung je Pkw, der Entwicklung des Motorisierungsgrades je Einwohnenden, der Güterverkehrsleistung sowie der Bevölkerungsentwicklung Sorge getragen.

Demnach findet in der Stadt Ratzeburg ausgehend vom Analysejahr 2023 bis zum Prognosejahr 2030 insgesamt eine Zunahme der Grundbelastung um bis zu 3,9 % im Pkw-Verkehr statt.

Im Schwerverkehr wird entsprechend der *Verkehrsverflechtungsprognose 2030* [8] landesweit von einer Zunahme des Transportaufkommens von 2010 bis 2030 um bis zu 30 % ausgegangen. Bei linearem Entwicklungsansatz entspricht dies ausgehend vom Basisjahr 2023 einer Zunahme um 8,8 % im Schwerverkehr (> 3,5 t).

Für den gesamten Kfz-Verkehr ergibt sich demnach bei einem erhobenen Schwerverkehrsanteil von ca. 1,6 % in der maßgebenden Stunde der Verkehrsbelastung (MSV) rechnerisch eine Verkehrszunahme um ca. 4,0 % bis zum Prognosejahr 2030.

In der nachfolgenden Abbildung 3.1 werden die Eingangsparameter sowie die rechnerische Ermittlung der Entwicklungsfaktoren aufgeführt.

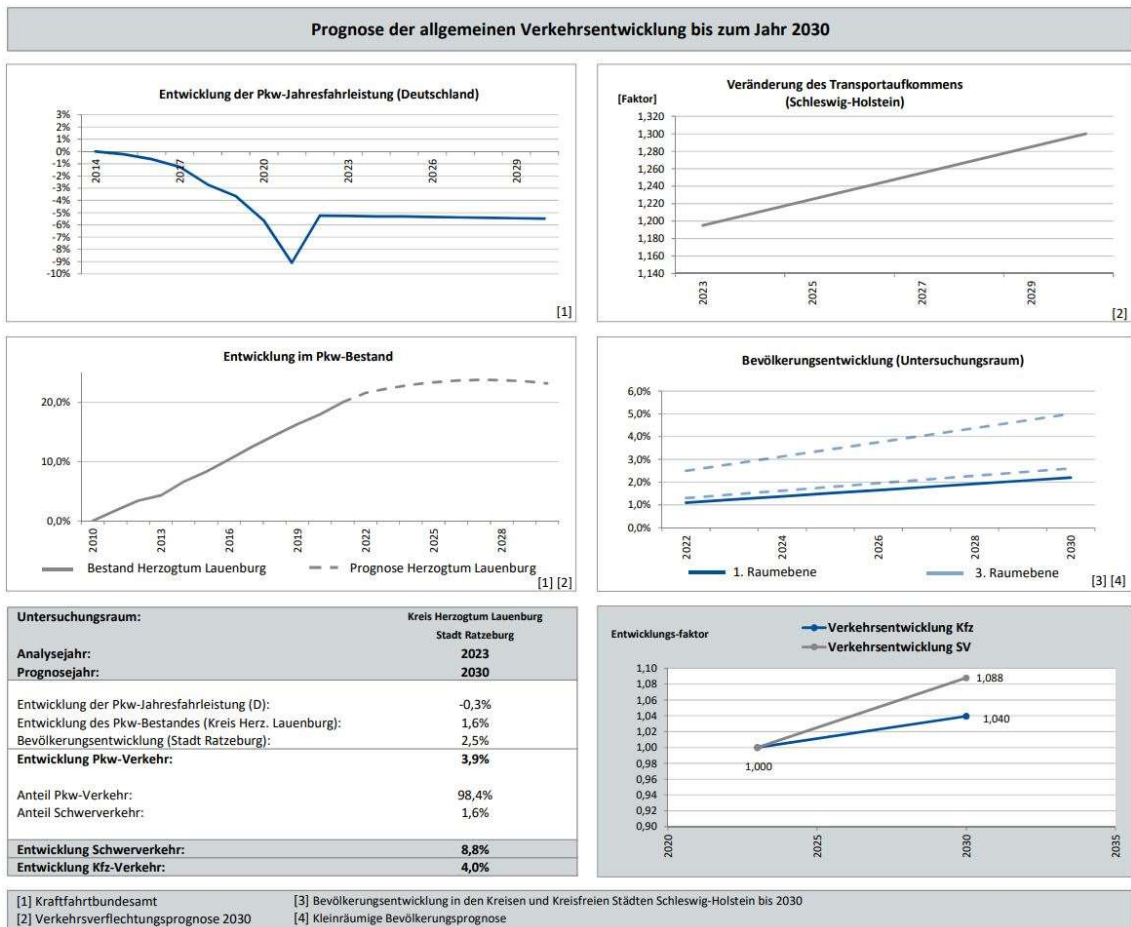


Abbildung 3.1: Prognose der allgemeinen Verkehrsentwicklung

3.2 Prognose-Nullfall 2030

Der Prognose-Nullfall 2030 (PNF) berücksichtigt die allgemeine Verkehrsentwicklung bis zum Prognosejahr 2030 gemäß Abschnitt 3.1. Das zusätzliche Verkehrsaufkommen der über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 3.2 geplanten Erweiterung der Kreisverwaltung wird an dieser Stelle noch nicht zum Ansatz gebracht.

Die Verkehrsstärken des Prognose-Nullfalls 2030 stellen sich in der maßgebenden Spitzenstunde (MSV) demnach folgendermaßen dar:

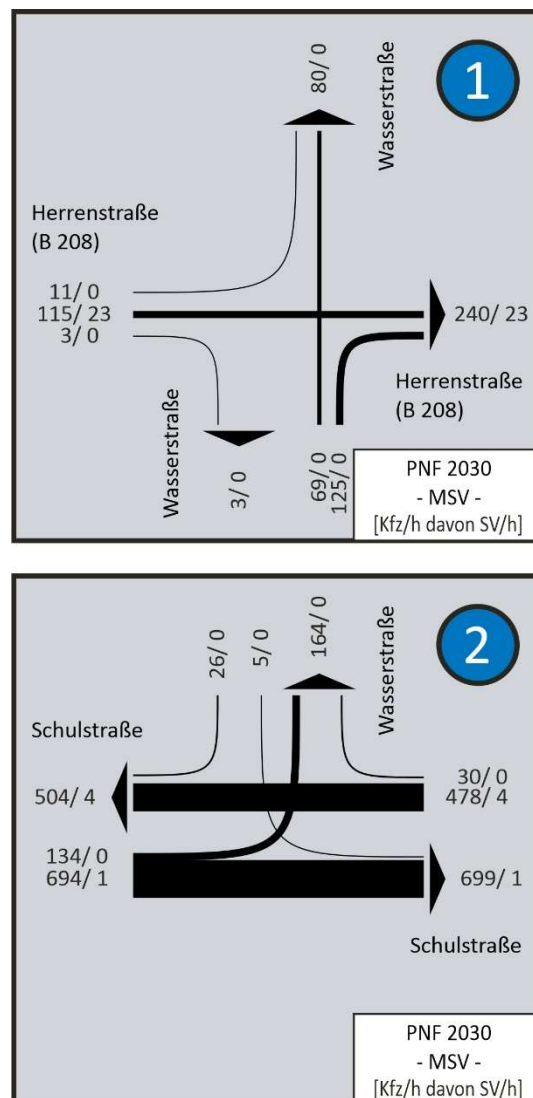


Abbildung 3.2: Prognose-Nullfall 2030 – MSV

Es bestehen im Prognose-Nullfall 2030 folgende durchschnittliche Tagesverkehrsstärken (DTV) mit anteiligem Schwerverkehr (DTV_{sv}) in den relevanten Streckenabschnitten:

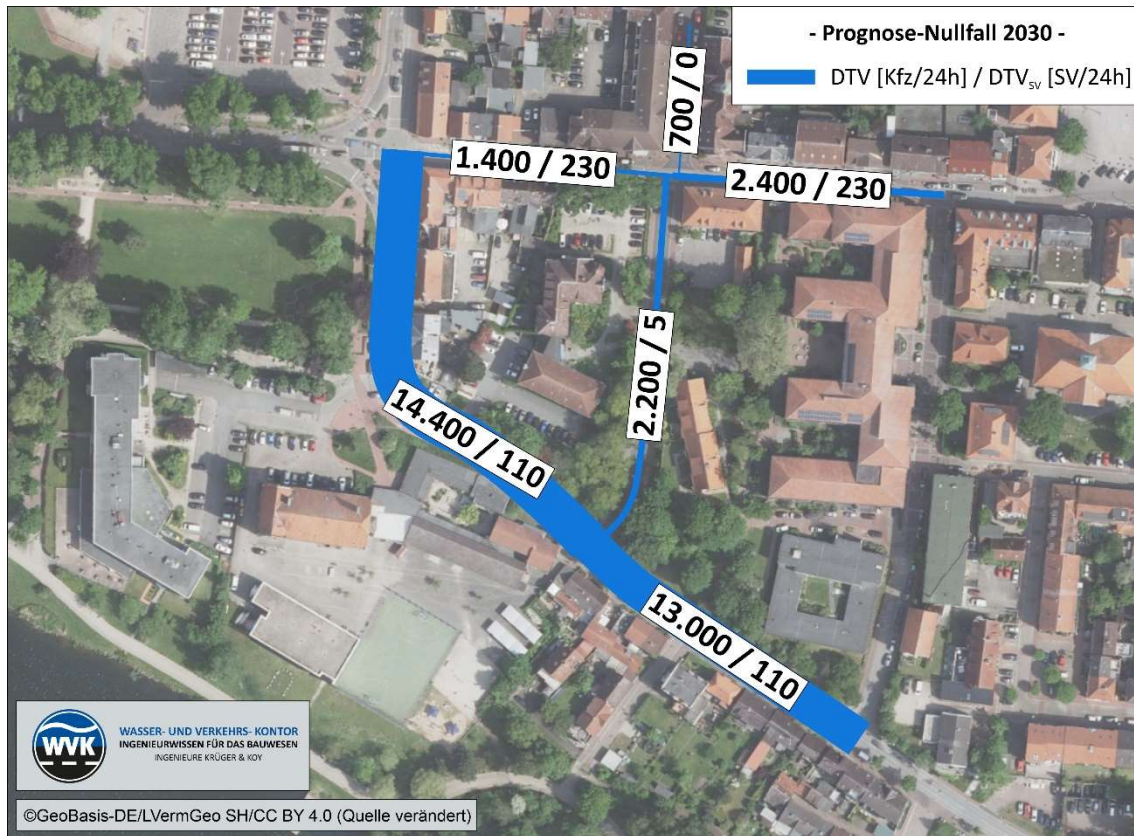


Abbildung 3.3: Prognose-Nullfall 2030 – DTV_{sv}

3.3 Verkehrsaufkommen aus Vorhaben

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen der über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 3.2 geplanten Erweiterung der Kreisverwaltung des Herzogtums Lauenburg berechnet sich gemäß der *Abschätzungen des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung (Ver_Bau), Bosserhoff 2022 [7]* sowie den *Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen [8]*.

Grundlage für die Berechnung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens ist die Anzahl von 150 Beschäftigten für den Erweiterungsbau der Kreisverwaltung entsprechend der Angaben der Auftraggebenden. Die detaillierten Berechnungsergebnisse sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

Diese Berechnungen ergeben ein minimales Verkehrsaufkommen von 144 Kfz/24h und ein maximales Verkehrsaufkommen von 484 Kfz/24h in der Summe aus Quell- und Zielverkehr. Für die nachfolgenden Berechnungen wird der arithmetische Mittelwert unter Beachtung des Spitzenstundenanteils für Berufsverkehre von 5 % für die nachmittägliche Spitzenstunde von 15.30 bis 16.30 Uhr (MSV) gemäß den *Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen [4]* verwendet.

Es ergeben sich somit folgende zu berücksichtigende Verkehrsstärken in der Summe aus Quell- und Zielverkehr:

Tag	MSV
314 Kfz/24h, davon 16 Lkw/24h	16 Kfz/h, davon 1 Lkw/h

3.4 Verkehrsverteilung

Die Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens wird unter Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsstärken zur maßgebenden Spitzenstunde (MSV) gemäß der erfolgten Verkehrserhebung angesetzt.

Die Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens stellt sich an den bemessungsrelevanten Knotenpunkten folgendermaßen dar:



Abbildung 3.4: Verteilung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens – MSV

3.5 Prognose-Planfall 2030

Der Prognose-Planfall 2030 (PPF) berücksichtigt die allgemeine Verkehrsentwicklung bis zum Prognosejahr 2030/2040 gemäß Abschnitt 3.1. Des Weiteren wird das unter Abschnitt 3.3 und Abschnitt 3.4 aufgeführte zusätzliche Verkehrsaufkommen angesetzt.

Es ergeben sich somit folgende Bemessungsverkehrsstärken MSV für den Prognose-Planfall 2030 an den bemessungsrelevanten Knotenpunkten:

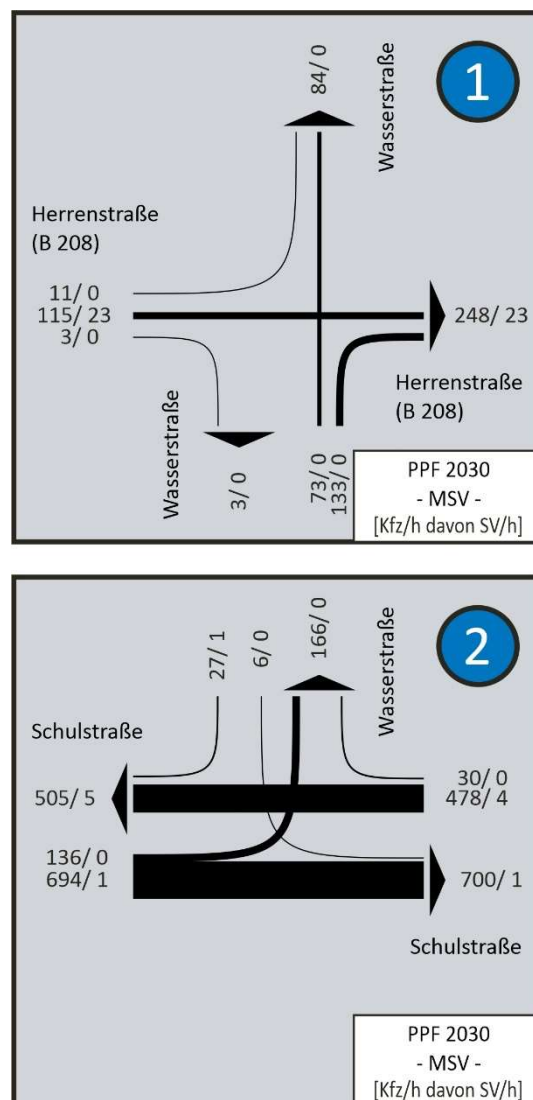


Abbildung 3.5: Prognose-Planfall 2030 – MSV

Es bestehen im Prognose-Planfall 2030 folgende durchschnittliche Tagesverkehrsstärken (DTV) mit anteiligem Schwerverkehr (DTV_{sv}) in den relevanten Streckenabschnitten:

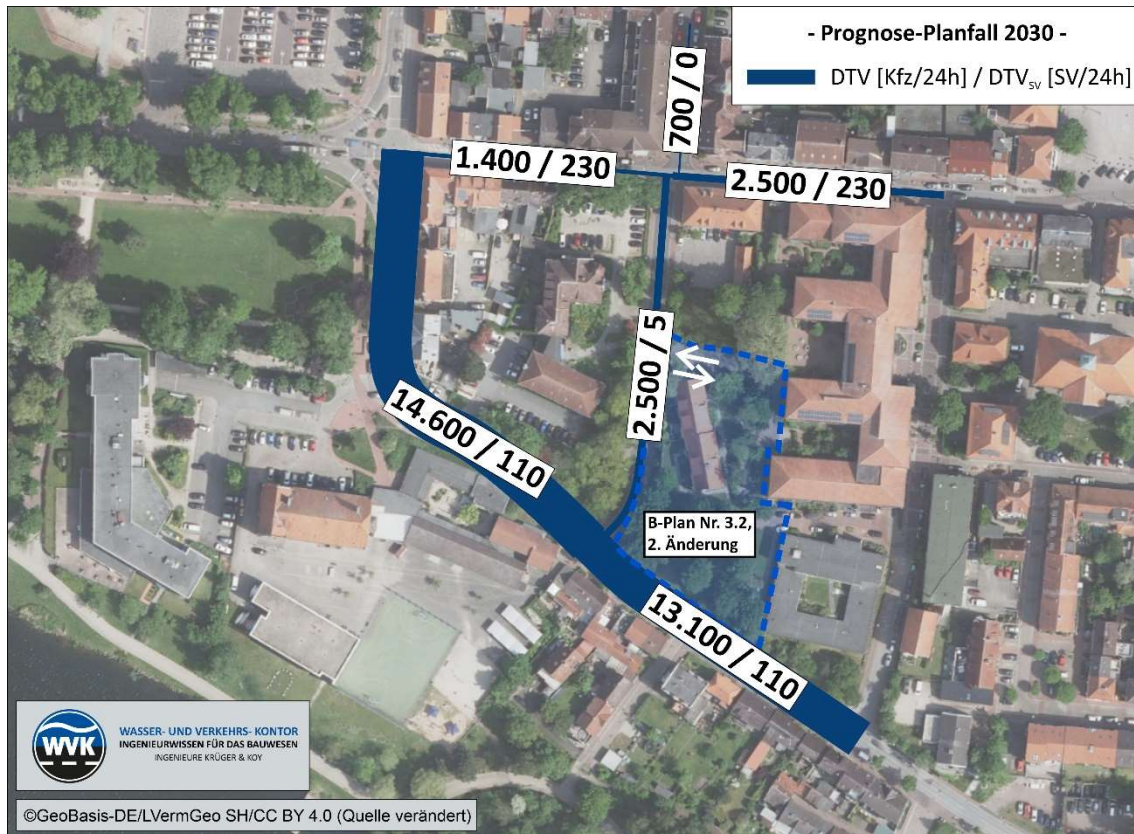


Abbildung 3.6: Prognose-Planfall 2030 – DTV, DTV_{sv}

4 LEISTUNGSFÄHIGKEIT NACH HBS 2015

4.1 Zuordnung der Verkehrsanlagen zur QSV

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit erfolgt nach dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2015* [1]. Entsprechend dem Handbuch erfolgt eine Einstufung der Leistungsfähigkeit in Qualitätsstufen "QSV A" bis "QSV F" des Verkehrsablaufes. Die Zuordnung einer Verkehrsanlage in eine Qualitätsstufe erfolgt anhand der berechneten mittleren Wartezeiten der Verkehrsteilnehmenden.

Folgende Darstellung beschreibt die zugeordneten Verkehrsqualitäten.

QSV A: Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmenden kann nahezu ungehindert den Knotenpunkt passieren. Die Wartezeiten sind sehr gering.

QSV B: Die Abflussmöglichkeiten der wartepflichtigen Verkehrsströme werden vom bevorrechtigten Verkehr beeinflusst. Die dabei entstehenden Wartezeiten sind gering.

QSV C: Verkehrsteilnehmende in den Nebenströmen müssen auf eine merkbare Anzahl von bevorrechtigten Verkehrsteilnehmenden achten. Die Wartezeiten sind spürbar. Es kommt zur Bildung von Stau, der jedoch weder hinsichtlich seiner räumlichen Ausdehnung noch bezüglich der zeitlichen Dauer eine starke Beeinträchtigung darstellt.

QSV D: Die Mehrzahl der Verkehrsteilnehmenden in den Nebenströmen muss Haltevorgänge, verbunden mit deutlichen Zeitverlusten, hinnehmen. Für einzelne Verkehrsteilnehmende können die Wartezeiten hohe Werte annehmen. Auch wenn sich vorübergehend ein merklicher Stau in einem Nebenstrom ergeben hat, bildet sich dieser wieder zurück. Der Verkehrszustand ist noch stabil.

QSV E: Es bilden sich Staus, die sich bei der vorhandenen Belastung nicht mehr abbauen. Die Wartezeiten nehmen sehr große und dabei stark streuende Werte an. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Verkehrszusammenbruch (d.h. ständig zunehmende Staulänge) führen. Die Kapazität wird erreicht.

QSV F: Die Anzahl der Verkehrsteilnehmenden, die in einem Verkehrsstrom dem Knotenpunkt je Zeiteinheit zufließen, ist über eine Stunde größer als die Kapazität für diesen Verkehrsstrom. Es bilden sich lange, ständig wachsende Staus mit besonders hohen Wartezeiten. Diese Situation löst sich erst nach einer deutlichen Abnahme der Verkehrsstärken im zufließenden Verkehr wieder auf. Der Knotenpunkt ist überlastet.

Tabelle 4.1: Zuordnung der Verkehrsanlage zur QSV

QSV	mittlere Wartezeit t_w [s] ohne Lichtsignalanlage
A	≤ 10
B	≤ 20
C	≤ 30
D	≤ 45
E	> 45
F	> 45 + Kapazitätsüberschreitung

Die Bewertung des gesamten Knotenpunktes erfolgt immer entsprechend der schwächsten Leistungsfähigkeit eines Fahrzeugstromes. In der hier durchgeführten Berechnung der Leistungsfähigkeit sollte die Qualitätsstufe „QSV D“ mit einer Wartezeit von ≤ 45 s bei Knotenpunkten ohne Lichtsignalanlage als höchstens zulässige Verkehrsqualität angestrebt werden. Die Qualitätsstufen „QSV E“ und „QSV F“ sind ein Indikator für eine nicht vorhandene Leistungsfähigkeit.

4.2 Leistungsfähigkeitsberechnung

Grundlagen der Leistungsfähigkeitsberechnung sind die ermittelten Bemessungsverkehrsstärken der Analyse 2023, des Prognose-Nullfalls 2030 sowie des Prognose-Planfalls 2030. Die Berechnung wird für die bemessungsrelevanten Knotenpunkte *Herrenstraße (B 208) / Wasserstraße* und *Schulstraße / Wasserstraße* durchgeführt.

Die nachfolgende Tabelle 4.2 fasst die Ergebnisse der Leistungsfähigkeitsberechnung zusammen und stellt die mittlere Wartezeit, die Auslastung sowie die rechnerische Staulänge für den jeweils maßgebenden Verkehrsstrom dar. Gemäß dem *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, HBS 2015* [1] wird die Staulänge berücksichtigt, die in 95 % der Zeit eines Bemessungsintervalls von einer Stunde nicht überschritten wird.

Tabelle 4.2: Zusammenfassung der Leistungsfähigkeiten

Zusammenfassung der Leistungsfähigkeiten								
Betrachtungsfall	Bezeichnung	maßgebender Verkehrsstrom	mittl. Wartezeit t_w [s]	Auslastung x_i [%]	max. Staulänge N_{95} [Kfz] [m]		QSV [-]	Anlage
Herrenstraße (B 208) / Wasserstraße								
Analyse 2023 MSV	vorfahrtgeregelt	Zufahrt aus südlicher Wasserstraße	3,9	12	1	6	A	2.1
PNF 2030 MSV	vorfahrtgeregelt	Zufahrt aus südlicher Wasserstraße	4,0	12	1	6	A	2.2
PPF 2030 MSV	vorfahrtgeregelt	Zufahrt aus südlicher Wasserstraße	4,0	13	1	6	A	2.3
Schulstraße / Wasserstraße								
Analyse 2023 MSV	vorfahrtgeregelt	Linkseinbieger aus Wasserstraße	25,9	4	1	6	C	2.4
PNF 2030 MSV	vorfahrtgeregelt	Linkseinbieger aus Wasserstraße	28,8	5	1	6	C	2.5
PPF 2030 MSV	vorfahrtgeregelt	Linkseinbieger aus Wasserstraße	29,4	4	1	6	C	2.6

Es zeigt sich, dass die bemessungsrelevanten Knotenpunkte *Herrenstraße (B 208) / Wasserstraße* und *Schulstraße / Wasserstraße* in der Lage sind, die Verkehre des Prognose-Planfalls 2030 langfristig leistungsfähig abzuwickeln. Darüber hinaus bestehen umfangreiche Kapazitätsreserven.

5 ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG

5.1 Zusammenfassung

Aufgabenstellung

In der Stadt Ratzeburg ist im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes Nr. 3.2 die Schaffung für einen modernen und zukunftsfähigen Standort der Kreisverwaltung des Herzogtums Lauenburg geplant. Der Geltungsbereich des B-Planes erstreckt sich nördlich der *Schulstraße* und östlich der *Wasserstraße*.

Die verkehrliche Erschließung für den Kfz-Verkehr erfolgt heute wie auch zukünftig über eine Tiefgaragenzufahrt im Zuge der *Wasserstraße* und im weiteren Verlauf an die *Herrenstraße (B 208)* und die *Schulstraße*.

Die bestehende Tiefgarage unterhalb des bestehenden Kreisverwaltungsgebäudes soll dabei ebenfalls unterhalb des geplanten Anbaus erweitert werden.

Über das hier vorliegende Verkehrsgutachten war zu klären, ob und in welcher Form das Straßennetz in der Lage ist, das zukünftige Verkehrsaufkommen leistungsfähig und verkehrsverträglich zu bewältigen bzw. welche baulichen oder organisatorischen Maßnahmen ggf. erforderlich werden.

Verkehrserhebung

Zur Ermittlung des derzeitigen Verkehrsgeschehens wurden am Donnerstag, dem 16.03.2023 videoautomatische Verkehrserhebungen an den Knotenpunkten *Herrenstraße (B 208) / Wasserstraße* sowie *Schulstraße / Wasserstraße* durchgeführt.

Als Zeitraum der Verkehrserhebung wurde die morgendliche Spitzenverkehrszeit von 06.00 bis 10.00 Uhr und die nachmittägliche Spitzenverkehrszeit von 15.00 bis 19.00 Uhr erfasst.

Der maßgebende Belastungsfall (MSV) entspricht der nachmittäglichen Spitzenstunde von 15.30 bis 16.30 Uhr.

Verkehrsaufkommen aus Vorhaben

Im Zuge der über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 3.2 geplanten Erweiterung der Kreisverwaltung des Herzogtums Lauenburg ergeben sich folgende zu berücksichtigende Verkehrsstärken in der Summe aus Quell- und Zielverkehr:

Tag	MSV
314 Kfz/24h, davon 16 Lkw/24h	16 Kfz/h, davon 1 Lkw/h

Leistungsfähigkeit

Die bemessungsrelevanten Knotenpunkte *Herrenstraße (B 208) / Wasserstraße* und *Schulstraße / Wasserstraße* sind in der Lage, die Verkehre des Prognose-Planfalls 2030 langfristig leistungsfähig abzuwickeln. Darüber hinaus bestehen umfangreiche Kapazitätsreserven.

5.2 Empfehlung

Aus verkehrsplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 3.2 geplanten Erweiterung der Kreisverwaltung des Herzogtums Lauenburg.

Die Anbindung der Tiefgaragenzufahrt kann aufgrund der geringen Verkehrsstärken im Zuge der *Wasserstraße* in ihrer heutigen Form beibehalten werden.

Es wird im Rahmen der weiteren Entwurfsplanung empfohlen, die Befahrbarkeit der geplanten Tiefgarage mittels dynamischer Schleppkurvenanalyse zu überprüfen.

Aufgestellt:

Neumünster, den 18.07.2023

gez.

gez.

i.A. Oliver Titze

ppa. Arne Rohkohl

Verkehrsplaner

Dipl.-Ing. (FH)

Wasser- und Verkehrs- Kontor



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
INGENIEURE KRÜGER & KOY
Havelstraße 33 • 24539 Neumünster
T: 04321-260 27-0 F: 04321-260 27-99

Literaturverzeichnis

- [1] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen*, HBS, 2015.
- [2] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, *Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen*, HBS, 2001/2009.
- [3] Dr.-Ing. Dietmar Bosserhoff, *Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung (Ver_Bau)*, 2022.
- [4] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, *Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen*, 2006.
- [5] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, *Empfehlungen für Verkehrserhebungen*, EVE, 2012.
- [6] Kraftfahrt-Bundesamt, „Fahrzeugzulassungen (FZ) - Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern nach Zulassungsbezirken,“ Kraftfahrzeug-Bundesamt, 2021.
- [7] Statistikamt Nord, „Bevölkerungsentwicklung in den Kreisen und Kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins bis 2030, Kennziffer: A I 8 - j 16 SH,“ 2016.
- [8] Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, *Verkehrsverflechtungsprognose 2030, Los 3: Erstellung der Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen unter Berücksichtigung des Luftverkehrs*, 11.06.2014.

Anlage 1

Abschätzung des Verkehrsaufkommens

entsprechend der *Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen*, FGSV sowie *Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung* (Ver_Bau, 2022), Bosserhoff



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
 INGENIEURE KRÜGER & KOY

1. Eingangsdaten

Nutzung

Büro, Verwaltung

2. Kundenaufkommen

(gemäß Ver_Bau 2022)	Kommunale Dienstleistung		
	Wegehäufigkeit:	0,7 Wege/Besch.	0,8 Wege/Besch.
		Min	Max
	Kunden:	210 Kunden	240 Kunden
(gemäß Ver_Bau 2022)	Pkw-Besetzungsgrad:	1,1 Personen / Fz	1,0 Personen / Fz
(gemäß Ver_Bau 2022)	MIV-Anteil:	30%	70%
	Summe Quell-/Ziel	57 Kfz/24h	168 Kfz/24h

3. Beschäftigtenaufkommen

	Angaben gemäß Auftragebenden:	150 Beschäftigte	
		Min	Max
(gemäß Ver_Bau 2022)	Anwesenheitsfaktor:	0,7	0,9
(gemäß Ver_Bau 2022)	Wegehäufigkeit:	2,5 Wege / 24 h	3,5 Wege / 24 h
(gemäß Ver_Bau 2022)	Pkw-Besetzungsgrad:	1,1 Besch./Fz	1,1 Besch./Fz
(gemäß Ver_Bau 2022)	MIV-Anteil:	30%	70%
	Summe Quell-/Ziel	72 Kfz/24h	301 Kfz/24h

4. Wirtschaftsverkehr

		Min	Max
(gemäß Ver_Bau 2022)	Aufkommen je Beschäftigten:	0,10 Lkw-Fahrten / Besch.	0,10 Lkw-Fahrten / Besch.
	Summe Quell-/Ziel	15 Lkw/24h	15 Lkw/24h

Gesamtverkehrsaufkommen

		Min	Max
	Gesamtverkehrsaufkommen [Kfz/24h davon Lkw/24h]:	144 / 15	484 / 15
	arithmetischer Tagesmittelwert [Kfz/24h davon Lkw/24h]:	314 / 16	

Spitzenstunde morgens, 07:00 Uhr

17% des Gesamtverkehrsaufkommens

	Spitzenstunde morgens [Kfz/h davon Lkw/h]:	53 / 3	
		QV	ZV
	Verteilung Quell- und Zielverkehr	14%	86%
	Quellverkehr / Zielverkehr [Kfz/h]	7	46

Spitzenstunde nachmittags, 15:30 Uhr

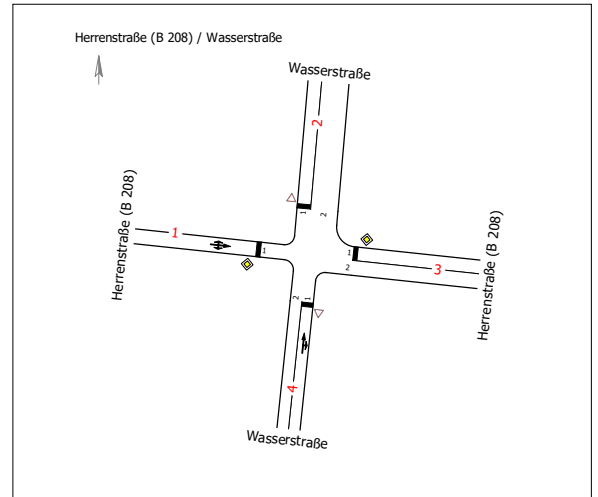
5% des Gesamtverkehrsaufkommens

	Spitzenstunde nachmittags [Kfz/h davon Lkw/h]:	16 / 1	
		QV	ZV
	Verteilung Quell- und Zielverkehr	86%	14%
	Quellverkehr / Zielverkehr [Kfz/h]	14	2

Bewertung Knotenpunkt ohne LSA

LISA

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Kreuzung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : Analyse 2023 - MSV



Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrstrom
1	A		Vorfahrtsstraße	1
				2
				3
4	B		Vorfahrt gewähren!	5
				6

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrstrom	q [Fz/h]	q _{PE} [Pkw-E/h]	C _{PE} [Pkw-E/h]	C _{Fz} [Fz/h]	x [-]	R [Fz/h]	N ₉₅ [Fz]	N ₉₉ [m]	t _w [s]	QSV
1	A	1 → 2	1	11,0	11,0	1.600,0	1.600,0	0,007	1.589,0	1,0	6,0	2,3	A
		1 → 3	2	111,0	121,5	1.800,0	1.644,0	0,068	1.533,0	-	-	2,3	A
		1 → 4	3	3,0	3,0	1.600,0	1.600,0	0,002	1.597,0	1,0	6,0	2,3	A
4	B	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		4 → 2	5	66,0	66,0	980,5	980,5	0,067	914,5	1,0	6,0	3,9	A
		4 → 3	6	120,0	120,0	1.046,0	1.046,0	0,115	926,0	1,0	6,0	3,9	A
3	C	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	D	-	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mischströme													
4	B	-	4+5+6	186,0	186,0	1.022,0	1.022,0	0,182	836,0	-	-	4,3	A
Gesamt QSV													A

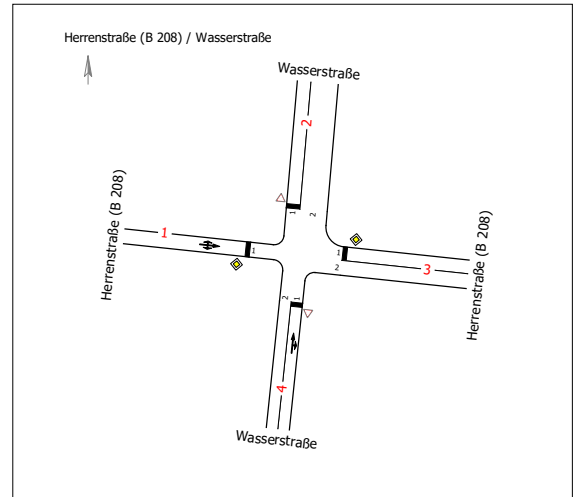
PE : Pkw-Einheiten
q : Belastung
C : Kapazität
x : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
N₉₅, N₉₉ : Staulänge
t_w : Mittlere Wartezeit

Projekt	Stadt Ratzeburg, B-Plan Nr. 3.2, 2. Änderung - Erweiterung der Kreisverwaltung				
Knotenpunkt	Herrenstraße (B 208) / Wasserstraße				
Auftragsnr.	122.2294	Variante	Bestand	Datum	18.07.2023
Bearbeiter	Wasser- und Verkehrs- Kontor GmbH	Abzeichnung		Blatt	2.1

Bewertung Knotenpunkt ohne LSA

LISA

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Kreuzung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : Prognose-Nullfall 2030 - MSV



Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrstrom
1	A		Vorfahrtsstraße	1
				2
				3
4	B		Vorfahrt gewähren!	5
				6

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrstrom	q [Fz/h]	q _{PE} [Pkw-E/h]	C _{PE} [Pkw-E/h]	C _{Fz} [Fz/h]	x [-]	R [Fz/h]	N ₉₅ [Fz]	N ₉₉ [m]	t _w [s]	QSV
1	A	1 → 2	1	11,0	11,0	1.600,0	1.600,0	0,007	1.589,0	1,0	6,0	2,3	A
		1 → 3	2	115,0	126,5	1.800,0	1.636,5	0,070	1.521,5	-	-	2,4	A
		1 → 4	3	3,0	3,0	1.600,0	1.600,0	0,002	1.597,0	1,0	6,0	2,3	A
4	B	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		4 → 2	5	69,0	69,0	976,5	976,5	0,071	907,5	1,0	6,0	4,0	A
		4 → 3	6	125,0	125,0	1.040,5	1.040,5	0,120	915,5	1,0	6,0	3,9	A
3	C	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	D	-	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mischströme													
4	B	-	4+5+6	194,0	194,0	1.015,5	1.015,5	0,191	821,5	-	-	4,4	A
Gesamt QSV													A

- PE : Pkw-Einheiten
- q : Belastung
- C : Kapazität
- x : Auslastungsgrad
- R : Kapazitätsreserve
- N₉₅, N₉₉ : Staulänge
- t_w : Mittlere Wartezeit

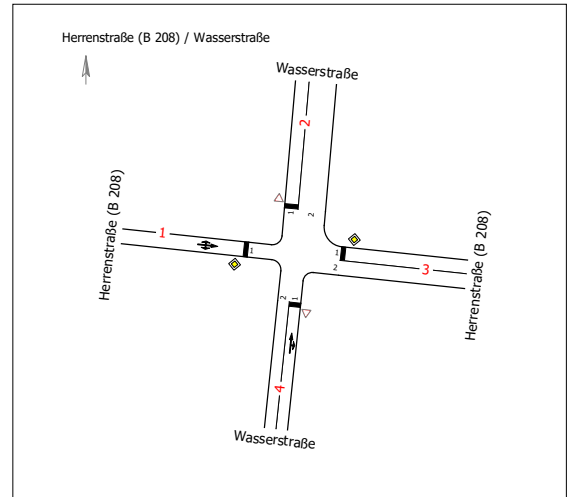
Projekt	Stadt Ratzeburg, B-Plan Nr. 3.2, 2. Änderung - Erweiterung der Kreisverwaltung				
Knotenpunkt	Herrenstraße (B 208) / Wasserstraße				
Auftragsnr.	122.2294	Variante	Bestand	Datum	18.07.2023
Bearbeiter	Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH	Abzeichnung		Blatt	2.2

Bewertung Knotenpunkt ohne LSA

LISA

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Kreuzung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : Prognose-Planfall 2030 - MSV

Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrstrom
1	A		Vorfahrtsstraße	1
				2
				3
4	B		Vorfahrt gewähren!	5
				6



Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrstrom	q [Fz/h]	q _{PE} [Pkw-E/h]	C _{PE} [Pkw-E/h]	C _{Fz} [Fz/h]	x [-]	R [Fz/h]	N ₉₅ [Fz]	N ₉₉ [m]	t _w [s]	QSV
1	A	1 → 2	1	11,0	11,0	1.600,0	1.600,0	0,007	1.589,0	1,0	6,0	2,3	A
		1 → 3	2	115,0	126,5	1.800,0	1.636,5	0,070	1.521,5	-	-	2,4	A
		1 → 4	3	3,0	3,0	1.600,0	1.600,0	0,002	1.597,0	1,0	6,0	2,3	A
4	B	-	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		4 → 2	5	73,0	73,0	976,5	976,5	0,075	903,5	1,0	6,0	4,0	A
		4 → 3	6	133,0	133,0	1.040,5	1.040,5	0,128	907,5	1,0	6,0	4,0	A
3	C	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	D	-	10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mischströme													
4	B	-	4+5+6	206,0	206,0	1.015,0	1.015,0	0,203	809,0	-	-	4,4	A
Gesamt QSV													A

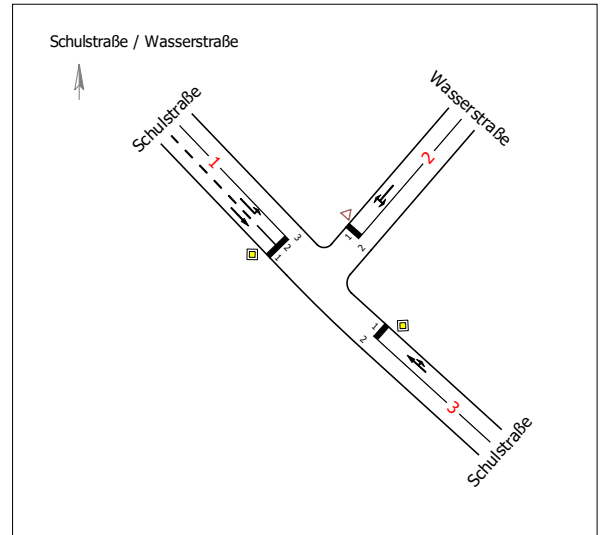
PE : Pkw-Einheiten
q : Belastung
C : Kapazität
x : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
N₉₅, N₉₉ : Staulänge
t_w : Mittlere Wartezeit

Projekt	Stadt Ratzeburg, B-Plan Nr. 3.2, 2. Änderung - Erweiterung der Kreisverwaltung				
Knotenpunkt	Herrenstraße (B 208) / Wasserstraße				
Auftragsnr.	122.2294	Variante	Bestand	Datum	18.07.2023
Bearbeiter	Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH	Abzeichnung		Blatt	2.3

Bewertung Einmündung ohne LSA

LISA

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Einmündung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : Analyse 2023 - MSV



Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrstrom
1	C		Vorfahrtsstraße	7
				8
2	B		Vorfahrt gewähren!	4
				6
3	A		Vorfahrtsstraße	2
				3

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrstrom	q [Fz/h]	q _{PE} [Pkw-E/h]	C _{PE} [Pkw-E/h]	C _{Fz} [Fz/h]	x [-]	R [Fz/h]	N ₉₅ [Fz]	N ₉₉ [m]	t _w [s]	QSV
3	A	3 → 1	2	460,0	462,0	1.800,0	1.793,0	0,257	1.333,0	-	-	2,7	A
		3 → 2	3	29,0	29,0	1.600,0	1.600,0	0,018	1.571,0	1,0	6,0	2,3	A
2	B	2 → 3	4	5,0	5,0	144,0	144,0	0,035	139,0	1,0	6,0	25,9	C
		2 → 1	6	25,0	25,0	672,0	672,0	0,037	647,0	1,0	6,0	5,6	A
1	C	1 → 2	7	129,0	129,0	736,5	736,5	0,175	607,5	1,0	6,0	5,9	A
		1 → 3	8	667,0	667,5	1.800,0	1.798,0	0,371	1.131,0	-	-	3,2	A
Mischströme													
2	B	-	4+6	30,0	30,0	416,5	416,5	0,072	386,5	-	-	9,3	A
Gesamt QSV													C

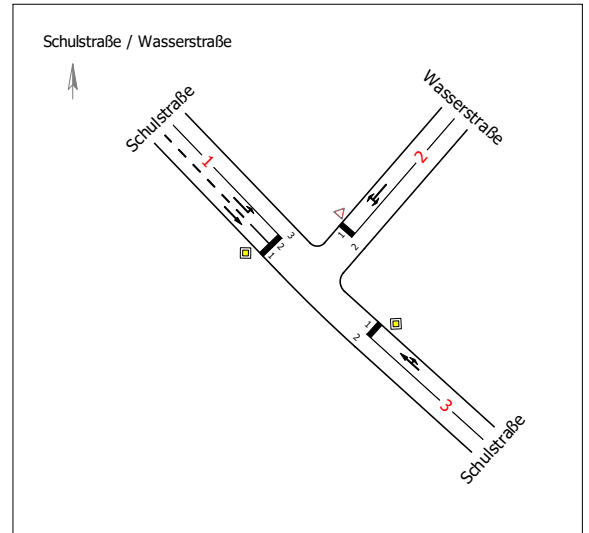
PE : Pkw-Einheiten
q : Belastung
C : Kapazität
x : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
N₉₅, N₉₉ : Staulänge
t_w : Mittlere Wartezeit

Projekt	Stadt Ratzeburg, B-Plan Nr. 3.2, 2. Änderung - Erweiterung der Kreisverwaltung				
Knotenpunkt	Schulstraße / Wasserstraße				
Auftragsnr.	122.2294	Variante	Bestand	Datum	18.07.2023
Bearbeiter	Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH	Abzeichnung		Blatt	2.4

Bewertung Einmündung ohne LSA

LISA

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Einmündung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : Prognose-Nullfall 2030 - MSV



Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrstrom
1	C		Vorfahrtsstraße	7
				8
2	B		Vorfahrt gewähren!	4
				6
3	A		Vorfahrtsstraße	2
				3

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrstrom	q [Fz/h]	q _{PE} [Pkw-E/h]	C _{PE} [Pkw-E/h]	C _{Fz} [Fz/h]	x [-]	R [Fz/h]	N ₉₅ [Fz]	N ₉₅ [m]	t _w [s]	QSV
3	A	3 → 1	2	478,0	480,0	1.800,0	1.793,0	0,267	1.315,0	-	-	2,7	A
		3 → 2	3	30,0	30,0	1.600,0	1.600,0	0,019	1.570,0	1,0	6,0	2,3	A
2	B	2 → 3	4	5,0	5,0	130,0	130,0	0,038	125,0	1,0	6,0	28,8	C
		2 → 1	6	26,0	26,0	657,0	657,0	0,040	631,0	1,0	6,0	5,7	A
1	C	1 → 2	7	134,0	134,0	721,0	721,0	0,186	587,0	1,0	6,0	6,1	A
		1 → 3	8	694,0	694,5	1.800,0	1.798,0	0,386	1.104,0	-	-	3,3	A
Mischströme													
2	B	-	4+6	31,0	31,0	397,5	397,5	0,078	366,5	-	-	9,8	A
												Gesamt QSV	C

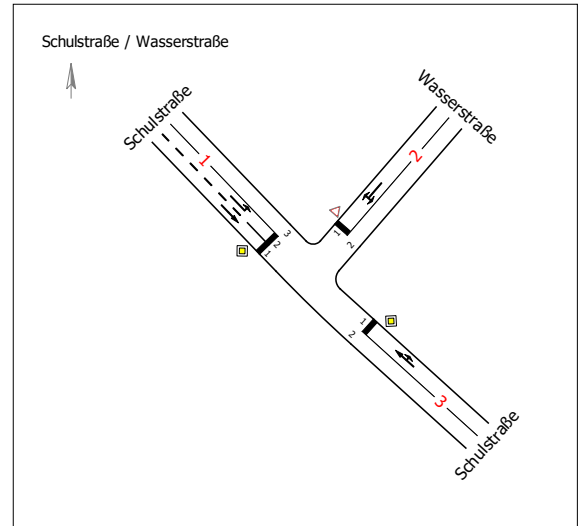
PE : Pkw-Einheiten
q : Belastung
C : Kapazität
x : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
N₉₅, N₉₉ : Staulänge
t_w : Mittlere Wartezeit

Projekt	Stadt Ratzeburg, B-Plan Nr. 3.2, 2. Änderung - Erweiterung der Kreisverwaltung				
Knotenpunkt	Schulstraße / Wasserstraße				
Auftragsnr.	122.2294	Variante	Bestand	Datum	18.07.2023
Bearbeiter	Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH	Abzeichnung		Blatt	2.5

Bewertung Einmündung ohne LSA

LISA

Bewertungsmethode : HBS 2015
Knotenpunkt : TK 1 (Einmündung)
Lage des Knotenpunktes : Innerorts
Belastung : Prognose-Planfall 2030 - MSV



Arm	Zufahrt	Vorfahrtsregelung		Verkehrsstrom
1	C		Vorfahrtsstraße	7
				8
2	B		Vorfahrt gewähren!	4
				6
3	A		Vorfahrtsstraße	2
				3

Arm	Zufahrt	Strom	Verkehrsstrom	q [Fz/h]	q _{PE} [Pkw-E/h]	C _{PE} [Pkw-E/h]	C _{Fz} [Fz/h]	x [-]	R [Fz/h]	N ₉₅ [Fz]	N ₉₉ [m]	t _w [s]	QSV
3	A	3 → 1	2	478,0	480,0	1.800,0	1.793,0	0,267	1.315,0	-	-	2,7	A
		3 → 2	3	30,0	30,0	1.600,0	1.600,0	0,019	1.570,0	1,0	6,0	2,3	A
2	B	2 → 3	4	6,0	6,0	128,5	128,5	0,047	122,5	1,0	6,0	29,4	C
		2 → 1	6	27,0	27,5	657,0	644,5	0,042	617,5	1,0	6,0	5,8	A
1	C	1 → 2	7	136,0	136,0	721,0	721,0	0,189	585,0	1,0	6,0	6,2	A
		1 → 3	8	694,0	694,5	1.800,0	1.798,0	0,386	1.104,0	-	-	3,3	A
Mischströme													
2	B	-	4+6	33,0	33,5	376,5	371,0	0,089	338,0	-	-	10,7	B
Gesamt QSV													C

PE : Pkw-Einheiten
q : Belastung
C : Kapazität
x : Auslastungsgrad
R : Kapazitätsreserve
N₉₅, N₉₉ : Staulänge
t_w : Mittlere Wartezeit

Projekt	Stadt Ratzeburg, B-Plan Nr. 3.2, 2. Änderung - Erweiterung der Kreisverwaltung				
Knotenpunkt	Schulstraße / Wasserstraße				
Auftragsnr.	122.2294	Variante	Bestand	Datum	18.07.2023
Bearbeiter	Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH	Abzeichnung		Blatt	2.6

Ö 18

Bebauungsplan Nr. 3.2,
2. Änderung,
Ratzeburg

Schalltechnische Untersuchung
für den
Kreis Herzogtum Lauenburg
Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen
Barlachstraße 2
23909 Ratzenburg

vertreten durch die

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH
Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Projektnummer: **23-507**

Stand: **06. November 2023**



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	3
1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Örtliche Situation	5
2.1 Entwurf des Bebauungsplans	5
2.2 Planrecht und Gebietsnutzungen in der Nachbarschaft	6
3. Immissionsschutzrechtliche Grundlagen	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	8
3.3 planerische Instrumente zur Konfliktvermeidung	11
3.4 passiver Schallschutz	12
3.5 Verkehrslärmänderung	13
4. Verkehrsmengenprognose und -emissionen	14
5. Emissionen der Anlage	20
6. Immissionen	21
6.1 Allgemeines zum Rechenmodell	21
6.2 Ergebnisse	21
6.2.1 Verkehr	21
6.2.2 Anlage	24
6.2.3 Verkehrslärmänderung in der Nachbarschaft	26
7. Festsetzungsvorschläge	29
Quellenverzeichnis	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gebietsnutzungen im Umfeld des B-Plans Nr. 3.2, 2. Änderung der Stadt Ratzeburg	7
Tabelle 2: Orientierungswerte (SOW) der DIN 18005	9
Tabelle 3: Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV	10
Tabelle 4: Kriterien für die Erheblichkeit bei Verkehrslärmsteigerung	13
Tabelle 5: Emissionspegel der Straßen (Analyse)	16
Tabelle 6: Emissionspegel der Straßen (Null-Prognose)	17
Tabelle 7: Emissionspegel der Straßen (Plan-Prognose)	18
Tabelle 8: Immissionen aus dem Betrieb der Anlage in der Nachbarschaft	26
Tabelle 9: Verkehrslärmänderung in der Nachbarschaft	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwurf des B-Plans Nr. Nr. 3.2, 2. Änderung der Stadt Ratzeburg (Auszug)	5
Abbildung 2: Planrecht im Umfeld des B-Plans Nr. 3.2, 2. Änderung der Stadt Ratzeburg	6
Abbildung 3: Verkehrsmengenanalyse	14
Abbildung 4: Verkehrsmengenprognose ohne B-Plan	14
Abbildung 5: Verkehrsmengenprognose mit B-Plan	15
Abbildung 6: Lageplan der berücksichtigten Straßen	19
Abbildung 7: Verkehrsimmissionen tags (jeweils lautestes Geschoss)	22
Abbildung 8: Verkehrsimmissionen nachts (jeweils lautestes Geschoss)	23
Abbildung 9: Immissionsorte für die Berechnung des Anlagenlärms	25
Abbildung 10: Immissionsorte für die Berechnung der Verkehrslärmänderung	27
Abbildung 11: maßgebliche Außenlärmpegel (La) in dB	29

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Standort der Kreisverwaltung des Herzogtums Lauenburg an der Barlachstraße 2 soll erweitert werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3.2 geplant.

Das Plangebiet wird von dem Verkehrslärm der umliegenden Straßen beeinträchtigt. Diesbezüglich ist die zu erwartende Höhe der Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet zu bestimmen und zu beurteilen. Bei Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 [5], [6] sind Maßnahmen zum Schallschutz zu entwickeln.

Des Weiteren sind die zu erwartenden Änderungen des Verkehrslärms durch die Planung darzustellen.

Der derzeit geltende Bebauungsplan weist für den geplanten Geltungsbereich überwiegend ein Mischgebiet (MI) aus. Die geplante Ausweisung (maßgebend: Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kreisverwaltung“) weist in Bezug auf Schallimmissionen einen ähnlichen Schutzanspruch aus. Eine Untersuchung des Lärms von Anlagen (im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes) auf das Gebiet ist daher nicht notwendig, da sich der Schutzanspruch der künftigen Bebauung nicht ändert. Von der geplanten Anlage selbst können jedoch auch Immissionen ausgehen. Wir werden daher die in der Regel bedeutsamsten Emissionsquellen (Parkverkehre, Anlieferungen) untersuchen.

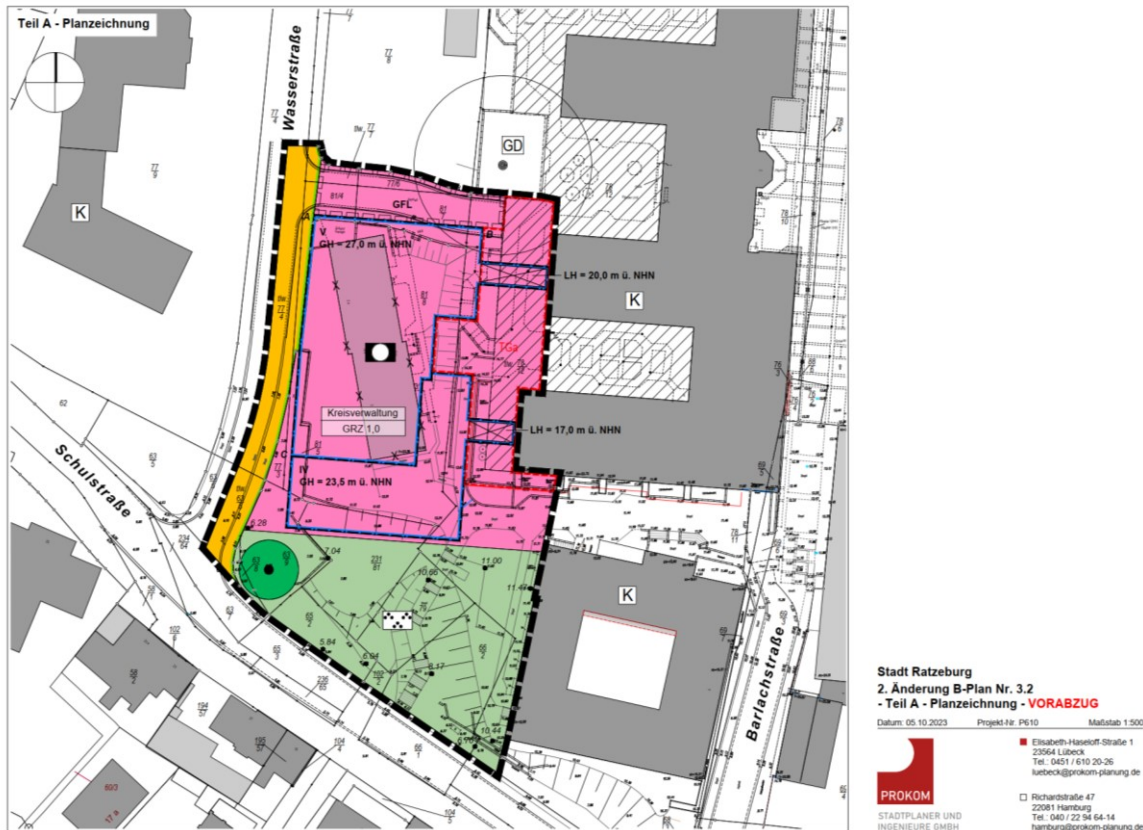
Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung sollen die möglichen Konflikte aufgezeigt und, soweit im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplanverfahren erreichbar, gelöst werden. Ggf. sind Lärmschutzmaßnahmen vorzuschlagen und entsprechende Textvorschläge für Festsetzungen zu erarbeiten.

2. Örtliche Situation

2.1 Entwurf des Bebauungsplans

In der nachfolgenden Abbildung ist der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 3.2, 2. Änderung der Stadt Ratzeburg [12] dargestellt.

Abbildung 1: Entwurf des B-Plans Nr. Nr. 3.2, 2. Änderung der Stadt Ratzeburg (Auszug)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

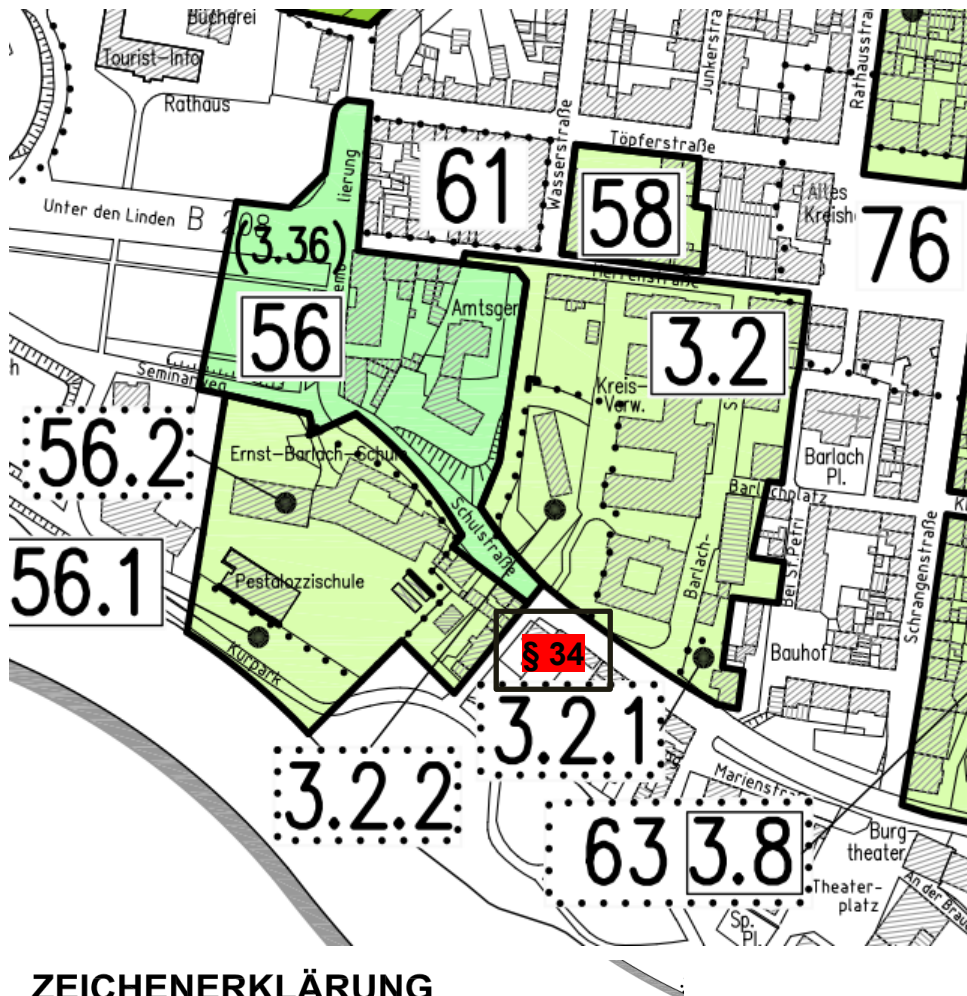
Es gelten das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) und die Planzeicherverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
	I FESTSETZUNGEN	
	1 Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16-20 BauNVO
GRZ 1,0	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19 BauNVO
IV	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO
GH = 23,50 m ü. NHN	Oberkante baulicher Anlagen über der natürlichen Geländeoberfläche als Höchstmaß	§ 18 BauNVO
LH = 17,0 m ü. NHN	Lichte Höhe als Mindestmaß über der natürlichen Geländeoberfläche	§ 18 BauNVO
	2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	3 Fläche für Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Fläche für Gemeinbedarf	
	Zweckbestimmung: Kreisverwaltung	
	4 Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie	

2.2 Planrecht und Gebietsnutzungen in der Nachbarschaft

In der Nachbarschaft zum Bebauungsplan Nr. 3.2, 2. Änderung der Stadt Ratzeburg befinden sich schutzwürdige Nutzungen bzw. können diese errichtet werden. Nachfolgende Abbildung zeigt das aktuelle Planrecht [14]. Die festgesetzten Gebietsnutzungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Abbildung 2: Planrecht im Umfeld des B-Plans Nr. 3.2, 2. Änderung der Stadt Ratzeburg



ZEICHENERKLÄRUNG

- Bebauungspläne rechtskräftig
- 52.1.1 B-Plan Nr.52 / Teilbereich I /1. Änderung
- § 34 Bebauung nach § 34 BauGB
- Bebauungspläne aufgestellt
- Geltungsbereich der Erhaltungssatzung

Tabelle 1: Gebietsnutzungen im Umfeld des B-Plans Nr. 3.2, 2. Änderung der Stadt Ratzeburg

Bezeichnung B-Plan	maßgeblich vorhandene Gebietsnutzungen
B-Plan 3.2	MI, Flächen für Gemeinbedarf (Verwaltungsgebäude) wie MI
B-Plan 56, B-Plan 56.1	WA, MI, Flächen für Gemeinbedarf (Amtsgericht) wie MI, Flächen für Gemeinbedarf (Schulen) wie WA,
B-Plan 58	MK
B-Plan 61 (nicht rechtskräftig)	geplante Ausweisung nicht bekannt, F-Plan: M
§ 34 BauGB	F-Plan: straßenbegleitend M, sonst W

3. Immissionsschutzrechtliche Grundlagen

3.1 Allgemeines

Grundlage für die Beurteilung im Rahmen des B-Planverfahrens bildet die DIN 18005, Teil 1 [5] in Verbindung mit dem dazugehörenden Beiblatt 1 [6].

Darüber hinaus müssen auch die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen bzw. Verwaltungsvorschriften stellen den strengeren Maßstab dar. Sofern diese eingehalten sind, sind auch die Orientierungswerte (städtebauliche Beurteilung) eingehalten.

3.2 DIN 18005 Schallschutz im Städtebau

Nach § 1 Absatz 6, Ziffer 1 BauGB [2] sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Des Weiteren sind gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dabei ist die Flächennutzung nach § 50 BImSchG [1] so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen u.a. auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die o. g. Planungsgrundsätze können in der Abwägung zugunsten anderer Belange überwunden werden, soweit sie gerechtfertigt sind, denn nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass für städtebauliche Planungen (Bebauungspläne) grundsätzlich keine rechtsverbindlichen absoluten Grenzen für Lärmimmissionen bestehen. Die Rechtmäßigkeit der konkreten planerischen Lösung beurteilt sich ausschließlich nach den Maßstäben des Abwägungsgebotes (§ 1 (6) und (7) BauGB) sowie nach den zur Verfügung stehenden Festsetzungsmöglichkeiten (§ 9 BauGB). Die Bauleitplanung hat demnach die Aufgabe, unterschiedliche Interessen im Sinne unterschiedlicher Bodennutzungen im Wege der Abwägung zu einem gerechten Ausgleich zu führen. Grenzen bestehen lediglich bei der Überschreitung anderer rechtlicher Regelungen (z. B., wenn die Gesundheit der Bevölkerung gefährdet ist.). Ansonsten sind vom Grundsatz her alle Belange - auch der des Immissionsschutzes - als gleich wichtig zu betrachten.

Über den Abwägungsspielraum gibt es keine Regelungen. Hilfsweise kann man für Verkehrslärm als Obergrenze die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV [10] heranziehen, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Verordnung insoweit nicht strittig ist.

Die Orientierungswerte stellen aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte dar. Sie dienen lediglich als Anhalt, so dass von ihnen sowohl nach oben (beim Überwiegen anderer Belange) als auch nach unten abgewichen werden kann.

Für die städtebauliche Planung sind in Beiblatt 1 zur DIN 18005 die schalltechnischen Orientierungswerte, je Gebietsausweisung getrennt für den Tages- bzw. den Nachtzeitraum, angegeben. Die Beurteilungszeiträume umfassen die 16 Stunden zwischen 6 und 22 Uhr tags sowie die 8 Stunden von 22 bis 6 Uhr nachts.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Orientierungswerte der DIN 18005 und Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV aufgeführt.

Tabelle 2: Orientierungswerte (SOW) der DIN 18005

1	2	3	4
Gebietsnutzung	Schalltechnischer Orientierungswert in dB(A) nach DIN 18005 / Beiblatt 1		
	tags	nachts ^{*1)}	
reine Wohngebiete (WR)	50	40	35
allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete (WA, WS)	55	45	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45	40
Dorfgebiete, Dörfliche Wohngebiete, Mischgebiete, Urbane Gebiete (MD, MDW, MI, MU)	60	50	45
Kerngebiete (MK)	63	53	45
Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete sowie Flächen für den Gemeinbedarf, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart ^{*2)} (SO)	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65
*1) Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.			
*2) Für Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kurgebiete oder Pflegeanstalten ist ein hohes Schutzniveau anzustreben.			

Tabelle 3: Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV

1		2	3
Gebietsnutzung ^{a)}		Immissionsgrenzwert ^{b)} in dB(A)	
		tags	nachts
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	-	57	47
reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	(WR, WA, WS)	59	49
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete und Urbane Gebiete	(MK, MD, MI, MU)	64	54
Gewerbegebiete	(GE)	69	59
<p>^{a)} § 2 Absatz 2 der 16. BImSchV: „Die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.“</p> <p>^{b)} § 2 Absatz 3 der 16. BImSchV: „Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.“</p>			

Zur Handhabung der Orientierungswerte heißt es in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1:

„In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage lassen sich die Orientierungswerte oft nicht eingehalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen – insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.“

Die Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeit) werden wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert.

3.3 planerische Instrumente zur Konfliktvermeidung

Im Rahmen der Bauleitplanung stehen verschiedene planerische Instrumente zur Verfügung, so dass auch bei enger Nachbarschaft von gewerblicher Nutzung, Verkehrswegen und Wohnen, die Belange des Schallschutzes hinreichend berücksichtigt werden und betreffende Konflikte vermieden werden.

Insbesondere kommen hierfür in Betracht:

- die Gliederung von Baugebieten,
- aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Wällen und/oder Wänden,
- Emissionsbeschränkungen für Sonder- und Gewerbeflächen sowie eines entsprechenden Nachweisverfahrens (Emissionskontingentierung),
- Grundrissgestaltung und Anordnung von Baukörpern, sodass schutzwürdige Räume zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten hin orientiert werden können,
- Anordnung von Außenwohnbereichen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten,
- und, sofern möglich, passiver Schallschutz an den Gebäuden, z. B. nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau Teil 1 und Teil 2 [5], [8].

Nicht Gegenstand von Festsetzungen im Bebauungsplan sind – unter Beachtung des Gebotes der planerischen Zurückhaltung – Regelungen im Detail, wenn zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärmeinwirkungen erforderliche konkrete Maßnahmen in Form von Auflagen im Baugenehmigungsverfahren durchsetzbar sind.

3.4 passiver Schallschutz

In den Bereichen, in denen die Immissionspegel die gebietsabhängigen schalltechnischen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 überschreiten, sind „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ zu treffen, um gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicher zu stellen.

I. d. R. werden hierfür zunächst diverse planerische Instrumente geprüft (siehe auch Kapitel 3.3). Für dann noch verbleibende Überschreitungen kann ggf. der Schutz durch passive Schallschutzmaßnahmen erfolgen.

Die Anforderung an das Schalldämm-Maß des Außenbauteiles eines Raumes beträgt gemäß DIN 4109 Teil-1 [5]

$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$	mit
$L_a =$	maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109 Teil-2 und
$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien
$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches
$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$	für Büroräume und Ähnliches.

Der maßgebliche Außenlärmpegel ergibt sich nach DIN 4109 Teil-2 [8]

- für den Tag aus dem zugehörigen Beurteilungspegel tags und
- für die Nacht aus dem zugehörigen Beurteilungspegel nachts plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung (größeres Schutzbedürfnis in der Nacht); dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Maßgeblich ist die Lärmbelastung derjenigen Tageszeit, die die höheren Anforderungen stellt. (Da bei Straßenverkehrslärm die Nachtpegel meist weniger als 10 dB(A) unter den Tagwerten liegen, ist bei Schlafräumen in der Regel vom Nachtfall auszugehen).

Gemäß DIN 4109 Teil-2 ist bei Verkehrslärm der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel zuzüglich 3 dB(A) zu bilden. Der Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten nächtlichen Störwirkung beträgt 10 dB(A) bzw. 5 dB(A) bei Schienenlärm. Bei Gewerbelärm ist im Regelfall als maßgeblicher Außenlärmpegel der für die im B-Plan festgesetzte Gebietskategorie zugrunde zu legende Tag-Immissionsrichtwert der TA Lärm zuzüglich 3 dB(A) anzusetzen.

Da die konkreten Anforderungen an die Schalldämm-Maße der Außenbauteile abhängig sind von Lage und Orientierung des Raumes, Raumtiefe und Raumnutzung, können die Anforderungen an die Schalldämm-Maße erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden.

3.5 Verkehrslärmänderung

Die Änderungen des Verkehrsaufkommens auf den Straßen, die durch das Hinzukommen neuer Nutzungen entsteht, beeinflusst die Lärmsituation in der Nachbarschaft dieser Straßen. Bei Aufstellung des B-Plans ist daher der Vorher-Nachher-Vergleich für Verkehrslärm nach § 2 Abs. 4 BauGB [2] (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung) durchzuführen. Das gilt nach § 2 (4) BauGB nur, wenn die Umweltauswirkungen voraussichtlich erheblich sind.

Was im Sinne des BauGB erheblich ist, kann in Anlehnung an die Nummer 7.4 TA Lärm bestimmt werden. Danach wertet die TA Lärm Geräuschimmissionen aus dem anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Verkehrswegen nur dann als erheblich, wenn „sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen (und) die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV [10]) erstmals oder weitergehend überschritten werden.“ Maßstab sind hier aber nicht ausschließlich die Grenzwerte der 16. BImSchV, sondern auch die Orientierungswerte der DIN 18005 [6]. Dazwischen besteht ein gewisser Spielraum in der Bewertung. Die Erheblichkeit wird ermittelt über einen Vergleich der Schallsituation in der Nachbarschaft zum B-Plangebiet ohne Durchführung des B-Planes und mit Durchführung des B-Planes. Ein Verkehrslärmanstieg, egal welcher Größenordnung, ist in der Abwägung zu thematisieren. Die Beurteilung erfolgt anhand folgender Maßstäbe:

Tabelle 4: Kriterien für die Erheblichkeit bei Verkehrslärmsteigerung

Anstieg um weniger als 1 dB bei gleichzeitiger Unterschreitung der Gesundheitsschwellenwerte von 70/ 60 dB(A) tags/ nachts	Ein Anstieg in dieser Größenordnung kann vernachlässigt werden, da der Anstieg im Rahmen der Prognoseungenauigkeit liegt und ein Pegelanstieg von bis zu 1 dB bei Verkehrslärm kaum wahrnehmbar ist.
Anstieg um weniger als 3 dB	Ein Anstieg in dieser Größenordnung ist zu berücksichtigen, wenn gleichzeitig die Orientierungswerte der DIN 18005 und erst recht die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.
Anstieg um mehr als 3 dB	Die Steigerung des Verkehrslärms ist erheblich. Wenn zudem die Orientierungswerte der DIN 18005 und erst recht die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten sind, ist das eine deutlich nachteilige Auswirkung des Vorhabens.
Weitere Erhöhung des Verkehrslärms bei vorhandenen Pegeln von über 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht	In einem solchen Fall ist die Abwägung eingeschränkt. Denn bei einer Erhöhung und gleichzeitiger Überschreitung der Gesundheitsschwellenwerte von 70/60 dB(A) ist eine Zulässigkeit des Vorhabens nur unter Voraussetzungen möglich. Zunächst muss den Besitzern der betroffenen Gebäude die Möglichkeit gegeben werden, prüfen zu lassen, ob der vorhandene Schallschutz dem der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ entspricht. Falls das nicht der Fall ist, ist für solche Fälle eine Lärmsanierung durchzuführen. Dieses Vorgehen und die Kostenübernahme für eine Lärmsanierung sind in einem städtebaulichen Vertrag aufzunehmen.

4. Verkehrsmengenprognose und -emissionen

Die Analyse, Nullprognose ohne B-Plan und Planprognose mit B-Plan wurde dem Verkehrsgutachten zum B-Plan Nr. 3.2, 2. Änderung der Stadt Ratzeburg [13] entnommen.

Abbildung 3: Verkehrsmengenanalyse

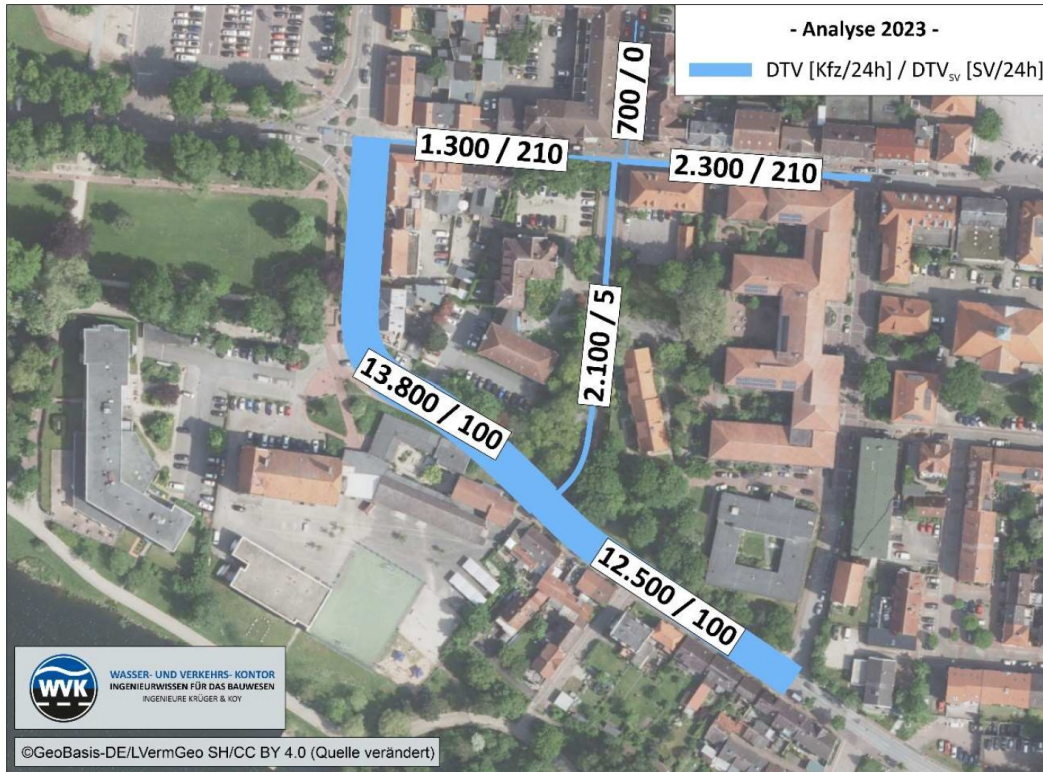


Abbildung 4: Verkehrsmengenprognose ohne B-Plan

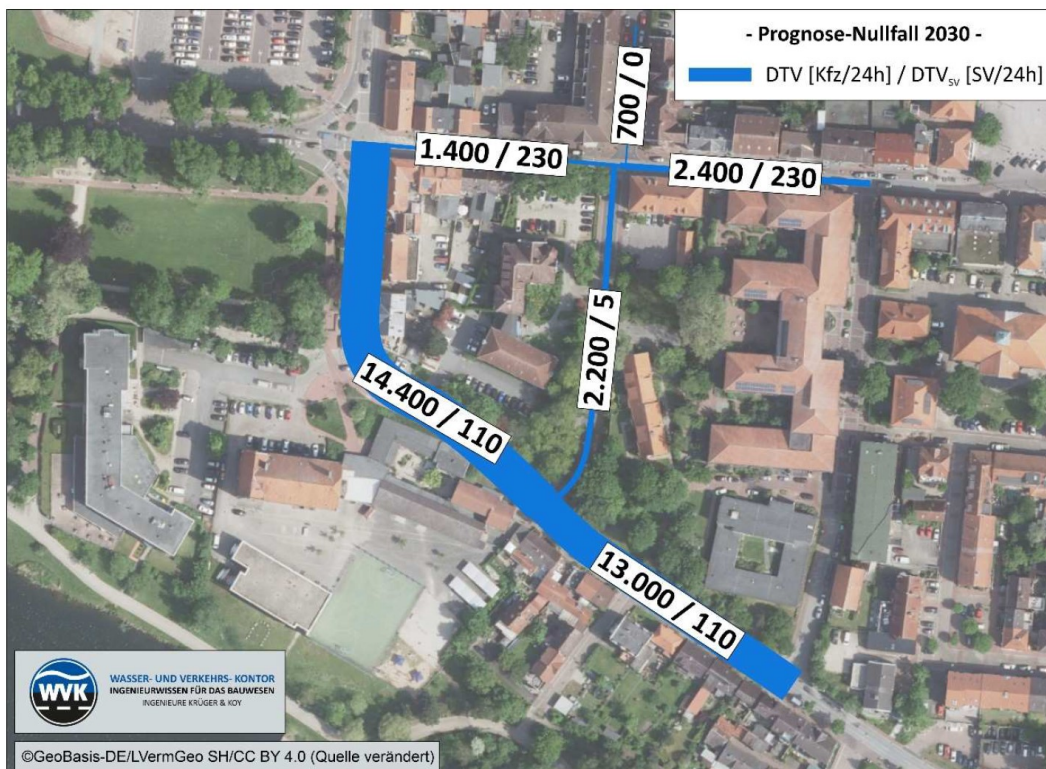
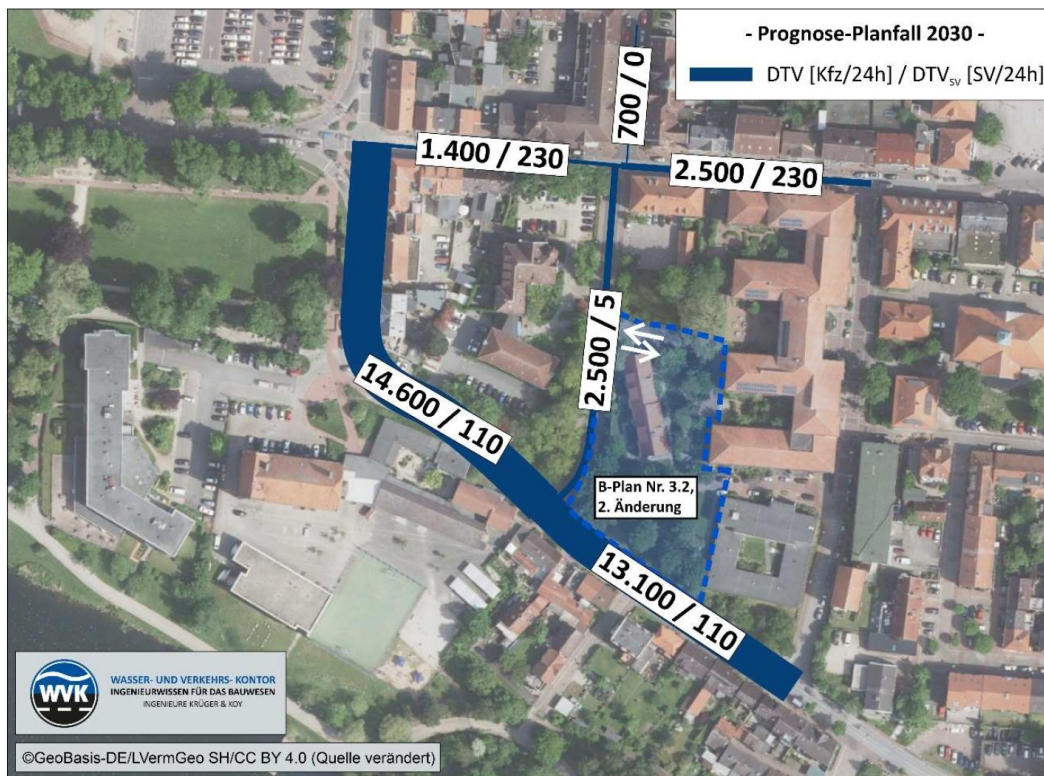


Abbildung 5: Verkehrsmengenprognose mit B-Plan



Auf allen Straßen wird mit $v = 50$ km/h als zulässige Geschwindigkeit gefahren. Als Straßendeckschichttyp (SDT) wird im Allgemeinen von Splittmastixasphalt (SMA) oder Asphaltbeton (AC) ausgegangen. Da diese sich schalltechnisch nicht bedeutend unterscheiden, ist eine weitergehende Differenzierung nicht erforderlich. Nur auf der Straße Demolierung ist als Straßendeckschichttyp (SDT) sonstiges Pflaster zu berücksichtigen.

Auf den Straßen Demolierung und Schulstraße besteht in einem Teilbereich eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in der Zeit Mo–Fr von 6:00–18:00 Uhr. Dies wird im Sinne der Betroffenen nicht berücksichtigt, da dies nicht in allen 24 h des Tages und auch nicht an allen Tagen der Woche gilt.

In den nachfolgenden Tabellen sind die Eingangsdaten für die Berechnung angegeben:

Tabelle 5: Emissionspegel der Straßen (Analyse)

DTV Kfz/24h	Fahrzeug- typ	Verkehrszahlen				Geschwindigkeit		Straßenoberfläche	Knotenpunkt Typ	Abstand m	Emissionspegel	
		M(T) Kfz/h	M(N) Kfz/h	p(T) %	p(N) %	v(T) km/h	v(N) km/h				Lw'(T) dB(A)	Lw'(N) dB(A)
Herrenstraße / westl. Wasserstraße Verkehrsrichtung: In Eingaberichtung												
1300	Pkw	63,6	9,1	85,1	69,7	50	50	SMA 8	Lichtzeichengeregelt	0 - 89	74,2 - 75,2	68,1 - 69,3
	Lkw1	3,4	1,2	4,5	9,1	50	50					
	Lkw2	7,8	2,8	10,4	21,2	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
Herrenstraße / östl. Wasserstraße Verkehrsrichtung: In Eingaberichtung												
2300	Pkw	121,1	19,1	91,6	82,9	50	50	SMA 8	Lichtzeichengeregelt	89 - 120	74,5 - 76,1	68,1 - 70,2
	Lkw1	3,3	1,2	2,5	5,1	50	50					
	Lkw2	7,8	2,8	5,9	12	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
	Pkw	121,1	19,1	91,6	82,9	50	50	SMA 8		-	73,7 - 75,9	67,4 - 70,1
	Lkw1	3,3	1,2	2,5	5,1	50	50					
	Lkw2	7,8	2,8	5,9	12	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
Wasserstraße / nördl. Herrenstraße Verkehrsrichtung: In Eingaberichtung												
700	Pkw	40,3	7	100	100	50	50	SMA 8		-	66,9	59,3
	Lkw1	-	-	-	-	50	50					
	Lkw2	-	-	-	-	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
Wasserstraße / südl. Herrenstraße Verkehrsrichtung: Beide Richtungen												
2100	Pkw	120,5	20,9	99,8	99,8	50	50	SMA 8		-	71,7 - 72,2	64,1 - 64,6
	Lkw1	0,1	0	0,1	0,1	50	50					
	Lkw2	0,2	0	0,1	0,1	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
Schulstraße + Demolierung / westl. Wasserstraße Verkehrsrichtung: Beide Richtungen												
13800	Pkw	787,8	137	99,3	99,3	50	50	Sonstiges Pflaster	Lichtzeichengeregelt	0 - 49	81,6 - 92,5	74,0 - 84,9
	Lkw1	2,5	0,4	0,3	0,3	50	50					
	Lkw2	3,3	0,6	0,4	0,4	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
	Pkw	787,8	137	99,3	99,3	50	50	SMA 8	Lichtzeichengeregelt	49 - 120	80,0 - 81,6	72,4 - 74,0
	Lkw1	2,5	0,4	0,3	0,3	50	50					
	Lkw2	3,3	0,6	0,4	0,4	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
	Pkw	787,8	137	99,3	99,3	50	50	SMA 8		-	80	72,4
	Lkw1	2,5	0,4	0,3	0,3	50	50				80	72,4
	Lkw2	3,3	0,6	0,4	0,4	50	50				80	72,4
	Krad	-	-	-	-	50	50				80	72,4
Schulstraße / östl. Wasserstraße Verkehrsrichtung: Beide Richtungen												
12500	Pkw	713	124	99,2	99,2	50	50	SMA 8		-	79,6	72
	Lkw1	2,4	0,4	0,3	0,3	50	50				79,6	72
	Lkw2	3,3	0,6	0,5	0,5	50	50				79,6	72
	Krad	-	-	-	-	50	50				79,6	72

Tabelle 6: Emissionspegel der Straßen (Null-Prognose)

DTV	Fahrzeug- typ	Verkehrszahlen				Geschwindigkeit		Straßenoberfläche	Knotenpunkt		Emissionspegel	
		M(T)	M(N)	p(T)	p(N)	v(T)	v(N)		Typ	Abstand	Lw'(T)	Lw'(N)
		Kfz/h	Kfz/h	%	%	km/h	km/h			m	dB(A)	dB(A)
Herrenstraße / westl. Wasserstraße Verkehrsrichtung: In Eingaberichtung												
1400	Pkw	68,3	9,7	84,8	69,2	50	50	SMA 8	Lichtzeichengeregelt	0 - 89	74,5 - 75,6	68,4 - 69,6
	Lkw1	3,7	1,3	4,5	9,2	50	50					
	Lkw2	8,6	3	10,6	21,6	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
Herrenstraße / östl. Wasserstraße Verkehrsrichtung: In Eingaberichtung												
2400	Pkw	125,8	19,7	91,1	82	50	50	SMA 8	Lichtzeichengeregelt	89 - 120	74,7 - 76,4	68,4 - 70,6
	Lkw1	3,7	1,3	2,7	5,4	50	50					
	Lkw2	8,6	3	6,2	12,6	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
2400	Pkw	125,8	19,7	91,1	82	50	50	SMA 8		-	74,0 - 76,2	67,7 - 70,5
	Lkw1	3,7	1,3	2,7	5,4	50	50					
	Lkw2	8,6	3	6,2	12,6	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
Wasserstraße / nördl. Herrenstraße Verkehrsrichtung: In Eingaberichtung												
700	Pkw	40,3	7	100	100	50	50	SMA 8		-	66,9	59,3
	Lkw1	-	-	-	-	50	50					
	Lkw2	-	-	-	-	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
Wasserstraße / südl. Herrenstraße Verkehrsrichtung: Beide Richtungen												
2200	Pkw	126,2	21,9	99,8	99,8	50	50	SMA 8		-	71,9 - 72,4	64,3 - 64,8
	Lkw1	0,1	0	0,1	0,1	50	50					
	Lkw2	0,2	0	0,1	0,1	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
Schulstraße + Demolierung / westl. Wasserstraße Verkehrsrichtung: Beide Richtungen												
14400	Pkw	821,6	142,9	99,2	99,2	50	50	Sonstiges Pflaster	Lichtzeichengeregelt	0 - 49	81,8 - 92,7	74,2 - 85,1
	Lkw1	2,7	0,5	0,3	0,3	50	50					
	Lkw2	3,6	0,6	0,4	0,4	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
14400	Pkw	821,6	142,9	99,2	99,2	50	50	SMA 8	Lichtzeichengeregelt	49 - 120	80,2 - 81,8	72,6 - 74,2
	Lkw1	2,7	0,5	0,3	0,3	50	50					
	Lkw2	3,6	0,6	0,4	0,4	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
14400	Pkw	821,6	142,9	99,2	99,2	50	50	SMA 8		-	80,2	72,6
	Lkw1	2,7	0,5	0,3	0,3	50	50					
	Lkw2	3,6	0,6	0,4	0,4	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
Schulstraße / östl. Wasserstraße Verkehrsrichtung: Beide Richtungen												
13000	Pkw	741,2	128,9	99,2	99,2	50	50	SMA 8		-	79,8	72,2
	Lkw1	2,7	0,5	0,4	0,4	50	50					
	Lkw2	3,6	0,6	0,5	0,5	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					

Tabelle 7: Emissionspegel der Straßen (Plan-Prognose)

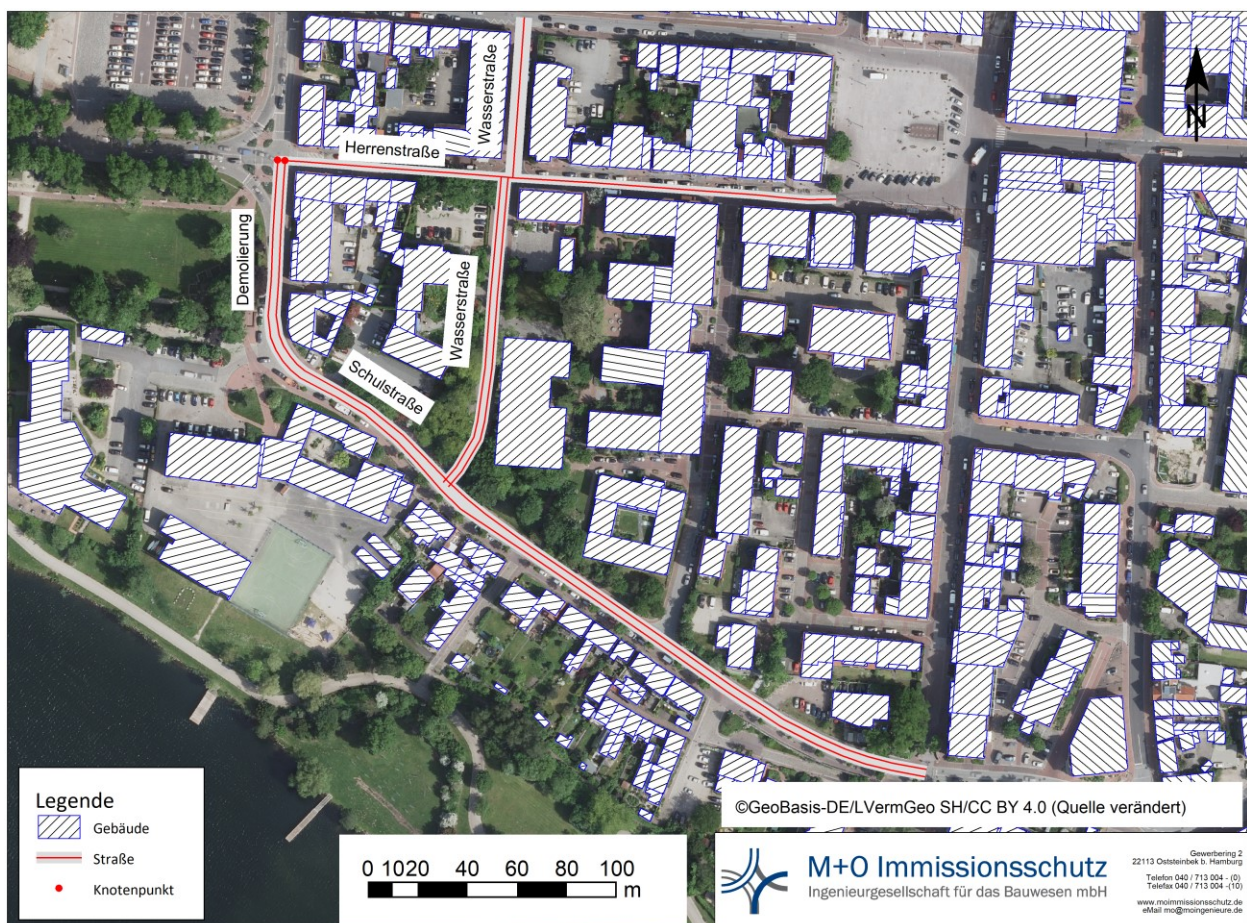
DTV	Fahrzeug- typ	Verkehrszahlen				Geschwindigkeit		Straßenoberfläche	Knotenpunkt Typ	Abstand m	Emissionspegel	
		M(T) Kfz/h	M(N) Kfz/h	p(T) %	p(N) %	v(T) km/h	v(N) km/h				Lw'(T) dB(A)	Lw'(N) dB(A)
Herrenstraße / westl. Wasserstraße Verkehrsrichtung: In Eingaberichtung												
1400	Pkw	68,3	9,7	84,8	69,2	50	50	SMA 8	Lichtzeichengeregelt	0 - 89	74,5 - 75,6	68,5 - 69,6
	Lkw1	3,7	1,3	4,5	9,2	50	50					
	Lkw2	8,6	3	10,6	21,6	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
Herrenstraße / östl. Wasserstraße Verkehrsrichtung: In Eingaberichtung												
2500	Pkw	131,6	20,7	91,5	82,7	50	50	SMA 8	Lichtzeichengeregelt	89 - 120	74,8 - 76,5	68,5 - 70,6
	Lkw1	3,7	1,3	2,5	5,2	50	50					
	Lkw2	8,6	3	6	12,1	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
2500	Pkw	131,6	20,7	91,5	82,7	50	50	SMA 8		-	74,1 - 76,3	67,7 - 70,5
	Lkw1	3,7	1,3	2,5	5,2	50	50					
	Lkw2	8,6	3	6	12,1	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
Wasserstraße / nördl. Herrenstraße Verkehrsrichtung: In Eingaberichtung												
700	Pkw	40,3	7	100	100	50	50	SMA 8		-	66,9	59,3
	Lkw1	-	-	-	-	50	50					
	Lkw2	-	-	-	-	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
Wasserstraße / südl. Herrenstraße Verkehrsrichtung: Beide Richtungen												
2500	Pkw	143,5	24,9	99,8	99,8	50	50	SMA 8		-	72,5 - 72,9	64,9 - 65,4
	Lkw1	0,1	0	0,1	0,1	50	50					
	Lkw2	0,2	0	0,1	0,1	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
Schulstraße + Demolierung / westl. Wasserstraße Verkehrsrichtung: Beide Richtungen												
14600	Pkw	833,2	144,9	99,3	99,3	50	50	Sonstiges Pflaster	Lichtzeichengeregelt	0 - 49	81,9 - 92,7	74,3 - 85,1
	Lkw1	2,7	0,5	0,3	0,3	50	50					
	Lkw2	3,6	0,6	0,4	0,4	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
14600	Pkw	833,2	144,9	99,3	99,3	50	50	SMA 8	Lichtzeichengeregelt	49 - 120	80,2 - 81,9	72,7 - 74,3
	Lkw1	2,7	0,5	0,3	0,3	50	50					
	Lkw2	3,6	0,6	0,4	0,4	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
14600	Pkw	833,2	144,9	99,3	99,3	50	50	SMA 8		-	80,2	72,7
	Lkw1	2,7	0,5	0,3	0,3	50	50					
	Lkw2	3,6	0,6	0,4	0,4	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					
Schulstraße / östl. Wasserstraße Verkehrsrichtung: Beide Richtungen												
13100	Pkw	747	129,9	99,2	99,2	50	50	SMA 8		-	79,8	72,2
	Lkw1	2,7	0,5	0,4	0,4	50	50					
	Lkw2	3,6	0,6	0,5	0,5	50	50					
	Krad	-	-	-	-	50	50					

Zwischenzeitlich sind die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS) aus dem Jahr 1990 durch die des Jahres 2019 (rechtskräftig seit 1.3. 2021) [9] ersetzt worden. Die Tag-/Nachtverteilung der Verkehre erfolgt mittels Tabelle 2 auf Seite 13 der RLS 19, die vorliegenden Verkehrsdaten zum Schwerverkehr wurden ebenfalls mit Hilfe der Tabelle 2 auf Seite 13 der RLS 19 anteilig (Lkw1 und Lkw2) umgerechnet.

Die nach diesen Richtlinien berechneten Beurteilungspegel gelten für leichten Wind (etwa 3 m/s) von der Quelle zum Immissionsort und/oder Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern. Bei anderen Witterungsbedingungen können besonders in Bodennähe und bei langen Ausbreitungswegen niedrigere Pegel auftreten.

Der Anteil der Motorräder kann dann berücksichtigt werden, wenn diese relevant zur Emission beitragen (z. B. auf beliebten Motorradstrecken).

Abbildung 6: Lageplan der berücksichtigten Straßen



5. Emissionen der Anlage

Die uns vorliegende Planung für das Verwaltungsgebäude [15] zeigt, dass die fußläufige Haupteinschließung des Gebäudes im EG auf der Ostseite des Gebäudes bzw. über die Verbindungsbrücken im 1. bzw. 2.OG mit dem bestehenden Verwaltungsgebäudekomplex des Kreises Herzogtum Lauenburg an der Barlachstraße erfolgen soll.

Eine eigene Anlieferungszone für Post- und Paketdienstleister oder für Lkw (z. B. Lieferung von Bürobedarf) ist augenscheinlich nicht geplant. Die Versorgung mit Bürobedarf und Post erfolgt über den bestehenden Verwaltungsgebäudekomplex des Kreises Herzogtum Lauenburg an der Barlachstraße.

Die Stellplätze im geplanten Sockelgeschoss des Verwaltungsgebäudes werden über die bestehende Tiefgarage unter dem Verwaltungsgebäudekomplex des Kreises Herzogtum Lauenburg angebunden.

Somit ist am neuen Verwaltungsgebäude lediglich die zusätzlich geplante Tiefgaragen-Ein- und Ausfahrt im Kellergeschoss zu berücksichtigen. Es werden hier voraussichtlich ca. 25 Stellplätze geplant. Das Verkehrsgutachten zum B-Plan Nr. 3.2, 2. Änderung der Stadt Ratzeburg [13] besagt, dass das Vorhaben insgesamt einen Zusatzverkehr von rund 300 Pkw/ 24h erzeugt. Wieviel Verkehr hiervon auf die Tiefgarage im Kellergeschoss entfällt, lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen. Von der Wasserstraße aus dürfen jedoch ausschließlich Mitarbeiter des Kreises Herzogtum Lauenburg anfahren. Wir schätzen daher das Verkehrsaufkommen mit 1,5 Stellplatzwechsel je Stellplatz ab. Dies ergibt im Tageszeitraum (6–22 Uhr) in der Summe 75 Pkw-Ein und Ausfahrten (Querschnitt). In der Regel ist im Nachtzeitraum (22–6 Uhr) kein Pkw-Verkehr zu erwarten. In dem geplanten Verwaltungsgebäude sollen auch Sitzungen von Ausschüssen und/ oder des Kreistages durchgeführt werden. Sitzungen der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17:30 Uhr und des Kreistages um 16:00 Uhr. In der Regel sollten Sitzungen daher bis 22:00 Uhr beendet sein. Es ist uns nicht bekannt, ob die Stellplätze im Kellergeschoss hierfür zur Verfügung gestellt werden. Wir prüfen dennoch eine Vollerfüllung der Tiefgarage in der Nacht. Folgender flächenbezogener Schalleistungspegel berücksichtigen die Schallabstrahlung über das offene Tor:

- $L_{W^*, 1h} = 50 \text{ dB(A)} + 10 \lg B * N$;

mit $B * N$ = Anzahl an Fahrzeugbewegungen je Stunde, hier: rund 4,7 tags, 25 nachts

6. Immissionen

6.1 Allgemeines zum Rechenmodell

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms SoundPlan 8.2 [11].

Dem Rechenmodell wurden folgende Höhen zugrunde gelegt:

- Quelle Tor Tiefgarage: 0-2,5 m über Gelände, 6m breit
- Verkehrslärmquellen Straße: 0,5 m über Gelände
- Immissionsorte: 2,4 m über Gelände für das EG
+ 2,8 m für weitere Geschosse

6.2 Ergebnisse

6.2.1 Verkehr

Nachfolgende Abbildungen zeigen die zu erwartenden Immissionen im Plangebiet aus den Emissionen der umliegenden Straßen.

Abbildung 7: Verkehrsimmissionen tags (jeweils lautestes Geschoss)

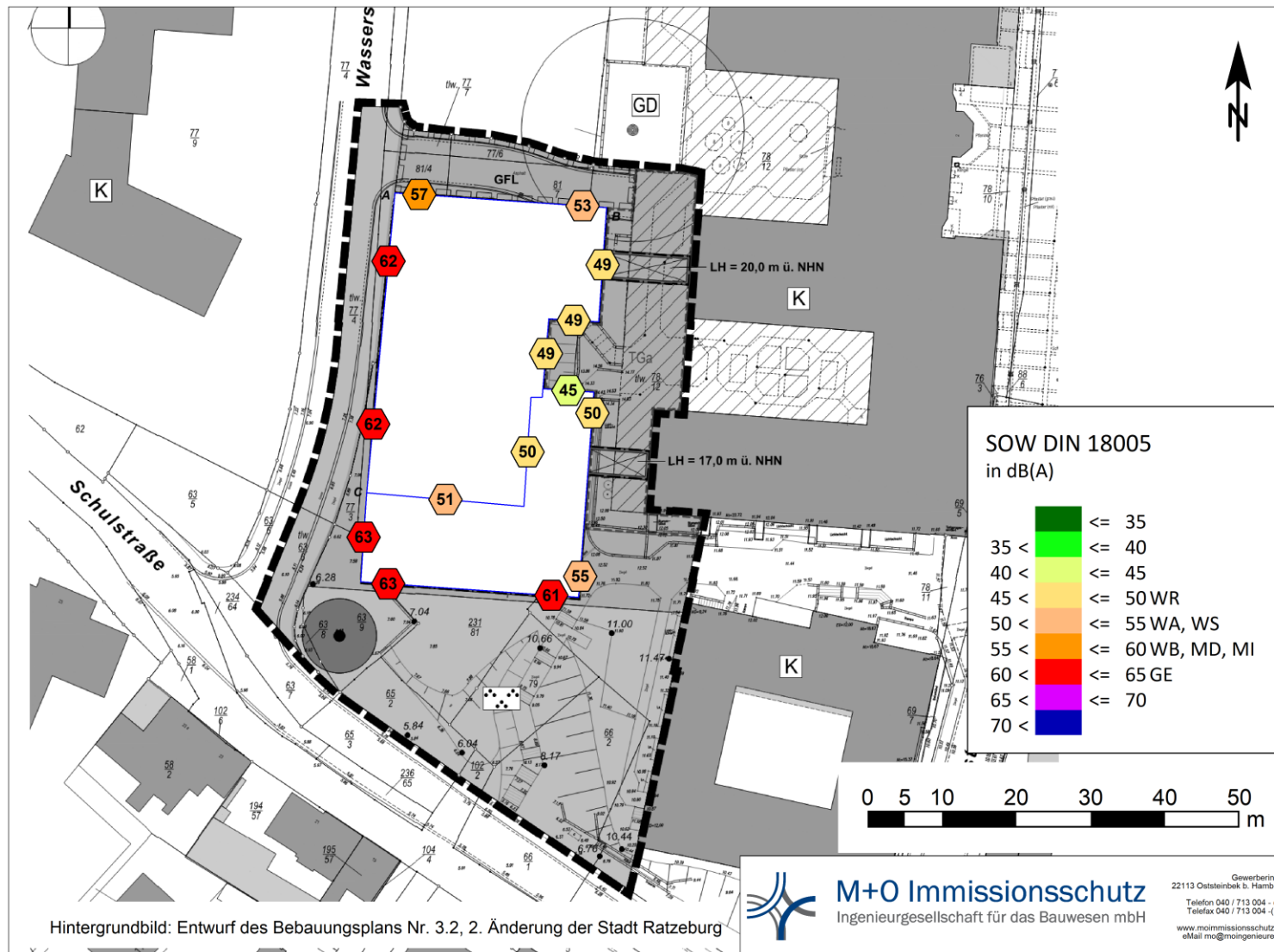
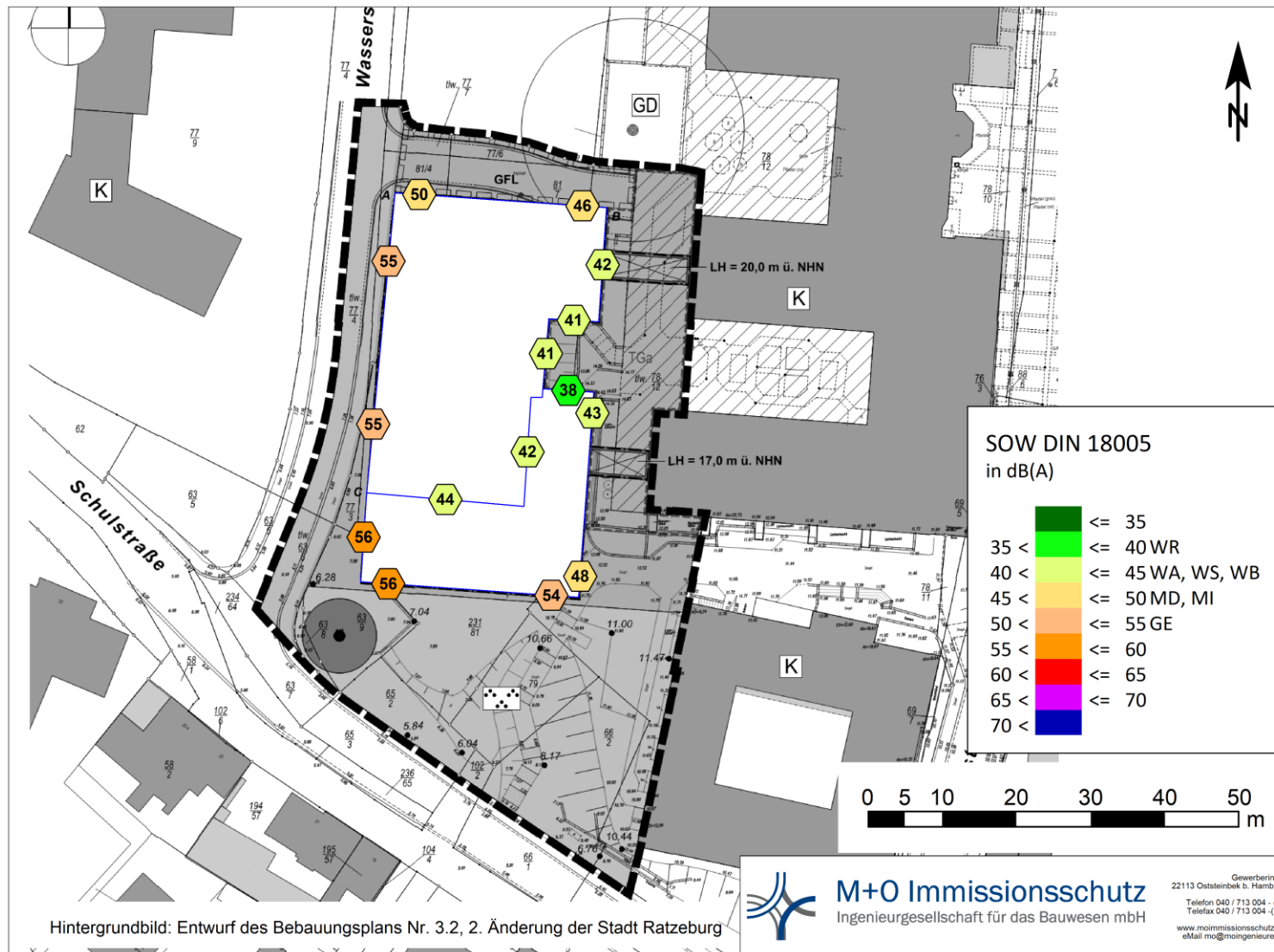


Abbildung 8: Verkehrsimmissionen nachts (jeweils lautestes Geschoss)



Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 [5] von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts (bezogen auf ein Mischgebiet, zur Einstufung siehe auch Kapitel 1) an der südlichen und westlichen Baugrenze überschritten, sonst jedoch eingehalten wird.

Die Überschreitungen im Nachtzeitraum sind jedoch aus schalltechnischer Sicht nicht bedeutsam, da hier ausschließlich Büro-, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume entstehen sollen. Diese weisen, anders als Schlafräume, im Nachtzeitraum keine erhöhte Schutzbedürftigkeit auf.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [10] von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts überwiegend eingehalten werden.

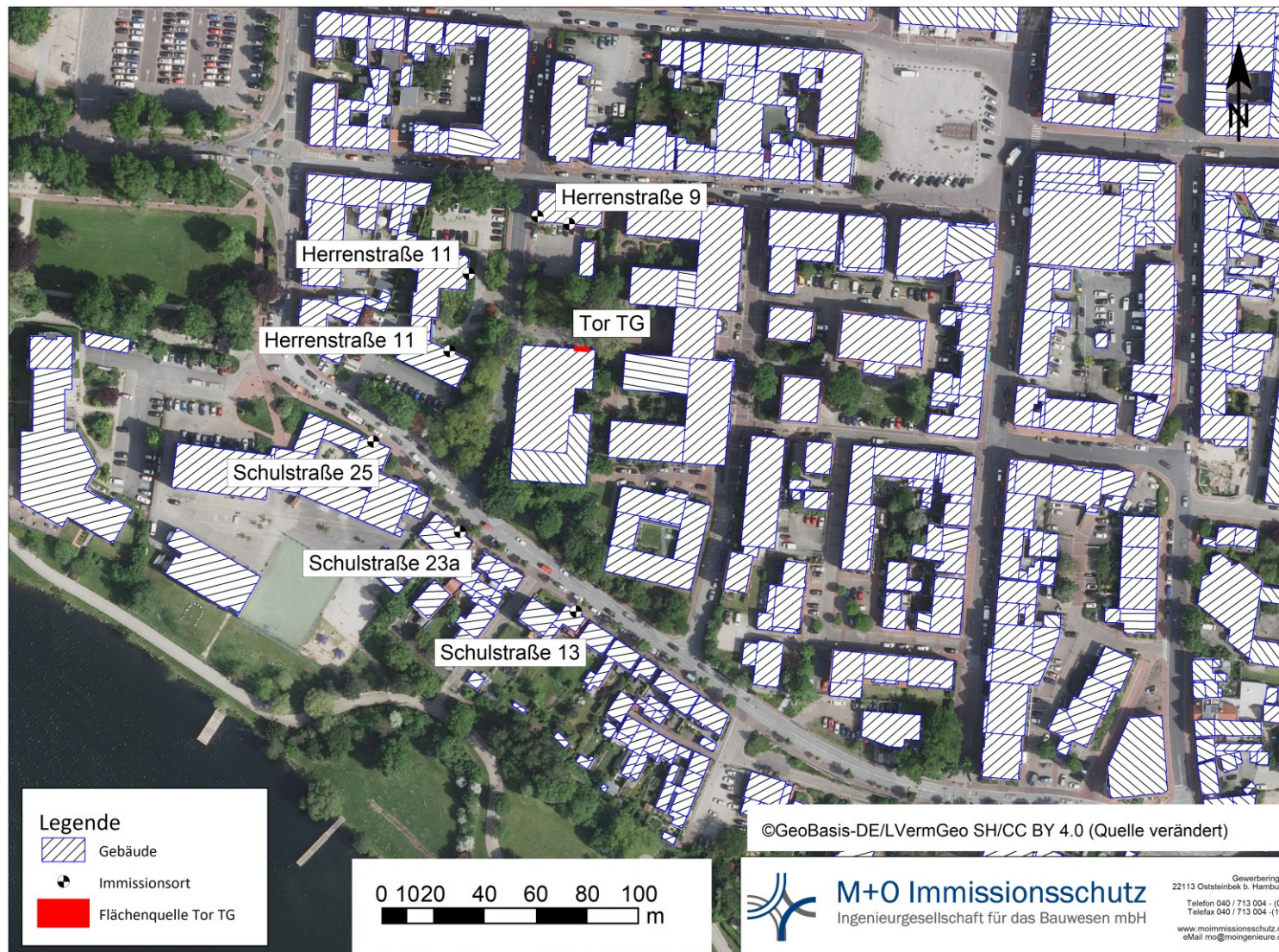
Aktiver Schallschutz in Form von Wänden und Wällen scheidet hier aus, da dies nicht den städtebaulichen Zielen für das Plangebiet entspräche und auch bei der geplanten Mehrgeschossigkeit und der Hanglage nicht oder nur bedingt wirksam wäre.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Neuausweisung einer Baufläche erfolgen kann. Es sollten jedoch Festsetzungen zum baulichen Schallschutz für die südliche und westliche Baugrenze getroffen werden.

6.2.2 Anlage

Nachfolgende Abbildung zeigt die Immissionsorte für die Berechnung des Anlagenlärms in der Nachbarschaft.

Abbildung 9: Immissionsorte für die Berechnung des Anlagenlärms



In der Tabelle sind die zu erwartenden Immissionen aus dem Betrieb der Anlage in der Nachbarschaft dargestellt.

Tabelle 8: Immissionen aus dem Betrieb der Anlage in der Nachbarschaft

Immissionsort	Nutzung	SW	HR	RW,T dB(A)	RW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB	LrN,diff dB	RW,T,max dB(A)	RW,N,max dB(A)	LT,max dB(A)	LN,max dB(A)	LT,max,diff dB	LN,max,diff dB
Herrenstraße 9	MI	EG	S	60	45	23	30	---	---	90	65	50	50	---	---
Herrenstraße 9	MI	1.OG	W	60	45	25	33	---	---	90	65	52	52	---	---
		EG		60	45	9	17	---	---	90	65	34	34	---	---
Herrenstraße 9	MI	1.OG	O	60	45	17	24	---	---	90	65	41	41	---	---
		EG		60	45	17	25	---	---	90	65	42	42	---	---
Herrenstraße 11	MI	1.OG	NO	60	45	18	25	---	---	90	65	42	42	---	---
		EG		60	45	18	25	---	---	90	65	42	42	---	---
Herrenstraße 11	MI	1.OG	NO	60	45	-1	6	---	---	90	65	23	23	---	---
		EG		60	45	-1	7	---	---	90	65	24	24	---	---
Schulstraße 13	MI	EG	NO	60	45	8	15	---	---	90	65	33	33	---	---
Schulstraße 23a	MI	EG	NO	60	45	8	15	---	---	90	65	33	33	---	---
Schulstraße 25	WA	EG	NO	55	40	2	7	---	---	85	60	24	24	---	---

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
HR		Richtung
RW,T	dB(A)	Richtwert Tag
RW,N	dB(A)	Richtwert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN
RW,T,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Tag
RW,N,max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel Nacht
LT,max	dB(A)	Maximalpegel Tag
LN,max	dB(A)	Maximalpegel Nacht
LT,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LT,max
LN,max,diff	dB	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LN,max

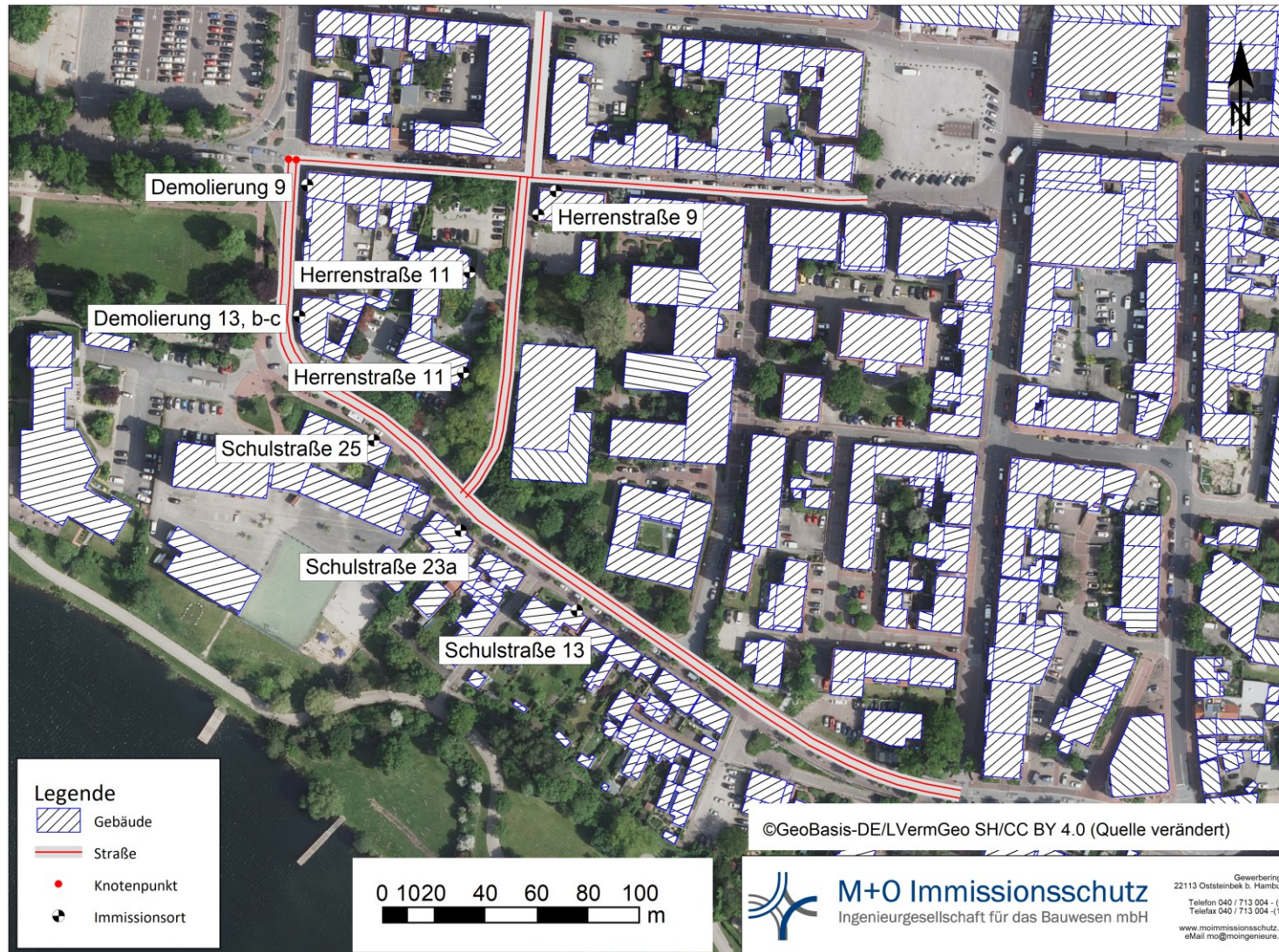
Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an allen Immissionsorten tags und nachts deutlich unterschritten, in allen Fällen um mindestens 10 dB, in den meisten Fällen sogar um mehr als 15 dB. Es sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm zu erwarten.

Bei Immissionsorten Herrenstraße 9+11 und Schulstraße 25 ist zudem zu beachten, dass hier Nutzungen vorliegen, deren Schutzbedürftigkeit in der Nacht der im Tageszeitraum entspricht (keine Nachtabsenkung des Immissionsrichtwertes erforderlich).

6.2.3 Verkehrslärmänderung in der Nachbarschaft

Nachfolgende Abbildung zeigt die Immissionsorte für die Berechnung der Verkehrslärmänderung in der Nachbarschaft.

Abbildung 10: Immissionsorte für die Berechnung der Verkehrslärmänderung



In der Tabelle ist die zu erwartende Verkehrslärmänderung in der Nachbarschaft dargestellt.

Tabelle 9: Verkehrslärmänderung in der Nachbarschaft

Name	Nutzung	Stockwerk	Richtung	Grenzwert		Analyse (Bestand)		Nullprognose		Planprognose		Differenz PP/A		Differenz PP/NP	
				IGW,T	IGW,N	LrT	LrN	LrT	LrN	LrT	LrN	T	N	T	N
				[dB(A)]		[dB(A)]		[dB(A)]		[dB(A)]		dB		dB	
Demolierung 9	MI	1.OG	W	64	54	79	71	79	71	79	72	0,25	0,25	0,06	0,06
Demolierung 13, b-c	MI	EG	W	64	54	73	65	73	66	73	66	0,25	0,25	0,06	0,06
Demolierung 13, b-c	MI	1.OG	W	64	54	73	65	73	65	73	65	0,25	0,25	0,06	0,06
Demolierung 13, b-c	MI	2.OG	W	64	54	72	65	72	65	73	65	0,25	0,25	0,06	0,06
Herrenstraße 9	MI	EG	N	64	54	66	60	66	60	66	60	0,37	0,38	0,09	0,06
Herrenstraße 9	MI	1.OG	N	64	54	65	59	65	59	65	59	0,36	0,38	0,09	0,06
Herrenstraße 9	MI	EG	W	64	54	62	55	62	55	62	55	0,55	0,53	0,32	0,27
Herrenstraße 9	MI	1.OG	W	64	54	61	54	61	55	62	55	0,52	0,50	0,28	0,23
Herrenstraße 11	MI	1.OG	O	64	54	57	50	57	50	58	50	0,55	0,53	0,33	0,30
Herrenstraße 11	MI	1.OG	SO	64	54	58	51	59	51	59	51	0,33	0,33	0,14	0,14
Herrenstraße 11	MI	2.OG	SO	64	54	59	51	59	52	60	52	0,67	0,67	0,47	0,47
Schulstraße 13	MI	EG	NO	64	54	66	59	66	59	67	59	0,22	0,22	0,04	0,04
Schulstraße 13	MI	1.OG	NO	64	54	66	59	66	59	67	59	0,22	0,22	0,04	0,04
Schulstraße 23a	MI	EG	NO	64	54	66	58	66	59	66	59	0,26	0,26	0,08	0,08
Schulstraße 25	WA	EG	NO	59	49	67	60	68	60	68	60	0,26	0,26	0,06	0,06

Die zu erwartenden Pegeländerungen zwischen Nullprognose (Prognose ohne Vorhaben) und Planprognose (Prognose mit Vorhaben) betragen zwischen rund 0,1 dB (an den Immissionsorten Demolierung, Herrenstraße und Schulstraße) und bis zu rund 0,5 dB (an den Immissionsorten Herrenstraße mit Ausrichtung zur Wasserstraße).

Ein Anstieg in dieser Größenordnung kann in der Regel vernachlässigt werden, da der Anstieg im Rahmen der Prognose- und Modellgenauigkeit liegt und ein Pegelanstieg von bis zu 1 dB bei Verkehrslärm kaum wahrnehmbar ist.

Nichtsdestotrotz ist die Verkehrsbelastung der Herrenstraße (bezogen auf den Schwerverkehr) und des Straßenzugs Demolierung/ Schulstraße (bezogen auf dem Pkw-Verkehr) recht hoch. Die Gebäude im Kreuzungsbereich der Straßen Unter den Linden/ Demolierung/ Herrenstraße werden zudem durch die Lichtsignalanlagen und den historische Straßenbelag besonders hoch belastet.

Die Situation soll schon seit Jahren durch eine Ortsumfahrung südlich der Stadt Ratzeburg verbessert werden. Jedoch ist, trotz Feststellung des vordringlichen Bedarfs im Bundesverkehrswegeplan 2030, offensichtlich noch immer offen, wann diese realisiert wird.

7. Festsetzungsvorschläge

Wir schlagen folgende Festsetzung vor:

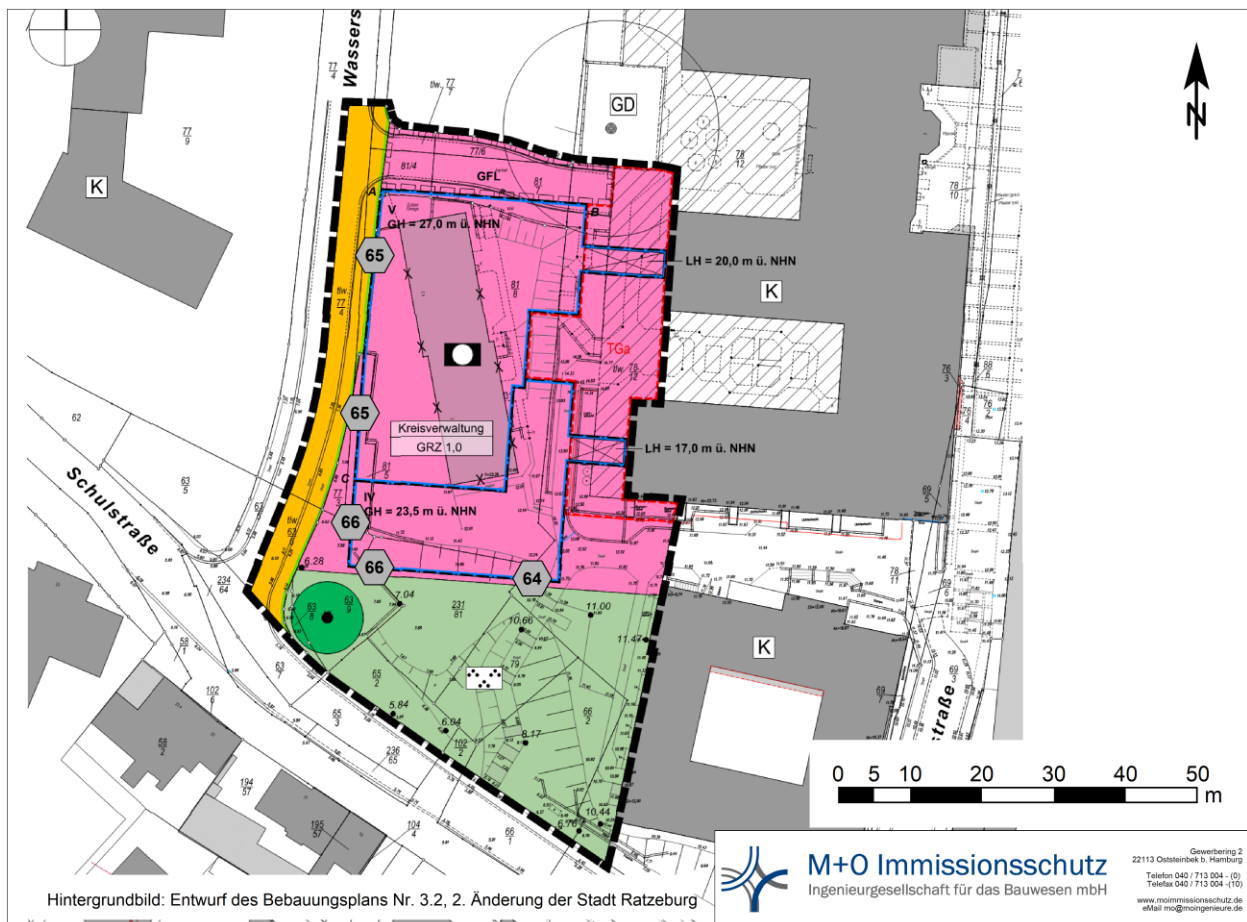
Bei der Planung passiver (baulicher) Schallschutzmaßnahmen für Neubauten werden die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a aus Straßenverkehrslärm ermittelt und stellen die Grundlage der Bemessung dar.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel L_a sind als Abbildung in den B-Plan im Teil A [oder alternativ B] aufzunehmen. Die Nachweise im Baugenehmigungsverfahren sind auf der Grundlage der DIN 4109, Teil 1 und Teil 2 (Ausgaben Januar 2018) zu führen.

„Werden schutzbedürftige Räume nach DIN 4109-1:2018-01 errichtet, umgebaut oder erweitert, müssen deren Außenbauteile den Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der DIN 4109-1:2018-01 entsprechen. Der Nachweis ist auf der Grundlage von DIN 4109-2:2018-01 zu führen.“

Die maßgeblichen Außenlärmpegel (L_a) für die von der Festsetzung betroffenen südlichen und westlichen Baugrenzen können der Abbildung im Teil A [oder alternativ B] entnommen werden.“

Abbildung 11: maßgebliche Außenlärmpegel (L_a) in dB



Wir schlagen vor, eine Abweichung von der o. g. Festsetzung über einen Einzelnachweis zu ermöglichen.

„Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz resultieren.“

Allgemeiner Hinweis:

Wenn der B-Plan auf DIN-Normen verweist (z.B. DIN 4109), müssen diese für alle Bürger bei der Verwaltungsstelle, bei der der B-Plan eingesehen werden kann, ebenfalls einsehbar sein. In der Planurkunde muss auf die Auslegestelle und gegebenenfalls auch die Auslegezeiten hingewiesen werden (Urteil des BVerwG vom 29.07.2010 BN 21/10).

Oststeinbek, 06. November 2023

Aufgestellt:

Geprüft:

i. A. Dipl.-Ing. K Lemke

Dipl.-Ing. (FH) G. Wahlers
Geschäftsführer

Wenn im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung verwaltungsrechtliche Aspekte behandelt werden, kann dies grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt einer juristischen Fachprüfung erfolgen, die nicht Gegenstand der Schalltechnischen Untersuchung ist.

Quellenverzeichnis

- [1] Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist;
- [2] Baugesetzbuch – BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist;
- [3] Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;
- [4] TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, vom 28. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) in Kraft getreten am 9. Juni 2017;
- [5] DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2023;
- [6] Beiblatt 1 zur DIN 18005, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Juli 2023;
- [7] DIN 4109-1:20018-01, Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen;
- [8] DIN 4109-2:20018-01, Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen;
- [9] RLS-19, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019;
- [10] 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung, Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist;
- [11] Braunstein + Berndt GmbH, SoundPLAN Version 8.2, EDV-Programm zur Berechnung der Schallausbreitung;
- [12] Entwurf des B-Plans Nr. 3.2, 2.Änderung der Stadt Ratzeburg zur Verfügung gestellt durch die PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH am 26.10.2023;
- [13] Verkehrsgutachten, WVK GmbH, Nr. 122.2294 vom 18.07.2023, zur Verfügung gestellt durch die PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH am 15.08.23;
- [14] Übersichtslageplan Bebauungspläne der Stadt Ratzeburg von der Internetpräsenz <https://www.ratzeburg.de/Leben/-b-Stadtentwicklung-Bauen-b-/Bauleitplanung/> im Oktober 2023;
- [15] Planung des Vorhabens zur Verfügung gestellt durch die PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH am 30.30.2023;

Herrn Stadtpräsidenten
Andreas von Gropper

Ratzeburg, den 18. April 2024

**Antrag der CDU-Fraktion
zum Hauptausschuss am 3. Juni 2024 und zur Stadtvertretung am 17. Juni 2024**

Die CDU-Fraktion beantragt, in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses (voraussichtlich am 3. Juni 2024) und in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung (voraussichtlich 17. Juni 2024) wie folgt zu beschließen:

**Der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt,**

- 1. Die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg wird in § 1 Abs. 1 Nr. 6 um den hier durch Unterstreichung kenntlich gemachten Teil ergänzt: „Für den Parkplatz am Bahnhof wird die Gebühr auf 2,00 € für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) an allen Tagen festgesetzt. Es wird ein monatliches Parkticket zum Monatspreis von 20,00 € angeboten. Inhaber eines Monatstickets haben keinen Anspruch auf freien Parkraum oder auf einen fest zugeordneten Parkplatz.“**
- 2. Die gemäß Ziff. 1 dieses Antrags geänderte Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg wird gemäß § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zur Kenntnis genommen und beschlossen.**

Begründung

Die angespannte finanzielle Haushaltslage der Stadt Ratzeburg hat dazu geführt, dass in der Sitzung des AWTS am 27. März 2024 unter TOP 10 nach entsprechender Vorberatung unter TOP 9 die Einführung von Parkgebühren für den Parkplatz am Bahnhof in Höhe von 2,- Euro für alle angefangenen 24 Stunden (Tagesticket) beschlossen wurde. Der Hauptausschuss hat hierüber nun in seiner Sitzung am 3. Juni zu beraten; die abschließende Entscheidung obliegt der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 17. Juni. Die CDU-Fraktion ist der Meinung, dass die Einführung einer Parkgebühr in Höhe von 2,- Euro für ein Tagesticket durchaus moderat und zumutbar ist für Personen, die gelegentlich ihr Fahrzeug am Bahnhof abstellen, um dann z.B. mit der Bahn andere Ziele zu erreichen. Nicht ausreichend berücksichtigt wurde aber nach Ansicht der CDU-Fraktion die Tatsache, dass es auch Berufspendler gibt, die die Parkmöglichkeit am Bahnhof dauerhaft und regelmäßig nutzen, um ihr Fahrzeug dort abzustellen und dann berufsbedingt mit der Bahn z.B. nach Lübeck oder Hamburg zu fahren. Es kann auch nicht erwartet werden, dass Berufspendler grundsätzlich unter Verzicht auf ein Kraftfahrzeug mit ÖPNV oder Fahrrad zum Bahnhof anreisen, denn Ratzeburg ist als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums auch für seine Umlandgemeinden mit verantwortlich – und wer die Busanbindungen der Umlandgemeinden kennt weiß, dass es durchaus sinnvoll und geboten sein kann, die Strecke bis zum Ratzeburger Bahnhof mit dem PKW zurückzulegen.

Für einen Berufspendler, der z.B. an 22 Werktagen pro Monat die Parkmöglichkeit am Bahnhof nutzt, würde das regelmäßige Lösen eines Tagestickets zu Mehrkosten von 44,- Euro führen. Wer also beispielsweise das 49,- Euro-Ticket der Bahn nutzt, erfährt nahezu eine Kostenverdoppelung. Dies ist aus Sicht der CDU nicht zumutbar und entspricht auch nicht dem verkehrspolitischen Ziel, die Nutzung der Bahn attraktiver zu machen. Von daher ist die CDU der Auffassung, dass neben dem Tagesticket in Höhe von 2,- Euro/Tag auch ein Monatsticket angeboten werden muss, das deutlich günstiger ist als die Aufsummierung der Tagestickets. Daher beantragen wir, ein Monatsticket zum Preis von 20,- Euro pro Monat anzubieten.

Finanzielle Auswirkungen

Es ist aktuell nicht abschätzbar, wie intensiv Tages- und Monatsticket genutzt werden. Einerseits könnte die Schaffung eines Monatstickets zu Reduzierungen der Einnahmen führen, wenn ansonsten der Berufspendler z.B. 22 Tagestickets gelöst hätte. Andererseits kann aber auch die Möglichkeit des Erwerbs eines Monatstickets die Einnahmen erhöhen, weil dadurch Pendler die (günstigere) Parkmöglichkeit nutzen, die ansonsten überhaupt nicht bereit wären, ihr Fahrzeug am Bahnhof abzustellen und anschließend mit der Bahn zu fahren. Im Übrigen wird auf die Berechnungen der Verwaltung zur Sitzung des AWTS am 27. März 2024 (TOP 9: „Berechnung möglicher Erhöhungen Parkgebühren“) verwiesen.

Für die CDU-Fraktion



Prof. Dr. Ralf Röger
Fraktionsvorsitzender